This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 1,085,297

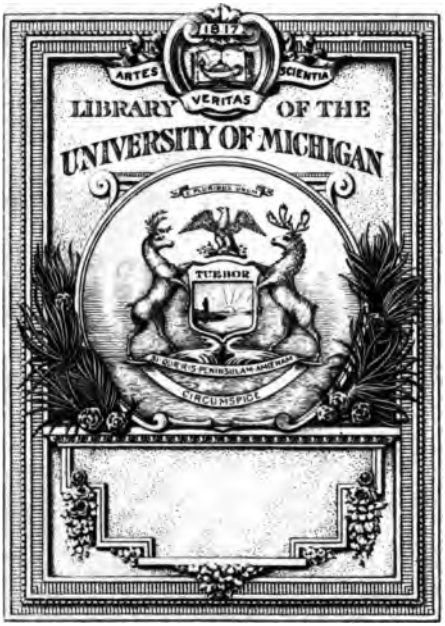
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE

D
1
.E8

Europäiſche Annalen

Jahrgang 1803

Viertes und fünftes Stück

von

D. Ernſt Ludwig Poſſelt.

Tübingen
in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.
1803

Inhalt.

I. ActenStüke die definitive Berichtigung des teutschen Entschädigungs-Geschäfts betreffend.

1. HauptSchluß der ausserordentlichen ReichsDeputation vom 25 Februar 1803. Seite 3
2. An Ihro römisch kaiserliche Majestät allerunterthänigstes Reichs-Gutachten, d. d. Regensburg den 24 März 1803, den von Ihro kaiserl. Majestät und des Reichs wegen zu ratifizirenden, am 25 Febr. d. J. verfaßten, HauptSchluß der ausserordentlichen ReichsDeputation dahier betreffend. 101
3. Kaiserl allergnädigstes Commissions Ratifications-Decret an die hochlöbliche allgemeine ReichsVersammlung zu Regensburg, d. d. 27 April 1803. die von Ihrer kaiserl. Majestät ertheilte Ratifikation des ReichsGutachtens vom 24 März, den Deputations-HauptSchluß vom 25 Febr. d. J. betreffend. 103

II. Was dürften die Folgen der neuesten StaatsVeränderungen in Teutschland seyn? [Aus der Schrift: Der französisch-russische Entschädigungs-Plan, mit historischen, geograph. und statistischen Erläuterungen. Regensburg im Sept. 1802. S. 202 in 8. (von Gaspari.)] 108

III. Verlust und Gewinn am Schlusse des zehnjährigen französischen RevolutionsKrieges, mit Bezug auf die FriedensSchlusse, den ReichsDeputationsHauptReceß, das Protokoll der ausserordentl. ReichsDeputation, und andre neue staatsrechtliche Schriften, zur schnellen Uebersicht entworfen von J. K. Bundschuh, Archidiakon und Professor.

A. Verlust.
I. Mit gänzlicher Vernichtung im staatsrechtlichen Sinne. 2
II. Ohne allen Ersaz. 7
III. Mit mehr oder minder beträchtlichem Ersaz. 8

B. Gewinn.
I. Ohne allen Verlust 14
II. Durch Erschaffung neuer Staaten. 15
III. Durch mehr oder minder beträchtlichen Ersaz des erlittenen Verlustes. 16

Beilage:
Neuere innere Organisation der teutschen ReichsVersammlung. 26

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung ist erschienen:

Teutsche Justiz- und Polizey-Fama vom Hofrath und Professor Hartleben zu Salzburg für den Monat May 1803.

Inhalt.

Polizei. Neueste Begebenheiten des bekannten Genius der Menschheit. Nicht löbliche DienstFreundlichkeit zu Ra[illegible]phszell mit Ertheilung eines Passes für diesen Betrüger. [illegible]tfernung der Hunde von den Straßen zu Dessau. Ueber Beschäftigungen der BauersLeute im Winter. Einige all[illegible]ine Bemerkungen über den eingebildeten Vorzug des Mi[illegible] vor dem CivilStande. RangStreitigkeiten. Ordnungen über in den K. K. Staaten und dem Fürstenthume Salz[illegible]g. RangVerhältnisse der Officiers bey Hofe. KurBadische [illegible]naOrdnung. Unterhaltende Belehrungen über medicinische [illegible] KrankheitsPhän[illegible]ne und die nothwendigen Eigen[illegible] [illegible] In[illegible]eySachen soll nur ein Gerichts[illegible] [illegible]lten [illegible]nnte man das in verschiedenen [illegible]th, Briefe außer der Brief-

Europäiſche Annalen

Jahrgang 1803

Zweiter Band

von

D. Ernſt Ludwig Poſſelt.

Tübingen
in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung
1803.

complete
Sketching
3-27-40
40157

I.

Acten Stüke

die definitive Berichtigung des teutschen Entschädigungs-Geschäfts betreffend.

1.

Haupt Schluß

der ausserordentlichen Reichs Deputation vom 25 Februar 1803.

Demnach zu Beendigung des zwischen Kaiserlicher Majestät und dem teutschen Reiche eines — dann der französischen Republik andern Theils — ausgebrochenen Kriegs, zu Folge 20sten Artikels des am 17ten Oktober 1797 geschlossenen Friedens zu Campo-Formio noch in demselbigen Jahre ein Friedens-Kongreß zwischen Allerhöchstgedachter Sr. Kaiserl. Majestät und einer dazu ernannten ausserordentlichen Reichsdeputation einer — dann den Bevollmächtigten der französischen Republik andrer Seits — zu Rastadt eröffnet worden, auch daselbst die Unterhandlungen bereits so weit gediehen, daß im Namen des deutschen Reichs in die Ueberlassung der Lande der linken Rheinseite nicht nur gewilligt, sondern auch wegen des dadurch auf solcher Rheinseite entstehenden Verlustes die Grundlage der Entschädigung durch Säkularisationen angenommen, diese Friedensunterhandlungen aber durch den Wiederausbruch der Feindseligkeiten unterbrochen worden: so ist zwar nachher am 9ten Febr. 1801 von Sr. Kaiserl. Majestät mit dem ersten Konsul der französischen Republik auch Namens des teutschen Reichs, unter Beziehung auf die bey dem vor-

hergegangenen Rastadter Kongreße von der Reichsdeputation schon verwilligte Basis, Friede zu Lüneville geschlossen, dieser Friedensschluß auch von Kurfürsten, Fürsten und Ständen unter reichsoberhauptlicher Mitwirkung am 7ten März 1801 wirklich genehmigt, jedoch sind in diesem Friedensschlusse selbst einige Gegenstände auf weitere Erörterung ausgesezt worden; indem nicht nur die im 5ten Artikel dem Herrn Großherzoge von Toskana zugesagte Entschädigung in Teutschland keine nähere Bestimmung daselbst erhalten, sondern auch vermöge des 7ten Artikels die Entschädigungen der erblichen Reichsstände in Gemäßheit der schon erwähnten zu Rastadt aufgestellten Grundsätze noch bestimmt werden sollten.

Nachdem nun ferner von Sr. Kaiserl. Majestät zu Vollziehung dieser Artikel, sogleich nach geschehener Mittheilung des Friedens von Lüneville, an die allgemeine Reichsversammlung durch ein eignes kaiserliches Kommissions-Dekret vom 3ten März ein weiteres Reichsgutachten über die reichsständische Mitwirkungsart zur gänzlichen Berichtigung des Reichsfriedensgeschäftes verlangt, dieses Reichsgutachten auch den 2ten Okt. 1801 dahin, daß hiezu eine abermalige ausserordentliche Reichsdeputation, bestehend aus 8 Mitgliedern, und zwar

aus dem Kurfürsten-Rathe:

Kurmainz, Kursachsen,
Kurböhmen, Kurbrandenburg,

aus dem Fürstenrathe:

Baiern, Wirtemberg,

Hoch- und Teutschmeister, und Hessenkassel, zu ernennen sey, wirklich erstattet, und von Kaiserlicher Majestät unterm 7ten Nov. 1801. allergnädigst genehmigt worden; so haben sodann endlich Se. Kaiserliche Majestät durch ein weiteres allergnädigstes Kommissions-Dekret vom 2ten August vorigen Jahrs der allgemeinen Reichsversammlung bekannt gemacht, daß der Zeitpunkt, wo die ausserordentliche Reichsdeputation sich zu vereini-

gen habe, erschienen sey, daß daher sämmtliche deputirte Stände ihre Subdelegirten nach Regensburg, als den mit Beistimmung der franzöſischen Regierung festgeſezten Ort absenden, auch daß die zu gänzlicher Berichtigung dieſes Friedensgeſchäftes für die Deputation erforderliche Vollmacht ausgefertigt werden ſolle, indem Allerhöchſtſie in Ihrer reichsoberhauptlichen Eigenſchaft als Ihren Kaiſerl. Bevollmächtigten bei dieſem Kongreſſe den wirklichen Kaiſerl. geheimen Rath und Kaiſerl. Konkommiſſarius an der allgemeinen Reichsverſammlung Reichsfreiherrn von Hügel zu beſtimmen allergnädigſt geruhet hätten.

Wie nun hierauf die Reichsvollmacht, und die in dem Lüneviller Friedensſchluſſe Art. 5 et 7 einer beſondern Uibereinkunft noch vorbehaltenen Gegenſtände, einvernehmlich mit der franzöſiſchen Regierung näher zu unterſuchen, zu prüfen, und zu erledigen am 3ten Auguſt v. J. für dieſe auſſerordentliche Reichsdeputation wirklich ausgefertigt worden: ſo haben die deputirten Reichsſtände ihre Subdelegirten, nämlich

Kurmainz.

Den Kaiſerl. geheimen Rath, Commandeur des St. Stephans-Ordens, und Kurfürſtlich Mainziſchen Staatsminiſter, Herrn Franz Joſeph Freiherrn von Albini.

Kurböhmen.

Den Kaiſerl. Reichshofrath Herrn Franz Alban von Schraut; und ſpäterhin noch

Den Kaiſerl. Kämmerer und Königl. Kurböhmiſchen Reichstags-Geſandten, Hrn. Ferdinand Grafen zu Colloredo Mannsfeld.

Kurſachſen.

Den kurſächſiſchen geheimen Rath Herrn Hans von Globig.

Kurbrandenburg.

Den königl. preußiſchen wirklichen geheimen Etats- und Kriegsminiſter auch Reichstags-Geſandten, des ſchwarzen und rothen Adler-Ordens Ritter, Hrn. Johann Euſtachius Grafen von Schlitz, genannt Görz, und

den königl. preußischen Direktorial-Gesandten im fränkischen Kreise, auch Kammer-Vicepräsidenten zu Anspach, Hrn. Konrad Sigmund Karl Hänlein.

Baiern.

Den kurfürstl. Kämmerer, wirklichen geheimen Rath und Komitial-Gesandten, Herrn Aloys Franz Xaver Freiherrn von Rechberg und Rothenlöwen.

Wirtemberg.

Den herzogl. wirklichen geheimen Rath, Vicepräsidenten, Kammerherrn, und Ritter des herzogl. großen Ordens, Hrn. Philipp Christian Freiherrn von Normann.

Hoch- und Teutschmeister.

Den Hrn. Karl Philipp Ernst Freiherrn von Nordegg zur Rabenau, des hohen teutschen Ordens-Ritter, Rathsgebietiger der Ballei Franken, Kommantur zu Donauwört, hochfürstl. Hoch- und Teutschmeisterischen adelichen wirklichen Hof-Regierungs- und Kammerrath, und Oberamtmann des Scheuerberger Gebietes zu Hornegg.

Hessenkassel.

Den fürstlichen geheimen Rath und Komitial-Gesandten Hrn. Philipp Maximilian von Günterode; und späterhin noch

Den Hessenkasselschen Kriegsrath, Hrn. Georg Wilhelm von Starkloff

hieher nach Regensburg abgeordnet, so, daß diese Deputationsversammlung, nach allerseitiger herkommlichermassen vollzogener Legitimation, am 24sten August wirklich konstituirt, und mittels Proposition des ernannten höchstansehnlichen Kaiserlichen Herrn Plenipotentiarius eröffnet worden.

Da nun auch zu gleicher Zeit der erste Konsul der franzöſ. Republik einen Ministre extraordinaire in

der Person des Citoyen Laforest, hieher abgeordnet; ferner Se. Kaiserl. Russische Majestät Ihre hohe Vermittelung, gemeinsam mit dem französischen Gouvernement zu Berichtigung der gedachten Entschädigungssache und zu Befestigung der Ruhe Teutschlands, eintretten zu lassen, sich entschlossen, und zu dem Ende bereits unterm 18ten August ersagter franzds. Ministre Citoyen Laforest gemeinsam mit dem bei der allgemeinen Reichsversammlung akkreditirten Kaiserl. Russischen Herrn Ministre Resident Klüpffel zwei gleichlautende Deklarationen dieser Reichsdeputation mitgetheilt, worinn diese hohen vermittelnden Mächte, zum Behufe der anzustellenden Berathschlagungen, einen allgemeinen Entschädigungsplan vorgelegt; auch kurz nachher Se. Kaiserl. Russische Majestät einen eigenen Plenipotentiaire in der Person des Kaiserl. Russischen geheimen Raths und mehrerer Orden Ritter, Herrn Karl Freiherrn von Bühler, bisherigen ausserordentlichen Gesandten am Kurpfalzbairischen Hofe zu diesem Geschäfte hieher abzuordnen geruhet; sodann die Reichsdeputation die ihr zugestellten Deklarationen in allen ihren Theilen gründlich erwogen, hierüber den gedachten Herrn Ministern der vermittelnden Mächte unter jedesmaliger Mittheilung der bei ihr eingereichten mannigfaltigen Reklamationen und Vorstellungen ihre Beschlüsse eröffnet; hierauf aber diese unterm 8ten Oktob. der Deputation einen abgeänderten Plan, als Resultat ihrer neuesten Instruktionen mitgetheilt, die Deputation sodann auch diesen 2ten Plan in weitere Berathung gezogen, und hierüber den erwähnten Herren Ministern ihre fernern Beschlüsse ebenfalls kommunizirt, darauf endlich Diese, weitere Noten vom 19ten Oktober, 15ten und 19ten November, 3ten Dec. v. J. 18ten und 31sten Jänner, dann den 11ten dieses übergeben haben: so ist nunmehr hiernach und aus allen vordern einzelnen Deputationsbeschlüssen folgender

Deputations-Haupt-schluß abgefaßt worden:

Expedition du Texte original en langue françoiſe finalement convenu entre les Miniſtres des Puiſſances médiatrices et la Députation extraordinaire de l'Empire pour entrer en langue allemande dans l'acte definitif de la Députation.

Die Austheilung und endliche Bestimmung der Entschädigungen geschieht, wie folgt:

§. 1.

Sr. Majestät dem Kaiser, Könige von Ungarn und Böhmen, Erzherzoge von Oestreich, für die Abtretung der Landvogtei Ortenau: die Bisthümer Trient und Brixen, mit ihren sämmtlichen Gütern, Einkünften, eigenthümlichen Besitzungen, Rechten und Vorrechten, ohne irgend einige Ausnahme; und die in diesen beiden Bisthümern gelegenen Kapitel, Abteien und Klöster; unter der Verbindlichkeit jedoch, sowohl für den lebenslänglichen Unterhalt der beiden jezt lebenden Fürstbischöfe und der Mitglieder

La réparation et le réglement définitif des indemnités a lieu ainsi qu'il suit:

§. 1.

A S. M. l'Empereur, Roi de Hongrie et de Bohème, Archiduc d'Autriche, pour la ceſſion du baillage d'Ortenau: les Evêchés de Trente et de Brixen avec tous leurs biens, révenus, propriétés, droits et prérogatives ſans aucune exception quelconque, et les Chapitres, Abbayes et Couvens, ſitués dans ces deux Evêchés; à charge néanmoins de pourvoir à l'entretien viager des deux Princes Evêques actuels, et des membres des deux Cha-

der beiden Domkapitel, nach einer mit solchen zu treffenden Uibereinkunft, als auch für die hierauf erfolgende Doration der bei diesen beiden Diöcesen anzustellenden Geistlichkeit, nachdem in den übrigen Provinzen der östreichischen Monarchie bestehenden Fuße zu sorgen. Alle Eigenthums- und übrigen Rechte, die Sr. Majestät dem Kaiser und König als Souverain der Erbstaaten und als höchstem Reichsoberhaupte zustehen, bleiben Ihnen vorbehalten, in so ferne diese Rechte mit der Vollziehung gegenwärtiger Urkunde bestehen können; jene Rechte hingegen, worüber besonders verfügt worden ist, gehen an die neuen Besitzer über.

pitres, de la manière dont ils pourront convenir entre eux, ainsi qu'à la dotation subséquente du clergé à prépoſer à ces deux dioceſes ſur le pied établi dans d'autres Provinces de la monarchie Autrichienne. Tous les droits de propriété et autres, qui compètent à S. M. l'Empereur et Roi, comme Souverain des Etats héréditaires d'Autriche, et comme chef ſuprème de l'Empire, compatibles avec l'exécution du préſent acte, lui reſtent reſervés, et ceux au contraire, dont il eſt diſpoſé ſpécialement paſſeront aux nouveaux Poſſeſſeurs.

Dem Erzherzoge Großherzoge für Toskana und dessen Zugehörungen: das Erzbisthum Salzburg, die Probstei Bergtolsgaden, der jenseits der Ilz und des Inn auf der Seite von Oestreich gelegene Theil des Bisthums Passau, jedoch mit Ausnahme der Innstadt und Ilzstadt, sammt einem Bezirke von 500 französischen Toi-

A l'Archiduc Grand Duc; pour la Toscane et dépendances: l'Archevêché de Salzbourg, la Prévôté de Berchtolsgaden, la partie de l'Evêché de Paſſau ſituée au delà de l'Iltz et de l'Inn, du coté de l'Autriche, à l'exception neanmoins d'Innſtadt et d'Ilzſtadt, avec un rayon de

ſen im Durchſchnitte vom äuſſerſten Ende jener Vorſtädte an gemeſſen; und endlich die in den oberwähnten Diöceſen gelegenen Kapitel, Abteien und Klöſter. Dieſe Beſitzungen erhält der Erzherzog unter den, auf die beſtehenden Verträge, gegründeten Bedingungen, Verbindlichkeiten und Verhältniſſen.

Sie werden vom bairiſchen Kreiſe getrennt, und dem öſtreichiſchen einverleibt; auch ihre geiſtlichen, ſowohl Metropolitan- als Diöceſan-Gerichtsbarkeiten werden gleichfalls durch die Gränzen der beiden Kreiſe abgeſondert; und die oben von des Erzherzogs Entſchädigungen ausgenommenen Theile mit den bairiſchen Diöceſen verbunden. Mühldorf, und der auf dem linken Innufer gelegene Theil der Grafſchaft Neuburg werden mit aller Landeshoheit mit dem Herzogthume Baiern vereinigt. Das Aequivalent der Einkünfte von Mühldorf und der Landeshoheit über Neuburg iſt von den Einkünften, welche

cinq cens toiſes françaiſes à prendre de l'extremité des dits fauxbourgs, enfin les Chapitres, Abbayes, et Couvens ſituées dans les diocéſes ſusmentionnés.

Ces poſſeſſions ſeront tenues par l'Archiduc aux conditions, engagemens, et rapports fondés ſur les traités exiſtans.

Elles ſont retirées du Cercle de Bavière, et incorporées au Cercle d'Autriche. Leurs juriſdictions eccleſiaſtiques, tant métropolitaine que dioceſaine, ſont pareillement ſéparées par les limites des deux Cercles, pour être, quant aux parties ci-deſſus diſtraites, réunis aux diocèſes de la Bavière.

Mühldorff et la partie du Comté de Neubourg à la gauche de l'Inn, ſont avec toute ſuperiorité territoriale réunis au Duché de Baviére. L'équivalent du revenu de celui de la ſupériorité territoriale de Neubourg ſera pris ſur ceux

Freisingen im östreichischen Gebiete besitzt, zu nehmen.

de Freisingen, enclavés dans le territoire Autrichien.

Der Erzherzog Großherzog erhält überdieß für sich und seine Erben in völlig souveränen und unabhängigen Besitz das Bisthum Eichstädt, samt allen demselben anhängigen Gütern, Einkünften, Rechten und Vorrechten, so wie der Fürstbischof solche zur Zeit der Unterzeichnung des Lüneviller Friedensschlußes besaß; jedoch mit Ausnahme der Aemter Sandsee, Wernfels-Spatt, Abenberg, Ahrberg-Ohrnbau, und Vahrnberg-Herrieden, und aller übrigen von den Anspachischen und Baireuthischen Landen eingeschlossenen Zugehörden des Bisthums Eichstädt, welche dem Kurfürsten von Pfalzbaiern verbleiben, und dem Herzoge Großherzoge durch ein vollständiges Aequivalent von den Herrschaften des Kurfürsten in Böhmen, und falls diese nicht hinreichen, von irgend andern Einkünften des Kurfürsten von Pfalzbaiern ersetzt werden. In dem Gebiete des erwähnten Bis-

L'Archiduc Grand-Duc récevra et possédera en outre pour lui et ses héritiers, en toute souveraineté et indépendance, l'Evêché d'Aichstett, avec tous les biens, révenus, droits et prérogatives y annexés, tels que le Prince Evêque en jouissait à l'époque de la signature du traité de Lunéville; à l'exception seulement des baillages de Sandsée, Wernfels-Spatt, Abenberg, Ahrberg-Ohrnbau, et Vaarnbourg-Herrieden, et toutes autres dependances de l'Evêché d'Aichstett, qui se trouvent enclavées dans le pays d'Anspach et de Bareuth, lesquels demeureront à l'Electeur Palatin de Bavière, et seront compensés à l'Archiduc Grand-Duc par un équivalent complet pris sur les domaines de l'Electeur en Bohème, et en cas d'insuffisance sur d'autres révenus quelconques de ce

thums Eichstädt findet keine neue Errichtung irgend einiger Festungswerker von Seiten des Erzherzogs Großherzogs oder seiner Erben statt.

Prince. Dans le territoire du dit Evêché d' Aichstett il ne pourra être élevé aucune fortification nouvelle par l'Archiduc Grand-Duc ou ses héritiers.

Das Breisgau und die Ortenau werden die Entschädigung des vormaligen Herzogs von Modena für das Modenesische, dessen Zugehörden und Zuständigkeiten ausmachen. Dieser Fürst und seine Erben werden beide Lande nach dem buchstäblichen Inhalte des 4ten Artikels des Lüneviller Friedensschlußes besitzen, welcher in dieser Rücksicht ohne einigen Vorbehalt oder Einschränkung von der Ortenau, wie von dem Breisgau zu verstehen ist.

Le Brisgau et l'Ortenau forment l'indemnité du ci-devant Duc de Modène, pour le Modenois, appartenances et dépendances; et ces deux pays seront possédés par ce Prince et ses héritiers aux termes de l'article 4. du traité de Lunéville, qui doit à cet égard, sans aucune restriction et limitation, s'entendre de l'Ortenau comme du Brisgau.

§. 2.

Dem Kurfürsten von Pfalzbaiern für die Rheinpfalz, die Herzogthümer Zweibrücken, Simmern und Jülich, die Fürstenthümer Lautern und Veldens, das Marquisat Bergopzoom, die Herrschaft Ravenstein und die übrigen in Belgien und im Elsaß gelegenen Herr-

§. 2.

A l'Electeur Palatin de Bavière, pour le Palatinat du Rhin, les Duchés de Deux-Ponts, Simmern et Juliers, les Principautés de Lautern et Veldenz; le Marquisat de Bergopzoom, la Seigneurie de Ravenstein et autres seigneuri-

ſchaften: das Bisthum Wirzburg unter den hernach vorkommenden Ausnahmen; die Bisthümer Bamberg, Freiſingen, Augsburg, und das von Paſſau; mit Vorbehalt deſſen, was §pho 1. dem Erzherzoge Großherzoge davon beſtimmt iſt; nebſt der Stadt Paſſau, derſelben Vorſtädten, und allen und jeden Zugehörden dieſſeits des Inn und der Ilz, und überdies noch einen von ihren äuſſerſten Enden an zu nehmenden Bezirk von 500 franzöſiſchen Toiſen im Durchſchnitt: Ferner: die Probſtei Kempten, die Abteien Waldſaſſen, Eberach, Irrſee, Wengen, Söflingen, Elchingen, Ursberg, Rogenburg, Wettenhauſen, Ottobeurn, Kaisersheim und St. Ulrich; überdies die geiſtlichen Rechte, eigenthümliche Beſitzungen und Einkünfte, welche von den in der Stadt und Markung Augsburg gelegenen Kapiteln, Abteien und Klöſtern abhängen, mit Ausnahme jedoch alles deſſen, was in beſagter Stadt,

es, ſituées dans la Belgique et en Alſace: L'Evêché de Wurtzbourg, ſous les réſerves ci-aprés, ceux de Bamberg, Freyſingen, Augsbourg, et celui de Paſſau (ſauf la part ci deſſus de l'Archiduc Grand-Duc) avec la ville et les fauxbourgs, et leurs dépendances quelconques en deça de l'Inn et de l'Iltz, et de plus un rayon de cinq-cents toiſes françaiſes à prendre de leur extremité; plus la Prévôté de Kempten, les Abbayes de Waldſaſſen, Eberach, Irrſée, Wengen, Soefflingen, Elchingen, Ursberg, Rokenbourg, Wettenhauſen, Ottobeuern, Kaiſersheim, et St. Ulric; plus les droits, propriétés et révenus eccléſiaſtiques, dépendans des Chapitres, Abbayes et Couvens, ſitués dans la ville et banlieue d' Augsbourg, à la réſerve de tout ce qui eſt compris dans la dite ville et ſa banlieue; enfin les villes Impériales ou villages de Rothenbourg,

und derselben Markung selbst begriffen ist. Endlich die Reichsstädte und Reichsdörfer: Rothenburg, Weissenburg, Windsheim, Schweinfurt, Gochsheim, Sennfeld, Kempten, Kaufbeuren, Memmingen, Dinkelsbühl, Nördlingen, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leutkirch und Ravensburg, nebst ihren Gebieten mit Einschlusse der freien Leute auf der Leutkircher Haide.

Weissenbourg, Windsheim, Schweinfurt, Gochsheim, Sennfeld, Kempten, Kaufbeuren, Memmingen, Dinkelsbühl, Nördlingen, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leutkirch et Ravensbourg, avec leurs territoires, y compris les freyen Leute der Leutkircher Heide.

Es findet keine Vermehrung der Festungswerke der Stadt Passau statt. Sie werden lediglich unterhalten, und es wird kein neues Festungswerk in den Vorstädten angelegt werden. Der Kurfürst von Pfalzbaiern erhält überdies in vollen eigenthümlichen und Landeshoheitsbesitz nach den vorerwähnten Bedingnissen die von dem Antheile des Erzherzogs Großherzogs getrennten Theile von Eichstädt, wobei der fernere Bedacht auf einen Territorialersatz dessen, was dem Kurfürsten von Pfalzbaiern

Les fortifications de la ville de Passau ne pourront être augmentées. Elles seront seulement entretenues, et il ne pourra être élevé aucun nouvel ouvrage de fortification dans les fauxbourgs. L'Electeur Palatin de Bavière possédera en outre en toute propriété et supériorité territoriale les parties d'Aichstett détachées du lot de l'Archiduc Grand-Duc, aux conditions mentionnées. Il est reservé de pourvoir ultérieurement par une com-

noch für das ihm vorhin angewieſene Bisthum Eichſtädt abgeht, vorbehalten wird.

pensation territoriale à ce qui manque encore à l'Electeur Palatin de Bavière pour l'Evêché d'Aichſtett, qui lui avait été aſſigné antérieurement.

§. 3.

Dem Könige von Preuſſen, Kurfürſten von Brandenburg für das Herzogthum Geldern, und den auf dem linken Rheinufer gelegenen Theil des Herzogthums Cleve; für das Fürſtenthum Möurs, die Bezirke von Sevenaer, Huiſſen und Malburg, und für die Rhein- und Maaszölle:

Die Bisthümer Hildesheim und Paderborn; das Gebiet von Erfurt mit Untergleichen, und alle Mainziſchen Rechte und Beſitzungen in Thüringen; das Eichsfeld, und der Mainziſche Antheil an Treffurt. Ferner die Abteyen: Herforden, Quedlinburg, Elten, Eſſen, Werden und Kappenberg; und die Reichsſtädte Mühlhauſen, Nordhauſen und Goslar; endlich die Stadt

§. 3.

Au Roi de Pruſſe, Electeur de Brandebourg; pour le Duché de Gueldres et la partie de celui de Cléves ſituée à la rive gauche du Rhin, la Principauté de Moers, les enclaves de Sevenaer, Huiſſen et Malbourg, et les péages du Rhin et de la Meuſe: les Evêchés de Hildesheim et de Paderborn, le territoire d'Erfurt avec Untergleichen, et tous les droits et propriétés Mayençaiſes en Thuringe, l'Eichsfeld, et la partie Mayençaiſe de Trefort, plus les Abbayes de Herforden, Quedlinbourg, Elten, Eſſen, Werden et Cappenberg et les villes Impériales de Mühlhauſen, Nordhauſen et Goslar, enfin la ville de Mun-

Münſter, nebſt dem Theile des Bisthums dieſes Namens, welcher an und auf der rechten Seite einer Linie liegt, die unter Olphen über Seperad, Kakelsbeck, Heddingſchel, Ghisſchinck, Notteln, Hulſchhofen, Nannhold, Nienburg, Uttenbrock, Grimmel, Schönfeld und Greven gezogen wird, und von da dem Laufe der Ems folgt, bis auf dem Zuſammenfluß der Hoopsteraa in der Grafſchaft Lingen.

ſter avec la partie de l'Evêché de ce nom, ſituée ſur et à la droite d'une ligne, tirée ſous Olphen, paſſant par Seperad, Kakelsbeck, Heddingſchel, Ghiſchink, Notteln, Hulſchhofen, Nannhold, Nienborg, Uttenbrok, Grimmel, Schoenfeld et Greven, ſe prolongeant en ſuivant le cours de l'Ems jusqu'au confluent de l'Hoopsteraa dans le Comté de Lingen.

Die Ueberreſte des Bisthums Münſter werden auf folgende Weiſe vertheilt, nämlich: dem Herzoge von Oldenburg die Aemter: Vechte und Kloppenburg.

Les reſtes de l'Evêché de Munſter ſont partagés ainſi qu'il ſuit, ſavoir: Au Duc d'Oldenbourg: les baillages de Vechte et Kloppenbourg.

Dem Herzoge von Aremberg das Amt: Meppen mit der Köllniſchen Grafſchaft Reklinghauſen.

Au Duc d'Aremberg: le baillage de Meppen avec le Comté de Recklinghauſen, pays de Cologne;

Dem Herzoge von Croy die Reſte des Amts Dülmen.

au Duc de Croy: les reſtes du baillage de Dulmen;

Dem Herzoge von Looz und Corpswaren: die Reſte der Aemter Bevergern und Wolbeck.

au Duc de Looz et Corswaren: les reſtes des baillages de Bevergern et de Wolbeck.

Die Kapitel, Archidiaconal-Prebenden, Abteyen und Klöſter, ſo in den Aem-

Les Chapitres, Prébendes Archidiaconales, Abbayes et Couvens,

tern gelegen ſind, welche die obenbenannten Ueberreſte des Bisthums Munſter ausmachen, werden gedachten Aemtern einverleibt.

Den Fürſten von Salm, die Aemter: Bocholt und Ahaus, mit den darinn liegenden Kapiteln, Archidiakonaten, Abteyen und Klöſtern; alles im Verhältniſſe von zwey Drittheilen für Salm-Salm, und eines Drittheils für Kyrburg, deſſen Abtheilung unverzüglich durch eine weitere Anordnung beſtimmt werden wird.

Die Reſte des Amtes Horſtmar mit Einſchluß der darinn befindlichen Kapitel, Archidiakonaten, Abteyen und Klöſter fallen den Rheingrafen zu; unter der Bedingung, die gegen die Fürſten von Salm den 26ſten October a. p. übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Aus der getroffenen Vertheilung von Münſter folgt von ſelbſt, daß die bisherige ſtändiſche Verfaſſung nicht mehr ſtattfinden kann.

Das Haus Salm-Reifferſcheid-Bedburg er-

ſitués aux baillages formant les reſtes ci-deſſus mentionnés de l'Evêché de Munſter, y ſont incorporés.

Aux Princes de Salm: les baillages de Bocholt, et d'Ahaus, avec les Chapitres, Archidiaconés, Abbayes et Couvens y ſitués, le tout dans la proportion de deux tiers pour Salm-Salm, et d'un tiers pour Kyrbourg, dont le départ ſe fera très inceſſamment par un réglement ultérieur.

Les reſtes du baillage de Horſtmar, avec les Chapitres, Archidiaconés, Abbayes et Couvens qui s'y trouvent, paſſent incluſivement au Rhingrave, à la charge de remplir les engagements contractés envers les Princes de Salm le 26. Octobre dernier.

Il reſulte de la diviſion faite de l'Evêché de Munſter, que l'ancienne conſtitution des Etats ne peut plus avoir lieu.

La maiſon de Salm-Reifferſcheid-Bedbourg

hält das Mainzische Amt Krautheim, mit den Gerichtbarkeits-Rechten der Abtey Schönthal in besagtem Amte, und überdies eine beständige auf Amorbach ruhende Rente von zwei und dreißig tausend Gulden.

Der Fürst von Salm-Reiferscheid für die Grafschaft Niedersalm: eine immerwährende Rente von zwölftausend Gulden auf Schönthal.

Der Graf von Reiferscheid-Dyk erhält für die Feudalrechte seiner Grafschaft eine immerwährende Rente von acht und zwanzig tausend Gulden auf die Besitzungen der Frankfurter Kapitel.

reçoit le baillage Mayençois de Krautheim, avec les droits de jurisdiction de l'abbaye de Schoenthal au dit baillage, et en outre une rente perpétuelle de trente deux mille florins sur Amorbach. Le Prince de Salm-Reiferscheid; pour le Comté de Niedersalm: une rente perpétuelle de douze mille florins sur Schoenthal.

Le Comte de Reiferscheid-Dyck; pour les droits féodaux de son Comté: une rente perpétuelle de vingt-huit mille florins sur les biens des Chapitres de Francfort.

§. 4.

Dem Könige von England, Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg für seine Ansprüche auf die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, Hildesheim, Korvei und Höxter, und für seine Rechte und Zuständigkeiten in den Städten Hamburg und Bremen, und in derselben Gebieten, namentlich dem Gebiete der letzteren, so wie dasselbe

§. 4.

Au Roi d'Angleterre Electeur de Brunswick-Lunebourg; pour ses prétentions au Comté de Sayn-Altenkirchen, Hildesheim, Corvey et Hoechster, et ses droits et propriétés dans les villes de Hambourg et de Bremen, et leurs territoires, notamment dans le territoire de cette der-

unten bestimmt werden wird, wie auch für die Abtretung des Amtes Wildeshausen: das Bisthum Osnabrück.

Dem Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel, die Abteien: Gandersheim und Helmstädt, mit der Auflage einer immerwährenden Rente von zweitausend Gulden zu der Stiftung der Prinzessin Amalie zu Dessau.

nière, tel qu'il sera déterminé ci-après, comme aussi pour la cession du baillage de Wildeshausen: l'Evêché d'Osnabrück.

Au Duc de Brunswick-Wolfenbüttel: les Abbayes de Gandersheim et de Helmstaedt, à charge d'une rente perpétuelle de deux mille florins envers la fondation de la Princesse Amélie à Dessau.

§. 5.

Dem Marggrafen von Baaden für seinen Theil an der Grafschaft Sponheim, und für seine Güter und Herrschaften im Luxemburgischen, Elsaß u. s. f. das Bisthum Konstanz, die Reste der Bisthümer Speier, Basel und Straßburg, die pfälzischen Aemter Ladenburg, Bretten und Heidelberg mit den Städten Heidelberg und Mannheim; ferner die Herrschaft Lahr, unter den zwischen dem Marggrafen von Baaden, dem Fürsten von Nassau-Usingen, und den übrigen Interessenten verabredeten Bedingungen; ferner die

§. 5.

Au Margrave de Bade; pour sa part au Comté de Sponheim, et ses terres et seigneuries dans le Luxembourg, l'Alsace etc.: l'Evêché de Constance, les restes des Evêchés de Spire, Bâle et Strasbourg; les baillages Pallatins de Ladenbourg, Bretten et Heidelberg, avec les villes d'Heidelberg et Mannheim; plus la seigneurie de Lahr, aux conditions convenues entre le dit Margrave, le Prince de Nassau-Usingen et les autres interessés; plus les baillages Hessois de

Heſſiſchen Aemter: Lichtenau und Wildſtädt; dazu die Abteyen: Schwarzach, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheim-Münſter, Petershauſen, Reichenau, Oehningen, die Probſtey und das Stift Odenheim, und die Abtey Salmansweiler, mit Ausnahme von Oſtrach und den unten bemerkten Zugehörungen. Die Reichsſtädte Offenburg, Zell am Hammersbach, Gengenbach, Ueberlingen, Biberach, Pfullendorf und Wimpfen; Endlich die mittelbaren ſowohl, als unmittelbaren Beſitzungen und Rechte auf der Südſeite des Neckers, welche von den öffentlichen Stiftungen und Körperſchaften des linken Rheinufers abhängen.

Lichtenau et de Wildſtaedt; plus les Abbayes de Schwarzach, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheim-Munſter, Petershauſen, Reichenau, Oehningen, la Prevôté et le Chapitre d'Odenheim et l'Abbaye de Salmansweiler, à la reſerve d'Oſtrach, et annexes ci-après, les villes Impériales d'Offenbourg, Zell am Hammersbach, Gengenbach, Ueberlingen, Biberach, Pfullendorf et Wimpfen, enfin les droits et poſſeſſions tant médiats qu'immediats dépendans des établiſſemens publics et corporations de la rive gauche du Rhin au Sud du Necker.

§. 6.

Dem Herzoge von Wirtemberg für das Fürſtenthum Mömpelgard nebſt Zugehörden, wie auch für ſeine Rechte, Beſitzungen, Anſprüche und Forderung

§. 6.

Au Duc de Würtemberg; pour la Principauté de Montbeliard et dépendances, comme auſſi pour ſes droits, poſſeſſions, charges et

im Elſaß und in der Franche-Comté: die Probſtei Ellwangen; die Stifter, Abteien und Klöſter: Zwiefalten, Schönthal und Comburg, mit Landeshoheit (jedoch unter Vorbehalt der Rechte der weltlichen Fürſten und der Grafſchaft Limburg). Ferner: Rothenmünſter, Heiligenkreuzthal, Oberſtenfeld, Margrethenhauſen, nebſt allen denjenigen, ſo in ſeinen neuen Beſitzungen gelegen ſind. Ferner: das Dorf Dürrenmettſtetten, und die Reichsſtädte Weil, Reutlingen, Eßlingen, Rothweil, Giengen, Aalen, Hall, Gemünd und Heilbronn; alles unter der Bedingung, folgende immerwährende Renten zu entrichten: nämlich:

Den Fürſten von Hohenlohe-Waldenburg für ihren Antheil am Bopparder Zoll ſechshundert Gulden, halb an Bartenſtein, halb an Schillingsfürſt.

Dem Fürſten von Salm-Reiferſcheid für ſeine

repétitions en Alſace et Franche Comté: la Prévôté d'Ellwangen, les Chapitres, Abbayes et Couvens de Zwiefalten, Schoenthal, Combourg avec Superiorité territoriale, (ſauf les droits des Princes ſéculiers et du Comté de Limbourg,) Rothmünſter, Heiligenkreuzthal, Obriſtenfeld, Margarethauſen, et tous ceux ſitués dans ſes nouvelles poſſeſſions: plus le village de Durrenmetſtetten, et les villes Impériales de Weil, Reutlingen, Eſslingen, Rothweil, Giengen, Aalen, Hall, Gmündt, et Heilbronn; le tout à charge de ſervir les rentes perpétuelles ſuivantes, ſavoir:

Aux Princes de Hohenlohe-Waldenbourg; pour leur part au péage de Poppard: ſix cents florins, dont moitié à Bartenſtein, moitié à Schillingsfürſt;

Au Prince de Salm-Reiferſcheid; pour ſon

Grafſchaft Niederſalm zwölftauſend Gulden.

Dem Grafen von Limburg-Styrum für die Herrſchaft Oberſtein, zwölftauſend zweihundert Gulden.

Dem Grafen von Schall für ſein Gut Megen zwölftauſend Gulden.

Der Gräfin Hillesheim für ihren Antheil an der Herrſchaft Reipoltskirchen fünftauſend vierhundert Gulden.

Der verwittweten Gräfin von Löwenhaupt für die Feudalrechte ihres Antheils an der Herrſchaft Ober- und Niederbronn eilftauſend dreihundert Gulden.

Den Erben des Freiherrn von Dietrich für gleiche Rechte ein und dreißigtauſend zweihundert Gulden.

Den Herrn Seubert für die Lehen Beutal und Bretigny dreitauſend dreihundert Gulden.

§. 7.

Dem Landgrafen von Heſſenkaſſel für St. Goar und Rheinfels und für ſeine Rechte und An-

Comté de Niederſalm: douze mille florins;

Au Comte de Limbourg-Styrum; pour la ſeigneurie d'Oberſtein: douze mille deux cens florins;

Au Comte de Schall; pour ſa terre de Megen: douze mille florins;

A la Comteſſe de Hillesheim; pour ſa part à la ſeigneurie de Reipoltskirchen: cinq mille quatre cens florins;

A la Comteſſe douairiere de Loewenhaupt: pour les droits féodaux de ſa part á la ſeigneurie d'Ober- et Niederbronn: onze mille trois cents florins;

Aux héritiers du Baron de Dietrich; pour idem etc. trente un mille deux cens florins;

Aux Sieurs Seubert; pour les fiefs Benthal et Bretigny: trois mille, trois cens florins.

§. 7.

Au Landgrave de Heſſe-Caſſel; pour St. Goar et Rheinfels, et ſes droits et prétentions ſur Cor-

sprüche auf Corvey: die mainzischen Aemter Fritzlar, Naumburg, Neustadt und Amöneburg; die Kapitel Fritzlar und Amöneburg, und die Klöster in besagten Aemtern; ferner: die Stadt Gelnhausen und das Reichsdorf Holzhausen; alles unter Bedingung einer immerwährenden Rente von zwei und zwanzigtausend fünfhundert Gulden für den Landgrafen von Hessen-Rothenburg; welche Rente jedoch in der Folge auf den Ueberschuß des Ertrags von dem §. 39. erwähnten Schifffahrtsoktroi übertragen wird, wenn sich nach Bezahlung jener Renten, welche in gegenwärtiger Urkunde auf diesen Ertrag unmittelbar angewiesen sind, ein hinreichender Ueberschuß ergiebt.

vey: les baillages Mayençois de Fritzlar, Naumbourg, Neustadt et Amoenebourg; les Chapitres de Fritzlar et d'Amoenebourg, et les Couvens aux dits baillages; plus la ville de Gelnhausen, et le village d'Empire de Holzhausen; le tout à charge d'une rente perpétuelle de vingtdeux mille cinqcens florins envers le Landgrave de Hesse-Rothenbourg, laquelle rente néanmoins sera transferée dans la suite sur l'excédent du produit de l'octroi de navigation mentionné au §. 39. si après le payement des rentes directement assignées sur ce produit dans le présent acte, il se trouve un excédent suffisant.

Dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt für die Grafschaft Lichtenberg, die Aufhebung seines Schutzrechts über Wetzlar und des hohen Geleits in Beziehung auf Frankfurt; für die Abtretung der Hessischen Aemter: Lichtenau und

Au Landgrave de Hesse Darmstadt; pour le Comté de Lichtenberg, la suppression de ses droits de protection sur Wetzlar, et de haut conduit à Francfort, et la cession des baillages Hessois de Lichtenau

Wildstädt, Katzenelnbogen, Braubach, Embs, Kleeberg, Epstein und des Dorfs Weiperfelden: das Herzogthum Westphalen mit Zugehörden, und namentlich Volkmarsen, samt den im genannten Herzogthume befindlichen Kapiteln, Abteien und Klöstern, jedoch mit einer immerwährenden dem Fürsten von Wittgenstein-Berleburg zu zahlenden Rente von fünfzehntausend Gulden; welche Rente jedoch in der Folge auf den Ueberschuß des Ertrags von dem §. 39. erwähnten Schifffahrtsoctroi übertragen wird, wenn sich nach Bezahlung jener Renten, welche in gegenwärtiger Urkunde auf diesen Ertrag unmittelbar angewiesen sind, ein hinreichender Ueberschuß ergibt. Ferner: die Mainzer Aemter, Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, Lorsch, Fürth, Steinheim, Alzenau, Vilbel, Rokenburg, Haßloch, Astheim, Hirschhorn; die Mainzischen auf der Südseite des Mains, im Darmstädtischen gelege-

de Wildstaedt, de Katzenelnbogen, de Braubach, d'Embs, de Kleeberg, d'Epstein, et du village de Weiperfelden: le Duché de Westphalie avec dépendances, et notamment Volkmarsen, avec les Chapitres, Abbayes et Couvens, qui se trouvent dans le dit Duché, à charge d'une rente perpétuelle de quinze mille florins envers le Prinze de Wittgenstein-Berlebourg, laquelle rente néanmoins sera transférée dans la suite sur l'excédent du produit de l'octroi de navigation mentionné au §. 39. si après le payement des rentes directement assignées sur ce produit dans le préſent acte, il se trouve un excédent suffisant; plus les baillages Mayençois de Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, Lorsch, Furth, Steinheim, Alzenau, Vilbel, Rockenbourg, Hassloch, Astheim, Hirschhorn; les possessions et revenus dépendans de Mayence

nen Besitzungen und Einkünfte, namentlich die Höfe: Mönchhof, Gundhof und Klarenberg, wie auch diejenigen, so von den dem Fürsten von Nassau-Usingen weiter unten zugewiesenen Kapiteln, Abteyen und Klöstern abhängen, mit Ausnahme der Dörfer: Bürgel und Schwanheim; ferner: die pfälzischen Aemter: Lindenfels, Umstadt und Otzberg, und die Reste der Aemter: Alzey und Oppenheim; dann den Rest des Bisthums Worms; die Abteyen: Seligenstadt, und Marienschloß bey Rokkenburg; die Probstey Wimpfen, und die Reichsstadt Friedberg. Alles unter der Bedingung, die Deputat-Gelder des Landgrafen von Hessen-Homburg wenigstens um den vierten Theil zu vermehren.

au sud du Mein situés au pays de-Darmstadt, notamment les censes de Moenchhof, Gundhoff et Clarenberg, comme aussi ceux dépendants des Chapîtres, Abbayes, et Couvents, assignés ci-après au Prince de Nassau-Usingen, à la réserve des villages de Burgel et de Schwanheim: plus les baillages Palatins de Lindenfels, Umstadt et Otzberg, et les restes de ceux d'Alzey et d'Oppenheim; plus les restes de l'Evêché de Worms, les Abbayes de Seligenstadt et de Marienschloss près Rockenbourg, et la Prévoté de Wimpfen, et la ville Impériale de Friedberg, le tout à charge d'augmenter d'un quart au moins la rente appanagère du Landgrave de Hesse-Hombourg.

§. 8.

Dem Herzoge von Holstein-Oldenburg für die Aufhebung des Elsfleter Zolls, die Abtretung der Dörfer in dem weiter unten bezeichneten Landes-

§. 8.

Au Duc de Holstein-Oldenbourg; pour la suppression du péage d'Elsfleth, la cession des villages au territoire de Lubeck déterminés ci-

ſtriche von Lübeck, und für die ihm und dem Domkapitel zuſtändigen Rechte und Beſitzungen in der Stadt dieſes Namens: das Bisthum und Domkapitel Lübeck; das hannöveriſche Amt: Wildeshauſen und die ſchon erwähnten Aemter: Vechte und Kloppenburg im Münſteriſchen.

§. 9.

Dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin für ſeine Rechte und Anſprüche auf zwei erbliche Kanonikate der Kirche zu Strasburg, die ihm als Erſatz für den Hafen von Wismar gegeben waren; ſo wie für ſeine Anſprüche auf die Halbinſel Priwal in der Trave, deren ausſchließliches Eigenthum der Stadt Lübeck bleibt: die Rechte und das Eigenthum des Lübecker Hoſpitals in den Dörfern Warnekenhagen, Altenbuchow und Crumbrook und in den der Inſel Poel; ferner eine immerwährende Rente von zehntauſend Gulden, auf den §. 39. erwähnten Schiffahrtsoctroi.

après, et pour ſes droits et propriétés et ceux du Chapitre dans la ville de ce nom: l'Evêché et Grand-Chapître de Lubeck, le baillage Hanovrien de Wildeshauſen, et les baillages déja mentionnés de Vechte et de Kloppenbourg au pays de Münſter.

§. 9.

Au Duc de Mecklenbourg-Schwerin; pour ſes droits et répétitions ſur deux Canonicats héréditaires de l'égliſe de Strasbourg, qui lui avaient été donnés en remplacement du port de Wismar, ainſi que pour ſes prétentions ſur la presqu'ile de Priwal dans la Trave, dont la propriété reſte excluſivement à la ville de Lubeck; les droits et propriétés de l'hopital de Lubeck dans les villages de Warnekenhagen, Altenbuchow, et Crumbrook et dans ceux de l'île de Poel; plus une rente perpétuelle de dix mille florins ſur l'octroi de na-

§. 10.

Dem Fürſten von Hohenzollern-Hechingen für ſeine Feudalrechte in der Grafſchaft Geulle, und den Herrſchaften Mouffrin und Baillonville im Lütticher Lande; die Herrſchaft Hirſchlatt, und das Kloſter Stetten.

Dem Fürſten von Hohenzollern-Sigmaringen für ſeine Feudalrechte in den Herrſchaften Boxmer, Dixmüde, Berg, Gendringen, Etten, Viſch, Pannerden und Mühlingen; und für ſeine Domänen in Belgien: die Herrſchaft Glatt, die Klöſter Inzikhofen, Kloſterbeuren und Holzheim; lezteres im Augsburgiſchen.

§. 11.

Dem Fürſten von Dietrichſtein für die Herrſchaft Traſp in Graubünden: die Herrſchaft Neu-Ravensburg.

Dem Fürſten von Ligne für Fagnolles: die Abtey Edelſtetten, unter dem Namen einer Grafſchaft.

vigation mentionné au §. 39.

§. 10.

Au Prince de Hohenzollern-Hechingen; pour ſes droits féodaux dans le Comté de Geulle et les Seigneuries de Mouffrin et de Baillonville au pays de Liege: la Seigneurie de Hirſchlatt et le Couvent de Stetten.

Au Prince de Hohenzollern - Sigmaringen; pour ſes droits féodaux dans les Seigneuries de Booxmer, Dixmude, Berg, Gendringen, Etten, Viſch, Pannerden et Muhlingen, et pour ſes domaines dans la Belgique: la Seigneurie de Glatt, et les Couvens d'Inzikhofen, de Cloſterbeuren, et de Holzheim au pays d'Augsbourg.

§. 11.

Au Prince Dietrichſtein; pour la Seigneurie de Traſp au pays des Griſons: la Seigneurie de Neu - Ravensbourg.

Au Prince de Ligne; pour Fagnolles: l'Abbaye d'Edelſtetten à titre de Comté.

§. 12.

Dem Fürſten von Naſſau-Uſingen für das Fürſtenthum Saarbrück; zwei Drittheile der Grafſchaft Saarwerden, die Herrſchaft Ottweiler, und die von Lahr in der Ortenau; die Mainziſchen Aemter: Königſtein, Höchſt, Kronenberg, Rüdesheim, Oberlahnſtein, Eltwill, Haarheim, Kaſſel, mit den Beſitzungen des Domkapitels auf der rechten Mainſeite, unterhalb Frankfurt; ferner das pfälziſche Amt Kaub, nebſt Zugehörden, der Reſt des eigentlichen Kurfürſtenthums Kölln (mit Ausnahme der Aemter: Altwied und Nurburg); die Heſſiſchen Aemter: Katzenelnbogen, Braubach, Embs, Epſtein und Kleeberg, frei von den Solmſiſchen Anſprüchen; die Dörfer: Weiperfelden, Soden, Sulzbach, Schwanheim, und Okriftel; die Kapitel und Abteyen: Limburg, Rummersdorf, Bleidenſtadt, Sayn und

§. 12.

Au Prince de Naſſau-Uſingen, pour la Principauté de Saarbruck, les deux tiers du Comté de Saarwerden, la Seigneurie d'Ottweiler et celle de Lahr dans l'Ortenau: Les baillages Mayençois de Königſtein, Hoechſt, Cronenberg, Rudesheim, Oberlahnſtein, Eltwill, Harheim, Kaſſel, avec les poſſeſſions du Grand-Chapitre à la droite du Mein ſous Francfort; plus le baillage Palatin de Caub avec dépendances, les reſtes de l'Electorat de Cologne proprement dit, (à l'exception des baillages d'Altwied et de Nurbourg): les baillages Heſſois de Katzenelnbogen, Braubach, Embs, Epſtein et Kleeberg, dégagé des prétentions de Solms, les villages de Weiperfelden, Soden, Sulzbach, Schwanheim et Okriftel, les Chapitres et Abbayes de Limbourg, Rumersdorf, Bleidenſtadt, Sayn,

alle Kapitel, Abteyen und Klöster in den, ihm zur Entschädigung zugefallenen Landen; endlich die Grafschaft Sayn-Altenkirchen mit dem Beding, sich in Ansehung der Schadloshaltung des Hauses Sayn-Wittgenstein, dessen Ansprüche auf die Grafschaft Sayn und Zugehörden erloschen bleiben, nach der darüber getroffenen Uebereinkunft zu benehmen.

et tous les Chapitres, Abbayes et Couvens situées dans les terres, qu'il reçoit en indemnité; enfin le Comté de Sayn-Altenkirchen, à charge de se conformer à la convention arrêtée pour le dédommagement de la maison de Sayn-Wittgenstein, dont les prétentions sur le Comté de Sayn et dépendances demeurent éteintes.

Dem Fürsten von Nassau-Weilburg für den dritten Theil an Saarwerden, und die Herrschaft Kirchheim Polanden: Der Rest des Kurfürstenthums Trier, mit den Abteyen: Arnstein, Schönau und Marienstadt.

Au Prince de Nassau-Weilbourg, pour le tiers de Saarwerden et la Seigneurie de Kirchheim-Polanden: les restes de l'Electorat de Tréves avec les Abbayes d'Arnstein, de Schoenau et de Marienstadt.

Dem Fürsten von Nassau-Dillenburg zur Entschädigung für die Statthalterschaft, und seine Domänen in Holland und Belgien: die Bisthümer: Fulda und Corvey, die Reichsstadt Dortmund; die Abtey Weingarten, die Abteyen und Probsteyen Hofen, St. Gerold im Weingartischen, Bandern, im Lichtensteini-

Au Prince de Nassau-Dillenbourg, pour indemnité du Stadthoudérat et de ses Domaines en Hollande, et dans la Belgique: Les Evéchés de Fulde et de Corvey, la ville Impériale de Dortmund, l'Abbaye de Weingarten, les Abbayes et Prévotés de Hoffen, St. Gerold au pays de Weingarten,

schen Gebiete; Dietkirchen, im Nassauischen, so wie alle Kapitel, Abteyen, Probsteyen und Klöster in den zugetheilten Landen, unter der Bedingung, den bestehenden, und schon früher von Frankreich anerkannten Ansprüchen auf einige Erbschaften, welche im Laufe des lezten Jahrhunderts mit dem Nassau-Dillenburgischen Majorate vereinigt worden sind, Genüge zu thun.

§. 13.

Dem Fürsten von Thurn und Taxis, zur Schadloshaltung für die Einkünfte der Reichsposten in den an Frankreich abgetretenen Provinzen: das gefürstete Damenstift Buchau, nebst der Stadt; die Abteyen Marchthal und Neresheim; das zu Salmannsweiler gehörige Amt Ostrach im ganzen Umfange seiner gegenwärtigen Verwaltung, mit der Herrschaft Schemmelberg, und den Weilern Tiefenthal, Frankenhofen und Stetten.

Uebrigens wird die Erhaltung der Posten des Für-

Banderen au territoire de Lichtenstein, Dietkirchen, au pays de Nassau, ainsi que tous les Chapitres, Abbayes, Prévotés et Couvens situés dans les pays assignés; à charge par lui de satisfaire aux prétentions subsistantes, et précédemment réconnues par la France sur quelques successions au majorat de Nassau-Dillenbourg pendant le cours du siecle dernier.

§. 13.

Au Prince de la Tour et Taxis; pour indemnité des révenus des Postes d'Empire dans les provinces cedées à la France: l'Abbaye de Buchau avec la ville, celles de Marchthal et de Neresheim, et le baillage d'Ostrach dépendant de Salmannsweiler dans toute l'étendue de son administration actuelle, avec la Seigneurie de Schemmelberg, et les hameaux de Tiefenthal, Franzhoff et Stetten. La conservation des Postes du Prince de la Tour

sten von Thurn und Taxis, so wie sie konstituirt sind, garantirt. Dem zu Folge sollen die gedachten Posten in dem Zustand erhalten werden, in welchem sie sich ihrer Ausdehnung und Ausübung nach, zur Zeit des Lüneviller Friedens befanden.

Um diese Anstalt in ihrer ganzen Vollständigkeit, so wie sie sich in besagtem Zeitpunkte befand, desto mehr zu sichern, wird sie dem besondern Schutze des Kaisers, und des kurfürstlichen Kollegiums übergeben.

et Taxis, telles qu'elles sont constituées, lui est d'ailleurs garantie. En conséquence les dites postes sont maintenues *in statu quo*, pour l'étendue et l'exercice, qu'elles conservaient lors du Traité de Luneville; et pour en assurer d'autant plus l'établissement dans toute son intégrité, tel qu'il se trouvait à la dite époque, elles sont mises sous la protection spéciale de l'Empereur et du Collège Electoral.

§. 14.

Dem Fürsten von Löwenstein-Werthheim für die Grafschaft Pütlingen, die Herrschaften Scharfeneck, Cugnon und andere: die zwei Mainzer Dörfer Würth und Treinfurt; die Würzburgischen Aemter Rothenfels und Homburg, die Abteyen Brombach, Neustadt und Holzkirchen; die Würzburgischen Verwaltungen Widdern und Thalheim, eine immerwährende Rente von zwölftausend Gulden auf den §. 39. erwähnten Schiffahrts-Octroi,

§. 14.

Au Prince de Loewenstein-Wertheim; pour le Comté de Putlange, les Seigneuries de Scharfeneck, de Cugnon et autres: savoir, les deux villages Mayençois de Würth et de Treinfurt, les baillages de Rothenfels et de Hombourg au pays de Wurtzbourg, les Abbayes de Brombach, Neustadt et Holzkirchen, les régies Wurzbourgeoises de Widdern et Thalheim, une rente perpétuelle de douze mille florins sur l'octroi de navi-

und die Würzburgiſchen Rechte und Einkünfte in der Grafſchaft Werthheim; jedoch unter der Klauſel, gedachtes Amt Homburg und die Abtei-Holzkirchen dem Kurfürſten von Pfalzbaiern gegen eine immerwährende Rente von acht und zwanzigtauſend Gulden, oder gegen jedes andere Aequivalent, deſſen ſie übereinkommen mögen, wieder abzutretten.

gation mentionné au §. 39. et les droits et revenus de Wurzbourg dans le Comté de Werthheim, ſous la clauſe néanmoins de rétrocéder le ſusdit baillage de Hombourg et l'Abbaye de Holzkirchen à l'Electeur Palatin de Bavière contre une rente perpétuelle de vingt-huit mille florins, ou tout autre équivalent, dont ils pourront convenir.

Den Grafen von Löwenſtein-Werthheim für die Grafſchaft Virneburg: das Amt Freudenberg, die Karthauſe Grünau, das Kloſter Trifenſtein, und die Dörfer: Montfeld, Rauenberg, Weſſenthal und Trennfeld.

Aux Comtes de Loewenſtein-Werthheim; pour le Comté de Virnebourg: le baillage de Freudenberg, la Chartreuſe de Grunau, le Couvent de Triffenſtein et les villages de Montfeld, Rauenberg, Weſſenthal et Trennfeld.

§. 15.

Dem Fürſten von Oettingen-Wallerſtein für die Herrſchaft Dachſtuhl: die Abtey Heiligenkreuz zu Donauwörth, das Kapitel St. Magnus zu Füſſen, und die Klöſter: Kirchheim, Deggingen und Maihingen, im Wallerſteiniſchen.

§. 15.

Au Prince d'Oettingen-Wallerſtein; pour la Seigneurie de Dachſtuhl: l'Abbaye de Sainte-Croix de Donauwerth, le Chapitre de St. Magnus à Fueſſen, et les Couvens de Kirchheim; de Deggingen et Maihingen au pays de Wallerſtein.

§. 16.

Den Fürſten und Grafen zu Solms, für die Herrſchaften Rohrbach, Kratz-Scharfenſtein und Hirſchfeld, und für ihre Rechte und Anſprüche auf die Abtei Arensburg und das Amt Kleeberg: die Abteien Arensburg, und Altenburg, im Solmſiſchen.

§. 16.

Aux Princes et Comtes de Solms; pour la ſeigneurie de Rohrbach, celle de Kratz-Scharfenſtein, Hirſchfeld et pour leurs droits et prétentions ſur l'Abbaye d'Arnsbourg et ſur le baillage de Kleeberg: l'Abbaye d'Arnsbourg et celle d'Altenbourg au pays de Solms.

§. 17.

Den Fürſten und den Grafen von Stollberg für die Grafſchaft Rochefort und ihre Anſprüche auf Königſtein: eine immerwährende Rente von dreißigtauſend Gulden auf den §. 39. erwähnten Schiffahrts-Octroi.

§. 17.

Aux Princes et Comtes de Stollberg; pour le Comté de Rochefort et leurs prétentions ſur Koenigſtein: une rente perpétuelle de trente mille florins ſur l'octroi de navigation mentionné au §. 39.

§. 18.

Dem Fürſten Karl von Hohenlohe-Bartenſtein für die Herrſchaft Oberbrunn: die Aemter Haltenbergſtetten, Lautenbach, Jaxtberg, und Braunsbach, der Wirzburger Zoll im Hohenlohiſchen, und Antheil am Dorfe Neuenkirchen, das Dorf Münſter, und der öſtliche Theil des Gebiets von Karlsberg; alles un-

§. 18.

Au Prince Charles de Hohenlohe-Bartenſtein; pour la Seigneurie d'Oberbrunn: les baillages de Haltenberg-Stetten, Lautenbach, Yagstberg et Braunsbach, les péages de Wurzbourg au pays de Hohenlohe, ſa part au village de Neuenkirchen, le village de Munſter et la partie orientale du territoire

ter der Klauſel, das nöthige Gebiet zu einer militairiſchen Straſſe, und direkten ununterbrochenen Kommunikation von Wirzburg nach Rothenburg gegen ein billiges Aequivalent an den Kurfürſten von der Pfalz wieder abzutreten.

Den Häuptern der beiden Linien von Hohenlohe-Waldenburg für ihren Antheil am Bopparder Zoll: die ſchon erwähnten beſtändigen Renten von ſechshundert Gulden auf Comburg.

Dem Fürſten von Hohenlohe-Ingelfingen für ſeine Rechte und Anſprüche auf die ſieben Dörfer: Königshofen, Rettersheim, Reiderfeld, Wermuthhauſen, Neubronn, Streichenthal und Oberndorf: das Dorf Nagelsberg.

Dem Fürſten von Hohenlohe-Neuenſtein für die Abtretung des Dorfs Münſter, und des öſtlichen Theils vom Karlsberger Gebiete, nämlich ein Bezirk von fünfhundert franzöſiſchen Toiſen im Durch-

de Carlsberg; le tout ſous la clauſe de rétrocéder contre un juſte équivalent à l'Electeur Palatin le territoire néceſſaire pour établir une route militaire et de communication directe et non-interrompue de Wurzbourg à Rothenbourg.

Aux chefs des deux branches d'Hohenlohe-Waldenbourg; pour leur part au péage de Boppard: la rente perpétuelle déja mentionnée de ſix cents florins ſur Combourg.

Au Prince de Hohenlohe-Ingelfingen; pour ſes droits et prétentions ſur les ſept villages de Koenigshofen, Rettersheim, Rinderfeld, Wermuthhauſen, Neubronn, Streichenthal et Oberndorf: le village de Nagelsberg.

Au Prince de Hohenlohe-Neuenſtein; pour la ceſſion du village de Münſter et de la partie orientale du territoire de Carlsberg, ſavoir: un rayon de cinq cents toiſes françaiſes à prendre

schnitte, von der äusserſten Gränze an gerechnet, das Dorf Amrichshauſen, und die Mainzer, Wirzburger und Comburger Antheile an dem Marktflecken Künzelsau.

§. 19.

Dem Fürſten von Iſenburg für die Abtretung des Dorfes Okriftel das Dorf Gainsheim nah' am Rhein mit den Reſten der Abtey von Jakobsberg auf der rechten Rheinſeite; jedoch mit Ausſchluß derjenigen, welche im Gebiete des Landgrafen von Heſſen kaſſel eingeſchloſſen ſind; ſodann das Dorf Bürgel bey Offenbach.

Der Fürſtin von Iſenburg Gräfin von Parkſtein, für ihren Antheil an der Herrſchaft Reipoltskirchen und anderer Herrſchaften am linken Rheinufer eine immerwährende Rente von drei und zwanzigtauſend Gulden auf den §. 39. erwähnten Schiffahrts-Oktroi.

§. 20.

Dem Hauſe Leiningen für das Fürſtenthum dieſes Namens, die Grafſchaft Dachburg und die Herrſchaft

de l'extrême frontière, les villages d'Amrichshauſen et les parts de Mayence, Wurzbourg et Combourg au bourg de Kunzelsau.

§. 19.

Au Prince d'Iſenbourg; pour la ceſſion du village d'Okriftel: le village de Gainsheim près du Rhin, avec les reſtes du Chapitre de Jacobsberg à la droite du Rhin, à la reſerve des enclaves au territoire du Landgrave de Heſſe-Caſſel, et le village de Burgel près d'Offenbach.

A la Princeſſe d'Iſenbourg, Comteſſe de Parkſtein; pour ſa part à la Seigneurie de Reipoltskirchen, et autres Seigneuries à la rive gauche de vingt trois mille florins ſur l'octroi de navigation mentionné au §. 39.

§. 20.

A la maiſon de Linange; pour ſa principauté de ce nom, le Comté de Dabo et la Seigneu-

ter der Klauſel, das nöthige Gebiet zu einer militairiſchen Straſſe, und direkten ununterbrochenen Kommunikation von Wirzburg nach Rothenburg gegen ein billiges Aequivalent an den Kurfürſten von der Pfalz wieder abzutreten.

Den Häuptern der beiden Linien von Hohenlohe-Waldenburg für ihren Antheil am Bopparder Zoll: die ſchon erwähnten beſtändigen Renten von ſechshundert Gulden auf Comburg.

Dem Fürſten von Hohenlohe-Ingelfingen für ſeine Rechte und Anſprüche auf die ſieben Dörfer: Königshofen, Rettersheim, Reiderfeld, Wermuthhauſen, Neubronn, Streichenthal und Oberndorf: das Dorf Nagelsberg.

Dem Fürſten von Hohenlohe-Neuenſtein für die Abtretung des Dorfs Münſter, und des öſtlichen Theils vom Karlsberger Gebiete, nämlich ein Bezirk von fünfhundert franzöſiſchen Toiſen im Durch-

de Carlsberg; le tout ſous la clauſe de rétroceder contre un juſte équivalent à l'Electeur Palatin le territoire néceſſaire pour établir une route militaire et de communication directe et non-interrompue de Wurzbourg à Rothenbourg.

Aux chefs des deux branches d'Hohenlohe-Waldenbourg; pour leur part au péage de Boppard: la rente perpétuelle déja mentionnée de ſix cents florins ſur Combourg.

Au Prince de Hohenlohe-Ingelfingen; pour ſes droits et prétentions ſur les ſept villages de Koenigshofen, Rettersheim, Rinderfeld, Wermuthhauſen, Neubronn, Streichenthal et Oberndorf: le village de Nagelsberg.

Au Prince de Hohenlohe-Neuenſtein; pour la ceſſion du village de Münſter et de la partie orientale du territoire de Carlsberg, ſavoir: un rayon de cinq cents toiſes françaiſes à prendre

ſchnitte, von der äuſſerſten Gränze an gerechnet: das Dorf Amrichshauſen, und die Mainzer, Wirzburger und Comburger Antheile an dem Marktflecken Künzelsau.

de l'extrême frontière, les villages d'Amrichshauſen et les parts de Mayence, Wurzbourg et Combourg au bourg de Kunzelsau.

§. 19.

Dem Fürſten von Iſenburg für die Abtretung des Dorfes Okriftel das Dorf Gainsheim nah' am Rhein mit den Reſten der Abtey von Jakobsberg auf der rechten Rheinſeite; jedoch mit Ausſchluß derjenigen, welche im Gebiete des Landgrafen von Heſſen kaſſel eingeſchloſſen ſind; ſodann das Dorf Bürgel bey Offenbach.

§. 19.

Au Prince d'Iſenbourg; pour la ceſſion du village d'Okriftel: le village de Gainsheim près du Rhin, avec les reſtes du Chapitre de Jacobsberg à la droite du Rhin, à la reſerve des enclaves au territoire du Landgrave de Heſſe-Caſſel, et le village de Burgel près d'Offenbach.

Der Fürſtin von Iſenburg Gräfin von Parkſtein, für ihren Antheil an der Herrſchaft Reipoltskirchen und anderer Herrſchaften am linken Rheinufer eine immerwährende Rente von drei und zwanzigtauſend Gulden auf den §. 39. erwähnten Schiffahrts-Oktroi.

A la Princeſſe d'Iſenbourg, Comteſſe de Parkſtein; pour ſa part à la Seigneurie de Reipoltskirchen, et autres Seigneuries à la rive gauche de vingt trois mille florins ſur l'octroi de navigation mentionné au §. 39.

§. 20.

Dem Hauſe Leiningen für das Fürſtenthum dieſes Namens, die Grafſchaft Dachburg und die Herrſchaft

§. 20.

A la maiſon de Linange; pour ſa principauté de ce nom, le Comté de Dabo et la Seigneu-

Welhersheim, so wie für seine Rechte und Ansprüche auf Saarwerden, Lahr und Mahlberg nämlich

dem Fürsten von Leiningen die mainzischen Aemter Miltenberg, Buchen, Seeligenthal, Amorbach und Bischofsheim; die von Wirzburg getrennten Aemter Grünsfeld, Lauda, Hartheim und Rittberg; die pfälzischen Aemter: Boxberg und Mosbach, und die Abteien Gerlachsheim und Amorbach.

Dem Grafen von Leiningen-Guntersblum für seinen Verlust und seinen Antheil an vorerwähnten Ansprüchen: die mainzische Kellerei Billigheim und eine immerwährende Rente von dreitausend Gulden auf den §. 39. erwähnten Schifffahrts-Oktroi.

Dem Grafen von Leiningen-Heidesheim für seinen Verlust und seinen Antheil an vorerwähnten Ansprüchen: die mainzische Kellerei Neidenau und eine immerwährende Rente von drei-

rie de Veitersheim, ainsi que pour ses droits et prétentions sur Saarwerden Lahr et Malberg: savoir, au Prince de Linange: les baillages Mayençois de Miltenberg, Buchen, Seligenthal, Amorbach et Bischofsheim; les baillages de Grünsfeld, Lauda, Hartheim, et Rittberg, détachés de Wurzbourg; les baillages Palatins de Boxberg et Mosbach; et les Abbayes de Gerlachsheim et d'Amorbach.

Au Comte de Linange-Guntersblum; pour ses pertes et sa part aux dites prétentions: la Kellerey Mayençoise de Billigheim et une rente perpétuelle de trois mille florins sur l'octroi de navigation mentionné au §. 39.

Au Comte de Linange-Heidesheim; pour ses pertes et sa part aux dites prétentions: la Kellerey Mayençoise de Neidenau, et une rente perpétuelle de trois mille

tausend Gulden auf den §. 39. erwähnten Schiffahrts-Oktroi.

florins sur l'octroi de navigation mentionné au §. 39.

Dem Grafen von Leiningen-Westerburg älterer Linie die Abtei und das Kloster Ilbenstadt in der Wetterau mit der Landeshoheit in ihrem geschlossenen Umfange, und eine immerwährende Rente von dreitausend Gulden auf den §. 39. erwähnten Schiffahrts-Oktroi.

Au Comte de Linange-Westerbourg, branche ainée: Abbaye et le Couvent d'Ilbenstadt en Wetteravie, avec supériorité territoriale dans son enclos et une rente perpétuelle de trois mille florins sur l'octroi de navigation mentionné au §. 39.

Dem Grafen von Leiningen-Westerburg jüngerer Linie: die Abtei Engelthal in der Wetterau, und eine immerwährende Rente von sechstausend Gulden auf den §. 39. erwähnten Schiffahrts-Oktroi.

Au Comte de Linange-Westerbourg, branche cadette: l'Abbaye d'Engelthal en Wetteravie, et une rente perpétuelle de six mille florins sur l'octroi de navigation mentionné au §. 39.

§. 21.

Dem Fürsten von Wiedrunkel für die Grafschaft Kriechingen: die Köllnischen Aemter: Nurburg und Altwied, und die Kellerei Willmar.

§. 21.

Au Prince de Wiedrunkel; pour le Comté de Créange: les baillages de Nurbourg et d'Altwied au pays de Cologne, et la Kellerey de Willmar.

§. 22.

Dem Fürsten von Brezenheim für Brezenheim und Winzenheim: die Stadt und das gefürstete Damenstift Lindau am Bodensee.

§. 22.

Au Prince de Brezenheim; pour Brezenheim et Winzenheim: la ville et l'Abbaye de Lindau au lac de Constance.

Welhersheim, ſo wie für ſeine Rechte und Anſprüche auf Saarwerden, Lahr und Mahlberg nämlich

dem Fürſten von Leiningen die mainziſchen Aemter Miltenberg, Buchen, Seeligenthal, Amorbach und Biſchofsheim; die von Wirzburg getrennten Aemter Grünsfeld, Lauda, Hartheim und Rittberg; die pfälziſchen Aemter: Boxberg und Mosbach, und die Abteien Gerlachsheim und Amorbach.

Dem Grafen von Leiningen-Guntersblum für ſeinen Verluſt und ſeinen Antheil an vorerwähnten Anſprüchen: die mainziſche Kellerei Billigheim und eine immerwährende Rente von dreitauſend Gulden auf den §. 39. erwähnten Schiffahrts-Oktroi.

Dem Grafen von Leiningen-Heidesheim für ſeinen Verluſt und ſeinen Antheil an vorerwähnten Anſprüchen: die mainziſche Kellerei Neidenau und eine immerwährende Rente von drei-

rie de Veitersheim, ainſi que pour ſes droits et prétentions ſur Saarwerden Lahr et Malberg: ſavoir, au Prince de Linange: les baillages Mayençois de Miltenberg, Buchen, Seligenthal, Amorbach et Biſchofsheim; les baillages de Grünsfeld, Lauda, Hartheim, et Rittberg, détachés de Wurzbourg; les baillages Palatins de Boxberg et Mosbach; et les Abbayes de Gerlachsheim et d'Amorbach.

Au Comte de Linange-Guntersblum; pour ſes pertes et ſa part aux dites prétentions: la Kellerey Mayençoiſe de Billigheim et une rente perpétuelle de trois mille florins ſur l'octroi de navigation mentionné au §. 39.

Au Comte de Linange-Heidesheim; pour ſes pertes et ſa part aux dites prétentions: la Kellerey Mayençoiſe de Neidenau, et une rente perpétuelle de trois mille

Baindt, Buxheim, Weissenau und Isny mit ihren Zugehörden, dann die Stadt Isny, für die Entschädigung der Reichsgrafen bestimmt sind, so wird diese Entschädigungsmasse folgender Gestalt vertheilt:

Couvents immédiats suivans avec leurs dépendances demeurent réservés à cette fin, Savoir: Ochsenhausen, Munchroth, Schussenried, Guttenzell, Hegbach, Baindt, Buxheim, Weissenau et Isny avec la ville.

(Suit la distribution de cette masse d'indemnités faite en conformité des instructions arrêtées par la Députation.)

Dem Grafen von Aspremont-Lynden wegen Reckheim: die Abtei Baindt und eine jährliche Rente mit achthundert fünfzig Gulden von Ochsenhausen.

Dem Grafen von Bassenheim wegen Pyrmont und Ollbrücken: die Abtei Hegbach (mit Ausschluß der Orte Mietingen und Sullmingen, des Zehnden zu Baltringen und der zu diesem lezten Antheile bestimmten fünfhundert Jauchert Wald), ferner eine jährliche Rente von dreizehnhundert Gulden von Buxheim.

Dem Grafen von Metternich wegen Winneburg und Beilstein, die Abtei Ochsenhausen, (mit Ausschluß des Amtes Tannheim) unter der Verbindlichkeit jedoch, eine jährliche Rente von zwanzigtausend Gulden; nämlich an den Grafen von Aspremont achthundert fünfzig Gulden, an den Grafen von Quadt eilftausend Gulden, an den Grafen von Wartemberg achttausend einhundert fünfzig Gulden hinaus zu zahlen.

Dem Grafen von Ostein wegen Mylendonk: die Abtei Buxheim (mit Ausschluß des Dorfes Pleß)

unter der Verbindlichkeit eine jährliche Rente von neuntausend Gulden, nämlich an den Grafen von Bassenheim dreizehnhundert Gulden, an den Grafen von Plettenberg sechstausend Gulden, an den Grafen von Goltstein eintausend siebenhundert Gulden hinaus zu bezahlen.

Dem Grafen von Plettenberg wegen Wittem und Eyß: die Hegbachischen Orte Miedingen und Sullmingen samt dem Zehnden in Baldringen und fünfhundert Jauchert Wald, welche demselben in den an Miedingen zunächst angränzenden Walddistrikten Wolfsloch, Laitbühl und Schneckenkau zuzumessen sind; nebst dem eine jährliche Rente mit sechstausend Gulden von Burheim.

Dem Grafen von Quadt wegen Wickerath und Schwanenberg die Abtey und Stadt Jeny und eine jährliche Rente mit eilftausend Gulden von Ochsenhausen.

Dem Grafen von Schäsberg wegen Kerpen und Lommersum: das Ochsenhausische Amt Tannheim (mit Ausschluß des Dorfs Winterrieden) unter der Verbindlichkeit einer jährlichen Rente von zweitausend Gulden, nämlich an den Grafen von Sinzendorf fünfzehnhundert Gulden, an den Grafen von Hallberg fünfhundert Gulden, hinaus zu zahlen.

Dem Grafen von Sinzendorf wegen der Burggrafschaft Rheinek: das vorerwähnte Dorf Winterrieden unter der Benennung einer Burggrafschaft, und eine jährliche Rente mit fünfzehnhundert Gulden von Tannheim.

Dem Grafen von Sternberg wegen Blankenheim, Junkrath, Geroltsstein und Dollendorf: die Abteien Schussenried und Weissenau, unter der Verbindlichkeit einer jährlichen Rente von dreyzehntausend neunhundert Gulden, nämlich an den Grafen von Wartemberg für Sickingen fünftausend fünfhundert Gulden, an den Grafen von Sickingen zu

Sickingen tausend einhundert und zehn Gulden, an den Grafen von Hallberg sechstausend achthundert und achtzig Gulden, an den Grafen von Nesselrod-Reichenstein zweihundert und sechzig Gulden, an den Grafen von Goltstein hundert und fünfzig Gulden hinaus zu zahlen.

Dem Grafen von Törring wegen Gronsfeld: die Abtei Guttenzell.

Dem Grafen von Wartemberg wegen Wartemberg: die Abtei Roth, und eine jährliche Rente von acht tausend einhundert und fünfzig Gulden von Ochsenhausen.

Dem Grafen von Wartemberg für Sickingen wegen Ellerstadt, Aspach und Oranienhof: das Burheimische Dorf Pleß, und eine jährliche Rente mit fünf tausend fünf hundert Gulden von Schuffenried.

Dem Grafen von Goltstein wegen Schlenacken eine jährliche Rente von eintausend achthundert und funfzig Gulden, nämlich von Burheim ein tausend siebenhundert Gulden, von Schuffenried einhundert und funfzig Gulden.

Dem Grafen von Hallberg wegen Fußgehnheim und Ruchheim eine jährliche Rente von siebentausend dreyhundert und achtzig Gulden, nämlich von Schuffenried sechstausend achthundert und achtzig Gulden, und von Tannheim fünf hundert Gulden.

Dem Grafen von Nesselrod-Reichenstein für Burgfrei und Mechernich: eine jährliche Rente mit zweyhundert und sechzig Gulden von Schuffenried.

Dem Grafen von Sickingen zu Sickingen für das Amt Hoheneinöden: eine jährliche Rente mit ein tausend ein hundert und zehn Gulden von Schuffenried.

Dieser Vertheilung werden noch folgende allgemeine Bestimmungen beigefügt:

1) Die Stimmrechte derjenigen entschädigten Reichsgrafen, deren Verlust in einem reichsunmittelbaren Ge-

biete, welches zu Reichs- und Kreispräſtanden beigetragen, beſtanden, und die zugleich eine Stimme oder Antheil daran auf Reichs- und Kreistagen gehabt haben, nämlich der Grafen von Aspermont, Baſſenheim, Metternich, Oſtein, Plettenberg, Quadt, Schäsberg, Sinzendorf, Sternberg, Törring und Wartemberg werden auf ihre neue Beſitzungen radizirt.

2) Die von einem Hauptentſchädigungsobjekte (chef-lieu) getrennten Theile entrichten die Anlagen zu Reichs- und Kreispräſtanden in die Hauptkaſſe, und in dem Verhältniſſe wie bisher, und ſtellen nicht minder die Mannſchaft zu dem bisherigen Kontingente: der Beſitzer des getrennten Theils hat das Recht die Anlags-Quota zu ſubrepartiren und die Mannſchaft auszuheben.

3) Das Abzugsrecht zwiſchen den Beſitzungen des Hauptortes und dem getrennten Theile bleibt in dem bisherigen Zuſtande.

4) Dem Innhaber eines getrennten Theiles bleiben das daſelbſt befindliche und dazu gehörige Mobiliarvermögen und Rückſtände (arrerares), über welche derſelbe mit dem vorigen Beſitzer übereinzukommen hat.

An den Aktiv- und Paſſiv-Kapitalien der Kameralkaſſe des Hauptortes hat hingegen derſelbe keinen Antheil, weil dieſe bei Berechnung des Ertrags überhaupt ſchon berückſichtigt ſind.

5) Er iſt verbunden, zu der Suſtentation der Geiſtlichkeit des Hauptortes nach Verhältniß des Ertrags des getrennten Theiles zum Ganzen beizutragen.

6) Den in der Vertheilung angewieſenen Renten kommen alle jene Vorzüge und Verfügungen zu ſtatten, welche durch gegenwärtige Urkunde in Anſehung der in ihr enthaltenen Renten beſtimmt ſind.

7) Der Empfänger einer Rente iſt gleichfalls verbunden, zu den Suſtentationskoſten der Geiſtlichkeit des Hauptortes, worauf die Rente radizirt iſt, beizu-

tragen; jedoch weil er an dem Mobiliarvermögen des Entschädigungsobjektes keinen Theil hat, nur die Hälfte derjenigen Quota, welche sich nach Verhältniß dieser Rente zu dem unter Abzug der Lasten berechneten Ertrag des Entschädigungsobjektes ergibt.

8) Zu einiger Ausgleichung der temporären Lasten, und vorzüglich der nach einem billigen Ueberschlag, in Gemäßheit der §§. 51 und 57. gegenwärtiger Urkunde erwogenen Sustentationskosten der Geistlichkeit in den neun Abteien, sind die Aktiv-Kapitalien der Karthause Buxheim mit hundert und sechs und siebenzigtausend Gulden nach folgenden Prinzipien zu verwenden:

a) Die Sustentationssumme, welche den dritten Theil des Ertrags einer Abtei nicht übersteigt, wird sowohl durch die Allgemeinheit dieser Last, als durch Ueberlassung des Mobiliarvermögens, als kompensirt betrachtet.

b) Wenn die Sustentationssumme aber den Ertragsdrittel übersteigt, so wird der Ueberschuß aus gedachten Kapitalien achtfach vergütet.

c) Der künftige Besitzer von Buxheim hat diese Kapitalien zu verwalten, an die Theilhaber mit $3\frac{1}{2}$ pr. Ct, zu verzinnsen und mittelst successiver Aufkündigung in achtjährigen ratis abzuzahlen.

d) Zu Folge dieser Bestimmungen erhalten an gedachten Aktiv-Kapitalien die künftigen Besitzer auf die Abtei Roth siebentausend fünfhundert Gulden, auf Weissenau sechstausend vierhundert und fünfzig Gulden, auf Buxheim zwanzigtausend zweihundert Gulden, auf Hegbach drei und fünfzigtausend neunhundert und fünfzig Gulden, auf Baindt acht und dreißigtausend sechshundert und fünfzig Gulden, und auf Guttenzell fünf und vierzigtausend zweihundert und fünfzig Gulden; der verbleibende Rest mit viertausend Gulden ist als ein gemeinschaftlicher Ueberschuß zu Dekung des etwaigen Verlusts anzusehen.

e) Falls sich ein größerer Verlust ohne Verschuldung der Verwaltung ergäbe, so ist solcher von allen Theilnehmern pro rata zu tragen.

Die Ergänzung der Entschädigung, wo sie statt hat, und in soweit sie nicht durch die nunmehr zu erwartende Aufhebung des Sequesters bewirkt wird, wird übrigens für die erwähnten Grafen und für alle andere sich auf gleichen Titel gründende Reklamanten, auf jene Einkünfte angewiesen, welche noch zu einer weitern Bestimmung übrig bleiben dürften.

Le complément de l'indemnité, s'il y a lieu, et en tant qu'il n'y serait pas pourvû par la levée future du séquestre sera, pour les dits Comtes et pour tous autres réclamans à ce titre assigné sur les revenus, qui pourraient être ultérieurement disponibles.

§. 25.

Der Stuhl zu Mainz wird auf die Domkirche zu Regensburg übertragen. Die Würden eines Kurfürsten, Reichserzkanzlers, Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Teutschland bleiben auf ewige Zeiten damit vereiniget. Seine Metropolitan-Gerichtsbarkeit erstrekt sich in Zukunft über alle auf der rechten Rheinseite liegenden Theile der ehemaligen geistlichen Provinzen von Mainz, Trier und Kölln, jedoch mit Ausnahme der königl. Preussischen

§. 25.

Le siège de Mayence est transféré à l'église Cathédrale de Ratisbonne. Les dignités de Prince-Electeur-Archichancelier de l'Empire, ainsi que celles d'Archevêque Métropolitain et de Primat de Germanie y demeureront unies à perpétuité. Sa jurisdiction Métropolitaine s'etend sur les anciennes provinces ecclésiastiques de Mayence, Cologne et Trêves, (en tant qu'elles se trouvent à la rive

Staaten; ingleichen über die Salzburgiſche Provinz, ſo weit ſich dieſelbe über die mit Pfalzbaiern vereinigten Länder ausdehnt.

droite du Rhin, et en exceptant les Etats du Roi de Pruſſe). Enfin ſur celle de Salzbourg, en tant qu'elle s'étend ſur les pays unis à l'Électorat Palatin de Bavière.

Was das weltliche betrifft; ſo wird die Ausſtattung des Kurfürſten Erzkanzlers zuvörderſt auf die Fürſtenthümer Aſchaffenburg und Regensburg begründet. Jenes begreift das Oberamt Aſchaffenburg in ſeiner gegenwärtigen Vollſtändigkeit und Ausdehnung; ſodann die Aemter Auffenau, Lohr, Orb mit den Salzwerken, Prozelten, Klingenberg auf der rechten Seite des Mains, und das Würzburgiſche Amt Aurach im Sinngrunde. Dieſes beſteht aus dem bisherigen Bisthume Regensburg, ſamt der Stadt dieſes Namens, und alles was davon abhängt, mit den darin befindlichen mittelbaren und unmittelbaren Stiftern, Abteien und Klöſtern, namentlich: St. Emmeran, Obermünſter und Niedermünſter; alles

Quant au temporel, la dotation de l'Electeur Archichancelier eſt formée de la Principauté d'Aſchaffenbourg et de la Principauté de Ratisbonne. La première eſt formée du Grand Baillage d'Aſchaffenbourg dans ſon intégrité et étendue actuelle; plus des baillages d'Auffenau, Lohr, Orbe avec la ſaline, Prozelten et Klingenberg à la droite du Mein, et du baillage Wurzbourgeois d'Aurach au Sinngrund; la ſeconde comprend la Principauté actuelle de Ratisbonne, la ville de ce nom et toutes les dépendances avec les Chapitres, Abbayes et Couvens tant médiats, qu'immédiats qui s'y trouvent, notamment St. Emeran, Obermunſter et Nieder-

nach den dermalen beſtehenden Verhältniſſen gegen Baiern.

munſter, le tout dans les rapports actuellement exiſtans à l'égard de la Bavière.

Ferner gehören zu dieſer Ausſtattung: die Reichsſtadt Wetzlar in der Eigenſchaft einer Grafſchaft, und mit voller Landeshoheit, wie auch alle Stifter, Abteien und Klöſter, die in den benannten Fürſtenthümern und der Grafſchaft gelegen ſind. Auch das Haus Kompoſtell zu Frankfurt, und alle Proprietäten, Beſitzungen und Einkünfte, welche dem Mainziſchen Domkapitel auſſer den, dem Könige von Preuſſen, den Landgrafen von Heſſenkaſſel und Darmſtadt, den Fürſten von Naſſau-Uſingen und Leiningen angewieſenen Aemtern zugeſtanden haben, und von denſelben genoſſen worden ſind.

Eſt formée en outre de la ville Impériale de Wetzlar à titre de Comté, et en pleine ſupériorité territoriale, ainſi que de tous les Chapitres, Abbayes et Couvens ſitués dans les dites Principautés et Comté; plus de la maiſon de Kompoſtel à Francfort, et des propriétés et revenus du grand Chapitre de Mayence tenues et perçus hors des baillages aſſignés au Roi de Pruſſe, aux Landgraves de Heſſe-Caſſel et de Heſſe-Darmſtadt, aux Princes de Naſſau-Uſingen et de Linange.

Der Ertrag der hier oben benannten Gegenſtände iſt zu ſechsmalhundert fünfzigtauſend Gulden angeſchlagen.

Le revenu des objets ci-deſſus ſpécifiés est évalué à ſix cents cinquante mille florins.

Die Ergänzung der dem Kurfürſten Erzkanzler beſtimmten Entſchädigung von einer Million Gulden wird durch Anweiſung auf das

Il ſera pourvu immédiatement au complément de l'indemnité de l'Electeur Archichancelier, fixée à un million

§. 39. erwähnte Schiffahrts-Octroi bewerkſtelligt. Mittlerweile, bis dieſes Octroi in Vollzug geſezt iſt, ſollen die Zölle der rechten Rheinſeite, mit deren Einnahme ſeit dem erſten Dezember 1802 fortgefahren worden, zur Entrichtung der beſagten Entſchädigungs-Ergänzung dienen. Der Kurfürſt Erzkanzler wird ſich desfalls mit den Fürſten benehmen, im Namen derer dieſe Zölle eingenommen worden ſind. Wenn ſich nach Berichtigung der ihm zukommenden Ergänzung hieran noch ein hinreichender Ueberſchuß ergiebt, ſo ſoll derſelbe zu verhältnißmäßiger Beſtreitung der §§. 9. 14. 17. 19 und 20 enthaltenen Anweiſungen verwendet werden.

de florins, par des aſſignations ſur l'octroi de navigation mentionné au §. 39.

En attendant que cet octroi ſoit en activité, les péages à la rive droite du Rhin, qui auraient continué à être perçus depuis le 1. Decembre 1802, ſerviront à l'acquit du dit complément d'indemnité. L'Electeur Archichancelier s'entendra à cet effet avec les Princes, au nom desquels ils auraient été perçus. S'il ſe trouve des fonds ſuffiſans après l'acquit de ſon complément, ils ſerviront à payer d'autant les aſſignations portées aux §§. 9. 14. 17. 19 et 20.

Der Kurfürſt Erzkanzler wird fernerhin, nach den Statuten ſeiner alten Metropolitankirche gewählt werden.

L'Electeur Archichancelier continuera d'être élu conformément aux ſtatuts de ſon ancienne Métropole.

Den Städten Regensburg und Wetzlar wird eine unbedingte Neutralität, ſelbſt in Reichskriegen, zugeſichert, indem jene der Sitz des Reichstags, dieſe

Les villes de Ratisbonne et de Wetzlar jouiront d'une neutralité abſolue, en cas de guerre même d'Empire, attendu qu'elles ſont l'une

des Reichskammergerichts ist.

le siège de la Diete générale, l'autre le siège de la Chambre Impériale.

§. 26.

Aus Rücksicht für die Kriegsdienste ihrer Glieder, werden der teutsche und der Maltheser-Orden der Säkularisation nicht unterworfen, und erhalten für ihren Verlust auf der linken Rheinseite zur Vergütung, nemlich: der Fürst Hoch- und Teutschmeister und der teutsche Orden: die mittelbaren Stifter, Abteyen und Klöster im Vorarlberg im Oesterreichischen Schwaben, und überhaupt alle Mediat-Klöster der Augsburger und Konstanzer Diözesen in Schwaben, worüber nicht disponirt worden ist, mit Ausnahme der im Breisgau gelegenen.

§. 26.

Les ordres Teutonique et de Malthe sont en considération des services militaires de leurs membres, soustraits à la sécularisation; et à raison de leurs pertes à la rive gauche du Rhin ils reçoivent en compensation, savoir:

Le Prince Grand Maître et l'ordre Teutonique: les Chapitres, Abbayes et Couvens médiats du Vorarlberg, de la Souabe Autrichienne et généralement tous les Couvens médiats des diocèses d'Augsbourg et de Constance en Souabe, dont il n'a pas été disposé, hors ceux du Brisgau.

Der Fürst Gros-Prior und das teutsche Groß-Priorat des Maltheser Ordens: die Grafschaft Bondorf, die Abteyen St. Blasi, St. Trutpert, Schuttern, St. Peter, Tennenbach, und überhaupt

Le Prince Grand Prieur et le Grand Prieuré d'Allemagne de l'ordre de Malthe: le Comté de Bondorf, les Abbayes de St. Blaise, de St. Truttpert, de Schuttern, de St. Pierre et de Tennen-

alle Stifter, Abteyen und Klöſter im Breisgau mit allen auf der rechten Rheinſeite gelegenen reſpektiven Zugehörungen der ſo eben benannten Objekte, jedoch mit der Obliegenheit, nach einer noch vorzunehmenden Liquidation die perſönlichen Schulden der vormaligen Biſchöffe von Baſel und Lüttich zu bezahlen, welche ſie ſeit der Entfernung von ihren Sitzen gemacht haben.

bach, et généralement tous les Chapitres, Abbayes, et Couvens du Brisgau, avec toutes les dépendances reſpectives à la rive droite du Rhin des objets ci-deſſus deſignés, à charge par lu d'acquitter les dettes perſonnelles des ci-devant Evêques de Basle et de Liège, contractées depuis qu'ils ſont hors de leurs ſieges, telles qu'elles ſeront ultérieurement liquidées.

§. 27.

Das Kollegium der Reichsſtädte beſteht in Zukunft aus den freien und unmittelbaren Städten: Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

Sie genießen in dem ganzen Umfange ihrer reſpektiven Gebiete die volle Landeshoheit und alle Gerichtsbarkeit ohne Ausnahme und Vorbehalt; jedoch der Appellation an die höchſten Reichsgerichte unbeſchadet. Sie genießen auch ſelbſt in den Reichskriegen einer unbedingten Neutralität. Zu dem Ende ſind ſie auf immer

§. 27.

Le Collège des villes Impériales demeure compoſé des villes libres et immédiates d'Augsbourg, Lubeck, Nuremberg, Frankfort, Brême et Hambourg.

Elles jouiſſent dans toute l'étendue de leurs territoires reſpectifs de la pleine ſupériorité et de toute jurisdiction quelconque, ſans reſerve, ni exception, ſauf néanmoins l'appel aux Tribunaux ſuprêmes de l'Empire.

Elles jouiſſent pareillement d'une neutralité

von allen ordentlichen und ausserordentlichen Kriegsbeiträgen befreit, und bey allen Fragen über Krieg und Frieden von allem Antheil an den Reichsberathschlagungen vollkommen, und nothwendigerweise entbunden. Ueberdieß erhalten sie als Entschädigung, Vergütung und Bewilligung, nemlich.

absolue, même dans les guerres d'Empire. A cet effet elles seront franches à perpétuité de toute contribution militaire ordinaire et extraordinaire, et dans toutes les questions de paix ou de guerre, dispensées pleinement et nécessairement de tout concours aux votes de l'Empire.

Elles reçoivent en outre en indemnité, compensation et concession, savoir:

Die Stadt Augsburg: alle geistlichen Güter, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte in ihrem Gebiete sowohl in- als ausserhalb der Ringmauern, nichts ausgenommen.

La ville d'Augsbourg: tous les biens, bâtimens, propriétés, et revenus ecclésiastiques de son territoire, tant en dedans qu'en dehors de ses murs, sans aucune exception quelconque.

Die Stadt Lübeck für die Abtretung der von ihrem Hospital abhängenden Dörfer und Weiler im Mecklenburgischen; denjenigen ganzen Landesbezirk des Bisthums und Domkapitels zu Lübeck, mit allen und jeden Rechten, Gebäuden, Eigenthum und Einkünften, welcher zwischen der Trave, der Ostsee, dem Himmels-

La ville de Lubeck: pour la cession des villages et hameaux dependants de son hôpital dans le Mecklenbourg: tout le territoire de l'Evêché et Grand-Chapitre de Lubeck avec leurs droits, bâtimens, propriétés et revenus quelconques, compris entre la Trave, la Baltique, le

dorferſee, und einer Linie begriffen iſt, die von da oberhalb Swartau in einer Entfernung von wenigſtens fünfhundert franzöſiſchen Toiſen von der Trave, dem Däniſchen Hollſtein, und dem Hannöveriſchen, gezogen wird.

lac de Himmelsdorf, une ligne tirée de là au deſſus de Swartau à une diſtance de cinq cents toiſes françaiſes au moins de la Trave, le Holl-ſtein Danois et le Hanovre.

Ueber die von der Stadt Lübeck abhängigen einzelnen Stücke, welche auſſerhalb des oben bezeichneten Bezirks in den Landen des Herzogs von Hollſtein-Oldenburg eingeſchloſſen liegen, wird man ſich gütlich vereinigen.

Quant aux parcelles dépendantes de la ville de Lubeck hors du territoire ainſi déterminé, et enclavées dans les Etats du Duc de Hollſtein-Oldenburg, il en ſera traité à l'amiable:

Die Stadt Frankfurt für die Abtretung ihres Antheils an den Dörfern Soden und Sulzbach: alle innerhalb ihres Umkreiſes gelegenen Stifter, Abteyen und Klöſter, mit allen ihren innerhalb und auſſerhalb des Stadtsbezirks befindlichen Zugehörungen, namentlich: Mokſtadt und alle in gedachter Stadt und ihrem Gebiete begriffene geiſtliche Güter, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte (das Kompoſtell ausgenommen); unter der Bedingung, eine beſtändige Rente von acht

La ville de Francfort; pour la ceſſion de ſa part aux villages de Soden et Sultzbach: les Chapitres, Abbayes et Couvens, ſitués dans ſon enceinte, avec toutes leurs dépendances tant au dehors, qu'en dedans de ſon territoire; et notamment Mockſtadt, ainſi que tous les biens, batimens, propriétés et revenus eccléſiaſtiques, compris dans la dite ville et le dit territoire (le Compoſtel excepté) ſous la condition de ſervir

und zwanzigtauſend Gulden dem Grafen von Salm Reiferſcheid Dyk, eine von dreitauſend ſechshundert Gulden dem Grafen von Stadion-Warthauſen, und von zweitauſend vierhundert Gulden dem Grafen von Stadion-Tannhauſen zu bezahlen.

Dieſe Renten, welche im Ganzen vier und dreißigtauſend Gulden ausmachen, werden in der Folge auf den Ueberſchuß des Ertrags von dem §. 39. erwähnten Schiffahrts-Octroi übertragen, wenn ſich nach Bezahlung jener Renten, welche in gegenwärtiger Urkunde auf dieſen Ertrag unmittelbar angewieſen ſind, ein hinreichender Ueberſchuß ergiebt.

Ueberdieß wird der Frankfurter Handel von allen Geleitsrechten, die von irgend einem Reichsſtande ausgeübt, oder angeſprochen werden möchten, gänzlich befreit.

Das Gebiet von Bremen begreift den Flecken Veggeſack ſammt Zugehörungen, das Grolland, den Barkhoff, die Hemlinger Mühle, die Dörfer Haſtede, Schwaghauſen und Vahr mit

une rente perpétuelle de vingt-huit mille florins au Comte de Salm-Reiferſcheid-Dick; une de trois-mille-ſix cens florins au Comte de Stadion-Warthauſen, et une de deux mille quatre cens florins au Comte de Stadion-Tannhauſen; leſquelles rentes montant en tout à 34000 florins, ſeront transférées dans la ſuite ſur l'excédent du produit de l'octroi de navigation mentionné au §. 39, ſi après le payement des rentes directement aſſignées ſur ce produit dans le préſent acte, il ſe trouve un excédent ſuffiſant.

Le commerce de Francfort eſt en outre affranchi de tous droits de haut conduit, exercés ou prétendus par aucun des Etats d'Empire.

Le territoire de Bremen comprend le bourg de Veggeſack avec dépendances; le Grolland, le Burghof, le moulin de Hemlingen, les villages de Haſtede, Schwag-

Zugehörungen; und alles, was zwiſchen der Weſer, den Flüſſen Wümme, und Leeſum, den bisherigen Gränzen, und einer von der Sebaldsbrücke über die Hemlinger Mühle, bis an das linke Ufer der Weſer gehenden Linie liegt; nebſt allen vom Herzogthum und Domkapitel Bremen, und überhaupt von dem Kurfürſten von Braunſchweig-Lüneburg in gedachter Stadt, und in dem genannten Gebiete abhängigen Rechten, Gebäuden, Eigenthum und Einkünften.

hauſen et Vahr avec dépendances, et tout ce qui eſt compris entre le Wéſer, les rivières de Wümme, Leeſum, les frontières actuelles et une ligne à tirer de Seebaldsbrücke par le moulin de Hemlingen, jusqu'à la rive gauche du Wéſer avec tous les droits, bâtimens, propriétés et revenus quelconques dépendans du Duché et Grand Chapitre de Bremen, et en général de l'Electeur de Brunsvic-Lunebourg dans la dite ville et ſon territoire.

Um den Bremerhandel und die Schiffahrt auf der Niederweſer vor jeder Beſchränkung zu ſchützen, wird der Elsflether Zoll für immer aufgehoben; ſo daß er unter keinerlei Vorwand und Benennung wieder hergeſtellt, noch die Schiffe, oder Fahrzeuge, ſo wie die Waaren, welche ſie führen, weder beim Hinauf- noch Hinunterfahren auf gedachtem Fluſſe unter irgend einem Vorwande an- oder aufgehalten werden dürfen.

Pour mettre le commerce de Bremen et la navigation du bas Weſer à l'abri de toute entrave, le péage d'Elsfleet eſt ſupprimé à perpétuité, ſans pouvoir être rétabli ſous aucun prétexte ou dénomination quelconque; et les vaiſſeaux ou batimes, et les marchandiſes, qu'ils transportent, ſoit en montant la dite rivière, ſoit en la deſcendant, ne pourront être arrêtés ni empêchés, ſous quelque prétexte, que ce ſoit.

Die Stadt Hamburg erhält alle in ihrem Bezirk oder Gebiete gelegenen Rechte, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte des Herzogthums, und des Domkapitels Bremen, und des Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg überhaupt.

La ville de Hambourg a à ſa diſpoſition tous les droits, bâtimens, propriétés et revenus du Duché de Breme, et de ſon Grand Chapitre, et en général de l'Electeur de Brunsvic-Lunebourg, ſitués dans ſon enceinte et dans ſon territoire.

Die nähere Beſtimmung des Gebiets der Stadt Nürnberg wird auf weitere Vergleichshandlungen ausgeſezt.

Quant à la fixation du territoire de Nuremberg, elle eſt remise à des transactions ultérieures.

Gedachte 6 Städte dürfen nur Reichsſtänden militäriſche Werbungen in ihren Ringmauern und Gebieten geſtatten.

Les ſix villes ci-deſſus nommées ne pourront permettre de recrutement militaire dans leur enceinte et dans leur territoire que pour les Etats de l'Empire.

Die Kurfürſten und Fürſten, welchen Reichsſtädte als Entſchädigung zufallen, werden dieſe Städte in Bezug auf ihre Munizipalverfaſſung und Eigenthum auf den Fuß der in jedem der verſchiedenen Lande am meiſten privilegirten Städte behandeln, ſo weit es die Landesorganiſation und die zum allgemeinen Beſten nöthigen Verfügungen geſtatten.

Les Electeurs et Princes, auxquels des villes Impériales tombent en partage comme indemnité, traiteront ces villes par rapport à leur conſtitution municipale, et à leurs propriétés ſur le même pied que les villes les plus privilegiées comparativement de chaque pays, autant que l'organiſation du dit

Insbesondere bleibt ihnen die freie Ausübung ihrer Religion, und der ruhige Besitz aller ihrer zu kirchlichen und milden Stiftungen gehörigen Güter und Einkünfte gesichert.

pays, et les dispositions nécessaires pour le bien général, le permettront. Il leur est assuré en particulier le libre exercice de leur religion et la possession paisible de tous leurs biens et revenus, consacrés à des usages pieux ou de bienfaisance.

§. 28.

Die Entschädigungen, welche etwa einzelnen Mitgliedern der Reichsritterschaft gebühren dürften, werden, so wie die Indemnisationsergänzung der Reichsgrafen, im Verhältniß ihrer rechtmäßigen Ansprüche, in so weit sie nicht durch die nunmehr zu erwartende Aufhebung des Sequesters bewirkt werden, in immerwährenden Renten auf jene Einkünfte angewiesen, welche zu einer weitern Bestimmung übrig bleiben dürften.

§. 28.

Les indemnités, qui pourroient être dues à aucuns des membres de l'ordre équestre, seront à l'instar du complément des indemnités des Comtes d'Empire, et en tant qu'il n'y serait pas pourvû par la levé future du séquestre, assignées sur les revenus, qui pourraient être ultérieurement disponibles et dans des proportions rélatives à leurs prétentions legitimes.

§. 29.

Die helvetische Republik erhält zur Vergütung ihrer Rechte und Ansprüche auf die von ihren geistlichen Stiftungen abhängigen Besitzungen in Schwaben, über welche durch die vorherge-

§. 29.

La République helvetique, en compensation de ses droits et prétentions sur les possessions situées en Souabe, dépendantes de ses établissemens ecclésiastiques, des-

henden Artikel disponirt worden ist: das Bisthum Chur hat aber für den Unterhalt des Fürstbischofs, des Kapitels, und ihre Diener zu sorgen; sodann die Herrschaft Trasp. Auch stehet es ihr frei, mittels immerwährender dem reinen Ertrage gleichkommender, jedoch nach dem durch die helvetischen Gesetze bestimmten Fuß einlösbarer Renten, oder durch jede andere mit den Interessenten zu treffende Uebereinkunft, alle und jede Rechte, Zehnden, und Domainen, Güter und Einkünfte an sich zu lösen, welche sowohl dem Kaiser, als den säkularisirten geistlichen Stiftungen, fremden Herrschaften, und Privatpersonen im ganzen Umfange des helvetischen Gebiets zustehen.

quelles il a été disposé par les articles précédens, reçoit l'Evêché de Coire, en pourvoyant à l'entretien de l'Evêque, du Chapitre et de leurs officiers, plus la Seigneurie de Trasp. Elle est en outre autorisée à racheter, au moien de rentes perpetuelles, équivalentes au produit net, rembourſables au taux établi par les loix helvétiques, ou de tel arrangement, dont elle pourra convenir avec les parties intéressées, tous les droits quelconques, dimes, domaines, propriétés et revenus, appartenants soit à l'Empereur, aux Princes et Etats d'Empire, soit aux établissemens ecclésiastiques sécularisés, seigneurs et particuliers étrangers dans toute l'étendue du territoire Helvétique.

Jene Säkularisationen, welche besagte Republik innerhalb ihrer Gränzen vornehmen dürfte, gehen ohne Verlust und Nachtheil der im deutschen Reiche gelegenen Zugehörden ihrer geist-

Les sécularisations, que de la dite République pourrait faire chez elle, auront lieu sans perte et préjudice des dépendances en Empire de ses établissements ré-

lichen Stiftungen vor sich, ausschließlich dessen, worüber anderst verfügt worden ist; und ein gleiches wird für die, deutschen geistlichen Stiftungen zustehenden Zugehörden in Helvetien festgesetzt. Alle und jede Gerichtsbarkeit eines Fürsten, Standes oder Mitgliedes des deutschen Reichs in dem Bezirke des helvetischen Territoriums hört künftig auf, gleichwie alle Lehenherrlichkeit und alle bloße Ehrenberechtigung. Das nämliche hat in Ansehung der schweitzerischen im Umfange des teutschen Reichs liegenden Besitzungen statt.

ligieux, sauf ce dont il a été disposé; et la réciprocité est stipulée pour les dépendances en Helvétie des établissemens religieux d'Empire. Toute jurisdiction d'un Prince, Etat ou membre de l'Empire, cessera desormais dans l'étendue du territoire Helvétique, ainsi que toute su erainеté et tous droits purement honorifiques; et la même chose a lieu à l'égard des possessions helvétiques situées dans l'Empire Germanique.

§. 30.

Alle in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten beständigen Renten können jederzeit gegen ein Kapital zu $2\frac{1}{2}$ Prz. abgelöst werden; jeder andern zwischen den interessirten Theilen freiwillig beliebten Uebereinkunft unbeschadet.

Der Termin, auf welchen die gedachten Renten fällig sind, ist auf den ersten December jedes Jahres festgesezt.

Die Zahlung geschieht im

§. 30.

Toutes les rentes perpétuelles établies par les articles précédens, seront perpétuellement rachetables au denier quarante, sauf tout autre arrangement, dont les parties intéressées conviendront de gré à gré. L'échéance de ces rentes perpétuelles est fixée au 1er Décembre de chaque année.

Le payement s'effe-

henden Artikel disponirt worden ist: das Bisthum Chur hat aber für den Unterhalt des Fürstbischofs, des Kapitels, und ihre Diener zu sorgen; sodann die Herrschaft Trasp. Auch stehet es ihr frei, mittels immerwährender dem reinen Ertrage gleichkommender, jedoch nach dem durch die helvetischen Gesetze bestimmten Fuß einlösbarer Renten, oder durch jede andere mit den Interessenten zu treffende Uebereinkunft, alle und jede Rechte, Zehnden, und Domainen, Güter und Einkünfte an sich zu lösen, welche sowohl dem Kaiser, als den säkularisirten geistlichen Stiftungen, fremden Herrschaften, und Privatpersonen im ganzen Umfange des helvetischen Gebiets zustehen.

quelles il a été disposé par les articles précédens, reçoit l'Evêché de Coire, en pourvoyant à l'entretien de l'Evêque, du Chapitre et de leurs officiers, plus la Seigneurie de Trasp. Elle est en outre autorisée à racheter, au moien de rentes perpetuelles, equivalentes au produit net, rembourſables au taux établi par les loix helvétiques, ou de tel arrangement, dont elle pourra convenir avec les parties intéreſſées, tous les droits quelconques, dimes, domaines, propriétés et revenus, appartenants ſoit à l'Empereur, aux Princes et Etats d'Empire, ſoit aux établiſſemens eccléſiaſtiques ſécularisés, ſeigneurs et particuliers étrangers dans toute l'étendue du territoire Helvétique.

Jene Säkularisationen, welche besagte Republik innerhalb ihrer Gränzen vornehmen dürfte, gehen ohne Verlust und Nachtheil der im deutschen Reiche gelegenen Zugehörden ihrer geiſt-

Les ſécularisations, que de la dite Republique pourrait faire chez elle, auront lieu ſans perte et préjudice des dépendances en Empire de ſes établiſſements ré-

lichen Stiftungen vor sich, ausschließlich dessen, worüber anderst verfügt worden ist; und ein gleiches wird für die, deutschen geistlichen Stiftungen zustehenden Zugehörden in Helvetien festgesetzt. Alle und jede Gerichtsbarkeit eines Fürsten, Standes oder Mitgliedes des deutschen Reichs in dem Bezirke des helvetischen Territoriums hört künftig auf, gleichwie alle Lehenherrlichkeit und alle bloße Ehrenberechtigung. Das nämliche hat in Ansehung der schweitzerischen im Umfange des teutschen Reichs liegenden Besitzungen statt.

ligieux, sauf ce dont il a été disposé; et la réciprocité est stipulée pour les dépendances en Helvétie des établissemens religieux d'Empire. Toute jurisdiction d'un Prince, Etat ou membre de l'Empire, cessera desormais dans l'étendue du territoire Helvétique, ainsi que toute su erainneté et tous droits purement honorifiques; et la même chose a lieu à l'égard des possessions helvétiques situées dans l'Empire Germanique.

§. 30.

Alle in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten beständigen Renten können jederzeit gegen ein Kapital zu $2\frac{1}{2}$ Przt. abgelöst werden; jeder andern zwischen den interessirten Theilen freiwillig beliebten Uebereinkunft unbeschadet.

Der Termin, auf welchen die gedachten Renten fällig sind, ist auf den ersten December jedes Jahres festgesezt.

Die Zahlung geschieht im

§. 30.

Toutes les rentes perpétuelles établies par les articles précédens, seront perpétuellement rachetables au denier quarante, sauf tout autre arrangement, dont les parties intéressées conviendront de gré à gré. L'échéance de ces rentes perpétuelles est fixée au 1er Décembre de chaque année.

Le payement s'effe-

vier und zwanzig Gulden Fuß, in laufenden harten Silberſorten.

ctue ſur le pied de vingt quatre florins au marc, en bonne monnoie courante d'argent.

§. 31.

Die Kurwürde wird dem Erzherzoge Großherzoge ertheilt; desgleichen dem Markgrafen von Baden, dem Herzoge von Wirtemberg, und dem Landgrafen von Heſſenkaſſel, welche in Anſehung des Ranges unter ſich, nach den im Fürſtenrathe beſtehenden Strophen, alterniren werden, und zu ihrer Einführung die herkömmlichen Förmlichkeiten zu beobachten haben. Nach gänzlicher Erlöſchung des Hauſes Heſſenkaſſel in allen ſeinen Linien wird die Kurwürde auf Heſſendarmſtadt übergehen.

§. 31.

La dignité Electorale eſt accordée à l'Archiduc Grand Duc. Elle eſt accordée également au Margrave de Bade, au Duc de Wurtemberg et au Landgrave de Heſſe-Caſſel, qui pour le rang alterneront entr'eux d'aprés les ſtrophes établies au Collège des Princes, et pour leur introduction obſerveront les formalités d'uſage. A l'extinction de la maiſon de Heſſe-Caſſel, le titre Electoral paſſera à la maiſon de Heſſe-Darmſtadt.

§. 32.

Neue Virilſtimmen im Reichsfürſtenrathe erhalten:

Der Kaiſer, als Erzherzog zu Oeſterreich: für Steiermark eine, für Krain eine, für Kärnten eine, und Tirol eine, in allem . . . . 4 Stimmen.

§. 32.

De nouveaux votes virils au College des Princes ſont accordés ſavoir:

A l'Empereur, comme Archiduc d'Autriche: pour la Styrie, un; pour la Carniole, un; pour la Carinthie, un; pour le Tyrol, un; total . . . 4 votes.

Stimmen.	votes.
Der Kurfürſt von der Pfalz, als Herzog in Baiern: für das Herzogthum Berg eine, für Sulzbach eine, für Niederbaiern eine, und für Mindelheim eine, in allem 4 —	A l'Electeur Palatin, comme Duc de Bavière: pour le Duché de Berg; un; pour Sultzbach, un; pour la Basse-Bavière, un; pour Mindelheim, un; total . 4 —
Der König von Preuſſen, als Herzog von Magdeburg: für Erfurt eine, und für das Eichsfeld eine, in allem 2 —	Au Roi de Pruſſe, comme Duc de Magdebourg: pour Erfurth, un; pour l'Eichsfeld, un; total 2 —
Der Kurfürſt Reichserzkanzler: für das Fürſtenthum Aſchaffenburg eine 1 —	A l'Electeur Archichancelier: pour la Principauté d'Aſchaffenbourg, un; cy . . . 1 —
Der Kurfürſt von Sachſen, als Markgraf zu Meißen eine, für die Burggrafſchaft Meiſſen eine, und für Querfurt eine, in allem . . 3 —	A l'Electeur de Saxe, comme Margrave de Misnie: pour le Margraviat de Misnie, un; pour le Bourgraviat de Misnie, un; pour Querfurth, un; total 3 —
Ebenderſelbe wechſelsweiſe mit den Herzogen von Sachſen-Weimar, und von	Au même, alternativement avec Saxe-Weimar et Saxe-Gotha: pour la

Stimmen.	votes.
Sachsen-Gotha für Thüringen eine 1 —	Thuringe, un; cy . . . 1 —
Der König von England als Herzog von Bremen: für Göttingen eine . 1 —	Au Roi d'Angleterre, comme Duc de Brême: pour Göttingen, un; cy . . . 1 —
Der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel: für Blankenburg eine . 1 —	Au Duc de Brunswick-Wolfenbuttel: pour Blankenbourg, un; cy . . . 1 —
Der Marggraf von Baaden: für Bruchsal anstatt Speier, eine, und für Ettenheim anstatt Strasburg, eine, in allem . . . 2 —	Au Margrave de Bade: pour Bruchsal, au lieu de Spire, un; pour Ettenheim, au lieu de Strasbourg, un; total . 2 —
Der Herzog von Wirtemberg für Teck eine, für Zwiefalten eine, und für Tübingen eine, in allem . . 3 —	Au Duc de Wurtemberg: pour Teck, un; pour Zwiefalten, un; pour Tubingen, un; total . 3 —
Der König von Dännemark, als Herzog von Hollstein: für Plön eine 1 —	Au Roi de Dannemark, comme Duc de Hollstein: pour Ploen, un; cy 1 —
Der Landgraf von Hessendarmstadt: für das Herzogthum Westphalen eine, und für Starkenburg eine, in allem 2 —	Au Landgrave de Hesse-Darmstadt: pour le Duché de Westphalie, un; pour Starkenbourg, un; total . . . 2 —

Stimen.	votes.
Der Landgraf von Heſſenkaſſel: für Fritzlar eine, und für Hanau eine, in allem . . 2 —	Au Landgrave de Heſſe-Caſſel: pour Fritzlar, un; pour Hanau, un; total . . . 2 —
Der Herzog von Modena: für das Breisgau eine, und für die Ortenau eine, in allem . . 2 —	Au Duc de Modène: pour le Brisgau, un; pour l'Ortenau, un; total 2 —
Der Herzog von Mecklenburg-Strelitz: für Stargard eine . . . 1 —	Au Duc de Mecklenbourg-Strelitz; pour Stargard, un; cy . . 1 —
Der Herzog von Arenberg ſeine auf dieſſeitige Lande verſetzte Viertelſtimme 1 —	Au Duc d'Aremberg, le vote qu'il exerçait précedemment, transporté ſur ſes poſſeſſions à la rive droite du Rhin . 1 —
Der Fürſt von Salm-Salm eine eigene Stimme, die vorher mit Salm-Kirburg gemeinſchaftlich war . . . . 1 —	Au Prince de Salm-Salm, à lui ſeul le vote qui était précédemment en commun avec Salm-Kirbourg; cy . . . 1 —
Der Fürſt von Naſſau-Uſingen eine 1 —	Au Prince de Naſſau-Uſingen, un; cy . . . 1 —
Der Fürſt von Naſſau Weilburg eine 1 —	Au Prince de Naſſau-Weilbourg, un, cy . . 1 —
Der Fürſt von Hohen-	Au Prince de Ho-

Stimmen.		votes.	
zollern = Sigmarin=		henzollern - Sig-	
gen eine . .	1 —	maringen, un cy	1 —
Der Fürſt von Salm=		Au Prince de Salm-	
Kirburg eine .	1 —	Kirbourg, un; cy	1 —
Der Fürſt von Fürſten=		Au Prince de Für-	
berg: für Baar		ſtemberg: pour	
und Stühlingen		Baar et Stüh-	
eine . . .	1 —	lingen, un; cy	
		. . . .	1 —
Der Fürſt von Schwar=		AuPrince de Schwar-	
zenberg: für Klett=		zemberg: pour	
gau eine .	1 —	Klettgau, un;	
		cy . . .	1 —
Der Fürſt von Thurn		Au Prince de la	
und Taxis: für Bu=		Tour et Taſſis:	
chau eine .	1 —	pour Buchau, un;	
		cy . . .	1 —
Der Fürſt von Wald=		Au Prince de Wald-	
eck eine . .	1 —	eck, un; cy	1 —
Der Fürſt von Löwen=		Au Prince de Loe-	
ſtein = Werthheim ei=		wenſtein - Werth-	
ne . . .	1 —	heim, un; cy	1 —
Der Fürſt von Oettin=		Au Prince d'Oettin-	
gen = Spiegelberg ei=		gen - Spielberg,	
ne . . .	1 —	un; cy . .	1 —
Der Fürſt von Oet=		Au Prince d'Oettin-	
tingen = Wallerſtein		gen - Wallerſtein,	
eine . . .	1 —	un; cy . .	1 —
Der Fürſt von Solms=		Au Prince de Solms	
Braunfels eine	1 —	Braunfels, un; cy	
		. . . .	1 —
Die Fürſten von Ho=		Au Prince de Ho-	
henlohe = Neuenſtein		henlohe - Neuen-	
eine . . .	1 —	ſtein, un; cy	1 —
Der Fürſt von Hohen=		Au Prince de Ho-	

Stimen.	votes.
lohe = Waldenburg= Schillingsfürſt eine . . . . . 1 —	henlohe-Walden-bourg-Schillings-furſt, un; cy 1 —
Der Fürſt von Hohen= lohe = Waldenburg= Bartenſtein eine 1 —	Au Prince de Ho-henlohe-Walden-bourg - Barten-ſtein, un; cy 1 —
Der Fürſt von Iſen= burg Birſtein eine 1 —	Au Prince d'Iſem-bourg Birſtein, un; cy . . 1 —
Der Fürſt von Kau= nitz: für Rittberg eine . . . 1 —	Au Prince de Kau-nitz: pour Rit-berg, un; cy 1 —
Der Fürſt von Reuß= Plauen = Graiz eine . . . . . 1 —	Au Prince de Reuſs-Plauen-Graiz, un; cy . . . 1 —
Der Fürſt von Leinin= gen eine . . 1 —	Au Prince de Li-nange, un; cy 1 —
Der Fürſt von Ligne für Edelſtetten eine . . . . 1 —	Au Prince de Ligne: pour Edelſtet-ten, un; cy 1 —
Der Herzog von Loos: für Wolbeck eine 1 —	Au Duc de Looz: pour Wolbeck, un; cy . . 1 —

Die Aufrufordnung ſowohl der alten, als der neuen Stimmen im Reichsfürſtenrathe wird künftig nach der 10ten Strophe, folgende ſeyn:

1. Oeſtreich.
2. Oberbaiern.
3. Steyermark.

L'ordre d'appel des votes, tant anciens que nouveaux, au college des Princes de l'Empire, eſt déterminé d'après la 10me ſtrophe de la manière ſuivante:

1. Autriche.
2. Bavière (haute).
3. Styrie.

4. Magdeburg.	4. Magdebourg.
5. Salzburg.	5. Saltzbourg.
6. Niederbaiern.	6. Baſſe-Bavière.
7. Regensburg.	7. Ratisbonne.
8. Sulzbach.	8. Sulzbach.
9. Teutſchorden.	9. Ordre Teutonique.
10. Neuburg.	10. Neubourg.
11. Bamberg.	11. Bamberg.
12. Bremen.	12. Bremen.
13. Markgraf von Meiſſen.	13. Margraviat de Misnie.
14. Berg.	14. Duché de Berg.
15. Würzburg.	15. Wurtzbourg.
16. Kärnthen.	16. Carinthie.
17. Eichſtädt.	17. Eichſtaedt.
18. Sachſen-Koburg.	18. Saxe-Cobourg.
19. Bruchſal.	19. Bruchſal.
20. Sachſen-Gotha.	20. Saxe-Gotha.
21. Ettenheim.	21. Ettenheim.
22 Sachſen-Altenburg.	22. Saxe-Altenbourg.
23. Konſtanz.	23, Conſtance.
24. Sachſen-Weimar.	24. Saxe-Weimar.
25. Augsburg.	25. Augsbourg.
26. Sachſen-Eiſenach.	26. Saxe-Eiſenach.
27. Hildesheim.	27. Hildesheim.
28. Brandenburg-Anſpach.	28. Brandebourg-Anſpach.
29. Paderborn.	29. Paderborn.
30. Brandenburg-Bayreuth.	30. Brandenbourg Bayreuth.
31. Freiſingen.	31. Freyſingen.
32. Braunſchweig-Wolfenbüttel.	32. Wolfenbuttel.
33. Thüringen.	33. Landgraviat de Thuringe.
34. Br. Zell.	34. Brunswick-Zell.

35. Paſſau.	35. Paſſau.
36. Br. Kalenberg.	36. Brunswick - Calenberg.
37. Trient.	37. Trente.
38. Br. Grubenhagen.	38. Brunswick-Grubenhagen.
39. Brixen.	39. Brixen.
40. Halberſtadt.	40. Halberſtadt.
41. Krain.	41. Carniole.
42. Baden = Baden.	42. Bade-Bade.
43. Würtemberg = Teck.	43. Wurtemberg-Teck.
44. Baden = Durlach.	44. Bade-Durlach.
45. Osnabrück.	45. Osnabruck.
46. Verden.	46. Verden.
47. Münſter.	47. Munſter.
48. Baden = Hochberg.	48. Bade-Hochberg.
49. Lübeck.	49. Lubeck.
50. Würtemberg.	50. Wurtemberg.
51. Hanau.	51. Hanau.
52. Hollſtein = Glückſtadt.	52. Hollſtein - Gluckſtadt.
53. Fuld.	53. Fulde.
54. Hollſtein = Oldenburg.	54. Hollſtein - Oldenbourg.
55. Kempten.	55. Kempten.
56. Mecklenburg = Schwerin.	56. Mecklembourg-Schwerin.
57. Ellwangen.	57. Ellwangen.
58. Mecklenburg = Güſtrau.	58. Mecklenbourg-Guſtrau.
59. Maltheſerorden.	59. Ordre de Malthe.
60. Heſſendarmſtadt.	60. Heſſe-Darmſtadt.
61. Berchtolsgaden.	61. Berchtolsgaden.
62. Heſſenkaſſel.	62. Heſſe-Caſſel.
63. Weſtphalen.	63. Westphalie.

64. Vorpommern.	64. Poméranie antérieure.
65. Hollſtein = Plön.	65. Hollſtein - Ploen.
66. Hinterpommern.	66. Poméranie citérieure.
67. Breisgau.	67. Brisgau.
68. Sachſen = Lauenburg.	68. Saxe - Lauenbourg.
69. Korvey.	69. Corvey.
70. Minden.	70. Minden.
71. Burggraf von Meiſſen.	71. Bourgraviat deMisnie.
72. Leuchtenberg.	72. Leuchtenberg.
73. Anhalt.	73. Anhalt.
74. Henneberg.	74. Saxe - Henneberg.
75. Schwerin.	75. Schwerin.
76. Kamin.	76. Camin.
77. Ratzeburg.	77. Ratzebourg.
78. Hirſchfeld.	78. Hirſchfeld.
79. Tyrol.	79. Tyrol.
80. Tübingen.	80. Tubingen.
81. Querfurt.	81. Querfurth.
82. Aremberg.	82. Aremberg.
83. Hohenzollern = Hechingen.	83. Hohenzollern - Hechingen.
84. Fritzlar.	84. Fritzlar.
85. Lobkowiz.	85. Lobkowitz.
86. Salm = Salm.	86. Salm - Salm.
87. Dietrichſtein.	87. Dietrichſtein.
88. Naſſau = Hadamar.	88. Naſſau - Hadamar.
89. Zwiefalten.	89. Zwiefalten.
90. Naſſau = Dillenburg.	90. Naſſau - Dillenbourg.
91. Auersberg.	91. Auersberg.
92. Starkenburg.	92. Starkenbourg.
93. Oſtfriesland.	93. Oſtfriſe.
94. Fürſtenberg.	94. Furſtemberg.

95. Schwarzenberg.
96. Göttingen.
97. Mindelheim.
98. Lichtenſtein.
99. Thurn und Taxis.
100. Schwarzburg.
101. Ortenau.
102. Aſchaffenburg.
103. Eichsfeld.
104. Br. Blankenburg.
105. Stargard.
106. Erfurt.
107. Naſſau-Uſingen.
108. Naſſau-Weilburg.
109. Hohenzollern-Sigmaringen.
110. Salm-Kirburg.
111. Fürſtenberg-Baar.
112. Schwarzenberg-Klettgau.
113. Taxis-Buchau.
114. Waldeck.
115. Löwenſtein-Werthheim.
116. Oettingen-Spielberg.
117. Oettingen-Wallerſtein.
118. Solms-Braunfels.
119. Hohenlohe-Neuenſtein.
120. Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürſt.

95. Schwarzenberg.
96. Goettingen.
97. Mindelheim.
98. Lichtenſtein.
99. La Tour et Taſſis.
100. Schwarzbourg.
101. Ortenau.
102. Aſchaffenbourg.
103. Eichsfeld.
104. Blankenbourg.
105. Stargard.
106. Erfurth.
107. Naſſau-Uſingen.
108. Naſſau-Weilbourg.
109. Hohenzollern-Sigmaringen.
110. Salm-Kirbourg.
111. Furſtenberg, Baar et Stuhlingen.
112. Schwartzenberg-Klettgau.
113. La Tour et Taſſis, Buchau.
114. Waldeck.
115. Loewenſtein-Werthheim.
116. Oettingen-Spielberg.
117. Oettingen-Wallerſtein.
118. Solms-Braunfels.
119. Hohenlohe-Neuenſtein.
120. Hohenlohe-Waldenbourg-Schillingsfürſt.

121. Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein.	121. Hohenlohe-Waldenbourg-Bartenſtein.
122. Iſenburg-Birſtein.	122. Iſenbourg-Birſtein.
123. Kaunitz-Rittberg.	123. Kaunitz-Rittberg.
124. Reuß-Plauen-Graiz.	124. Reuss-Plauen-Graiz.
125. Leiningen.	125. Linange.
126. Ligne.	126. Ligne.
127. Loos.	127. Looz.
128. Schwäbiſche Grafen.	128. Comtes de Souabe.
129. Wetteraniſche Grafen.	129. Comtes de Wetteravie.
130. Fränkiſche Grafen.	130. Comtes de Franconie.
131. Weſtphäliſche Grafen.	131. Comtes de Weſtphalie.
1) Das Direktorium im Reichsfürſtenrathe bleibt, wie es vorher war.	Le Directoire du College des Princes reſte comme il était précédement.
2) Die Alternirungen, welche bisher ſtatt hatten, werden auch künftig beobachtet, und die verſchiedenen Häuſer ſowohl, als die Aeſte des nehmlichen Hauſes haben ſich über neue Alternirungen zu vergleichen.	Les alternats qui ont eu lieu jusqu'à préſent, continueront à être observés; et les différentes maiſons ainſi que ſes branches de la même maiſon, conviendront entr'elles des alternats nouveaux.
3) Durch den Aufruf der Stimmen wird dem höhern oder gleichen Range der Fürſten unter ſich gar nicht präjudizirt und die Rechte eines jeden bleiben vorbehalten.	Il n'eſt rien changé par l'appel des votes à l'élévation ou à l'égalité du rang des Princes entr'eux, et les droits de chacun ſont réſervés.

4) Die Stimmen der säkularisirten Fürstenthümer bleiben an ihrer alten Stelle, so daß die zwey Bänke (latera) können beibehalten werden, wenn es das fürstliche Kollegium rathsam findet.

Les votes des Principautés sécularisées sont maintenus à leur ancienne place, de manière que les latera puissent être conservés, aussi longtems que le college le jugera utile.

5) Die Fürsten, welche Stimmen, die auf den ehemals geistlichen zur Entschädigung erhaltenen Landen hafften, auszuüben haben, erlangen dadurch kein Recht zu einem höhern Range, als sie vorher hatten.

Les Princes qui ont à exercer des votes, affectés aux Etats ci-devant ecclésiastiques qui leur sont donnés en indemnité, n'acquierent point par-là des titres à un rang plus élevé que celui qu'ils avaient précédemment.

6) Die Fürsten, welche für ihre verlohrnen Stimmen neue erhalten, behalten den Rang ihrer vorigen Stimmen.

Les Princes qui reçoivent de nouveaux votes, en remplacement des votes perdus, conservent le rang des anciens.

7) In Gemäsheit der hier zum Grunde gelegten 10ten Strophe werden nun auch die 9 übrigen Strophen eingerichtet.

Les 9 autres strophes seront arrangées d'après la 10. qui a servi de base pour l'ordre établi ci-dessus.

§. 33.

Das unbedingte Privilegium de non appellando kömmt allen Kurfürsten für alle ihre Besitzungen, desgleichen dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt für seine alten und neuen zu

§. 33.

Le privilège de non appellando illimité appartient à tous les Electeurs pour toutes leurs possessions, au Landgrave de Hesse-Darmstadt pour ses anciennes et

ſtatten, und es wird dem Geſammthauſe Naſſau für ſeine alten und neuen Beſitzungen verwilliget werden.

nouvelles poſſeſſions; et eſt accordé à la maiſon de Naſſau en commun, tant pour ſes anciennes que nouvelles poſſeſſions.

§. 34.

Alle Güter der Domkapitel, und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Biſchöfe einverleibt, und gehen mit den Bisthümern auf die Fürſten über, denen dieſe angewieſen ſind. In den zwiſchen mehrere vertheilten Bisthümern werden die, in den einzelnen Theilen befindlichen, Güter dieſer Art mit denſelben vereiniget.

§. 34.

Tous les biens des Grands Chapitres et de leurs dignitaires ſont incorporés aux domaines des Evêques, et paſſent avec les Evêchés aux Princes, auxquels ceux-ci ſont aſſignés. Dans les Evêchés partagés entre pluſieurs, les dits biens ſont incorporés aux portions reſpectives.

§. 35.

Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöſter, in den alten ſowol, als in den neuen Beſitzungen, katholiſcher ſowol, als A. C. verwandten, mittelbarer ſowol, als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich feſtgeſetzt worden iſt, werden der freien und vollen Diſpoſition der reſpektiven Landesherrn, ſowol zum Behuf des Aufwandes für Gottes-

§. 35.

Tous les biens des Chapitres, Abbayes et Couvens fondés, tant des anciennes que des nouvelles poſſeſſions, tant proteſtans que catholiques, tant mediats qu'immédiats, dont il n'a pas été formellement fait emploi dans les arrangemens précédens, ſont mis à la libre et pleine diſpoſition des Princes territoriaux reſpectifs, tant pour dé-

dienſt, Unterrichts, und andere gemeinnützige Anſtalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlaſſen, unter dem beſtimmten Vorbehalte der feſten und bleibenden Ausſtattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Penſionen für die aufgehobene Geiſtlichkeit nach den unten theils wirklich bemerkten, theils noch unvorzüglich zu treffenden näheren Beſtimmungen.

penſes du culte, frais d'inſtruction et autres établiſſemens d'utilité publique, que pour le ſoulagement de leurs finances; ſous la réſerve formelle:

De la dotation fixe des Cathédrales, qui ſeront conſervées.

Des penſions du Clergé ſupprimé, conformement aux réglement, dont une partie ſe trouve cideſſous, et les autres ſeront déterminés inceſſament.

§. 36.

Die namentlich und förmlich zur Entſchädigung angewieſenen Stifter, Abteien und Klöſter, ſo wie die der Diſpoſition der Landesherrn überlaſſenen gehen überhaupt an ihre neuen Beſitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo ſie auch immer gelegen ſind, über, ſofern oben nicht ausdrückliche Trennungen feſtgeſetzt worden ſind.

§. 36.

Les Chapitres, Abbayes et Couvens nommément et formellement aſſignés en indemnité, de même que ceux mis à la diſpoſition des Princes territoriaux, paſſent à leurs nouveaux poſſeſſeurs, avec tous leurs biens, droits, capitaux et revenus, en quelque lieu qu'ils ſoient ſitués, ſauf les diſtractions expreſſes.

§. 37.

Die auf der einen Rheinſeite befindlichen Güter und Einkünfte, welche Spitä-

§. 37.

Les biens et revenus appartenans aux hôpitaux, fabriques, uni-

lern, Fabriken, Universitäten, Kollegien, und andern frommen Stiftungen, wie auch Gemeinden der andern Rheinseite gehörten, bleiben davon getrennt, und der Disposition der respektiven Regierungen überlassen, d. h. so viel die rechte Rheinseite betrifft, der Regierung derjenigen Orte, wo sie liegen, oder erhoben werden. Jedoch sollen die Güter und Einkünfte solcher litterarischen Anstalten, die ehemals beiden Rheinseiten gemeinschaftlich waren, und dermalen auf dem rechten Rheinufer fortgesetzt werden, diesen auf der rechten Rheinseite fortdaurenden Anstalten verbleiben, insofern sie nicht in Gebieten entschädigter Fürsten liegen.

versités, Collèges, et autres fondations pieuses, comme aussi ceux des communes de l'une des deux rives du Rhin situés sur l'autre rive, doivent en demeurer distraits, et sont mis à la disposition des Gouvernemens respectifs, c'est-à dire, quant à la droite du Rhin, des Gouvernemens locaux; et il est entendu, que les biens et revenus appartenans aux institutions littéraires précédemment communes aux deux rives, et aujourd'hui continuées à la droite, lesquels ne sont pas situés dans le territoire des Princes indemnisés, resteront attachés aux dites institutions continuées à la droite du Rhin.

§. 38.

Die für ihre Besitzungen jenseits des Rheins entschädigten Reichsstände haben ihre sowohl blos persönlichen, als die von erwähnten Besitzungen herrührenden Schulden auf ihre zur Entschädigung erhaltenen Domänen und Renten zu übernehmen,

§. 38.

Les terres et propriétés, assignées aux Etats d'Empire en remplacement de leurs possessions à la rive gauche du Rhin, demeurent spécialement affectées au payement des dettes des dits Princes tant personnelles,

und von denſelben zu tilgen; doch vorbehaltlich der in dem Lüneviller Frieden, und in den, von dem franzöſiſchen Gouvernement mit einzelnen Reichsſtänden geſchloſſenen Beſondern Verträgen, enthaltenen Beſtimmungen.

§. 39.

Alle ſowol auf dem rechten als linken Ufer erhobenen Rheinzölle ſollen aufgehoben ſeyn, ohne unter irgend einer Benennung wieder hergeſtellt werden zu können; jedoch mit Vorbehalt der Eingangsgebühren, (droits de douane) und eines Schifffahrtsoktroi, welches nach folgenden Grundlagen genehmiget wird.

Da der Rhein von den Gränzen der bataviſchen Republik an bis zu den Gränzen der helvetiſchen Republik ein zwiſchen der franzöſiſchen Republik und dem teutſchen Reiche gemeinſchaftlicher Strom geworden iſt, ſo geſchieht die Errichtung ſowol, als die Anordnung und Erhebung des Schifffahrtsoktroi gemeinſchaftlich von Frankreich und dem teutſchen Reiche.

que de celles proveñant de leurs anciennes poſſeſſions, ſauf les ſtipulations du traité de Lunéville et des traités particuliers conclus ſur ce point entre la France et aucuns des Etats d'Empire.

§. 39.

Tous les péages du Rhin percus, ſoit à la droite, ſoit à la gauche du fleuve, ſont ſupprimés, ſans pouvoir être rétablis ſous quelque dénomination que ce ſoit, ſauf les droits de Douane, et un octroi de navigation, lequel eſt conſenti ſur les baſes ſuivantes:

Le Rhin étant devenu, depuis les frontières de la République Batave, jusqu'à celles de la République Helvétique, un fleuve commun entre la République Françaiſe et l'Empire Germanique, l'octroi de navigation eſt établi et ſera réglé et perçu en commun entre la France et l'Empire.

Das Reich überträgt, mit Einwilligung des Kaiſers, alle ſeine desfallſigen Rechte völlig und gänzlich dem Kurfürſten Erzkanzler, welcher die Vollmacht des teutſchen Reichs hat, mit der franzöſiſchen Regierung alle allgemeine und beſondere Anordnungen in Beziehung auf das Schifffahrtsoktroi abzuſchließen; dieſe Anordnungen, werden durch den Kurfürſten Erzkanzler zur Genehmigung des Kurfürſtl. Kollegiums und zur Kenntniß des unter ſeinem Oberhaupte verſammelten Reiches gebracht.

L'Empire, avec le conſentement de l'Empereur, délègue pleinement et entièrement tous ſes droits à cet égard à l'Electeur Archichancelier, qui eſt revêtu des pleins pouvoirs du corps Germanique pour arrêter avec le Gouvernement français tous les règlemens généraux et particuliers relatifs à l'octroi de navigation, les quels réglemens ſeront portés à l'approbation du College Electoral et à la connaiſſance du corps Germanique par l'Electeur Archichancelier.

Die Taxe wird dergeſtalt ausgemittelt, daß ſie den Betrag der aufgehobenen Zölle nicht überſteigt. Es wird eine höhere Taxe von der Schiffahrt der Fremden, und von den Schiffen, welche den Rhein heraufgehen, entrichtet, als von der Schifffahrt der franzöſiſchen oder teutſchen Uferbewohner, und von den Schiffen, welche den Rhein hinabgehen.

La taxe ſera combinée de maniere à ne pas excéder le montant des péages ſupprimés. Elle ſera plus forte ſur la navigation des étrangers que ſur celle des riverains français ou allemands et ſur les bâtimans qui remonteront le Rhin que ſur ceux qui le deſcendront.

Die Erhebung derſelben wird einer einzigen Behörde anvertraut, und die Erhe-

La perception en ſera confiée à des mains uniques et le mode à adop-

bungsart ſo eingerichtet, daß die Schifffahrt ſo wenig als möglich dabei aufgehalten wird.

ter ſera tel que la navigation ſoit retardée le moins poſſible.

Der General-Direktor des Oktroi wird gemeinſchaftlich von der franz. Regierung und dem Kurfürſten Erzkanzler ernannt, welche wechſelſeitig einen Controlleur bey jedem Erhebungs-Büreau halten. Die Einnehmer auf dem rechten Ufer werden von dem Kurfürſten Erzkanzler mit Einverſtändniß der Landesfürſten ernannt. Nichts deſtoweniger bleiben dieſe Adminiſtrations- und Erhebungsgrundſätze noch dem weitern Uebereinkommen unterworfen, welches über die endliche Einrichtung des Schifffahrtsoktroi ſelbſt zwiſchen dem franzöſiſchen Gouvernement und dem Kurfürſten Reichserzkanzlern ſtatthaben wird.

Le Directeur général de l'octroi ſera nommé en commun par le Gouvernement français et l'Electeur Archichancelier, qui tiendront reſpectivement un controleur près de chaque bureau de perception. Les percepteurs de la rive droite ſeront nommés par l'Electeur Archichancelier avec l'agrément du Souverain territorial.

Néanmoins ces baſes d'adminiſtration et de perception ſont ſubordonnées à l'arrangement qui ſera conclu, ſur l'organiſation de l'octroi de navigation, entre le Gouvernement français et l'Electeur Archichancelier.

Es werden nicht weniger als 5 und nicht mehr als 15 Erhebungsbureaux errichtet. Dieſe Bureaux ſind nur in Dienſtſachen, außerdem aber keineswegs von der Gerichtsbarkeit der Landesherrn aus-

Il n'y aura pas moins de cinq ni plus de quinze bureaux ne ſeront nullement exempts de la juriſdiction des ſouverains territoriaux, hors des objets de leur ſervice.

genommen. Sie werden hingegen bedürfenden Falls allen Beiſtand von Seiten der Landesherrn erhalten.

Ils en recevront au contraire toute aſſiſtance en cas de beſoin.

Der Ertrag des Oktroi im Ganzen hat vorderſamſt die Koſten der Erhebung, der Verwaltung und der Polizei zu beſtreiten.

Le produit brut de l'octroi eſt ſpécialement affecté des frais de perception, adminiſtration et police.

Der Ueberſchuß wird in zwei gleiche Theile getheilt, deren jeder vorzüglich zu Unterhaltung der Leinpfade und der zur Schifffahrt erforderlichen Arbeiten auf jedem der reſpektiven Ufer beſtimmt iſt.

Le ſurplus ſera partagé en deux parties égales, chacune deſtinée principalement à l'entretien des chemins de hallage et travaux néceſſaires à la navigation ſur chaque rive reſpective.

Der reine Reſt, der zum rechten Rheinufer gehörigen Hälfte wird

Le reliquat net de la moitié appartenant à la rive droite eſt hipothéqué

1) zur Ergänzung der Dotation des Kurfürſten Erzkanzlers, dann für die übrigen in den §§. 9. 14. 17. 19 und 20. gegebenen Anweiſungen;

1° au complément de la dotation de l'Electeur Archichancelier et autres aſſignations portées aux paragraphes 9. 14. 17. 19 et 20;

2) zur Bezahlung der in den §§. 7 und 27. ſubſidiariſch und bedingnißweiſe angewieſenen Renten, verhypothezirt.

2° Au payement des rentes ſubſidiairement et conditionnellement aſſignées par les paragraphes 7 et 27.

Falls ſich ein jährlicher Ueberſchuß von Einkünften ergäbe, ſo wird er zur ſtufenweiſen Ablöſung der Lg-

S'il y avait un ſurplus annuel de revenu, il ſervirait à l'amortiſſement graduel des charges dont

ſten dienen, mit welchen das Schifffahrts-Oktroi-Recht beleget iſt.

Der Kurfürſt Erzkanzler wird ſich jährlich mit der franzöſiſchen Regierung, und den an das Ufer gränzenden Landesfürſten der rechten Rheinſeite über die Unterhaltung der Leinpfade, und die zur Schifffahrt erforderlichen Arbeiten in der Ausdehnung der reſpektiven Rheingränzen benehmen.

§. 40.

Alle am rechten Rheinufer gelegenen von den, ehemals auf dem linken Ufer beſtandenen Lehenhöfen abhängende Lehen, gehen in Zukunft unmittelbar von Kaiſer und Reich zu Lehen, wenn die Landeshoheit darauf haftet mit reichsſtändiſcher Eigenſchaft, im Gegenfall aber von dem Landesherrn, in deſſen Staaten ſie eingeſchloſſen ſind. Nur die Mainzer Lehen, welche Landeshoheit haben, ſollen von Aſchaffenburg zu Lehen rühren. Den neuen Lehenherrn bleibt überlaſſen, ob Sie ſich bis zu einem künftigen Lehensfalle einsweilen mit

le droit d'octroi de navigation eſt grévé.

L'Electeur Archichancelier ſe concertera annuellement avec le Gouvernement français et les Princes territoriaux riverains de la droite du Rhin, pour l'entretien des chemins de hallage et travaux néceſſaires à la navigation dans l'étendue des frontières reſpectives ſur le Rhin.

§. 40.

Tous les fiefs ſitués à la rive droite du Rhin, et relevant de Cours féodales ci-devant établies à la rive gauche relèvent désormais directement de l'Empereur et de l'Empire, ſi la ſupériorité territoriale y eſt attachée comme Etats d'Empire; dans le cas contraire, ces fiefs relèvent du Prince territorial, dans les Etats duquel ils ſont enclavés. Néanmoins les fiefs ci-devant de Mayence, et jouiſſant de la ſupériorité territoriale, relèvent d'Aſchaffenbourg.

einer bloßen Muthung von den neuen Vasallen begnügen, oder aber auf der wirklichen Lehens-Empfängniß bestehen wollen; jedoch sind im lezteren Falle die Vasallen diesmal mit Taxen und andren Lehensgebühren zu verschonen.

Il dépend des nouveaux souverains de se contenter provisoirement, et jusqu'au prochain cas de repriſe de fief, d'une simple reconnaissance de la part des nouveaux vassaux, ou bien d'insister sur la formalité de l'investiture. Les vassaux seront toutefois dans ce dernier cas affranchis des taxes féodales et autres émolumens d'usage.

§. 41.

Da die Stimmen der unmittelbaren Reichsgrafen hieroben §. 24. auf die diesseitigen Entschädigungsgebiete übertragen worden sind, so bleibt nur noch die Ausübungsart dieser Stimmen und andrer damit verbundener Prärogativen einer näheren Regulirung vorbehalten.

§. 41.

Les votes des Comtes immédiats d'Empire se trouvant, d'après le §. 24, transportés sur les territoires qui leur sont donnés en indemnité, le mode d'exercice de ces voix et des prérogatives y attachées sera déterminé par un réglement particulier.

Wie die geistlichen Stimmen künftig geführt werden, ist ebenfalls hieroben §. 32. versehen.

Les votes ecclésiastiques sont exercés conformément aux dispositions du §. 32.

§. 42.

Die Säkularisation der geschlossenen Frauenklöster kann nur im Einverständniß

§. 42.

La sécularisation des couvens de femmes recluses ne peut s'effectuer

mit dem Didzesan-Bischofe geschehen. Die Mannsklöster hingegen sind der Verfügung der Landesherrn oder neuen Besitzer unterworfen, welche sie nach freiem Belieben aufheben, oder beibehalten können. Beiderlei Gattungen können nur mit Einwilligung des Landesherrn oder neuen Besitzers Novitzen aufnehmen.

que de concert avec l'Evêque diocésain; mais les couvens d'hommes seront à la disposition des Princes territoriaux, ou des nouveaux possesseurs qui pourront les supprimer, ou les conserver à leur gré. Les uns et les autres ne peuvent récevoir de novices que du consentement du Prince territorial, ou du nouveau possesseur.

§. 43.

Der Genuß der zur Entschädigung angewiesenen Güter nimmt für die entschädigten Fürsten und Stände, welche nicht im Falle gewesen seyn möchten, vor den Deklarationen der vermittlenden Mächte, Civilbesitz zu ergreifen, mit dem ersten Dezember 1802 seinen Anfang. Der Civilbesitz selbst geht für alle acht Tage vor jenem Termine an.

§. 43.

La jouissance des biens assignés en indemnité commence du premier Décembre 1802 pour les Princes et Etats indemnisés, qui n'auraient pas été dans le cas de prendre possession civile avant la présentation des déclarations des Puissances médiatrices; et la possession civile a lieu pour tous huit jours avant le premier Décembre.

Die Rückstände der unter der Disposition der Nutznießer gestandenen Fonds bis zum Zeitpunkte des neuen Genußes, gehören den alten

Les arrérages des fonds, qui étaient à la disposition des usufruitiers jusqu'à l'époque des jouissances nouvelles,

Besitzern, ohne jedoch hiedurch anderen Verabredungen zwischen den interessirten Theilen vorzugreifen.

appartiendront aux anciens possesseurs, sauf tous autres arrangemens convenus entre les parties intéressées.

§. 44.

Alle seit dem 24 August 1802 in den Entschädigungslanden und Gebieten vorgenomenen Veräußerungen, welche nicht als Folgen der gewöhnlichen Verwaltung anzusehen sind, werden hiemit für ungültig erklärt.

§. 44.

Toutes les alénations, qui ne sont pas une suite de l'administration ordinaire, et qui auraient été faites par les Abbayes et Couvents aprés le 24. Août 1802 sont déclarées nulles.

§. 45.

Obige Verfügungen vernichten alle Ansprüche auf die durch den Frieden von Lüneville an die französische Republik abgetretenen Länder; jedoch verstehet sich von selbsten, daß Familien Successionsrechte von jenseits Rheinischen und ausgetauschten Besitzungen auf die Entschädigungs- und eingetauschten Objekte als Surogate übergehen. Ferner sind diejenigen Ansprüche als vernichtet zu betrachten, welche an die für auf der linken Rheinseite verlohrne Besitzungen, auf der rechten Rheinseite gegebene Entschädigungslande gemacht

§. 45.

Les dispositions précédentes rendent caduques toutes les prétentions, qui existaient sur les terres cédées à la République française par le Traité de Lunéville. Néanmoins il est entendu que les droits de succession de famille existant sur des possessions, situées à la rive gauche du Rhin, et échangées, sont transportés sur les objets donnés en indemnité et en échange comme surrogat. Sont également caduques les prétentions qui, existant sur les biens donnés en

werden könnten, sofern sie nicht innerhalb eines Jahrs vom 1sten Dezember 1802 an zu rechnen, vorgebracht, und gütlich oder gerichtlich erledigt seyn werden. Sollte aber im Mangel gerichtlicher Entscheidung oder in Verweigerung eines billigen Vergleichs der Grund liegen, warum ein wirklich vorgebrachter Anspruch nicht in dem Lauf des gedachten Jahrs erledigt worden ist; so wird derselbe innerhalb eines zweiten Jahrs durch Austrägal-Richter ohne Appellation entschieden werden.

Da der Kurfürst Erzkanzler ex jure novo dotirt wird, so muß, um diese Ausstattung zu sichern, der etwa aus einem Anspruche gegen denselben herrührende Revenuenverlust durch Verleihung heimfallender kaiserlicher und Reichslehen vergütet werden.

remplacement à la rive droite du Rhin, n'auraient pas été produites et jugées ou arrangées à l'amiable dans le terme d'un an à compter du premier Décembre 1802. S'il arrivait, que par defaut de jugement, ou par refus de transaction équitable, une prétention produite ne fût pas terminée à l'expiration de la dite année, elle sera jugée sans appel par jugement des Austrègues dans le terme d'une seconde année.

Comme l'Electeur Archichancelier est doté *ex jure novo*, il faut pour maintenir sa dotation qu'en cas de perte de revenus résultante d'une prétention contre lui, cette perte soit compensée par la concession de ceux des fiefs relevans de l'Empereur et de l'Empire, qui deviendraient vacans.

§. 46.

Alle Tauschverträge, Länder-Purifikationen, und andere Vergleiche aller Art, welche von den Fürsten,

§. 46.

Tous échanges, purifications de territoire et transactions quelconques des Princes, Etats

Ständen, und Gliedern des Reichs unter ſich innerhalb eines Jahrs geſchloſſen werden, ſollen ebenſowohl volle Kraft haben, und vollzogen werden, als wenn ſie gegenwärtigem HauptSchluſſe wörtlich einverleibt wären.

§. 47.

In Anſehung der Verhältniſſe der aus dem Beſitz tretenden Regenten und Beſitzer, auch der davon abhangenden Geiſtlichkeit, ſo wie ihrer bisherigen Dienerſchaft in dem Hof- Civil- und Militärfache, und in Anſehung der beſondern Verbindlichkeiten der entſchädigten Fürſten und Stände, welche ſich auf den anſtändigen Unterhalt der gedachten Regenten und übrigen Individuen, auf die Verfaſſungen der Lande, und die Uebernehmung der Schulden, auch insbeſondere auf die Entrichtung der Kammerzieler beziehen, und welche mit dem Eintritt in den wirklichen Genuß der Entſchädigungsländer und Gebiete ihren Anfang nehmen, ſoll es nach den, in den folgenden §§. enthaltenen Vorſchriften gehalten werden.

et membres de l'Empire entr'eux, qui auront lieu dans le terme d'un an, auront même force et exécution, que s'ils étaient effectivement inſérés dans le préſent acte.

§. 47.

Quant au ſort des anciens ſouverains et poſſeſſeurs, et du Clergé, qui en dépend, ainſi que de leurs anciens officiers, tant auliques, que civils et militaires, et quant aux obligations particulières des Princes et Etats indemniſés concernant l'entretien convenable des dits ſouverains et autres individus, les conſtitutions des pays, l'acquittement des dettes et en particulier le payement de la contribution deſtinée à l'entretien de la Chambre Impériale (les quelles obligations commencent à l'entrée en jouiſſance effective des pays donnés en indemnité) les paragraphes ſuivans contiennent les diſpoſitions arrêtées à leur égard.

(Suivent quarante deux paragraphes réglementaires, dont le texte original est en langue allemande.)

§. 48.

Allen abtretenden Regenten bleibt ihre persönliche Würde mit dem davon abhangenden Range, und dem Fortgenusse ihrer persönlichen Unmittelbarkeit.

§. 49.

Die Herrn Fürstbischöfe und gefürsteten Aebte oder Pröbste, behalten zugleich die Gerichtsbarkeit über ihre Dienerschaft dergestalt, daß Sie in bürgerlichen Rechtssachen, mit jedesmaligem Vorwissen der obern Landesbehörde für solche Sachen in erster Instanz das Landesgericht, wo solche zu verhandeln, zu wählen, in peinlichen Fällen aber die erste Cognition zu nehmen haben, wo sodann die gedachten bürgerlichen Sachen in weiterer Instanz an die landesherrlichen Appellationsgerichte zu bringen sind: in peinlichen Fällen hingegen, wenn sich die Peinlichkeit ergiebt, der Verbrecher an die peinlichen Gerichte des Landes auszuliefern ist. Uebrigens haben sich sämmtliche Diener eines solchen Fürsten den bestehenden und ergehenden landesherrlichen Gesetzen und sonderlich den Polizeianordnungen zu fügen.

§. 50.

Den sämmtlichen abtretenden geistlichen Regenten ist nach ihren verschiedenen Graden auf lebenslang eine Ihrem Range und Stande angemessene freie Wohnung mit Meublement und Tafelservice, auch den Fürstbischöfen und Fürstäbten des ersten Ranges ein Sommeraufenthalt anzuweisen; wobei sich von selbst versteht, daß dasjenige, was Ihnen an Meubeln eigenthümlich zugehört, Ihnen gänzlich überlaßen bleibe, das aber, was dem Staate zugehört, nach ihrem Tode diesem zurückfalle.

§. 51.

Die Sustentation der geistlichen Regenten, deren

Lande ganz oder doch gröſtentheils mit den Reſidenzſtädten an weltliche Regenten übergehen, kann, da Ihr Einkommen ſehr verſchieden iſt, nur nach Verhältniß deſſelben regulirt, mithin allenthalben nur ein minimum und ein maximum beſtimmt werden.

In dieſer Hinſicht wird

a) Für Fürſtbiſchöfe das minimum auf zweitauſend, und das maximum auf ſechstauſend Gulden;

Für den Herrn Biſchof zu Wirzburg, als Koadjutor zu Bamberg, noch weiter die Hälfte dieſes Maximums;

b) Für Fürſtäbte und Pröbſte des erſten Ranges das minimum der Fürſtbiſchöfe; für alle anderen Fürſtäbte das minimum auf ſechstauſend, das maximum auf zwölftauſend; für gefürſtete Aebtiſſinnen aber das minimum auf dreitauſend, das maximum auf ſechstauſend Gulden;

c) Für Reichsprälaten, und Aebtiſſinnen, auch

d) unmittelbare Aebte das minimum auf zweitauſend, das maximum auf achttauſend Gulden beſtimmt. Bei allen dieſen Beſtimmungen wird jedoch der Großmuth der künftigen Landesherrn kein Ziel geſetzt; vielmehr bleibt jedem, was er durch beſondere Verhältniſſe und Rückſichten weiter zu bewilligen ſich veranlaßt findet, unbenommen. Wie nun hiernach die Reguliрung zur Zufriedenheit der abtretenden Regenten wirklich geſchehen ſey, oder bei aufzuhebenden Prälaturen künftig gemacht werden wolle, darüber gewärtiget die Reichsdeputation von den neuen weltlichen Regenten ſpäteſtens binnen vier Wochen eine verläßige Anzeige, damit alsdann, falls wider Vermuthen ein und anderer Beſtimmung wegen, bei der Anwendung obiger Regeln ein Anſtand ſich noch äuſſern ſollte, die Deputation darüber erkennen möge.

§. 52.

Die Weihbiſchöfe, in ſo ferne ſie Präbenden haben,

die Domkapitularen, Dignitarien, auch Canonici der Ritterstifter, auch adeliche Stiftsdamen behalten den lebenslänglichen Genuß ihrer Kapitelwohnungen; Ihnen, oder ihren Erben sind die auf den Ankauf oder Optirung ihrer Häuser gemachten Auslagen, falls der Landesherr solche nach ihrem Tode an sich ziehen will, zu vergüten; auch ausser dem, an Orten, wo sie ein Privateigenthum ihrer Wohnung hergebracht haben, wird ihnen dieses vorbehalten.

§. 53.

Zu ihrer Sustentation aber sind den Domkapitularen, Dignitarien und Canonicis der Ritterstifter neun Zehntel ihrer ganzen bisherigen Einkünfte, und zwar jedem einzelnen, was er bisher genossen hat, zu belassen. Auf gleiche Weise sind die Vikarien bei ihren Wohnungen, und da sie meist gering stehen, bei ihrem ganzen bisherigen Einkommen, bis sie etwa auf andere geistliche Stellen versorgt werden, zu belassen, wogegen sie ihren Kirchendienst einsweilen fortzuversehen haben.

Die Domizellaren da, wo sie wirklich schon einigen Genuß ihrer Präbenden bezogen haben, werden in der Quote ihrer Sustentation den Kapitularen gleich gehalten, und rücken hiernächst, falls sich der Landesherr nicht in ander Weg mit ihnen abfindet, in die vakirend werdenden Kapitelspfründen.

§. 54.

Kapitularen und Domizellaren der Dom- Ritter- und Mediatstifter, welche nach den verschiedenen Statuten der Stifter entweder erst nach dem Ablaufe der Carenzjahre, oder nach eintretenden andern Verhältnissen zum Genusse kommen, sobald sie nur in dem wirklichen Besitze ihrer Präbenden sind, haben ganz gleiche Rechte als diejenigen, welche sich wirklich schon im Genuß ihrer Präbenden befinden.

§. 55.

Die Stiftsfrauen und Fräulein bleiben in so lange

bei ihrem bisherigen Genusse, als es dem neuen Landesherrn nicht räthlicher scheint, sie gegen eine, zu ihrer Zufriedenheit zu regulirende Abfindung aufzuheben.

§. 56.

Für die kapitularischen geist- und weltlichen Dienerschaften gelten die nämlichen Dispositionen, welche hiernach wegen der eignen fürstlichen Dienerschaften folgen.

§. 57.

Die Konventualen fürstlicher auch Reichs- und unmittelbarer Abteien sind auf eine ihrer bisherigen Lebensweise angemessene anständige Art in ein oder der andern Kommunität ferner zu unterhalten, oder denen, welche mit landesherrlicher Verwilligung austreten, bis zu anderweiter Versorgung eine Pension von dreihundert bis sechshundert Gulden nach dem Vermögen ihrer Stiftung zu verabreichen. Für die Laienbrüder ist auf ähnliche Art zu sorgen; Novitzen, welche durch Gelübde noch nicht gebunden, können von den Landesherrn mit einer dreijährigen verhältnißmäßigen Pension entlassen werden.

§. 58.

Kaiserliche Precisten, welche ihre Preces den Stiftern bereits präsentirt, und den schon eingetretenen Einrückungsfall nicht etwa haben vorbeigehen lassen, erhalten bei den künftigen Erledigungsfällen eine verhältnißmäßige Pension; und eben dieses gilt auch von denjenigen Panisten, welche auf ihre Laienpfründen ein schon erworbenes anerkanntes Recht haben.

§. 59.

In Ansehung der sämmtlichen bisherigen geistlichen Regenten, auch Reichsstädte und unmittelbaren Körperschaften, Hof- geistlichen und weltlichen Dienerschaft, Militär und Pensionisten, in so ferne der abgehende Regent solche nicht in seinem persönlichen Dienste behält, so wie der Kreisdiener, da wo mit den Kreisen eine Veränderung vorgehen sollte, wird diesen allen der unabgekürzte lebenslängliche Fortgenuß ihres bisherigen

Rangs, ganzen Gehalts, und rechtmäßiger Emolumente, oder wo dieſe wegfallen, eine dafür zu regulirende Vergütung unter der Bedingniß gelaſſen, daß ſie ſich dafür nach Gutfinden des neuen Landesherrn, und nach Maasgabe ihrer Talente und Kenntniſſe auch an einem andern Orte, und in andern Dienſtverhältniſſen gebrauchen und anſtellen laſſen müſſen; jedoch iſt ſolchen Dienern, welche in einer Provinz anſäßig ſind, und in eine andere gegen ihren Willen überſetzt werden ſollen, freizuſtellen, ob ſie nicht lieber in Penſion geſetzt werden wollen.

In dieſem letzten Falle iſt einem 15jährigen Diener ſein voller Gehalt mit Emolumenten, einem 20jährigen $\frac{2}{3}$, und denen, die noch nicht volle zehen Jahre dienten, die Hälfte als Penſion zu belaſſen. Den wirklichen Penſioniſten ſind, Falls nicht etwa neuerlich hie und da Mißbräuche untergelaufen wären, ihre Penſionen fort zu bezahlen.

Sollte der neue Landesherr einen oder den andern Diener gar nicht in Dienſten zu behalten gedenken, ſo verbleibt demſelben ſeine genoſſene Beſoldung lebenslänglich. Sollten hingegen ſeit dem 4. Auguſt 1802. neue Penſionen oder Beſoldungserhöhungen verwilligt, oder ganz neue Beſoldungen gemacht worden ſeyn, ſo bleibt es billig dem neuen Landesherrn überlaſſen, ob er ſolche Verwilligungen den Grundſätzen der Billigkeit, und einer guten Staatsverwaltung angemeſſen findet.

§. 60.

Die dermalige politiſche Verfaſſung der zu ſäkulariſirenden Lande, in ſo weit ſolche auf gültigen Verträgen zwiſchen dem Regenten und dem Lande, auch andern reichsgeſetzlichen Normen ruht, ſoll ungeſtört erhalten, jedoch in demjenigen, was zur Civil- und Militairadminiſtration, und deren Verbeſſerung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freie Hand gelaſſen werden.

§. 61.

Die Regalien, bischöfliche Domainen, domkapitelische Besitzungen, und Einkünfte fallen dem neuen Landesherrn zu.

§. 62.

Die erz- und bischöflichen Diöcesen aber verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diözesan-Einrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn wird, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domkapitel abhängt.

§. 63.

Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des westphälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frey, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.

§. 64.

Mit den Mediatstiftern, Abteien und Klöstern in den zu säkularisirenden Landen ist es ganz auf den nämlichen Fuß, wie hier oben von den unmittelbaren angeordnet worden, zu halten. Es behalten nämlich die Kanonici der Mediatstifter, welche aufgehoben werden, nebst ihren Wohnungen $\frac{9}{10}$ ihres bisherigen Einkommens, die Vikarien aber das Ganze, die Domizellaren $\frac{9}{10}$ dessen, was sie etwa wirklich bisher schon bezogen haben, und rücken den Kapitularen nach. Solche Kanonici jedoch, die überhaupt keine 800 Gulden beziehen, sind, wie die Vikarien bei ihrem ganzen Einkommen zu belassen. Aebte, deren Unmittelbarkeit bisher streitig- oder welche unstreitig mittelbar gewesen sind, erhalten verhältnißmäßig nach dem Vermögen ihrer Abtei 2000 bis 8000 Gulden Pension. Ihre und andere Klosterkonventualen 300 bis 600 Gulden. Mit den Laienbrüdern,

und Novizen wird es auf gleiche Art, wie von denselben, hieoben bei unmittelbaren Stiftern erwähnt worden, gehalten. Von den Dienerschaften aller solcher Korporationen gilt alles das Nämliche, was schon überhaupt wegen der Dienerschaften festgesetzt worden.

§. 65.

Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privateigenthum zu konserviren, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben.

§. 66.

Um nun auch den Unterhalt dieser großen Menge höherer, und anderer unschuldiger Personen auf möglichste Art sicher zu stellen, haben die neuen Landesherrn alle solche Sustentationsgelder auf ihre nächsten Recepturen anzuweisen, und als solche, welche das privilegirteste Unterpfand auf die Landeseinkünfte haben, jederzeit vierteljährig in guten Münzsorten nach dem 24 Gulden Fuß unverzüglich abführen zu lassen, daher auch ihren Gerichten keine Arrestanlegungen auf diese Alimentationsgelder zu gestatten.

§. 67.

Die Kreisdirektorien haben über den Vollzug alles dessen zu halten, und das erste Anrufen der Pensionisten, ohne Gestattung eines Termins oder einer Einrede sogleich gegen die Zahlungsbehörde, welche sich mit der Quittung über die geschehene Zahlung nicht ausweisen kann, die bereiteste Exekution zu erkennen und zu vollziehen; bei eintretender weiterer Zahlungsgefahr aber die Revenüen, so weit sie zu diesem Zwecke nöthig, in unmittelbare Administration zu nehmen.

§. 68.

Bei denjenigen geistlichen Ländern, welche nicht ganz oder gröstentheils mit ihren Residenzen an einen weltlichen Herrn kommen, sondern unter mehrere vertheilt werden, gleichwohl aber ihre Residenzen, und meisten Lande diesseits Rheins haben, sind sowohl in Ansehung

der ſtandesmäßigen Unterhaltung der unter der gegenwärtigen Veränderung leidenden Perſonen, als wegen der Sicherſtellung der Dienerſchaften des Landes, auch kirchlichen, religiöſen Verfaſſung, und dergleichen, alle diejenigen Grundſätze in Anwendung zu bringen, welche hieroben ſchon feſtgeſezt worden. Nur erfordert die Vertheilung der Suſtentationsſumme, und der Fonds, worauf ſolche gegründet werden, in dieſen Landen nothwendig nähere Beſtimmung. Dieſemnach fallen die auf einzelnen Theilen insbeſondere ruhenden Laſten, z. B. die Unterhaltung eines mittelbaren Kloſters, die Uebernahme der Beamten und Diener eines einzelnen Amtes, und dergleichen mehr, denjenigen neuen Herrn allein zur Laſt, die ſolche erhalten, ſonderlich kann die Erhaltung des domkapitliſchen Perſonals, und der Individuen aller geiſtlich- und weltlichen Korporationen, die ihre eignen Fonds gehabt haben, bei einem vertheilten geiſtlichen Lande nicht in die ganze Maſſe geworfen werden, ſondern nur denjenigen, welche die Gefälle und Güter ſolcher Domkapitel und Korporationen bekommen, zufallen, und unter dieſen verhältnißmäßig vertheilt werden.

Zur Vertheilung unter ſämmtliche neue Theilhaber eines ſolchen Landes bleiben alſo nur die auf das Ganze ſich beziehenden Laſten übrig, wohin denn vorzüglich die Suſtentationsſumme des von der Regierung abtretenden geiſtlichen Landesherrn gehört. Sämtliche Theilhaber haben ſich hierüber alsbald unter ſich zu verſtehen; ſollte jedoch desfalls keine gütliche Uebereinkunft binnen vier Wochen zu Stande kommen, ſo haben die Kreisausſchreibämter, und in dem kur- und oberrheiniſchen Kreiſe, wo der Fall der Theilung vorzüglich eintritt, Kurmainz und Heſſenkaſſel gemeinſam dieſe Gegenſtände zu erörtern, und die erforderlichen Beſtimmungen zu treffen.

§. 69.

Bei denjenigen Landen, wo die geiſtlichen Regenten ihre Reſidenzſtädte auf der linken Rheinſeite mit den dor-

tigen Landen verloren, doch auch noch beträchtliche Besitzungen disseits Rheins behalten haben, kommen vorzüglich Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu Trier, als Kurfürst des Reichs, auch Dero Domkapitel und Dienerschaften in Betrachtung. Da die übrigen disseits rheinischen kurfürstlichen Lande, und ihre Einkünfte bei weitem nicht hinreichen, alle diese Sustentationen zu bestreiten, zumal dem Domkapitel zu Trier auf dieser Seite kein eigener Fond geblieben, so wird der Unterhalt Sr. Kurfürstl. Durchlaucht auf hundert tausend Gulden bestimmt. Das kurfürstliche Kollegium, einschlüßig der neu einzuführenden Herren Kurfürsten ist ersucht, diese Summe zu übernehmen, dem Herrn Kurfürsten von Trier solche jährlich in zu bestimmenden Terminen zu entrichten, und zur Berichtigung dieses Gegenstandes einen eigenen Schluß im kurfürstlichen Kollegium zu fassen; dann wird festgesetzt, daß die Stadt Augsburg dem Herrn Kurfürsten von Trier ihr bischöfliches Schloß, und die für ihre Dienerschaft nöthigen Gebäude in ihrem gegenwärtigen meublirten Zustande nebst den bisher gehabten Immunitäten, in ihrem ganzen Umfange lebenslänglich ungestört zu belassen habe.

§. 70.

Die neuen Besitzer der Reste der kurtrierischen Lande haben, da sie mit diesem Unterhalte ganz verschont bleiben, einen verhältnißmäßig größern Antheil des trierischen Domkapitels, und der trierischen Dienerschaft zu übernehmen; die billige Ermäßigung und Bestimmung dieses Pensionen-Antheils wird Kurmainz und Hessenkassel aufgetragen.

§. 71.

Die Bestimmung der Unterhaltung des Domkapitels zu Köln ist eben so, wie jene des Domkapitels zu Trier nicht blos nach den dießeitigen Besitzungen und Einkünften des Domkapitels selbst abzumessen, sondern auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die neuen Besitzer aus den

Einkünften der ihnen zufallenden Lande keinen Regenten zu erhalten haben. Es haben daher die vorbenannten Kommissarien unter diesen Rücksichten auch dem Domkapitel zu Kölln den billigmäßigen Unterhalt auszumitteln.

§. 72.

Auf alle übrige, zu den Landen letztgedachter Art gehörige geistliche Regenten, Domkapitel, Dienerschaften, Mediatstifter, Klöster, Stiftungen, geist- und weltliche Körperschaften, Landes- und kirchliche Verfaßungen ist zwar alles dasjenige ebenfalls anwendbar, was in Ansehung solcher geistlicher Lande, welche ganz, oder doch größtentheils mit den Residenzstädten der bisherigen geistlichen Regenten an einen weltlichen Regenten übergehen, oder welche nicht ganz oder größtentheils mit ihren Residenzen an einen weltlichen Herrn kommen, sondern unter mehrere vertheilt werden, gleichwohl aber ihre Residenzen und meisten Lande diesseits Rheins haben, festgesetzt worden; es versteht sich jedoch von selbst, daß der Unterhalt aller zu dieser Klasse gehörigen Personen, in so ferne ihre Fonds nicht ganz auf dieser rechten Rheinseite liegen, nicht so beträchtlich, als bei den eben benannten ausfallen könne, sondern daß solcher vorzüglich nach den Ihnen auf dieser Seite noch zustehenden Einkünften zu bemessen sey. Es kann daher auch bei solchen Domkapiteln und Stiftern der Unterhalt nicht durchgängig auf neun Zehntel ihrer vormaligen Einkünfte festgesetzt werden.

§. 73.

Die Dienerschaften, welche nicht lokal und in den diesseitigen Aemtern angestellt sind, können nur nach dem Verhältniße, worinn die diesseits rheinischen Reste der Lande zum ganzen Lande stehen, von den neuen Besitzern einige Unterstützung gewärtigen, es sey dann, daß solche, wie in Specie die diesseits angestellte kurkölnische Dienerschaft, auf die rechte Rheinseite zur Administration

der diesseitigen Lande von Ihrem Landesherrn ausdrücklich beordert worden, in welchem Falle ihnen ihre ganzen Gehalte ohne Anstand fortzubezahlen sind.

§. 74.

Ueberhaupt ist diese Fürsorge nur auf diejenigen Kapitularen und Diener einzuschränken, welche ihrem Regenten auf die rechte Rheinseite gefolgt, und auch inzwischen ihren Wohnsitz nicht jenseits aufgeschlagen haben, welcher Grundsatz allgemein anzuwenden ist. Es sind jedoch diejenigen Domherrn, welche jenseits bei ihren Domkirchen geblieben sind, den herübergegangenen gleichzuhalten, falls sie sich künftig diesseits niederlassen werden.

§. 75.

Für diejenigen geistlichen Regenten mit Ihren Domkapiteln und Dienerschaften, denen auf dieser Rheinseite, wie z. B. dem Herrn Fürstbischofe zu Basel sehr wenig an Landen und Einkünften übrig bleibt, oder welche jenseits, wie z. B. der Herr Fürstbischof zu Lüttich alles verloren haben, ist nöthig einen besonderen Fond zu bestimmen, woraus Ihr billiger Unterhalt hergenommen wird. Diesemnach wird die Sustentation des Herrn Fürstbischofs von Lüttich, dessen Lage einzig ist, auf zwanzigtausend Gulden festgesetzt. Diejenigen Fürstbischöfe, die im Besitze zweier oder mehrerer Bisthümer waren, geben zu Aufbringung dieser Summe den zehnten Theil der Pension eines ihrer Bisthümer ab; eben so werden sie für den Herrn Fürstbischof von Basel den 20sten Theil der Revenüen eines ihrer Bisthümer abgeben, um für ihn die Hälfte des Minimums, nämlich zehntausend Gulden aufzubringen, indem ihm nur einige Parzellen seines Landes auf dem rechten Rheinufer geblieben sind. Im Falle nun einer der Fürstbischöfe, die ein Zehntel und Zwanzigtel eines ihres Deputats an die Fürstbischöfe von Lüttich und Basel abgeben; früher als oben gedachte Fürstbischöfe verstürben, so

Einkünften der ihnen zufallenden Lande keinen Regenten zu erhalten haben. Es haben daher die vorbenannten Kommissarien unter diesen Rücksichten auch dem Domkapitel zu Kölln den billigmäßigen Unterhalt auszumitteln.

§. 72.

Auf alle übrige, zu den Landen letzgedachter Art gehörige geistliche Regenten, Domkapitel, Dienerschaften, Mediatstifter, Klöster, Stiftungen, geist- und weltliche Körperschaften, Landes- und kirchliche Verfaßungen ist zwar alles dasjenige ebenfalls anwendbar, was in Ansehung solcher geistlicher Lande, welche ganz, oder doch größtentheils mit den Residenzstädten der bisherigen geistlichen Regenten an einen weltlichen Regenten übergehen, oder welche nicht ganz oder größtentheils mit ihren Residenzen an einen weltlichen Herrn kommen, sondern unter mehrere vertheilt werden, gleichwohl aber ihre Residenzen und meisten Lande diesseits Rheins haben, festgesetzt worden; es versteht sich jedoch von selbst, daß der Unterhalt aller zu dieser Klasse gehörigen Personen, in so ferne ihre Fonds nicht ganz auf dieser rechten Rheinseite liegen, nicht so beträchtlich, als bei den eben benannten ausfallen könne, sondern daß solcher vorzüglich nach den Ihnen auf dieser Seite noch zustehenden Einkünften zu bemessen sey. Es kann daher auch bei solchen Domkapiteln und Stiftern der Unterhalt nicht durchgängig auf neun Zehntel ihrer vormaligen Einkünfte festgesetzt werden.

§. 73.

Die Dienerschaften, welche nicht lokal und in den diesseitigen Aemtern angestellt sind, können nur nach dem Verhältniße, worinn die diesseits rheinischen Reste der Lande zum ganzen Lande stehen, von den neuen Besitzern einige Unterstützung gewärtigen, es sey dann, daß solche, wie in Specie die diesseits angestellte kurkölnische Dienerschaft, auf die rechte Rheinseite zur Administration

der diesseitigen Lande von Ihrem Landesherrn ausdrücklich beordert worden, in welchem Falle ihnen ihre ganzen Gehalte ohne Anstand fortzubezahlen sind.

§. 74.

Ueberhaupt ist diese Fürsorge nur auf diejenigen Kapitularen und Diener einzuschränken, welche ihrem Regenten auf die rechte Rheinseite gefolgt, und auch inzwischen ihren Wohnsitz nicht jenseits aufgeschlagen haben, welcher Grundsatz allgemein anzuwenden ist. Es sind jedoch diejenigen Domherrn, welche jenseits bei ihren Domkirchen geblieben sind, den herübergegangenen gleichzuhalten, falls sie sich künftig diesseits niederlassen werden.

§. 75.

Für diejenigen geistlichen Regenten mit Ihren Domkapiteln und Dienerschaften, denen auf dieser Rheinseite, wie z. B. dem Herrn Fürstbischofe zu Basel sehr wenig an Landen und Einkünften übrig bleibt, oder welche jenseits, wie z. B. der Herr Fürstbischof zu Lüttich alles verloren haben, ist nöthig einen besonderen Fond zu bestimmen, woraus Ihr billiger Unterhalt hergenommen wird. Diesemnach wird die Sustentation des Herrn Fürstbischofs von Lüttich, dessen Lage einzig ist, auf zwanzigtausend Gulden festgesetzt. Diejenigen Fürstbischöfe, die im Besitze zweier oder mehrerer Bisthümer waren, geben zu Aufbringung dieser Summe den zehnten Theil der Pension eines ihrer Bisthümer ab; eben so werden sie für den Herrn Fürstbischof von Basel den 20sten Theil der Revenüen eines ihrer Bisthümer abgeben, um für ihn die Hälfte des Minimums, nämlich zehntausend Gulden aufzubringen, indem ihm nur einige Parzellen seines Landes auf dem rechten Rheinufer geblieben sind. Im Falle nun einer der Fürstbischöfe, die ein Zehntel und Zwanzigtel eines ihres Deputats an die Fürstbischöfe von Lüttich und Basel abgeben; früher als oben gedachte Fürstbischöfe verstürben, so

behält der Landesherr, dem eine solche Pension zurückfällt, die Verbindlichkeit, das Zehntel und Zwanzigtel an gedachte Herrn Fürstbischöfe von Basel und Lüttich fortzuentrichten. Ferner werden die beiden Herrn Fürstbischöfe von Basel und Lüttich zu den ersten offen werdenden bischöfl. Sitzen empfohlen, jedoch bleibt es der Willkühr der beiden gedachten Herrn Fürsten überlassen, Bisthümer zu übernehmen oder nicht, ohne in einem oder dem andern Falle ihre ohnehin auf das Minimum gesetzte Suskentationsgelder an den Einkünften des Bisthums aufgerechnet zu erhalten.

Die beiden bemerkten Summen von zwanzig und zehntausend Gulden werden nach folgender Austheilung von den Fürstbischöfen entrichtet.

Der Herr Kurfürst von Trier geben von ihrer Pension von sechzigtausend Gulden als Bischof von Augsburg an den Bischof von Basel dreitausend, an jenen von Lüttich sechstausend Gulden, ferner als Probst von Ellwangen von der Pension von zwanzigtausend Gulden:

an Basel tausend, an Lüttich zweitausend Gulden.

Der Herr Bischof von Wirzburg wegen der Coadjutorie von Bamberg à dreißigtausend Gulden:

an Basel fünfzehnhundert, an Lüttich dreitausend Gulden.

Der Herr Bischof von Hildesheim und Paderborn erhält für beide Sitze fünfzigtausend Preußische Thaler oder achtzigtausend Gulden gibt also von der Hälfte ab

an Basel zweitausend, an Lüttich viertausend Gulden.

Der Herr Bischof von Regensburg von seiner Pension von Freisingen à zwanzigtausend Gulden:

an Basel tausend, an Lüttich zweitausend Gulden.

Ebenderselbe wegen der Probstei Brechtolsgaden à zwanzigtausend Gulden:

an Basel tausend, an Lüttich zweitausend Gulden.

Der Herr Kurfürst Erzkanzler als Fürstbischof von Konstanz und Worms à zehntausend Gulden:
an Basel fünfhundert, an Lüttich tausend Gulden.

Betreffend hingegen die Domkapitel und Dienerschaften, welche aus den diesseits rheinischen Gütern und Einkünften von den neuen Landesherrn Ihren nöthigen Unterhalt nicht erhalten können, als jene von Kölln, Trier, Worms, Lüttich, Basel, Speier, Straßburg und andere, welche sich im ähnlichen Falle befinden; so soll für Sie eine eigne Kasse dadurch errichtet werden, daß jenen Domherrn, welche mehr als eine Präbende hatten, zwey Zehntheile ihrer neun Zehntheile, welche Sie von diesen Präbenden zu beziehen haben, eingehalten, und diese Kasse dem Kurfürsten Reichserzkanzler untergeben werde, um hievon nach einem gerechten Maaßstabe die Austheilung dergestalten zu machen, damit nach den Kräften der Kasse ihr Zweck erreicht werde. Nichts destoweniger haben diejenigen Landesherrn, welchen die Ueberreste solcher Lande, auch der Einkünfte der Domkapitel und andrer Korporationen zufallen, nach deren Verhältniß für den Unterhalt der leidenden Interessenten zu sorgen.

§. 76.

In Ansehung derjenigen Geistlichen und Diener endlich, deren Körperschaften jenseits auf der linken Rheinseite aufgehoben worden, welche jedoch noch mehr oder weniger Güter auf dieser rechten Rheinseite haben, die künftig der Disposition der respektiven Landesherrn überlassen sind, versteht sich von selbst, daß diese Landesherrn, so weit diese Einkünfte reichen, den Unterhalt derjenigen Personen, welche als diesseits gebohrne von dem französischen Gouvernement zu dem Unterhalt ohne Pension auf diese Seite verwiesen worden, oder welche eben dieser Einkünfte und ihrer Administration wegen, um davon ihren Unterhalt zu ziehen, schon während des Kriegs auf dieser Rheinseite ihre Wohnungen genommen,

auch diese Einkünfte bisher wirklich genossen haben, eben so wie alle andere neue Landesherren diesen Unterhalt zu übernehmen, und zu diesem Ende diesen unglücklichen Individuen ihre Einkünfte, worauf ihnen ein gegründetes Recht zustehet, lebenslänglich zu belassen, und über solche nur nach deren Tode anderweit zu disponiren haben.

§. 77.

Da auch wegen der, auf den Entschädigungslanden hafftenden Schulden zur Beruhigung so vieler Gläubiger Vorsehung geschehen muß; so versteht sich zuvörderst von selbst, daß bey solchen Landen, welche ganz von einem geistlichen Regenten auf einen weltlichen übergehen, letzterer alle sowohl Kameral- als Landesschulden eines solchen Landes mitzuübernehmen, mithin solche respektive aus seinen neuen Kammer-Einkünften und Steuern eben so zu verzinsen und abzuführen habe, wie es der geistliche Regent würde haben thun müssen.

§. 78.

Bei solchen geistlichen Landen hingegen, welche unter Mehrere vertheilt werden, kann sich zwar der Gläubiger, wenn ihm ein Spezial-Unterpfand verschrieben ist, an dieses Spezial-Unterpfand allerdings dergestalt halten, daß diejenigen Theilhaber eines solchen Landes, welche die Spezialhypothek besitzen ihm einsweilen die Zinnsen fort entrichten müssen; es sind aber hiernächst diese Schulden eben so wie diejenigen, welche nur eine Generalhypothek, oder auch nur versionem in rem für sich, oder endlich die ihre bisher gehabte Spezialhypothek, z. B. die Zölle, verlohren haben, als allgemeine Landesschulden unter sämmtlichen Theilhabern eines solchen Landes in verhältnißmäßige Theile, und zwar die Kammerschulden nach dem Domainen-Ertrage, die Landesschulden aber nach dem Steuerkapitale zu vertheilen.

§. 79.

Damit jedoch die Gläubiger bis zu dieser Austheilung nicht auf ihre Zinnsen warten müssen; so hat von solchen Kapitalien, denen es an einer Spezialhypothek fehlt, der Inhaber des Hauptorts oder des größern Theils des Landes einsweilen bis zur Abrechnung, diese Zinnsen zu berichtigen; es wäre dann, daß sich die Theilhaber da, wo die Theile nicht merklich verschieden sind, wenigstens der Verzinnsung solcher Kapitalien wegen, einsweilen unter sich verstünden.

§. 80.

Lägen hingegen die geistlichen Lande, von deren Schulden die Frage ist, zum Theil auf der linken Rheinseite; so sind diejenigen Landesschulden, die ihre Spezialhypothek auf der linken Rheinseite haben, oder die sonst nach dem Lüneviller Frieden geeignet sind, auf die französische Republik überzugehen, von der zu vertheilenden Schuldenmasse eines solchen Landes voraus abzuziehen.

§. 81.

Sollten aber etwa irgendwo noch nach dem 24sten August 1802. neue Schulden kontrahirt worden seyn, so hängt deren Zahlung davon ab, ob wirklich der Nutzen oder das Bedürfniß des Staats solche Geldaufnahmen noch erfordert habe.

§. 82.

Was sodann die Schulden ganzer Kreise, und zwar zuerst solcher, welche wie der Fränkische und Schwäbische, ganz auf der rechten Rheinseite liegen, betrifft; so bleiben alle diejenigen Länder, welche bisher zu diesen Kreisen gehört haben, für solche Schulden verhaftet. Werden aber einzelne geistliche Kreislande unter mehrere weltliche Herrn vertheilt; so muß ohnehin jedem Theile eines solchen Landes seine rata matricularis an Reichs- und Kreisprästanden bald thunlichst regulirt werden; nach welchem Maaßstabe alsdann auch die neuen Be-

sitzer zu Abtrag- und Verzinsung der Kreiskapitalien zu konkurriren haben. Bis aber diese Repartition wirklich geschehen ist, kann der Beitrag von solchen getheilten Ländern zu allen Kreisprästanden, mithin auch zu Verzinsung der Kapitalschulden nicht anders geschehen, als auf die nämliche Art, wie so eben in Betreff der Landesschulden getheilter Lande erwähnt worden ist.

§. 83.

In Ansehung derjenigen Schulden aber endlich, welche die auf beiden Rheinseiten gelegenen kur- und oberrheinischen Kreise, und zwar Kurrhein unmittelbar vor dem Kriege, Oberrhein aber erst während, und zu dem Kriege kontrahirt haben, so sind nach allen vorwaltenden Verhältnissen die Gläubiger dieser kur- und oberrheinischen Kreise wegen dieser ihrer Kapitalien und Zinsen sich an den diesseits rheinischen Landen der beiden Kreise zu halten allerdings befugt. Die Herrn der diesseits rheinischen Lande, welche zu einem dieser Kreise gehören, haben sich über die Verzinsung und Abführung dieser Kapitalien zu verstehen. Vor allem sind zu diesem Ende bey Oberrhein zu den dort eingeführten General- und Spezialkassen die exigibeln Ausstände, insofern keine rechtliche Entschuldigung obwaltet, beizutreiben; sodann zur Zinsen- und Kapitalien-Zahlung zu verwenden, das weiter Erfoderliche aber ist durch gewöhnliche Kreisrömermonate von den zu diesem Kreise noch gehörigen Landen beizubringen.

§. 84.

Insofern hingegen der matrikularmäßige Antheil der jenseits Rheins gelegenen Kreislande an diesen Schulden von der französischen Republik nicht unter die Kathegorie der von derselben zu übernehmenden Schulden gerechnet wird; so ist der Antheil der jenseits Rheins gelegenen weltlichen Kreislande an den Kreisschulden denjenigen Landesschulden beizuzählen, welche von den entschädigten Reichsständen ohne Belastung ihrer neuen

Unterthanen, zu übernehmen sind; und nur der Antheil der geistlichen Kreislande an den Kreisschulden fällt ohne Uebertragung hinweg, und vermehrt die Schuldenmasse der diesseits Rheins übrigen Kreisgebiete, weil für dieselbe keine Entschädigung gegeben wird.

§. 85.

Die Vollziehung dieser Beschlüsse haben sich die kreisausschreibenden Herrn Fürsten, und am kur- und oberrheinischen Kreise Kurmainz und Hessenkassel gemeinsam angelegen seyn zu lassen.

Würden jedoch, sowohl bey Austheilung dieser Schulden, als des zu regulirenden Unterhalts für die Geistlichkeit Fälle eintreten, wo wegen Kollision der Interessen, und aus Mangel gütlicher Uebereinkunft die Beiziehung eines dritten Fürsten nothwendig werde; so haben sich die kreisausschreibenden Herrn Fürsten oder Kommissarien einen Obmann selbst zu erbitten.

§. 86.

Obgleich nun auch sich von selbst versteht, daß die den Ständen des Reichs als Entschädigung zufallenden Reichslande, die bisher von solchen Landen entrichteten Kreis- und Reichssteuern, insbesondere die der Unterhaltung des Kaiserl. Reichskammergerichts gewidmeten Beiträge, oder Kammerzieler, ferner zu zahlen schuldig seyen: so findet man jedoch bey den vorgehenden Besitzveränderungen, und sonderlich bey der Verstücklung mehrerer Reichslande, zu mehrerer Sicherstellung des kammergerichtlichen Unterhalts nöthig, nach dem Sinne der älteren Reichsgesetze, insbesondre des §. 16. des j. R. A. festzusetzen,

daß 1) alle erblichen Reichsstände von den Ihnen als Entschädigung zufallenden geistlichen reichsunmittelbaren Landen, auch Reichsstädten, die davon bisher bezahlten Kammerzieler fortzubezahlen haben. Sodann

§. 87.

daß 2) eben diese Verbindlichkeit denjenigen Reichsständen obliegt, welchen abgerissene Lande von jenseits rheinischen Hauptlanden, oder nur Theile diesseits rheinischer Entschädigungslande zufallen, dergestalt, daß der künftige Besitzer abgerissener Lande von jenseits rheinischen Hauptlanden die ratam, welche ein solches abgerissenes Land, zum jenseitigen Hauptlande beigetragen hatte; von mehreren Theilhabern aber eines zertheilten Reichslandes der künftige Besitzer des grösern Theils eines solchen Landes, oder dessen Hauptorts, den ganzen Kammerzielerbeitrag salvo regressu gegen die übrigen Theilhaber, einsweil abzuführen habe; es wäre dann, daß dieser mit den Innhabern der kleinern Landesantheile über ihre Konkurrenz binnen 2 Monaten sich verglichen, und diese getroffene Uebereinkunft dem kaiserlichen Reichskammergerichte angezeigt haben würde. Endlich

§. 88.

daß 3) wo ein Land in mehrere kleine Parcellen zerfällt, die Kammerzieler, welche auf dem ganzen bisher gehafftet, unter die einzelnen Theilhaber einsweil ex aequo et bono von den kreisausschreibenden Herrn Fürsten, im Kur- und Oberrheinischen Kreise aber von Kurmaiz und Hessenkassel, bis zur künftigen Rectification der Kammermatrikel auf den Fall zu vertheilen sind, wenn solche Theilhaber sich desfalls nicht unter sich selbst binnen den vorgedachten zwey Monaten gütlich vergleichen, und hiervon das kaiserl. Reichskammergericht benachrichtigt hätten.

§. 89.

Schließlich wird Kaiserl. Majestät und dem Reiche anheim gestellt, den über das Sustentationswesen dieses Reichsgerichts von demselben erstatteten Hauptbericht

baldthunlichſt zu erledigen, und deſſen künftige Verhältniße bey der Abnahme ſeines Suſtentationsfonds, und den eintretenden Veränderungen geſetzlich zu beſtimmen.

Signatum Regensburg des 25. Februar 1803.

(L. S.)

Kurfürſtlich-Mainziſche Kanzley.

2.

An Ihro römiſch kaiſerliche Majeſtät allerunterthänigſtes ReichsGutachten, d. d. Regensburg den 24 März 1803, den von Ihro kaiſerl. Majeſtät und des Reichs wegen zu ratifizirenden, am 25 Febr. d. J. verfaßten, HauptSchluß der auſſerordentlichen ReichsDeputation dahier betreffend.

Ihrer römiſch kaiſerl. Majeſtät, unſers allergnädigſten Herrn, zu gegenwärtiger Reichsverſammlung bevollmächtigtem höchſtanſehnl. Prinzipalkommiſſarius, H. Karl Alexander, Fürſten von Thurn und Taxis ꝛc. ꝛc. hochfürſtl. Gnaden bleibt hiemit im Namen der Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs gebührend unverhalten:

Nachdem von der zur gänzlichen Berichtigung des Lüneviller Friedens ernannten, und durch das kaiſerl. allergnädigſte Kommiſſionsdekret vom 2 Aug. v. J. hieher gerufenen auſſerordentlichen Reichsdeputation, nach vielfältigen mit der höchſtanſehnl. kaiſerl. Plenipotenz und den HH. Miniſtern der vermittelnden Mächte gepflogenen Kommunikationen bereits den 23 Nov. vorigen Jahrs ein Hauptſchluß verfaßt, und darüber nicht nur ſchon am 6 Dec. von erſagten Miniſtern Noten an die allgemeine Reichsverſammlung gebracht, ſondern auch ein kaiſerl. allerhöchſtes Kommiſſionsdekret unterm 21 gedachten Monats an dieſelbe erlaſſen, ferner von der Deputation ſelbſt unterm 5 und 31 Jan., auch 4 und 26 Febr. dieſes Jahrs Berichte ſamt Anlagen erſtattet, und dem lezten

Berichte ein mit mehreren Abänderungen und Zusäzen Tags vorher neu verfaßter Deputations-Hauptschluß beigelegt, auch das nur erwähnte kaiserl. allerhöchste Kommissionsdekret, die Noten und Berichte, so wie die neuesten Noten der HH. Minister der vermittelnden Mächte vom 28 v. M. und 9 d. jederzeit durch die Reichsdiktatur zur Wissenschaft aller drei Reichskollegien befördert, sodann alle diese Verhandlungen in allen drei Reichskollegien in Vortrag und Umfrage gestellt worden; so hat man nach reifer der Sache Erwägung dafür gehalten und geschlossen: daß

1. der nunmehr zur Vollständigkeit gediehene hier mitkommende Deputations-Hauptschluß vom 25 vorigen Monats, als das einzige Mittel, den für das Wohl des gesamten deutschen Vaterlandes und die Erhaltung des Reichsverbandes selbst so nothwendigen Ruhestand zu befestigen und eine gute Ordnung der Dinge im Reiche wiederherzustellen, von gesamten Reichs wegen zu genehmigen; dabei auch

2. die bisherigen Reichsgrundgeseze, insonderheit der westphälische Frieden und alle darauf gefolgten Friedensschlüsse, insoweit solche durch den Lüneviller Traktat, und diesen jezt zu genehmigenden Deputations-Hauptschluß nicht ausdrüklich abgeändert worden, zu bestätigen; in wessen Folge also

3. die deutsche Reichsverfassung in allen ihren übrigen nicht ausdrüklich abgeänderten Punkten, wie solche für Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, wohin auch der hohe deutsche Orden zu rechnen, und die unmittelbare Reichsritterschaft miteingeschlossen, bisher bestanden, auch für die Zukunft zu verwahren sey; daß demnach

4. Sr. kaiserl. Majestät für die reichsoberhauptliche Vorsorge zur möglichsten Erhaltung der deutschen Reichsverfassung, weise Einleitung und Mitwürkung zur glüklichen Beendigung dieses beschwerlichen Entschädigungsgeschäftes, der allerunterthänigste Dank gebühre, und mit der ehrerbietigsten Bitte hiemit geziemendst erstattet werde, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen, auch den hohen vermittelnden Mächten für Ihre weisen Rathschläge, und Ihre rühmliche Verwendung zur endlichen Ausgleichung dieser wichtigen Nationalangele-

genheit die dankbaren Empfindungen der Reichsverſammlung zu erkennen zu geben; welches alles

5. durch ein allergehorſamſtes Reichsgutachten, wie hiemit geſchieht, zur reichsoberhauptlichen Genehmigung allerunterthänigſt zu bringen ſey.

Womit des kaiſerk. H. Prinzipalkommiſſarius hochfürſtl. Gnaden der Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs anweſende Räthe, Botſchafter und Geſandte ſich beſten Fleiſſes und geziemend empfehlen. Signatum, Regensburg, den 24 im März 1803.

(L. S.)

Kurfürſtl. Mainziſche Kanzlei.

3.

Kaiſerl. allergnädigſtes Commiſſions-Ratifications-Decret an die hochlöbliche allgemeine ReichsVerſammlung zu Regensburg, d. d. 27 April 1803, die von Ihrer kaiſerl. Majeſtät ertheilte Ratification des ReichsGutachtens vom 24 März, den Deputations-HauptSchluß vom 25 Febr. d. J. betreffend.

Von der Römiſch-Kaiſerl. Majeſt. Franz des Zweiten, unſers Allergnädigſten Kaiſers und Herrn Herrn, zur gegenwärtigen allgemeinen Reichsverſammlung verordneter Höchſtanſehnlicher Kaiſerlicher Prinzipal-Kommiſſarius, Herr Karl Alexander, des heiligen Römiſchen Reichs Fürſt von Thurn und Taxis, gefürſteter Graf zu Friedberg-Scheer, Graf zu Valſaßina, Herr der Reichsherrſchaft Eglingen, und der freien Herrſchaften Tiſchingen, Demmingen, Balmertshofen ꝛc. Sr. Röm. Kaiſerlichen Majeſtät wirklicher geheimer Rath, Ritter des goldenen Vließes ꝛc. ꝛc. geben den allhier verſammelten, des heiligen Römiſchen Reichs Kurfürſten, Fürſten und Ständen, vortreflichen Räthen, Bothſchaftern und Geſandten hiermit zu vernehmen:

Da die zur Erfüllung des fünften und ſiebenden Artikels des Lüneviller Friedens bevollmächtigte auſſerordentliche Reichsdeputation das ihr anvertraute Werk nunmehr zu Stande gebracht hat, und von Kurfürſten, Fürſten und Ständen des

teutschen Reichs in ihrem gemeinsamen Gutachten vom 14ten März auf dessen Bestätigung angetragen worden ist; so wollen Se. Majestät der Kaiser nicht verweilen, diesem in seiner Beschaffenheit und in seinen Folgen so wichtigen Werke aus reichsväterlicher Sorgfalt für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe Teutschlands, nach Maßgabe Ihrer Pflichten, die gesetzliche Vollendung zu ertheilen.

Der Endzweck, auf welchen in diesem entscheidenden Augenblick ihre Aufmerksamkeit sich richtet, besteht darinn, die Erfüllung der von Sr. Kaiserl. Majestät, und dem teutschen Reiche übernommenen Verbindlichkeiten einerseits mit der Erhaltung der hergebrachten Reichsverfassung, andererseits mit den freundschaftlichen Rücksichten thunlichst zu vereinbaren, die Allerhöchstdieselben für die Vorschläge der zwei als Vermittler eingeschrittenen Mächte, so wie für die Wünsche und die Zufriedenheit der Reichsstände tragen.

Es ist dieses der nämliche Zweck, der alle Schritte und Bemühungen Sr. Majestät des Kaisers, bei Zusammenberufung, und bei allen Verhandlungen der erwähnten Reichsdeputation geleitet hat. In Gemäßheit desselben haben Sie sich während dem Laufe dieser Verhandlungen dem von den vermittelnden Mächten vorgeschlagenen, von der Deputation durch entschiedene Stimmenmehrheit angenommenen Entschädigungsplane so beförderlich erwiesen, als es immer die Vorschrift der maßgebenden Friedensartikeln und die Gränzen der auf die Erfüllung dieser Artikel und auf die Aufrechthaltung der damit vereinbarlichen Reichsverfassung abgezielten Deputations-Vollmacht erlauben konnten.

Und mit welcher freiwilligen Mäßigung, und großen Rücksichten für die vermittelnden Mächte, und die mitinteressirten Reichsstände, Se. Kaiserliche Majestät sich hiebei bestrebt haben, die Behebung der sich ergebenden Anstände, wenn selbe von den rechtmäßigsten Interessen Allerhöchstihres Hauses herrührten, zu erleichtern, solches hat Ihre zu Paris den 26ten Dec. v. J. geschlossene Konvention an den Tag gelegt, worin sie die Verbindlichkeiten des Lüneviller-Traktats freiwillig erweitert, und die einem Fürsten Ihres

Hauses gebührende volle Entschädigung möglichst beschränket haben.

Eben so haben Seine Kaiserliche Majestät die thunliche Beförderung in Ansehung der dem Entschädigungsplane beigerückten, aus der angenommenen Entschädigungs-Basis nicht geflossenen, oder in die innere Verfassung des teutschen Reichskörpers einschlagenden weiteren Anträge bewiesen. Auch hierüber haben Sie sich durch die angeführten Rücksichten bewogen gefunden, in vorgedachter Pariser Konvention Ihre Beistimmung zu dem Deputationsschlusse vom 23ten November v. J. in der Maaßgebung zuzusagen, daß Sie dabei sämmtliche mit dem Entschädigungsplane an sich vereinbarliche Gerechtsame ausdrücklich verwahrten, die Allerhöchstdenenselben theils in Ihrer reichsoberhauptlichen Würde, theils als Regenten Ihrer Erbstaaten gebühren, da Sie in dieser letzten Eigenschaft, gleichwie Sie für Ihre Kriegsverluste an den Entschädigungen keinen Theil bekommen, auch den damit verknüpften Einschränkungen nur in so fern, als es die Ausführungsmöglichkeit der allgemeinen Entschädigungs-Basis erheischet, unterliegen können.

Nachdem endlich nach dem Schluße der Konvention vom 26ten Dezemb. zu dem Deputations-Hauptschluße vom 23ten November noch verschiedene Zusätze, Aenderungen und Anträge hinzu gekommen sind, und daraus der neue Deputations-Hauptschluß vom 25ten Hornung entstanden ist, auf dessen Gutheissung das Reichsgutachten unter einigen ausdrücklichen Vorbehaltungen anträgt; so sehen Seine Kaiserliche Majestät sich nach reiflicher Abwägung aller bisher angeführten Umstände, und nach dem Gefühle Ihrer aufhabenden theuersten Pflichten veranlaßt, dem eben genannten Reichsgutachten Ihre reichsoberhauptliche Genehmigung unter folgenden Bedingnißen zu ertheilen:

Daß die zu Paris am 26ten Dezember v. J. geschlossene, und zur Kenntniß der Reichsversammlung vorgelegte Konvention in Ihrer Kraft und Verbindlichkeit nach dem wörtlichen Inhalte Ihrer Artikel, insonderheit in Ansehung der in dem 4ten Artikel enthaltenen Vorbehaltungen aufrecht zu bestehen habe.

Daß, in so fern diese Vorbehaltungen die Seiner Majestät als Kaiser, und Reichsoberhaupte zustehenden Gerechtsamen betreffen, die gesetz- und herkommensmäßige Ausübung dieser Gerechtsame sowohl bei Ausführung des gegenwärtigen Reichsschlusses, als für alle zukünftige Zeiten ungeschmälert erhalten werde.

Das die in dem Reichsgutachten vom 24ten März erwähnte Bestätigung der Reichsgrundgesetze, insonderheit des westphälischen Friedens, und der darauf erfolgten Friedensschlüße, in so fern solche durch den Lüneviller Traktat, und den gegenwärtigen Reichsschluß nicht ausdrücklich abgeändert werden, desgleichen die darinn angetragene Verwahrung der teutschen Reichsverfassung in allen übrigen nicht ausdrücklich geänderten Punkten, wie solche für Kurfürsten und Stände des Reichs, wohin auch der hohe teutsche Orden zu rechnen, und die unmittelbare Reichsritterschaft miteingeschlossen, bisher bestanden ist, in wirkliche Ausführung und Handhabung übergehe.

Daß, nachdem die Bedenken, welche von Seiner Kaiserlichen Majestät bei Gelegenheit der, in den frühern Deputations-Vorschlägen gemachten Anträge zur Vermehrung der Virilstimmen im Reichsfürstenrathe geäussert wurden, durch die spätern Vorschläge keineswegs gehoben worden sind, Seine Kaiserliche Majestät sich durch Ihre für die Erhaltung der Reichsverfassung, und die Beschützung der katholischen Religion heilig beschwornen Pflichten gemüßiget sehen, Ihre Ratifikation über diesen Gegenstand einsweilen zu suspendiren, und sich vorzubehalten, durch ein unverzügliches ferneres Kommissionsdekret die Erstattung eines weitern Reichsgutachten zu dem Ende zu verlangen, damit durch angemessene Vorschläge dafür gesorgt werde, daß, nachdem dem protestantischen Religionstheile schon in dem kurfürstlichen und reichsstädtischen Kollegien eine so entschiedene Stimmenmehrheit zufällt, die hergebrachten Verhältniße der zwei Religionstheile nicht auch in dem fürstlichen Kollegium, bis zur wesentlichen Ueberschreitung der Stimmen-Parität abgeändert werden.

Daß endlich in Ansehung derjenigen Punkte des letzten Deputationsschlusses, deren Erörterung erst noch künftigen Anträgen, und Unterhandlungen zu unterliegen hat, wie dergleichen namentlich in dem Schlusse des 2ten und 39ten §. vorkommen, Sr. Kaiserliche Majestät und dem Reiche die weitere gebührende Einschränkung vorbehalten bleibe.

Indem nun Se. Kaiserliche Majestät unter diesen vorausgesetzten Bedingnissen dem Reichsgutachten vom 24ten März Ihre reichsoberhauptliche Genehmigung hiemit förmlich ertheilen, so ergreifen Sie auch diese Gelegenheit, um Ihren, und des gesammten Reichs aufrichtigsten Dank für die von den zwei vermittelnden Mächten in der vorliegenden wichtigen Angelegenheit verwendete Sorgfalt, und Bemühungen öffentlich hiemit abzustatten; gleichwie Sie mit Zuversicht hoffen, daß gedachte Mächte die hiebei von Seiten Kaisers und Reichs erhaltenen überzeugendsten Beweise bereitwilliger Rücksicht für Ihre Wünsche und Vorschläge freundschaftlich erkennnen werden, und daß somit das nunmehr gänzlich zu Stand gebrachte Friedenswerk auf das dauerhafteste versichert, und befestiget worden sey.

Es verbleiben übrigens des Höchstansehnlichen Kaiserlichen Herrn Prinzipal-Kommissarius Hochfürstliche Gnaden den allhier versammelten vortreflichen Räthen, Bothschaftern und Gesandten mit freundlichem, auch geneigtem und gnädigem Willen beständig wohl zugethan. Signatum, Regensburg den 28sten April 1803.

(L. S.) Karl, Fürst von Thurn und Taxis mppr.

II.

Was dürften die Folgen der neueſten Staats-Veränderungen in Teutſchland ſeyn?

[Aus der Schrift: Der franzöſiſch-ruſſiſche Entſchädigungs-Plan, mit hiſtoriſchen, geograph. und ſtatiſtiſchen Erläuterungen. * Regensburg im Sept. 1802. S. 202. in 8. (von Gaspari.)]

„Daß eine ſolche totale Umkehrung von drei Viertheilen des teutſchen Reichs, wie der Plan ſie verlangt, und wie ſie das EntſchädigungsWerk nothwendig macht, die wichtigſten Folgen haben müſſe, fällt in die Augen. Dieſe Folgen werden ſich viel weiter verbreiten, und weit erſchütternder ſeyn, als man ſich jezt vorſtellt. Ganz kan ſie der hellſehendſte Politiker noch nicht überſehen; erſt die Nachwelt, welche von dieſer Kataſtrophe die neuere Geſchichte der teutſchen Nation anhebt, wird aus ihr Wirkungen, Begebenheiten und Zuſtände herleiten, an welche jezt niemand vielleicht denkt. Wir können nur die nächſten, gewiſſeſten, nothwendigſten Folgen überſehen, und nur von dieſen kan hier die Rede ſeyn.

„Der Plan, er werde nun ganz oder nur in ſeinen HauptTheilen ausgeführt, wird die wichtigſten Folgen haben für das teutſche StaatsVerhältniß, für den Adel, für den Bürger, für die Wiſſenſchaften und für den Handel.

„1) Für das StaatsVerhältniß. Unſre

* Man darf bei Leſung dieſes intereſſanten Fragments nicht vergeſſen, daß die oben angeführte Schrift gleich nach dem erſten EntſchädigungsPlan erſchienen iſt. Aber die inzwiſchen erfolgten Modificationen benehmen den Bemerkungen des Verfaſſers ſo wenig an ihrer Kraft, daß ſie ihnen vielmehr neues Gewicht geben.

StaatsForm wird zwar im Aeuſſern fortdauern, d. h. wir werden einen gewählten Kaiſer, einen aus Kurfürſten, Fürſten und Städten zuſammengeſezten ReichsTag, denſelben langſamen Gang der Verhandlungen, dieſelbe feierliche Art der Geſezgebung, denſelben Mangel an einer kraftvollen ausführenden Macht, behalten. Allein in der innern Organiſation der ReichsVerſammlung wird eine groſe Veränderung vorgehen. Obgleich die Beſchaffenheit derſelben von den künftigen Beſchlüſſen des ReichsTags ſelbſt abhängt: ſo wird doch eine vergleichende Uiberſicht des bisherigen Zuſtandes und desjenigen, der nach Maasgabe des Plans künftig ſtattfinden wird, nicht ohne Nuzen ſeyn, und kan zu mannigfaltigen Betrachtungen Anlaß geben." [Der Verfaſſer liefert hier eine ſolche vergleichende Uiberſicht, nach dem erſten franzöſiſch-ruſſiſchen Entſchädigungs-Plan, der in der Folge in dieſer Hinſicht mancherlei Modificationen erlitten hat. Man ſehe hierüber unter der nachfolgenden Nummer III. Verluſt und Gewinn am Schluſſe des zehnjährigen franzöſiſchen RevolutionsKrieges, die Beilage: Neue innere Organiſation der teutſchen ReichsVerſammlung, nach, die Stof genug zu wichtigen und vielſeitigen Betrachtungen liefert.]

„Durch dieſe groſe Veränderung unter den Reichs-Ständen und auf der Verſammlung des Reichs verliert der Kaiſer noch mehr an ſeinem Anſehen und an ſeinem Einfluſſe. Denn 1) hielten es die geiſtlichen Kurfürſten und Fürſten aus mancherlei Urſachen, und beſonders um an dem Kaiſer eine ſichre ſtarke Stüze gegen ihre oft nur allzu weltlichen Collegen zu haben, gemeiniglich mit dem Kaiſer, unterſtüzten die Abſichten deſſelben durch ihre Stimmen, halfen die Plane ſeiner Feinde vereiteln, ſahen in den Strahlen der kaiſerlichen Hoheit ſich ſelbſt glänzender, und lieſſen ſich, da ſie kein beſonderes StaatsIntereſſe für ihr Haus hatten,

weit eher für das kaiserliche gewinnen, waren auch eifriger in der Beobachtung ihrer Pflicht gegen Kaiser und Reich, als die weltlichen, die bei dem kaiserlichen Ansehen immer zu verlieren glauben. Ihre Zahl und ihr Einfluß war gros genug, um der Gegenpartei Achtung einzuflössen, und eine Art von Gleichgewicht zu bewirken, oft aber auch den Ausschlag zu geben. Dieses ganze Gefolge des Kaisers, das er als Oberhaupt des Reichs, ohne besondere Rükſicht auf Oestreich, hatte, ist für ihn auf immer verloren. Und an dessen Stelle sind 2) weltliche Fürsten getreten, welche gewohnt sind, sich dem Kaiser gegenüber zu stellen, und aus der Verminderung seines Ansehens ihre Grösse, ihre Gewalt, ihre Unabhängigkeit entspringen und sich ausbreiten zu sehen. Diese Fürsten sind durch diese Revolution viel mächtiger, sowohl an Stimmen auf dem ReichsTage als an Kräften im Felde, geworden. Wenn man annimmt, daß die Kaiser noch fernerhin aus dem Oestreichischen Hause gewählt werden, und daß Preussen und Baiern nebst den neuen Kurfürsten zu dem Gleichgewichte, welches der Plan wieder herstellen soll, die Grundlage sind: so kan der Kaiser im KurfürstenRathe kaum auf drei, höchstens vier Stimmen rechnen. Im FürstenRathe hat das Haus Oestreich nur 5. Preussen hingegen 11 *, Baiern ebenfalls 11, Braunschweig 8, Nassau 6, Baden 4, und Mecklenburg auch 4 Stimmen; folglich haben diese 6 Häuser, welche sich nicht leicht trennen werden, zusammen 44 Stimmen, das heißt, mehr als die Hälfte der sämtlichen 84 Stimmen des Fürstlichen Collegii mit Einschluß der CuriatStimmen. Es wird also dem Kaiser unmöglich seyn, irgend Etwas durchzusezen; es wird selbst die Verweigerung seiner Ratificationen nur dazu dienen, den Verfall seines Ansehens noch deutlicher zu zeigen, ohne die Be-

* Nach dem ReichsDeputations-HauptSchlusse gar 13, eben so viel auch Baiern u. s. w.

ſchlüſſe der Majorum aufhalten zu können, und das teutſche Reich wird ſich noch mehr, als bisher, einem Föderal-Syſtem nähern. Ob dis Teutſchlands (d. h. der Teutſchen Nation) Glük befördern werde, darüber darf man nicht einmal eine Muthmaſung wagen.

Die bisherige Eintheilung des Reichs in Kreiſe, welche auf die StaatsVerfaſſung auf mancherlei Art wirkte, z. B. auf die Beſezung des ReichsKammerGerichts, auf die Stellung der ReichsArmee ꝛc. wird durch dieſen Plan gänzlich zerrüttet. Nur die beiden Sächſiſchen Kreiſe bleiben, ſo viel man bis jezt ſieht, in ihrem bisherigen Beſtande. Die übrigen gehen entweder ganz zu Grunde, oder erhalten doch andre Gränzen und Länder. Ganz verloren gehen durch die RheinGränze der Burgundiſche Kreis, und durch dieſen Plan der Kurrheiniſche Kreis. Der Oeſtreichiſche erhält durch Salzburg, Berchtoldsgaden und den gröſten Theil von Paſſau eine beträchtliche Acquiſition, welche dem Bairiſchen Kreiſe entriſſen wird. Wodurch dieſer leztre entſchädigt wird, iſt noch nicht klar. Sollte der Theil des Schwäbiſchen Kreiſes, welcher Baiern zugetheilt wurde, zum Bairiſchen geſchlagen werden, ſo würde der Schwäbiſche mehr verlieren, als er durch dasjenige, was ihm die von Kur- und Oberrheiniſchen Kreiſe abgeriſſenen und zu Baden, gerade in der Abſicht, den Schwäbiſchen Kreis, als eine Mittel-Macht, zu verſtärken, gelegten, folglich dem Schwäbiſchen Kreiſe zugedachten Stüke eintragen, gewinnen kan. Wollte man alles, was Baiern in Beſiz nahm, dem Bairiſchen Kreiſe einverleiben: ſo müſte auch der Fränkiſche Kreis zu Grunde gehen, deſſen vornehmſte Stände Bamberg und Wirzburg ſind, und von welchem Baiern zwei Fünftheile und ſieben Stimmen occupirt. Der Fürſt von Wirzburg führt ſogar den Titel eines Her-

zogs zu OstFranken, dessen man sich auch schon in dem militairisch-provisorischen Besitznehmungs-Patent bedient hat; und da Preussen einen so ansehnlichen Theil des Fränkischen Kreises besizt, so wird es diese Einverleibung schwerlich gestatten, wenn ihm anders die Kreis-Verfassung nicht gleichgiltig ist. Der Oberrheinische Kreis wird künftig schlechtweg der Rheinische Kreis heissen, und aus den Trümmern des Kurrheinischen Kreises für das, was er an den Schwäbischen abtreten möchte, reichlich entschädigt werden. Der Westphälische Kreis verliert im Vergleich mit seinem Verlust an Umfang nur wenige Stände, da seine weltlichen Stände mehrentheils im Kreise selbst entschädigt werden, und wird noch immer einer der ansehnlichsten ReichsKreise bleiben, wenn man auch nicht, wie es schiklich wäre, das Land, das Vorzugsweise den Namen führt, der die Völkerschaft, den ganzen Landstrich und den Kreis selbst bezeichnet, mit demselben vereinigen möchte, weil sein neuer Landesherr wegen andrer Besizungen ein Oberrheinischer KreisStand ist.

2) Für das Religions-Verhältniß. Der in Teutschland weit verbreiteten Reformation ohngeachtet, hatten die Katholiken immer auf dem ReichsTage die Majorität der Stimmen behalten, und um der daraus für die Protestanten entspringenden Gefahr vorzubeugen, hatten die Protestanden für viele Fälle, namentlich solche, die sich auf die Religion bezogen, ein neues reichstägliches Staats-Manövre, die Itio in partes, erdacht, wobei man die Stimmen beider ReligionsTheile ohne Rükſicht auf ihre Zahl als gleichgeltend annimmt. Dadurch sicherten sich die Protestanten gegen die Pluralität der Katholiken. Aber, wie hat sich das Blatt gewendet! Im Kurfürstlichen Collegio, worin bisher fünf Katholiken und drei Protestanten sassen, werden künftig sechs Protestanten und nur drei

Katholiken ſizen *, werden folglich die Proteſtanten noch einmal ſo viele Macht, ſo vielen Einfluß haben, als die Katholiken, und der Fall läßt ſich nun nicht als allzu unwahrſcheinlich oder entfernt denken, daß wir die KaiſerKrone zum erſtenmale auf einem evangeliſchen Haupte erbliken. Der FürſtenRath wird künftig wahrſcheinlich 78 VirilStimmen zählen, und davon ſind 49 evangeliſch, und 29 katholiſch. Von den CuriatStimmen laſſen ſich 2 als katholiſch, 2 als evangeliſch und 2 als gemiſcht anſehen; ſie heben ſich alſo, und die Proteſtanten verhalten ſich alſo zu den Katholiken, wie 5 zu 3 **. Von den 8 ReichsStädten ſind 7 proteſtantiſch und 1 gemiſcht, folglich muß man die ganze Collegium für rein proteſtantiſch anſehen. Die Proteſtanten werden alſo künftig die wirklich herrſchende Partei im Teutſchen Reiche ſeyn, und die Katholiken mögen jezt die kezeriſche Erfindung der Itio in partes ſegnen, welche ihnen gegen das Uibergewicht und die etwanigen Zudringlichkeiten der Proteſtanten in ReligionsSachen den Schuz gewähren muß, den ſie den Proteſtanten vielleicht oft gemisgönnt haben. So dürfte vielleicht gar der Name der Proteſtanten von den Evangeliſchen zu den Katholiſchen übergehen.

Dis iſt noch nicht Alles. So gern man auch glauben will, daß unſre Groſen ihrer Religion aus reiner Uiberzeugung anhängen, wird es doch auch erlaubt ſeyn, zu vermuthen, daß NebenAbſichten und zeitliche Vortheile dieſer Anhänglichkeit zu Hilfe kom-

* Seitdem der Grosherzog von Toscana, als Kurfürſt von Salzburg, hinzugekommen iſt, vier.

** Nach dem ReichsDeputations-HauptRecesß ſoll der FürſtenRath künftig im Ganzen 131 Stimmen zählen, worunter 76 evangeliſche und 53 katholiſche; alſo das Verhältniß ohngefähr wie 3 zu 2.

men. Die Aussicht, ihren nachgebohrnen Prinzen in der Kirche eine anständige Versorgung, eine hohe einträgliche Würde mit Siz und Stimme unter den Fürsten des Reichs verschaffen zu können, mag mancher Fürstlichen Familie ihre Religion um desto lieber gemacht habrn; und manches freiherrliche Geschlecht, das die Hofnung nährten durfte, regierende Fürsten, wohl gar Kurfürsten, unter seinen Gliedern zu sehen, und von denselben neuen Glanz, neuen Reichthum zu erhalten, mag um desto eifriger die Religion, die diese Vortheile verschafte, verehrt und vertheidigt haben. Alle diese Aussichten, alle diese Hofnungen vernichtet der böse Plan gänzlich. Und nun werden die nächsten Generationen sehen, ob die Vorfahren unsrer protestantischen Regenten die Lehre Luther's und Calvin's aus Eigennuz oder aus Liebe zur Wahrheit angenommen haben; denn da der erste Grund künftig gar nicht mehr eintreten kan, so kan der zweite seine Wirksamkeit desto freier beweisen, und so könnte die politische Umwälzung des Teutschen Staatskörpers, welche wir dem Plane verdanken oder nicht verdanken, und welche die Anhänglichkeit an alte gewohnte Formen ohnehin sehr schwächen muß, auch eine moralische zur Folge haben. Kurz, mir däucht, ich sehe nach Verlauf von wenigen Jahrhunderten ganz Teutschland protestantisch, oder vielmehr, da alsdenn alles Protestiren wegfällt, evangelisch; und ich sehe es mit desto größrer Zuversicht, da der Plan auch dem BürgerStande — denn wir Bürger sind eben so gut schwache Menschen, wie die Fürsten und die Freiherrn — den einzigen ihm bisher übrig gelassenen Weg, sich zu den Fürsten zu erheben, oder wenigstens ein reichliches bequemes Auskommen ohne viele Mühe und Arbeit zu finden, auf immer versperrt, und dagegen durch Abschaffung des ganzen Mönchswesens in Teutschland mit allen seinen An- und Abhängigkeiten, der

Wahrheit, und der Uiberzeugung den Zugang zu allen Köpfen und Herzen geöfnet hat.

3. Für den Adel. Die Aufhebung der hohen und niedern Stifter mit ihren Kapiteln und Conventen ist für den katholischen vollbürtigen Adel ein sehr harter Schlag, der ihm durch nichts ersezt wird. In den DomKapiteln der durch den Plan eingezogenen 4 Erz- und 20 HochStifter und 3 gefürsteten Abteien, befanden sich über 700 Domherrn, worunter nur wenige Prinzen waren. Von diesen hohen Stühlen waren nur 2 ErzStifter mit königlichen Prinzen besezt, die übrigen Stellen alle fast durchaus mit Personen von altem Adel, gräflichen und freiherrlichen Standes. So wurden aus Grafen und Freiherrn Kurfürsten und regierende Fürsten; und so wurden diese adelichen Stände selbst dem höhern, dem Fürstlichen Adel beigezählt. Welche Ehre, welchen Einfluß, andrer Vortheile zu geschweigen, durfte sich eine Familie versprechen, welche der teutschen Klerisei ein Haupt, dem FürstenRathe ein Mitglied, einem ansehnlichen Staate einen Regenten gab! Zu diesen höhern Stiftern kamen noch viele niedere, welche dem jüngern Adel zur Zuflucht offen standen, oder ihm ausdrüklich und allein vorbehalten waren. Künftig aber ist nur noch das einzige Regensburg übrig, welches zu beschränkt ist, um viele einträgliche Stellen darzubieten. Zwar werden wieder neue Bisthümer und neue Kapitel errichtet werden. Aber man wird diese Bischöffe, die keine regierenden, wahrscheinlich gar keine Fürsten mehr sind, auf ein mässiges Einkommen sezen, und die Kapitel sehr beschränken. Es ist zu zweifeln, daß man sie noch fernerhin allein dem Adel vorbehalten, und daß sich der Adel sehr darnach sehnen werde. Sollte aber auch beides seyn, so werden doch die Familien keinen andern Vortheil davon haben, als den, einige MitErben und MitEsser weniger zu haben.

Der stiftsfähige Adel mit seinen 16 Ahnen wird also künftig von keinem grosen Werthe mehr seyn; dis wird Einfluß auf die Heirathen haben; man wird endlich einsehen, daß man von einer bürgerlichen Mutter eben so hoch gebohren werden könne, wie von einer Comtesse; man wird — — doch vielleicht hat man eben darum noch die geistlichen Ritter-Orden beibehalten, um dem Adel nicht alle Lust, auf die Reinheit seines Blutes bedacht zu seyn, zu benehmen.

4. Für den BürgerStand. Diesem entreißt der Plan fast noch mehr, als dem Adel, und dis in doppelter Rüksicht besonders aber dem katholischen. 1) Der weit gröβre Theil der aufgehobenen Klöster war mit Bürgerlichen besezt; und mit vielen derselben war die ReichsStandschaft, mit einigen so gar die FürstenWürde für deren Vorsteher verbunden. So konnte ein Bürgerlicher, ein BauernSohn ReichsStand werden. So waren, diese Prälaturen gleichsam eine Brüke für den BürgerStand, sich dem FürstenStande zu nähern. Vielleicht ist es besser, wenn die Tausende von BürgersKindern, welche die Klöster einschlossen, welche man sich aber nicht alle als unnüze Müssiggänger vorstellen muß, dem bürgerlichen Leben wieder gegeben werden; aber mit der Erhebung des Bürgers zum Range eines ReichsStandes und Fürsten auf einem gesezmäsigen und ehrenvollen Wege ist es auf immer vorbei. Eine weite Kluft, über welche keine Brüke irgend einer Art mehr führt, ist und bleibt zwischen beiden Ständen befestigt, und beide Extreme sind aus aller Verbindung gesezt. 2) Die vielen ReichsStädte, welche durch den gröβten Theil von Teutschland zerstreut lagen, waren ein VorRecht, auf welches der teutsche BürgerStand stolz seyn konnte. Es war ein Beweis, daß die Constitution selbst den BürgerStand ehrte, und an der Gesezgebung des Reichs Antheil zu nehmen würdig achtete. Auch diejenigen, welche keine ReichsBürger waren, gefielen sich doch bei dem Gedan-

ken, daß es dergleichen häufig gebe, und daß ein Magiſtrat von lauter Handwerkern ein unmittelbarer Stand des Reichs ſey, und an deſſen Regierung ſeinen beſtimmten Antheil habe. Dieſes VorRecht iſt zwar nicht ganz verloren; aber jezt ſo ſelten, und nach dem, was der Plan gethan hat, ſo precär, daß es auf das Ehrgefühl des teutſchen BürgerStandes nicht ſehr wirken kan. Ob die Bürger der Städte, die der Plan aus unmittelbaren zu mittelbaren macht, dabei gewinnen oder verlieren werden, läßt ſich um ſo weniger beurtheilen, da ihr Zuſtand unter den verſchiedenen Herren ſehr verſchieden ſeyn wird. Eine Bemerkung, beſonders für diejenigen, welche ſich wundern, wie ſo kleine Städtchen für ſich allein haben beſtehen können, und ihnen zur Veränderung Glük wünſchen, kan ich aber nicht mit Stillſchweigen übergehen, daß nemlich die Verfaſſung dieſer Städte um ſo viel freier, und ihr ökonomiſcher Zuſtand um ſo viel beſſer war, je kleiner ſie waren.

5. Für die Wiſſenſchaften möchte man ebenfalls von der Ausführung dieſes Plans nicht die beſten Folgen zu erwarten haben. Es iſt ſchon oben bedauert worden, daß die MannsKlöſter der uneingeſchränkten Willkür der Regenten überlaſſen ſind. Man gehe alle Gymnaſien im proteſtantiſchen Teutſchland durch, und man wird finden, daß bei weitem die meiſten aus Klöſtern entſtanden ſind, und von deren ehemaligen Gütern ſich erhalten; daß ſie ſogar noch zum Theil klöſterliche Einrichtungen und Namen bis auf den heutigen Tag behalten haben; und daß gerade aus dieſen Schulen der gröſte Theil unſrer wahren Gelehrten, Geſchäftsmänner und ſchönen Geiſter kommt. Alle unſere ältern Univerſitäten ſind aus aufgehobenen Stiftern und Klöſtern dotirt. Im katholiſchen Teutſchlande iſt es bisher nicht anders gegangen. Man hat Klöſter eingezogen, wenn man Schulen und Univerſitäten verſorgen wollte. Das hat ehemals der erſte geiſtliche Kurfürſt, und noch kürz-

lich Baierns weiser Fürst gethan. So waren die Kloster-Stiftungen ein zurükgelegter Schaz für die Wissenschaften, um bei den immer steigenden Bedürfnissen der Zeit nachzuhelfen, und der immer zunehmenden Volks-Menge neue Hilfsmittel darzubieten. Im protestantischen Teutschlande waren diese Quellen — und das fühlt man gar sehr — fast ganz versiegt; im katholischen aber noch sehr reichlich vorhanden. Jezt werden sie alle auf einmal ausgetroknet. Woher sollen künftig die Zuflüsse kommen? Aus den Kammer-Kassen? Es ist wahr, unsre Fürsten verweigern ihre Hilfe nie, wenn ihnen nur die Lage der Dinge aus dem rechten Gesichtspunkte vorgestellt wird. Allein daran fehlt es gemeiniglich; und wenn dann noch etwas gethan wird, so geschieht es kärglich, in baarem Gelde, welches schon nach zehn Jahren einen Theil seines Werthes verloren hat. Also verlieren die Wissenschaften in jenen Gegenden, welche der Plan vorzüglich trift, mit der Zeit gewiß. Auch waren viele der durch den Plan säculariſirten Klöster, besonders der schwäbischen Prälaturen, selbst Size der Wissenschaften, zogen gründliche Gelehrte, arbeiteten Werke aus, welche ein langwieriges mühsames Studium bei einem sorgenfreien Leben erfordern, und stellten sie auf eigne Kosten an's Licht. In den neuesten Zeiten hatten sie das mönchische Gewand mehrentheils abgelegt, und die jüngern Väter oder Brüder berechtigen für die Zukunft zu grossen Erwartungen. Wer erinnert sich hier nicht der gelehrten Schulen zu St. Blasien, St. Emmeran, Neresheim, Salmannsweil u. a., und wodurch wird dieser Verlust den Wissenschaften ersezt werden?

Die Folgen, welche der Plan auf Teutschlands Handel haben möchte, zu zeigen, will ich andern und allenfalls der Zeit überlassen.

III. Verlust

Verlags-Catalog

der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Tübingen von Oſtern Meſſe 1802 bis 1803.

Allgemeine Zeitung auf 1802 u. 1803. Der Jahrg. 18 fl.
Almanach des Dames pour l'an 1803. geb. 2 fl. 45 kr.
Archenholz kleine hiſtor. Schriften, 2 Thle, 8. 1803. 6 fl. 20 kr.
—— Geſchichte der Flibuſtier (als 2r Theil der hiſtor. Schriften beſonders), 8. 1803. 3 fl. 24 kr.
Archiv (juridiſches) von Danz, Gmelin und Taſinger, I. Bds 4s, II. Bds 1—4s Heft, und III. Bds 1—3s Heft, gr. 8. 1802. 1803. br. Jedes Heft 1 fl. 20 kr.
Bolley (E. F.) d. Lehren von d. öffentlichen Unterpfändern, nach römiſch. deutſch. u. wirt. Rechte, gr. 8. 1802. 2 fl. 24 kr.
Briefe eines jungen Gelehrten an ſeinen Freund, gr. 8. 1802. 2 fl. 45 kr.
Burdin von Menſchen, a. d. Franz. 1r Band, der organiſche Bau, gr. 8. 1803. 1 fl. 30 kr.
Cäciliens Briefe an Lilla für Bräute, Mütter und Gattinnen, 2 Thle, 8. 1803. 3 fl.
Damenkalender, herausgegeben von Huber, Lafontaine, Pfeffel und andern auf 1803. M. K. 2 fl. 24 kr.
Falk Prometheus, gr. 8. 1803. Velinpr. 4 fl. 48 kr. Poſtpr. 3 fl. 36 kr.
Fichte, (J. G.) Grundlage der geſammten Wiſſenſchaftslehre und Grundriß des Eigenthümlichen der Wiſſenſchaftslehre in Rükſicht auf das theoret. Vermögen. Neue Auflage. gr. 8. 1802. 2 fl. 45 kr.
Flatt (D. J. F.) Magazin für chriſtl. Moral u. Dogmatik, deren Geſchichte und Anwendung im Vortrag der Religion, 8s und 9s Heft, gr. 8. 1802. 1803. Jedes Heft 1 fl. 30 kr.
Flora, Teutſchlands Töchtern geweiht. Von Huber, Lafontaine, Pfeffel, Sulzer und andern, 1802. 1803. Der Jahrgang 4 fl.
Göthe (von) Mahomet, Trauerſpiel nach Voltaire, 8. 1802. Velinpr. 1 fl. 30 kr. Poſtpr. 54 kr. Drukpr. 20 kr.
—— Tankred, Trauerſpiel nach Voltaire, 8. 1802. Velinpr. 1 fl. 30 kr Poſtpr. 54 kr. Drukpr. 20 kr.
—— was wir bringen. Vorſpiel, 8. 1802. Velinpr. 54 kr. Poſtpr. 45 kr. Drukpr. 15 kr.
—— Lebensbeſchreibung Benvenuto Cellini's, 2 Thle, gr. 8. 1803. 6 fl.
Gros, (Prof.) Lehrbuch des Naturrechts, gr. 8. 1802. 1 fl. 48 kr.
Häberlins Staatsarchiv, 31—38s. gr. 8. 1802. 1803. Jedes Heft 45 kr.
High life below ſtairs, das iſt: die vornehm thuenden Bedienten, oder die groſſe Welt in der Bedientenſtube; eine Farce von Townley, ausführlich erläutert von Joh. Chriſtian Hüttner. Für ſolche, die ſich in der engliſchen Sprache vervollkommnen wollen, gr. 8. 1802. 1 fl. 24 kr.
Hofackeri principia jur. civ. Tomi III. Pars 1 & 2a. Edit. 2da. 6 fl. 18 kr.
Hoyer militairiſcher Kalender auf 1803. geb. 1 fl. 30 kr.

Laurop, (E. P.) Briefe eines in Teutschland reisenden Forstmannes; zur Geschichte der gegenwärtigen Forstwissenschaft in Teutschland, 1s Heft. gr. 8. 1802. 1 fl. 12 kr.

Loreye (J.) Theorie der Dichtkunst durch lat. u. teutsche Muster beleuchtet, 2 Thle, gr. 8. 2 fl. 30 kr.

Medicus (Prof. in Heidelberg) Forsthandbuch zum Gebrauch für Vorlesungen, 8. 3 fl. 36 kr.

Miscellen (Engl.) 6—11r Bd, gr. 8. 1803. Jeder Bd 1 fl. 48 kr.

—— (Franz.) 1r u. 2r Bd, gr. 8. 1803. Jeder Bd 1 fl. 48 kr.

Mozin (Abbé) franz. Grammatik, gr. 8. 1802. 1 fl. 12 kr.

—— prakt. französische Uebungen als 2r Theil seiner Grammatik, gr. 8. 1803. 1 fl. 30 kr.

Niemanns Blätter für Polizey und Kultur, 1803. 8. broch. Der Jahrgang 7 fl. 48 kr.

—— Supplementband zu 1801. 4 Hefte, 8. 3 fl. 36 kr.

Pestalozzi Elementarbücher, 1803.

Pfeffel poetische Versuche, 6 Thle, 8. 1802. 1803. Jeder Theil Velinpr. 1 fl. 48 kr. Postpr. 1 fl. 12 kr. Drukpr. 54 kr.

—— 4r Thl, mit lat. Lettern (für die Besitzer der ersten Ausgabe) 8. 1803. Velinpr. 1 fl. 48 kr. Drukpr. 54 kr.

Pfleiderer (Prof.) vollst. Trigonometrie, gr. 8. 1802. 2 fl. 45 kr.

Ploucquet (G. G) Bibl. med. pract. suppl. rec. T. III. 4. 1802. Ladenpreis 7 fl.

Plutarchi Chæronensis, quæ supersunt omnia cum adnotationibus variorum adjectaque lectionis diversitate opera Hutten, Vol. XIII. 8. maj. 1802. 2 fl. 24 kr.

Polizeyfama (allgem. teutsche) v. Hartleben, 1802. 1803. Der Jahrgang 5 fl. 30 kr.

Posselts (D. E. L.) europ. Annalen 1802. 1803. gr. 8. broch. Der Jahrgang 6 fl. 54 kr.

Schelling und Hegel kritisches Journal der Philosophie, 2r Bd. 3 Hefte. gr. 8. 1803. broch. 3 fl.

—— (F. W. J.) neue Zeitschrift für spekulative Physik, 1r Bd. 3 Hefte. gr. 8. 1803. broch. 3 fl. 36 kr.

—— Methodologie, 8. 1803. 2 fl. 24 kr.

Schillers Turandot, Prinzessin von China. Ein tragi-comisches Mährchen v. Gozzi, 8. 1802. Velinpr. 1 fl. 48 kr. Postpr. 1 fl. 12 kr. Drukpr. 30 kr.

Schwan Dictionnaire françois-allemand et allemand-françois, 4 Vol. cplt. 4. Der 4te Band erscheint im Aug. d. J. 11 fl.

Storr opuscula acad. ad interpretationem libror. sacror. pertinentia, T. III. et ult. 8. maj. 1803. 2 fl.

Süskind, G. S. in welchem Sinn hat Jesus seine Religions- und Sittenlehre für göttlich ausgegeben? gr 8. 1802. 1 fl. 30 kr.

Taschenbuch für Natur- und Gartenfreunde auf 1803. 12. geb. 2 fl. 24 kr.

Tenneker Roßarzt, 1r Bd 1s, auch unter dem besond. Titel:

—— über Hufbahmungen, gr. 8. 1803. 1 fl. 30 kr.

Namen.

Polen. Schon im Jahr 1772 durch die von Preuſſen abgeriſſenen Stüke geſchwächt

Im Jahr 1793—95 gänzlich getheilt

Rußland,
Oeſtreich,
Preuſſen. } . . . . . .

Venedig. Getheilt durch den Frieden von Lün

Oeſtreich (wenigſtens 500 □Meilen)
der Cisalpiniſchen (jezt Italieniſchen)
Republik, und
der Republik der ſieben Inſeln.

Das Großherzogthum Toscana. *** . .
(erhält Der König von Hetrurien.
Frankreich den Antheil an der

Das Herzogthum Modena. **** . . .
(Man vergleiche Politiſches Journal
tember.)

Die Republik Genua. ***** . . . .

Die Erzherzogin Maria Beatrix verlor das Herz
Fürſtenthum Carrara. . . .

Das Herzogthum Parma, Piacenza und G

Der lezte Markgraf zu Brandenburg-Onolzbach
der Grafſchaft Sayn-Altenkirch

* Dieſe Angabe des Verluſtes iſt nach Brion, Ingenieu
der berechnet hat: daß Polen den 4ten Theil ſeiner
Büſching's und anderer bewährten Geographen: daß
weſen ſey, folglich gern 12,000 □Meilen in ſich gefaß
der nach ſeiner Carte générale de la Pologne dememb
ſammen 7040. Wohl zu merken: die Meilen, nach
Jahr 1780 wohnten im öſtreichiſchen Antheil (Gallizi

** Nach Büſching betrug der ehemalige Venetianiſche
Etſch die Gränze macht, ſo gehen von dem nemlichen
cia; 3) ein Theil des Gebiets von Verona; 4) die F
Venedig 1 und 2 Theil. 2te Auflage 1795.

*** Nach der Erklärung des kurböhmiſchen Subdel

Verluſt.

ichtung im ſtaatsrechtlichen Sinne.

	□Meilen.	Einwohner.	Einkünfte.
ßland, Oeſtreich und	dreitauſend.*		
r			
	9000		
zwiſchen			
	625**		
	440	1,150,000	4,000,000 fl. Rh
el Elba.)			
	90	380,000	1,050,000 fl. W. Währung
		600,000	
um Maſſa und das			
alla.		250,000	
gen ſeines Antheils an			
	5	12,000	80,000

graphe du Roi, Carte curieuse des nouvelles limites de la Pologne, 1775
er und den 3ten ſeiner Einkünfte verloren habe, unter der Vorausſezun
len vor ſeiner erſten Theilung 1000 □Meilen gröſer, als Teutſchland g
be. Dis kommt den Angaben des IngenieurLieutnants von Moller nah
erechnete: für Oeſtreich 2700, für Rußland 3440, für Preuſſen 900, zu
en die Berechnung gemacht iſt, ſind nur von einer Stunde Wegs. I
nd Lodomerien) 2,792,119 Seelen, worunter 151,302 Juden.

t vom Ausfluſſe der Adda aus dem ComerSee 625 □Meilen. Da nun d
ächenInhalte ab: 1) das Gebiet von Bergamo; 2) das Gebiet von Bre
inſel Rovigo. Man vergleiche J. Chriſtoph. Meier's Beſchreibung v

Sizung vom 31 Aug. 1802. Man vergleiche auch Chriſtia

A.

Namen.	Einkünfte.	…glicher Verw…
Die Kurfürsten	…00,000 fl.	
	…00,000	
	…00,000	

…er.

…er.

Benedictiner.

…herren.

27. St. Guisl…	260,000
28. St. Huber…	96,000
29. St. Johan…	18,000
30. St. Matt…	16,000
31. St. Marin…	95,000
32. St. Paul…	36,000
33. St. Serv…	48,000
34. St. Trup…	20,000
35. Stablo f.	
36. Thoren. n…	56,000
37. Tongerlo…	5,000
38. Villars.	6 000

…) Die Ungar…rischen Beschreibung
sämmtliche

erlust.

ung im staatsrechtlichen Sinne.

	□ Meilen.	Einwohner.	[illegible] tauste.
	1 1/2	5,000	0 000 fl.
	1/2	1,500	35,000
	1/4	800	28,000
			14,000
	3/4	2,500	64,000
	1/4	1,000	6,500
	3/[illegible]	[illegible],300	20,000
	1 1/4	3,000	48,000
	1 1/2	4,500	56,000
	1/2	1,600	28,000
	1/4	800	18,000
	1/2	1,400	13,400
	1/8	350	8,000
	1/4	700	6,800
	1/8	250	9,000
	6 1/2	13,000	86,000
	1 1/2	4,300	30,000
	1/2	1,000	18,500
	1/8	700	28,800
	1/8	500	24,600
	3 1/2	10,000	75,000
	2 1/2	8,000	56 000
	1/4	750	16,800
	3/4	2,000	23,000
	1/2	1,600	14,000
	2 1/4	6,000	46,000
	[illegible]	800	[illegible]

1. Cölln.	260,000
2. Aachen.	115,000
3. Dortmund.	15,000
VI. Im NiederSächsischen Kreise.	
a. Goßlar.	50,000
b. Mühlhausen.	60,000
c. Nordhausen.	50,000

*

* Die KurBöhmische Subdelegation legte ihnen bei, das freilich die Angaben nur approximativ gibt

Salzburg.	811,970
Berchtolsgaden.	200,000
Passau.	250,000
Augsburg und St. Ulrich.	450,000
Kempten.	250,000
Reichsunmittelbare Abteien:	
Salmannsweiler.	80,000
Weingarten.	100,000
Petershausen.	45,000
Weissenau.	30,000
Schussenried.	40,000
Ochsenhausen.	95,000
Roth.	34,000
Ottobeuren.	70,000
Irrsee.	50,000
Roggenburg.	42,000
Ursperg.	48,000
Wettenhausen.	50,000
ReichsStädte:	
Augsburg.	250,000
Kempten.	22,000
Ulm.	300,000
Memmingen.	45,000
Kaufbeuern.	28,000
Ysni.	4,600
Wangen.	14,000
Leutkirch.	6,000
Biberach.	35,000
Gmünd.	38,000
Aalen.	15,000
Hall.	90,000
Rothweil.	60,000
Buchau.	3,000
Pfullendorf.	14,000
Ravensburg.	16,000
Uiberlingen.	26,000
Buchhorn.	2,500
Lindau.	16,000
	3,631,070 fl.

	□ Meilen.	Einwohner.	Einkünfte.
	6	24,000	120,000
	1/2	4,500	20,000
	1	6,000	36,000
	1	5,400	30,000
	1 1/2	4,000	16,000
			22,000
	17	38,000	300,000
	1/2	11,000	40,000
	1	9,000	50,000
	1	8,000	36,000
	6	17,000	90,000
	3	6,000	26,000
	4	14,0 0	60,000
	2	10,000	50,000
	3	14,000	40,000
	2	7,000	45,000
	99/100	5,000	16,000
	1	6,000	34,000
	3	9 000	30 000
	1	4,500	
	1/2	3,200	22,000
	1 1/2	6,000	28,000
	1/2	1,800	6,000
	1	4,000	15,000
		1,000	
	1/4	1,700	6,000
		1,800	8,000
	1/4	1,800	8,000
	1/2	1,800	10,000
	1/4	1,500	7,000
	1/2	3,200	10,000
	3/4	1,800	8,000
	1	2,000	
	1/4	3,000	12,000
	1	3,000	12,000
	1	5,000	20,000
	1/4	7,000	
	3/4	7,000	
		2,000	10,000

Der Herzog von Modena verlor Mo
saß †††††† (erhielt die Cisalp. Repub 0 fl.
3. Währ.

* Angenommen, daß 3/8 der Einwohner nn Frankreichs. Man vergleiche auch damit Fäsi's

** Diese Angaben sind nach der Statistique do gering, weil hier wenig richtige Bearbeitung des l. Unter der angegebenen EinwohnerZahl sind 110,0

*** Louisiana muß unterschieden werden. Ma als aus: gegen N. bis Canada, gegen O. bis an dies an den Mexikanischen Meerbusen, und gegen W. is Land, was jezt Louisiana heißt, und von den Sprankreich an Spanien abgetreten worden. Jezt bei erstrekt sich von 29 — 40° nördlicher Breite und r Boden nur schlecht, aber im innern Theil dieser Ur selbst gepflanzet hat, pranget. Gegen S. schikt Waizen. Nicht weniger fruchtbar sind auch verschied

† Sie ist ohngefähr 62 engl. Meilen lang unr Boden ist fruchtbar, und trägt Zuker, feinen Taba

†† Die beiden Zahlen über FlächenInhalt unichischen Niederlande. (Anhang S. 260 ꝛc.) Nosching die Einkünfte auf 3,194,135 fl. Die statistinInhalt auf 498 □Meilen, und die SeelenZahl aufMillionen geschäzt. Man muß aber wissen, daß der gabe der Wahrheit immer am nächsten kommen.

††† Die VolksZahl ist nach den Briefen tauf eine □Meile. Eine ungeheure Zahl, welche Hei

†††† Die darüber bekannt gewordene offiziell Seelen. Der Verfasser der Noten zum Entschädigunbreisgau und die Ortenau zu gering an, ob ich gigentlich gegeben ist: das östreichische Breisgau und 311. des Protokolls der ausserord. ReichsDeputationvon sind abzuziehen 17,321 als auf dem linken Rh Gulden 125,663 fl. 58 kr.

††††† Der Verfasser der Bemerkungen zun Grund erinnert worden, (was im Politischen . Man vergleiche damit, was oben S. 2 aus den

m Erſaz.

Namen	□ Meilen.	Einwohner.	Einkünfte.
Sch	. .	22,500	. . .
	5 1/2	40,000	. . .
	2/3	7,200	. . .
	. .	100,000	. . .
	85	100,000	. . .
Sp	882	125,000**	. . .
We			
Di			
	474 ††	1,500,000	8,000,000
I	140	1,020,000	. . .
n	8	17,760	
ct	51	152,240	125,663 fl. rh.
		1,150,000	3,800,009 fl. rh.

* Dieser Verlust ist nach der ohne Angabe d auf der linken Seite des Rheins liegenden teutschen Rei S. 50 und 51 in den Erläuterungen uber den französisch- Ich gebe daher die einzelne Berechnung obiger Angabe in nen in Holland verwechselt werden. 2.) Die Landschaft t Montfort im Hzth. OberGeldern. Man kan überdis ani viel an jährlichen Einkünften verloren habe, seine geb land oder England hätte entschädigt werden sollen; des digung sprach, ohne hinzuzusezen, wer sie leisten solle. D ische Republik, sich durch einen besondern Vertrag mit Fr en Reihen.

** Mit diesem etwas räthselhaft ausgedrukten s welcher Oranien-Dietz allein noch ubrig ist, war ehe mar. Hadamar gieng 1711 aus. Dillenburg erlosch 1735. gestorben war. Dieser leztre war schon 1715 von seiner Classen worden, und legte auf seinem Todbette das feierlich ie Witwe gleich nach ihres Gemahls Tode mit einem 172 m Gesuche um die Anerkennung beim Reichshofrath durch usgestorben an. Den Prätendenten schüzte aber Frankreich von Nassau-Siegen reiste mit Bougainvillle u annten Prinzen von Nassau-Siegen nimmt sich nun der f hnliche Pension zuzuwenden. S. die Erläuterungen des 280 S. in Fol. gedrukt wurde, und den Titel hat: L'imp nilien Guillaume Adolph, exposée aux yeux du public par un suprème conseil aulique de S. M. J. rendue le 5 Oct. 1746 e

*** Was oben eingerükt ist, findet sich als Jahr, betragen: 20 []Meilen, 60,286 Einwohner, 628,199 starb schon im Jahr 1799 seine Linie aus, und seine B urg zu.

**** Die Angabe ist nach der Langischen Trierischen Amte St. Wendel und der Herrschaft Blieskaste

***** Die bei den Unterhandlungen eingegeb Grafschaft Sponheim in der untern Pfalz, Namens Alfenz von 6 []Meilen, 15,500 Einwohnern, und 178,000 fl. Eink

† Es ist dabei zu merken, daß Cassel eigentli n der fliegenden RheinBrüke und die 3/8 des Zolls. S. das

†† Im ReichsProtokoll sagt das KurMainzis ienseits Rheins liegenden Landen selbst nicht höher als auf

Laurop, (E. P.) Briefe eines in Teutſchland reiſenden Forſtmannes; zur Geſchichte der gegenwärtigen Forſtwiſſenſchaft in Teutſchland, 1s Heft. gr. 8. 1802. 1 fl. 12 kr.

Loreye (F.) Theorie der Dichtkunſt durch lat. u. teutſche Muſter beleuchtet, 2 Thle, gr. 8. 2 fl. 30 kr.

Medicus (Prof. in Heidelberg) Forſthandbuch zum Gebrauch für Vorleſungen, 8. 3 fl. 36 kr.

Miscellen (Engl.) 6—11r Bd, gr. 8. 1803. Jeder Bd 1 fl. 48 kr.

—— (Franz.) 1r u. 2r Bd, gr. 8. 1803. Jeder Bd 1 fl. 48 kr.

Mozin (Abbé) franz. Grammatik, gr. 8. 1802. 1 fl. 12 kr.

—— prakt. franzöſiſche Uebungen als 2r Theil ſeiner Grammatik, gr. 8. 1803. 1 fl. 30 kr.

Niemanns Blätter für Polizey und Kultur, 1803. 8. broch. Der Jahrgang 7 fl. 48 kr.

—— Supplementband zu 1801. 4 Hefte, 8. 3 fl. 36 kr.

Peſtalozzi Elementarbücher, 1803.

Pfeffel poetiſche Verſuche, 6 Thle, 8. 1802. 1803. Jeder Theil Velinpr. 1 fl. 48 kr. Poſtpr. 1 fl. 12 kr. Drukpr. 54 kr.

—— 4r Thl, mit lat. Lettern (für die Beſitzer der erſten Ausgabe) 8. 1803. Velinpr. 1 fl. 48 kr. Drukpr. 54 kr.

Pfleiderer (Prof.) vollſt. Trigonometrie, gr. 8. 1802. 2 fl. 45 kr.

Ploucquet (G. G) Bibl. med. pract. ſuppl. rec. T. III. 4. 1802. Ladenpreis 7 fl.

Plutarchi Chæronensis, quæ ſupersunt omnia cum adnotationibus variorum adjectaque lectionis diversitate opera Hutten, Vol. XIII. 8. maj. 1802. 2 fl. 24 kr.

Polizeyfama (allgem. teutſche) v. Hartleben, 1802. 1803. Der Jahrgang 5 fl. 30 kr.

Poſſelts (D. E. L.) europ. Annalen 1802. 1803. gr. 8. broch. Der Jahrgang 6 fl. 54 kr.

Schelling und Hegel kritiſches Journal der Philoſophie, 2r Bd. 3 Hefte. gr. 8. 1803. broch. 3 fl.

—— (F. W. J.) neue Zeitſchrift für ſpekulative Phyſik, 1r Bd. 3 Hefte. gr. 8. 1803. broch. 3 fl. 36 kr.

—— Methodologie, 8. 1803. 2 fl. 24 kr.

Schillers Turandot, Prinzeſſin von China. Ein tragi-comiſches Mährchen v. Gozzi, 8. 1802. Velinpr. 1 fl. 48 kr. Poſtpr. 1 fl. 12 kr. Drukpr. 30 kr.

Schwan Dictionnaire françois-allemand et allemand-françois, 4 Vol. cplt. 4. Der 4te Band erſcheint im Aug. d. J. 11 fl.

Storr opuscula acad. ad interpretationem libror. sacror. pertinentia, T. III. et ult. 8. maj. 1803. 2 fl.

Süskind, G. S. in welchem Sinn hat Jeſus ſeine Religions- und Sittenlehre für göttlich ausgegeben? gr 8. 1802. 1 fl. 30 kr.

Taſchenbuch für Natur- und Gartenfreunde auf 1803. 12. geb. 2 fl. 24. kr.

Tenneker Roßarzt, 1r Bd 1s, auch unter dem beſond. Titel:

—— über Hufſähmungen, gr. 8. 1803. 1 fl. 30 kr.

[illegible]
schenburg, [illegible]
——— der Mark. . .
——— Merode. . .
——— Metternich. . .
——— Nesselrode. . .
——— Oettingen-Baldern.

---

* Der Herrschaft Scharfenstein gibt Traiteinen sie nicht. von Hoff hat Traiteur pünktlichohrbach gemeint sey; ich muß ihm beipflichten.

** Diese Angaben sind nach Traiteur. Die es sind in der Folge noch einige ritterschaftliche Dörer öfter angeführte Verfasser der Erläuterungen ꝛc. seion des Fürsten von Bretzenheim wird der Verlust anfl. Ein Ertrag von EventualRechten, CoInvestiturer

1. Die unmittelb. RchsHsch. BretzenheErtrag.
2. Die Herrschaft Weisweiler und Pola ———
3. ——— Breitenbend . . ———
4. ——— Lüzelstein und Kreuzn ———

Hierzu kommen die Zinsen zu 5 Procent vomauskommen. Wenn der früher angegebene Verlust nebei den Naturalien blos der KammerTax, nun aber,

*** Sämmtliche hier in die Columnen gesezte Zher auf der linken RheinSeite liegenden teutschen Rt. Ich will, so viel es der Raum erlaubt, aus den einzelnen ReichsStänden gegen den EntschädigungsDer gegebene Ersaz wird alsdann auf gar nicht unwi

Aspremont-Lynden gedenkt in seingehören auch einer andern Linie. Es sezt daher nur kiteur einen FlächenInhalt von 1 1/2 □Meilen gibt:ckheim 31,000 fl. An KriegsSchaden und entbehrten 6,500 fl. nebst rükständigen Zinsen 220,000 fl. Sie sind 40 fl.

† Ausser den Ländereien und Einkünften berechnänzlich verheert worden, auf 1,185,555 fl. 2.) Den Schlössern und Häusern auf 150,000 fl. Durch Zusren zu 534,460 fl., kommt ein Verlust im Ganzen her

hem Erſaz.

N	□Meilen.	Einwohner.	Einkünfte.
	1/2	1,500	8,000
	. .	. .	. . .
	. .	3,000	. . .
	. .	. .	. . .
	. .	1,635	5,602 fl. 41 5/8 kr.
	. .	613	11,952 fl. 41 2/8 kr.
	6	12,000	168,000
	3	6,500	45,000
	. .	. .	. . .
	2	4,000	20,000
	. .	. .	32,000
	3 1/2	5,300	46,000
	2 1/2	7,000	50,000
	2 1/4	6,500	45,000
	1/2	1,500	9,500
	1/4	800	6,800
	1/4	750	6,000
	1/2	1,600	10,500
	1/2	1,500	9,800
	1 1/2	4,000	36,000
	1/4	750	5,800
	1/2	1,800	19,370
	1 1/2	3,000	21,000
	1/8	480	5,400
	1/4	650	8,000
	1/4	550	6,500
	1/2	1,500	10,800
	1/2	1,600	11,800
	3 1/2	9,000	68,000
		20,000	150,000

(erſt Depart. MontTer
partement OberRhein ei
Stadt und Republik Genf;
lung von Ain und Mont
6. Vom Papſte:
Der Staat von Avignon
Venaiſſin, nun Dep
Frankreich hat nun alſo im
Vor dem Kriege hatte e
Es hat ſich folglich verg
Auſſerdem beherrſcht es, mi
Helvetien, Holland, und
zu kommen nun noch ſein
In Amerika:
7. Von Spanien:
Seinen Antheil von St. D
Die Provinz Louiſiana. *
8. Von Portugal:
Einen Theil von Guiana,
neuve und de Isle de
Breite, in den Ozean erg
von ſeinem von dem Ca
ſeine Quellen, und ſodan
bis zum Rio Branco geg
Amiens.)

* Rechnet man zu dieſem den Flächen-Inh Angaben des Gränz-Vereins von 1777 zu 550 geogr krift auch mit der Berechnung nach den beſten Karten und ihre gröſte Breite auf 30—50 Meilen ſezt Meridian von Oſten nach Weſten ſezt, beg nſtiget und Bevölkerung. Im Jahr 1789 zählte man ver deren Nachkommen, und 450,000 Neger-Sklaven

** Was heutiges Tags darunter verſtanden das dort Geſagte hier zu wiederholen.

men. Die Aussicht, ihren nachgebohrnen Prinzen in der Kirche eine anständige Versorgung, eine hohe einträgliche Würde mit Siz und Stimme unter den Fürsten des Reichs verschaffen zu können, mag mancher Fürstlichen Familie ihre Religion um desto lieber gemacht haben; und manches freiherrliche Geschlecht, das die Hofnung nähren durfte, regierende Fürsten, wohl gar Kurfürsten, unter seinen Gliedern zu sehen, und von denselben neuen Glanz, neuen Reichthum zu erhalten, mag um desto eifriger die Religion, die diese Vortheile verschafte, verehrt und vertheidigt haben. Alle diese Aussichten, alle diese Hofnungen vernichtet der böse Plan gänzlich. Und nun werden die nächsten Generationen sehen, ob die Vorfahren unsrer protestantischen Regenten die Lehre Luther's und Calvin's aus Eigennuz oder aus Liebe zur Wahrheit angenommen haben; denn da der erste Grund künftig gar nicht mehr eintreten kan, so kan der zweite seine Wirksamkeit desto freier beweisen, und so könnte die politische Umwälzung des Teutschen Staatskörpers, welche wir dem Plane verdanken oder nicht verdanken, und welche die Anhänglichkeit an alte gewohnte Formen ohnehin sehr schwächen muß, auch eine moralische zur Folge haben. Kurz, mir däucht, ich sehe nach Verlauf von wenigen Jahrhunderten ganz Teutschland protestantisch, oder vielmehr, da alsdenn alles Protestiren wegfällt, evangelisch; und ich sehe es mit desto größrer Zuversicht, da der Plan auch dem BürgerStande — denn wir Bürger sind eben so gut schwache Menschen, wie die Fürsten und die Freiherrn — den einzigen ihm bisher übrig gelassenen Weg, sich zu den Fürsten zu erheben, oder wenigstens ein reichliches bequemes Auskommen ohne viele Mühe und Arbeit zu finden, auf immer versperrt, und dagegen durch Abschaffung des ganzen Mönchswesens in Teutschland mit allen seinen An- und Abhängigkeiten, der

Der Herzog von Braunschweig-Wolf
Die Abteien Gandersheim,
Das Auslosungs-Recht aller Güter
zustehen.

Die Batavische Republik:
Die vorhin dem König von Preu
Huissen und Malburg
Alle in ihrem Umfang gelegenen T
des Kurfürsten von Pfalz-Baierr

Spanien:
Die Stadt und den Bezirk von O

In Bezug auf die
Teutsche weltliche Erb-Fürsten chlüsse, welche in einer am 20 August 1802 zu Paris geha von dem Minister der auswärtigen Verhältnisse gegeben

„Im Frieden zu Lüneville wurde willigte Abtretung in Gesammtheit (collectivemen Unterschiede zwischen weltlichen erblichen — und g

„Bei der Säumung zur Ausgleichniß, die als uninteressirte Mächte alle seit und der allgemeine Entschädigungs-Plan.

„Es war nun nicht blos um dinere Gleichgewicht Teutschlands zerstört. Die Eingen durften also nicht blos aus ihrem Umfange,

„Die Staats-Klugheit lehrte, da Staaten der zweiten und dritten Größe eine Entsch

„Bei diesem Entschädigungs-Pl Kriegs vorzubeugen. Daher die Vermeidung de

„Daher sind Preussens Entschädlik berühren. Daher

„Oestreich gerundet.

„Pfalz-Baierr erhält eine kr

„Preussen fährt fort, im Sy

„Die Entschädigungen zweiter K Bei der größer scheinenden Begünstigung Baden

Noch ist zu bemerken, daß man bei r Maasstab der Entschädigung zu machen. Man nan hier, aus vielen in die Augen fallenden Ursachen, g die verschiedenen Abstuffungen in der Benuzung der Länd as Volk zählen, die Beschaffenheit des Bodens sehen, en mannigfaltigen Zweigen durchgehen und daraus einen sen, die keine

Staaten.

Nam	□Meilen.	Einwohner.	Einkünfte.
•		30,000	
von			
a.	784	3,860,000	26,000,000
3			
un			
•	2 1/4	5000	
4			
•	444	1,150,000	4,000,000
5.	85	100,000	

az des erlittenen Verluſtes.

Nat	□Meilen.	Einwohner.	Einkünfte.
•	8	17,760	• • •
	•	• •	10,000 fl.
	•	• •	• • •

und d Menge

Der Herzog von Braunschweig-Wolf
Die Abteien Gandersheim. ***
Helmstadt.
Der Markgraf von Baden: die kurfürstli
1. Das Bisthum Constanz, teutschen Ge
2. Die Reste der Bisthümer Speier, Basel
3. Die Pfälzischen Aemter:
Ladenburg.
Bretten und Heidelberg, mit den Stä
4. Die Herrschaft Lahr, unter den zwisch
dem Fürsten von Nassau-Usingen und
deten Bedingungen.
5. Die Hessischen Länder Lichtenau und Wi

---

* Bei den Angaben der fränkischen und schwäbischen Bei Bamberg sind die Zahlen des Flächen-Inhal sche Besitz-Ergreifung in Franken sich zugleich einen S. 1519. — Wirzburg ist so gering angegeben, Haus Leiningen nebst Wirtemberg davon erhielt. er sich so oft beruft, leicht hätte wissen können. — behaltenen Theil Entschädigung geben muß, ist auch lässigen Angaben des topograph-statistischen Wörter viel zu gros. — Bei den Abteien und Reichs-Städt schen Kreises auf das Jahr 1799 liefert, zuverläss französisch-russischen Entschädigungs-Plan, dem neu Statistik von Wirzburg.

Bei einer angestellten Vergleichung bringt der t

		Flächen-Inhalt.
Für Pfalz-Baiern	Verlust.	220 □M.
	Erhält.	312
	Gewinn:	92 □M.

** Nach Sture's Beschreibung und Geschichte des H

*** Dieses Reichs-Stift hat ansehnliche Güter in den h schen u. a. Ländern; auch gehören dazu die Dörfer

Namen.	Meilen.	Einwohner.	Einkünfte.
Der ſ			
1.	66	195,000	1,000,000
2.	87	240,000	1,500,000
3.	22	58,000	350,000
4.	15	30,000	200,000 ?
5.	54	70,000	450,000
6.	4	14,000	60,000
7.	16	45,000	240,000
8.	3 Häuſer.	10,613	. . .
	2 "	7,211	. . .
	1 1/4	4,200	50,000
	.	. .	20,000
	2	4,000	40,000
	2	4,000	69,000
	1 1/2	3,000	48,000
	2	5,000	42,000
	2	5,400	50,000
	3 1/2	10,000	70,000
	6	10,000	80,000
	.	. .	. . .
9.			
10.			
	6	24,000	120,000
	1	5,400	30,000
	1/2	4,500	20,000
	1	6,000	36,000
	1 1/2	4,000	16,000
	1/2	3,200	22,000
	1 1/2	6,000	28,000
	2	7,000	45,000
	1	6,000	34,000
	1	8,000	36,000
	17	38,000	300,000
	3/4	1,800	8,000
	1/4	1,500	7,000
	1	4,000	15,000
	1/4	1,700	6,000
	1	4,500	. . .

Die Münsterschen Aemter Vechte und
Die Uiberreste des Biethums Münster sin
Der Herzog von Aremberg: das Am
Der Herzog von Croy: die Reste des
Der Herzog von Looz und Corswar
und Wolbek.

NB. Diesen Aemtern sind die Kapit
und Klöster einverleibt, welch

Die Fürsten von Salm:

1. Salm-Salm: 2/3 von den Ar
2. Salm-Kyrburg: 1/3 derselben,

Die Rheingrafen: die Reste des Amte
Das Haus Salm-Reiferscheid-Be
a. Das Mainzische Amt Krautheim.
b. Die Gerichtsbarkeiten der Abtei Sc
c. Eine beständige auf Amorbach ruhe

Der Fürst von Salm-Reiferscheid:
Eine immerwährende Rente auf Schön

Der Graf von Reiferscheid-Dyk:
Eine immerwährende Rente auf die Bes

Der Herzog von Mecklenburg-Sch
Die Rechte und das Eigenthum des Lü
nekenhagen, Altenbuchow und Crui
Eine immerwährende Rente auf den Sc

Das Haus Hohenzollern:

1. Hechingen: die Herrschaft Hirsch
2. Sigmaringen: die Herrschaft G
beuren, Holzheim.

Der Fürst von Dietrichstein:
Die Herrschaft Neu-Ravensburg.

---

* Nach der Beilage 101 zum Protokoll der ausserori
bewiesene Angaben machen einen auffallenden Co
OberStifts Münster, sezt auf 60 □Meilen, 130,0

Laurop, (E. P.) Briefe eines in Teutſchland reiſenden Forſtmannes; zur Geſchichte der gegenwärtigen Forſtwiſſenſchaft in Teutſchland, 18 Heft. gr. 8. 1802. 1 fl. 12 kr.

Loreye (J.) Theorie der Dichtkunſt durch lat. u. teutſche Muſter beleuchtet, 2 Thle, gr. 8. 2 fl. 30 kr.

Medicus (Prof. in Heidelberg) Forſthandbuch zum Gebrauch für Vorleſungen, 8. 3 fl. 36 kr.

Miscellen (Engl.) 6—11r Bd, gr. 8. 1803. Jeder Bd 1 fl. 48 kr.

—— (Franz.) 1r u. 2r Bd, gr. 8. 1803. Jeder Bd 1 fl. 48 kr.

Mozin (Abbé) franz. Grammatik, gr. 8. 1802. 1 fl. 12 kr.

—— prakt. franzöſiſche Uebungen als 2r Theil ſeiner Grammatik, gr. 8. 1803. 1 fl. 30 kr.

Niemanns Blätter für Polizey und Kultur, 1803. 8. broch. Der Jahrgang 7 fl. 48 kr.

—— Supplementband zu 1801. 4 Hefte, 8. 3 fl. 36 kr.

Peſtalozzi Elementarbücher, 1803.

Pfeffel poetiſche Verſuche, 6 Thle, 8. 1802. 1803. Jeder Theil Velinpr. 1 fl. 48 kr. Poſtpr. 1 fl. 12 kr. Drukpr. 54 kr.

—— 4r Thl, mit lat. Lettern (für die Beſitzer der erſten Ausgabe) 8. 1803. Velinpr. 1 fl. 48 kr. Drukpr. 54 kr.

Pfleiderer (Prof.) vollſt. Trigonometrie, gr. 8. 1802. 2 fl. 45 kr.

Ploucquet (G. G) Bibl. med. pract. ſuppl. rec. T. III. 4. 1802. Ladenpreis 7 fl.

Plutarchi Chæronensis, quæ ſupersunt omnia cum adnotationibus variorum adjectaque lectionis diversitate opera Hutten, Vol. XIII. 8. maj. 1802. 2 fl. 24 kr.

Polizeyfama (allgem. teutſche) v. Hartleben, 1802. 1803. Der Jahrgang 5 fl. 30 kr.

Poſſelts (D. E. L.) europ. Annalen 1802. 1803. gr. 8. broch. Der Jahrgang 6 fl. 54 kr.

Schelling und Hegel kritiſches Journal der Philoſophie, 2r Bd. 3 Hefte. gr. 8. 1803. broch. 3 fl.

—— (F. W. J.) neue Zeitſchrift für ſpekulative Phyſik, 1r Bd. 3 Hefte. gr. 8. 1803. broch. 3 fl. 36 kr.

—— Methodologie, 8. 1803. 2 fl. 24 kr.

Schillers Turandot, Prinzeſſin von China. Ein tragi-comiſches Mährchen v. Gozzi, 8. 1802. Velinpr. 1 fl. 48 kr. Poſtpr. 1 fl. 12 kr. Drukpr. 30 kr.

Schwan Dictionnaire françois-allemand et allemand-françois, 4 Vol. cplt. 4. Der 4te Band erſcheint im Aug. d. J. 11 fl.

Storr opuscula acad. ad interpretationem libror. sacror. pertinentia, T. III. et ult. 8. maj. 1803. 2 fl.

Süskind, G. S. in welchem Sinn hat Jeſus ſeine Religions- und Sittenlehre für göttlich ausgegeben? gr 8. 1802. 1 fl. 30 kr.

Taſchenbuch für Natur- und Gartenfreunde auf 1803. 12. geb. 2 fl. 24 kr.

Tenneker Roßarzt, 1r Bd 1s, auch unter dem beſond. Titel:

—— über Hufſähmungen, gr. 8. 1803. 1 fl. 30 kr.

b) der jüngern Linie:
Die Abtei Engelthal in der
Eine immerwährende Rente
Der Fürst von Wied-Runkel:
Die Cölnischen Aemter Nurburg u
Die Kellerei Willmar.
Der Fürst von Bretzenheim:
Die Stadt Lindau am BodenSee.
Das gefürstete DamenStift daselbst.
Der Fürst von Wittgenstein-B
Eine Rente auf das Herzogt[illegible]n W
Die als rechtmäßig anerkannt Ansp
die Grafschaften Sayn-Altenkir
Der Kurfürst Reichs-Erzkanz
sich nun erstrekt:
Uiber alle auf der rechten RheinSe
lichen Provinzen von Mainz, Th
Preussischen Staaten); ingleichen
diese sich über die mit PfalzBa
erhält:
1. Das Fürstenthum Aschaffenburg
Es begreift: das OberAmt A
Orb mit den Salzwerken
Seite des Mains, und das
2. Das Fürstenthum (bisherige Bi
3. Die ReichsStadt Regensburg,
teien und Klöstern, sowohl m
Emmeran, Obermünster und
stehenden Verhältnissen gegen
4. Die ReichsStadt Wetzlar, unt
5. Das Haus Kompostell zu Frankf
Einkünfte, welche dem Mainzi
von Preussen, den Landgrafen
Fürsten von Nassau-Usingen u
standen haben.

* Die obigen Angaben sind aus dem teutschen und Ersa-
zes, nach den Angaben unsrer besten Statist
** Aldenwied, nicht Altwied muß es geschrieben das Erz-
Stift Cölln. Es bestund aus den drei verein kommt.
Es ist nicht das Stammhaus der Fürsten W
*** Die Angabe von Lindau, der ehemal. Reic Verfassers
der Erläuterungen ꝛc., der aber davon spricht

des erlittenen Verlustes.

□Meilen.	Einwohner.	Einkünfte.
85 Häuser.	459	. . .
. .	. .	. . .
. .	. .	. . .
. .	1,800	. . .
. .	. .	1,600 fl.
. .	. .	. . .
. .	. .	. . .
. .	. .	23,000
14 3/4	12,300	153,000
. .	. .	30,000
911 Häuser.	6,000	30,000
1 1/2	4,000	23,000
3/4	1,600	8 000
2	6,000	32,000
6 1/2	28,000	157,000
. .	. .	125,000
. .	. .	3,000
1 1/2	3,700	21,000
. .	. .	3,000
.	. .	20,000
.	. .	3,000
	500	50,000 Rthl.

12.	Summ	44,900
II Klasse.		
Wassenheim.	Ollbrüken.	
	Wird nun vo	300,450 fl.
	abgezogen die nebe	289,850
	so bleiben für die I	10,600
	In dieser fol weiter unten zu ersehen i	22,960 fl.
	Folglich komm schuß ergibt.	

Namen der Grafen.	Ausgleichung durch Renten.
III Klasse.	
1. Goltstein.	1,850 fl.
2. Hallberg.	7,380
3. Nesselrod-Reichenstein.	260
4. Sickingen zu Sickingen.	1,110
	10,600
IV Klasse.	
1. von der Leyen	
2. Hallberg.	

n.

Ersaz des erlittenen Verlustes.

Entschädigung der ReichsGrafen, nach dem §. 24 des
n ReichsDeputation.

...tschädigung.		Ausgleichung durch Renten.	
...ungen.	Einkünfte.	Erhält.	Gibt.
A	13,150 fl.	850 fl.	——
...sser Mietingen und ...es Zehnten zu Bal... ...o Jauchert Wald.	12,000	1,300	——
M...n, mit Ausschluß ...nheim.	70,000	——	20,000 fl.
D...ausgenommen das	23,500	——	9,000
P...n und Sullmingen, ...altringen und 500	8,000	6,000	——
Q...ßni.	21,000	11,000	——
S...im, mit Ausschluß ...errieden.	15,300	——	2,000
S...rieden unter dem ...grafschaft.	2,500	1,500	——
S...senried und Weis=	78,900	——	13,900
T	13,200	——	——
V	38,850	8,150	——
W	4,050	5,500	——

13.	Worms (hört auf)	1ächsischen. 1.
14.	Pfalz-Zweybrüken (hört auf)	1ayerschen. 6.
15.	Wirzburg	1ayerschen. 7.
16.	Pfalz Veldenz (hört auf)	1estreichischen. 4.
17.	Eichstädt	1estreichischen. 5.
18.	Sachsen-Coburg	1ächsischen. 2.
19.	Speyer (wechselt den Namen)	1denschen. 1.
20.	Sachsen Gotha	2ächsischen. 3.
21.	Straßburg (wechselt den Namen)	2schen. 2.
22.	Sachsen-Altenburg	2ächsischen. 4.
23.	Constanz	2denschen. 3.
24.	Sachsen Weimar	2ächsischen. 5.
25.	Augsburg	2ayerschen. 8.
26.	Sachsen-Eisenach	2ächsischen. 6.
27.	Hildesheim	2reussischen. 2.
28.	Brandenburg-Onolzbach	2reussischen. 3.
29.	Paderborn	2reussischen. 4.
30.	Brandenburg-Culmbach	3reussischen. 5.
31.	Freysingen	3ayerschen. 9.
32.	Braunschweig-Zell	3raunschweigischen. 2.
33.	Regensburg	3ächsischen. 7.
34.	Braunschweig-Calenberg	3raunschweigischen 3.
35.	Passau	3aierschen. 10.
36.	Braunschweig Grubenhagen	3raunschweigischen. 4.
37.	Trient	3estreichischen. 6.
38.	Braunschweig Wolfenbüttel	3raunschweigischen. 5.
39.	Brixen	3estreichischen. 7.
40.	Halberstadt	4reussischen. 6.
41.	Basel (hört auf)	4estreichischen. 8.
42.	Baden-Baden	4denschen. 4.
43.	Lüttich (hört auf)	4irtembergischen. 1.
44.	Baden-Durlach	4denschen. 5.
45.	Osnabrück	4raunschweigischen. 6.
46.	Verden	4Braunschweigischen. 7.
47.	Münster	4reussischen. 7.

* Der ReichsDeputations-HauptReceß [illegible]nationsOrdnungen wechseln sollen. In den Jahren 1576. 1640. u[illegible], Hessen, Baden, Holstein (Oldenburg) und Meklenburg seit lang[illegible]size untereinander alterniren wollen; ihr beständiger Wandel macht [illegible] „qui pour le rang alterneront entr'eux d'après les strophes éta[illegible] d'usage."

en ReichsVerſammlung.

:s im teutſchen Reiche, die neuerdings eingeführte Ord-
vill, zur Schonung des Raums, den §. 32 des ReichsDe-
neue Ordnung neben einander, mit der Bemerkung, wel-
: durch ſich und ihre Verwandtſchaft erhalten haben.

l l e g i u m.

l	Religion.	Neu hinzugekommen.
	1. katholiſch .	
	———	———
	———	———
	2. katholiſch .	
	3. katholiſch .	
	1. evangeliſch .	
	2. evangeliſch .	
	3. evangeliſch .	
1	4. katholiſch .	neuhinzugekommen.
	4. evangeliſch .	desgl.
	5. evangeliſch .	desgl.
	6. evangeliſch .	desgl.
	4 katholiſche jezt und 6 evangeliſche.	2 haben aufgehört und 4 ſind hinzugekommen.

l l e g i u m.

eligion.	Welche und wie viele Stimmen.
atholiſch .	1. von den 12. Oeſtreichiſchen. 1.
atholiſch .	1. von den 13. Bayerſchen. 1.
atholiſch .	1. von den 12. Oeſtreichiſchen. 2.
vangeliſch .	1. von den 13. Preuſſiſchen. 1.
atholiſch .	1. von den 12. Oeſtreichiſchen. 3.
atholiſch .	1. von den 13. Bayerſchen. 2.
atholiſch .	1. des Erzkanzlers. a).
ath	1. von den 13. Bayerſchen. 3.
a	1. Hoch- und Teutſchmeiſter.
	1. von den 13. Bayerſchen. 4.
	1. von den 13. Bayerſchen. 5.
	1. v den 10. Braunſchweigiſchen. 1.

Ordnung, wie sie eingeführt w	Welche und wie viele Stimmen.

Religion.	Welche und wie viele Stimmen.
13. katholisch .	Schwäbische Grafen.
16. evangelisch .	Wetterauische Grafen.
17. evangelisch .	Fränkische Grafen.
Vermischter Religion.	Westphälische Grafen.
76 evangelische .	
53 katholische .	
23 mehr evangelische.	
Ein auffallendes Verhältniß gegen Vorst.	

rstlichen Collegium noch an Stimmen:

ebenes Uibergewicht bei 131 Stimmführenden; denn sie verh wie 76 zu 55.

n damit den schon vor längerer Zeit erschienenen Entwurf s Freiherrn von Fahnenberg zum Verfasser hat. Herst Zu diesem Ende würden 70 katholische und 68 protestantische en und der Großherzog von Toscana 8 zugetheilt erhalten. uptRecess, mit 13 Stimmen aufgeführt.

Post zu bestellen, zum Vortheile der PostAnstalt selbst zweckmäßiger erreichen? Wachsamkeit der Bayreuther Polizei über den HolzVerkauf im Kleinen. Theilnahme des deutschen Publikums an WohlthätigkeitsAnstalten. Vortheile einer öffentlichen Darstellung derselben in Tableaus von den verschiedenen Städten Deutschlands. Ein Versuch über Salzburg als Muster zur gleichartigen Bearbeitung. Resultat des Vermögens und der Einkünfte der in der ResidenzStadt Salzburg bestehenden ArmenKassen, Spitäler, ErziehungsHäuser, und milder Beyträge für Wittwen und Arme. Die Nothwendigkeit der Vereinfachung der Gerichts- und KanzleyGeschäfte, nebst einigen dahin abzweckenden Vorschlägen. Ein Wort zu seiner Zeit. Wie könnte eine zweckmäßige GrenzPolizey gegen gefährliche und verdächtige Personen ohne neue Kosten eingeführt werden? mit besonderer Rücksicht auf Bayern. KurFürstenFest zu Stuttgard. Aufmerksamkeit der dasigen StadtPolizeyDirektion. Gegenwärtiger Zustand der Policey zu Madrid. Verordnung wider die RindViehSeuche und ViehAssekuranzInstitut in dem GesammtFürstenthume Anhalt. VolksConscription in Ungarn als Fortsetzung der pragmatischen Darstellung des letzteren ungarischen ReichsTages in Bezug auf Justiz und Polizey. Könnte der ArmenBegräbnißFond zu Salzburg nicht zweckmäßiger verwendet werden? Das LeichenAussetzen und Beerdigen in fränkens baierischen Fürstenthümern. Zugleich eine allgemein nützliche Erinnerung über den Gebrauch der Särge. Kurzes Tableau des Guten, was in einem ZeitRaume von vier Jahren vom Ende 1797 bis Ende 1801) in den Kön. Preuß. Staaten gebracht wurde. Vorschlag wie NachtWandler vor Unglück gewahrt werden können. Nothwendigkeit eines warnenden ForstPflanzenUnterrichts in Schulen, und einer genauern PolizeyAufsicht in Hinsicht dieser Pflanzen. Neuestes unglückliches Ereigniß einer Vergiftung im Coburgischen durch die Wurzel des WasserSchierlings. Beschreibung derselben. Einige Bemerkungen in Bezug auf die PreisTabelle flüssiger Gegenstände. Verfügungen über den unschicklichen äußern Prunk bey öffentlichen religiösen Handlungen in den kurbairischen Staaten. Versuche, gefrorne Kartoffeln zu benützen. Justizwesen. Schlechte Beschaffenheit der Justizpflege in Spanien besonders in Marid. Denkwürdige Entscheidung eines KriminalOberBeamtens über die Nothwendigkeit, einen todt gefundenen Menschen zu besichtigen. Wichtige Veränderungen in der bürgerlichen Verfassung Tirols in Hinsicht auf Kontrakte über unbewegliche Güter. Vollendung des provisorischen RegierungsZustandes in KurBaierns fränkischen Fürstenthümern. Neue Litteratur. Miscellen. Justiz- und Polizei-Anzeigen.

Englische Miscellen, 12 Bds 3s St.

Inhalt.

Englischer Kunstfleiß. Nachtheil der Musselinkleidung. Feuerschirme. Neuer Wagen; Platteisen. Strümpfe. Strohhüte; Briefhalter. Seidene Hüte; Nachtmützen aus Huckaback. Kostbare Bibeln und Gebetbücher; Kutschensitze. Staatswagen mit Einem vordern Fenster; Theebüchsen; kroherne Arbeitsbeutel. Uhrbänder; Wheatley's Bemerkun-

gen über Geldumlauf. Anecdoten: Lord Egremonts gute Laune; mitleidiger Bäcker. Diebstahl; Verhör über Entwendung eines Papageys. Igel als Hühnermörder. Seltsame Wette; Lächerlicher Mißverstand. Rettung eines Matrosen. List eines Karners. Ansehnlicher Gewinn; verführtes Mädchen. Wetten. Unredlicher Finder; Räuber. Singwette zweier Vögel; glückliche Rettung. Characterzug der englischen Seeleute; unschuldig angeklagte Dame. Literarische Neuigkeiten: Neue Wochenschrift; Wilkinson Geschichte des Galvanismus; Auszug aus den philos. Transactionen; Gedicht von Moore. Uebersetzung der Lusiade; neue Ausgabe von Morelli Thes. graecae Poeseos; Geschichte der Stadt Cheltenham; die zwanzig Stämme von Wales; critische und philosophische Versuche: Petrarca; Gesellschaft zur Beförderung religiöser Kenntnisse. Woodhouse's Gedicht; Vertheidigung der verstorbenen Wolstonecraft; Beverley's Roman: Natur; Stanhope's Vervollkommnung des Bücherdrucks; Lebensbeschreibung Darwin's; zweite Ausgabe von Kotzebue's merkwürdigen Jahren; Neue Erfindungen: Wascherde. Zephyr. Neue Kupferstiche. Neue Bücher im April.

Flora 1803. zweites Vierteljahr.

Inhalt.

Der Heydenbekehrer v. Pfeffel — Das Pferd und d Stallknecht v. ebds. — Louisen am fünften November, v. Haug — Die drey Schwestern v. Fr. Buttenschoen — Wunder der Musik v. F. B. — Elegie eines Jungen Wei. v. Sct. Kilda ꝛc. v. ebds. — Ein Gespräch aus der Bretagn. v. F. Buttenschoen — Vermuthung v. Haug — Franz v. ebds. — Julchen v. ebds. — Als zwei Nonnen Geld sammelten v. ebds. — Der Buchstaben R, v. A. O. — Mailied v. Haug — Madrigal v. ebds. — Adelen v. ebds. — Azalia v. Pfeffel — Liebe — Klage v. A. O. — Hektor v. Pfeffel — Orientalische Denksprüche — Abendländische Denksprüche — Einfälle v. Pfeffel — Der Fuchs und der Dachs v. ebds. — Negerscenen v. Ez. — Petrarchs Virgil in Mayland — Raphaels Madonnen — Guidos Madonnen — Raphaels Cäcilia — Domenichinos Cäcilia — Guidos Aurora — Guereinos Aurora — Monologen in Italien — Die Wallfahrtskapelle — Die Mode — Vestris der Tänzer — Die Schlüssel im Kloster — Mylord Blockhead in Rom — Die Lehrstunde — Die neue Sappho — Junker Veit an seinen Dekorateur — Hexenablassung — Die Leihebibliothek — Die Assemblee in Karlsbad — Der Ball in Eger — Reiseanstalten — Rosaura an Kleon — Kleon an Rosaura — Die Berühmte — Frauenlob — Universalherzigkeit — Freundschaft — Der dunkle Schriftsteller — Rezension — Der Zerstreuete — Neuer Glaubensartikel — Journalistenpolitik v. X. Y. Z. — Miscellen. — An Pfeffel v. Schaller — Sehnsucht nach der Insel Helena — Maximen aus der Schreibtafel der Frau von Boufflers v. Haug — Maximen nach dem Französischen v. Pfeffel — Vagus von Haug — Unter das Bild eines Zechers v. ebds. — Adolph und Laura — Nachtstücke v. F. Lessaulx.

Europäiſche Annalen

Jahrgang 1803

Sechstes Stück

von

D. Ernſt Ludwig Poſſelt.

Tübingen
in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.
1803.

Inhalt.

I. Anekdoten, Charakterzüge und Aktenstüke zur Ges
der französischen Revolution und ihres Krieges. Sei

II. Gedrängte Uibersicht des gegenwärtigen Zustandes der
wirthschaft und Handlung in Bünden, von C. V. S

III. Neuester Etat der brittischen SeeMacht. [Aus S
List of the Royal Navy etc. corrected, to April 1803.

IV. Ueber Malta und das Recht der Britten auf diese
[Aus dem Engl. von Cobbett. Das beste, was
diesen Gegenstand Brittischer Seits geschrieben worde

V. Documentirte Geschichte der Unterhandlungen zw
Frankreich und GrosBritannien, betreffend die Le
Präliminarien und den Tractat von Amiens.
Erster Theil. Londner Präliminarien.

Französische Miscellen, IIn Bandes 3s Stück.

Inhalt.

1) Französisches Theater. Molieres Werke, Bonaparte
ordnung dabey. Iphigenie in Aulis, Talma, Melle
nais, Georges. 2) Neue Karrikaturen. — Vers der
Genlis auf Delille. 3) Geburtstagsepistel Inpromtü
Gustav Major von ***. 4) Kunstsachen. Tassaerts
Young, der seine Tochter begräbt. Gauffiers Leben
hinterlaßene Gemälde. Arbeiten auf dem Museum
aufgestellte Landschaft. Bildsäule der Jeanne d'Arc
lérie complette du Musée Central de france, eilfte Lie
u. s. w. 5) Litteratur. Klotildens Gedichte. Ihr L
lauf, Notiz über das Leben und die Schriften ihrer V
gerinnen und Zeitgenossinnen in der Dichtkunst. 6)
Luzons-Szenen. 7) Ueber den religiösen Zustand Fran
vor und nach der Einführung des Konkordats. 8) V
kungen — öffentliche Mädchen, Luxus. Fortepiano
Erard. 9) Modenartikel — Neumodischer Punsch.

Inhalt des IIIn Bandes 1s St.

1) Aloys und Rose. Französische Miscellen aus Wallis.
teratur. Gedichte von Klotilde von Surville. Auszu
denselben, und deutsche Nachahmungen daraus. 3
mäldegallerie und neue Einrichtung eines Pariser
4) Schilderung der Normandie, Brief eines deutschen
senden. 5) Neuerrichtetes Magazin von Glasplatten
F. Boninger in Paris. 6) Ueber das französische und
sche Militär. 7) Modeartikel.

J. G. Cotta'sche Buchhandlun

I.

Anekdoten, Charakterzüge und Aktenstüke zur Geschichte der französischen Revolution und ihres Krieges.

Zweite Lieferung.

Der neueste militairische Almanach der französischen Republik kan wie eine ziemlich vollständige MusterKarte der Revolution betrachtet werden; denn auch hier, wie überall, findet sich Bonaparte's System der Zusammenschmelzung all der verschiedenen Parteien, die sich seit den lezten zwölf Jahren in Frankreich so wild umgetrieben haben.

Nur Er allein, der vor zwölf Jahren noch als ArtillerieLieutnant in diesem Almanach stand, hat sich in dem Lande der „Freiheit und Gleichheit" über alle Rang-Classification hinausgeschwungen, hat die Revolution, von der man sich versprach, daß sie einst eine von den grosen Epochen in den Bestimmungen des MenschenGeschlechts überhaupt bezeichnen würde, so zum Vortheil seiner persönlichen Gröse individualisirt, daß man bei einer Vergleichung zwischen dem was sie gekostet und was sie nicht geleistet hat, beinahe dasselbe sagen möchte, was Lucan in seiner Pharsalia von dem (damals noch nicht ausgearteten) Zögling seines Oheims Seneca sagt:

Multum Roma tamen debet civilibus armis,
Quod tibi res acta est.

Manche, die durch ihren Charakter, ihre Talente und Thaten für die festesten Stüzen der Republik galten — Hoche, (der gewiß keinen Ersten Consul neben

sich hätte emporkommen lassen), Kleber, Desaix, Dugommier ꝛc. — hat der Tod mitten im Laufe der schönsten Thaten weggerafft.

So manche andre Köpfe, die einst der Lorbeer des Sieges schmükte — Custine, Luckner, Houchard ꝛc. — sind unter der Guillotine gefallen.

Noch andre, auf die man eine Zeitlang das Heil von Frankreich gebaut hatte — Lafayette, zu Anfang des Krieges noch „der Held beider Hemisphären, der französische Washington"; Dumouriez, ein Fabius Maximus im Lager von St. Menehould, ein Scipio in Belgien; Pichegru, der Eroberer Hollands — haben seitdem lange Jahre in der Gefangenschaft oder im Exil verlebt.

Unter den grosen Feldherren, welche die Revolution und den Krieg überlebt haben, sind Moreau und Massena jezt wieder in den Rang der bloßen DivisionsGenerale zurükgetreten. Eben da findet sich auch Jourdan, der die Lorbeern von Fleurus nachher so oft welken sah; Augereau, der bei Arcole die Fahne vorantrug, die das Vorzeichen zu dem Sieg gab, ohne den alle frühern HeldenThaten der französischen Armee in Italien verloren waren; Macdonald, den schon sein bloser Zug über den Splügen verewigt; Lecourbe, der als Kommandant einer Division unter Massena und Moreau so gros erschien, aber an der Spize einer Armee das alte: tel brille au second rang qui s'eclipse au premier, von neuem bestätigte; und so manche andre, die in gewöhnlichen Kriegen unter den grosen Feldherren genannt worden wären, aber in diesem Kriege ohne gleichen sich in der Menge verloren.

Unter allen diesen mehr oder minder berühmten Namen finden sich auch noch einige aus den ersten Zeiten der Revolution, die freilich selbst nicht wenig erstaunt seyn müssen, nach so manchen Abentheuern sich hier wieder zusammenzufinden. Der Bierbrauer San-

terre figurirt hier als DivisionsGeneral (mit Ruhe-Gehalt) neben dem ehemaligen KriegsMinister Grafen von Narbonne, und die drei Brüder Lameth (Theodor, Karl und Alexander) stehen wieder in der Reihe der BrigadeGenerale.

Man kennt den Einfluß, den Karl Lameth in der ersten Epoche der Revolution, zur Zeit der constituirenden NationalVersammlung, hatte. Aus der mir von ihm mitgetheilten eigenhändigen Skizze seiner Auto-Biographie hebe ich hier die der Zeitfolge nach geordneten HauptEpochen seines Lebens aus.

Karl Malo Franz de Lameth ist gebohren zu Paris den 9 October 1757.

Seine Familie war seit langer Zeit in der Picardie ansässig.

Sein Vater, Heinrich Ludwig Karl Graf de Lameth, starb im Jahr 1762 zu Frankfurt am Main, als GeneralQuartiermeister der französischen Armee.

Seine Mutter, Marie Thereſie von Broglie, ist eine Tochter des verstorbenen Marschalls dieses Namens, und Schwester dessen, der im siebenjährigen Kriege die französischen Armeen in Teutschland mit Ruhm kommandirte.

Karl Lameth trat in den KriegsDienst im Jahr 1774 als UnterLieutnant in einem DragonerRegiment, bei dem er zwei Jahre nachher zum Kapitain aufstieg.

Er machte den amerikanischen Krieg in der Eigenschaft eines GeneralQuartiermeisters der französischen Armee mit. Da er bei der Belagerung von Yorktown zwei schwere Wunden erhalten hatte, ward

er, im Alter von zwei und zwanzig Jahren, zum Ludwig's Ritter ernannt.

Das Jahr nachher, 1782, ward er als zweiter Obrist bei den Dragonern angestellt. Kurz darauf ernannte ihn der Graf von Artois zu seinem Kammerherrn (Gentilhomme d'Honneur).

Im Jahr 1784 vermählte er sich mit Marie de Picot, deren Familie in der Gegend von Bayonne begütert ist, und mit der er nur Eine Tochter zeugte.

1787 ward er erster Obrist von den Kürassieren.

1 89 wählte ihn der Adel von Artois zum Deputirten bei den GeneralStänden, wodurch er Mitglied der constituirenden National-Versammlung wurde, der er bis zum Ende ihrer Sizungen beiwohnte.

Zu Anfang des Jahrs 1792 ward er zum GeneralMajor (Marechal de Camp) ernannt, und in dieser Eigenschaft bei der NordArmee angestellt, wo er die gesammte Kavalerie kommandirte.

Der Schlag vom 10 August, und die Folgen desselben, zwangen ihn, sich aus seinem Vaterland zu exiliren. Erst unter der Consular-Regierung erhielt er die Erlaubniß, wieder dahin zurükzukehren, und bezieht nun den seinem alten Grade eines BrigadeGenerals zukommenden Ruhe-Gehalt.

Ein andrer, aus den frühern Epochen der Revolution sehr bekannter, in jeder Rüksicht achtungswürdiger Mann ist der ehemalige Kriegs-Minister, Graf von Narbonne.

Ludwig Marie Jakob Amalrich Graf von Narbonne ist gebohren 1755, entre la St. Barthéle-

my et le St. Louis, d. h. in der Nacht vom 24 auf den 25 August.

1771 kam er in die ArtillerieSchule zu Strasburg.

1772 ward er Kapitain im DragonerRegiment von Monteclair, und noch im nemlichen Jahre Guidon bei der Gendarmerie, d. h. UnterLieutnant mit dem Brevet als ObristLieutnant; eine Stelle, die man mit 2500 Louisd'or bezahlte, weil dabei Proben erfordert wurden.

1778 ward er zweiter Obrist des Regiments Angoumois.

1785 Obrist des Regiments Piemont.

1789 Kommandant der NationalGarde von Besançon und einem Theile der Franche-Comté.

1791 GeneralMajor (Marechal de Camp); und Kommandant der Truppen in Paris (sowohl der LinienTruppen als der NationalGarde.)

Zu Ende des nemlichen Jahrs, KriegsMinister.

Im März 1792 von dieser Stelle verabschiedet; und als GeneralLieutnant bei Lafayette's Armee, wo er das Korps de Bataille kommandirte, angestellt.

Er befand sich zu Ende des Jul., als man die Armeen von Luckner und Lafayette ihre Stellungen mit einander vertauschen machte, zu Paris.

Hier hatte, am 10 August, die grose Explosion Statt. Den 20, ward Anklage gegen Narbonne erkannt. Er entzog sich seinen wilden Verfolgern so schnell als glüklich, indem er schon am 22 August in London eintraf.

Bei dem Kriege gegen Frankreich hatten die verbündeten Mächte ursprünglich allerdings die Absicht, i

nach ihrer Convenienz, einen Theil von diesem grosen schöngerundeten Staate für sich abzureissen; und diese Absicht, die sie zu früh durchblikken liessen, war gewiß nicht die unwirksamste von den Ursachen, welche die Plane der Coalition vereitelten, indem sie von der einen Seite den NationalStolz der Franzosen, bis auf die doch selbst gegen ihr Vaterland bewafneten Ausgewanderten herab, aufreizte, und von der andern Seite unter den Theilnehmern des grosen Bundes, der ohnehin ein so heterogenes politisches Amalgam war, die für einige Zeit mit Mühe niedergehaltene Eifersucht mit neuer Leidenschaftlichkeit entglühen machte.

Bei dem Rükzuge der Oestreicher und Preussen aus dem Elsaß zu Ende des Jahrs 1793 hatten einige der bedeutendsten Generale der zwei Armeen eine Zusammenkunft. Es war um die Entscheidung der Frage zu thun, ob man nicht noch eine Schlacht wagen sollte. Man kam auf die frühern Ereignisse des Feldzuges zurük, wobei jeder Theil die Schuld des schlechten Ausgangs, den er genommen hatte, von sich abzuwälzen suchte. „Alles wäre jezt anders," sagte General Hotze zu dem preussischen General, „wenn Sie, wie Sie konnten, Landau genommen hätten." — „Aber sagen Sie mir doch für wen?"* fiel ihm dieser rasch in's Wort. „Dis Schrekliche für wen", äusserte Hotze nachher öfters, „war für mich der Spiegel, in dem ich gleich damals alle weitern Ereignisse des Krieges las, so lange wir ihn mit Alliirten fortzuführen haben würden."

Derselbe Geist des Egoismus und der Eifersucht, der den Feldzug von 1793 am Rhein scheitern machte,

* „Mais dites moi donc pour qui?"

äusserte sich auch, völlig mit gleicher Wirkung, in Belgien. Hier hatten die Oestreicher, unterstüzt durch die englische und holländische Armee, die Festungen Valenciennes, Conde, le Quesnoy erobert, und davon im Namen des Kaisers Besiz genommen. Die Engländer wollten auch nicht leer ausgehen. Aller Vorstellungen des Prinzen von Koburg ungeachtet, hatte der Herzog von York jezt nichts eiligeres zu thun, als von der östreichischen Armee ab, gegen die SeeKüsten zu rüken, und Dünkirchen zu belagern. Welche Aussicht für die Engländer, am Kanal auf der französischen Küste festen Fuß zu gewinnen, und den Plaz, der ihnen schon so viele Besorgnisse verursacht hatte und der Gegenstand so vieler Unterhandlungen und Tractaten gewesen war, demnächst durch das Recht der Eroberung zu besizen! Aber das schöne Phantom von Hofnung schwand so schnell. Der Herzog von York, durch Houchard bei Hondscoote gänzlich geschlagen, muß eilig die Belagerung von Dünkirchen aufheben; dadurch wird Houchard's Nachfolger Jourdan in den Stand gesezt, auch den Prinzen von Koburg bei Wattigny zu schlagen, ihn die Blokade von Maubeuge aufheben zu machen, und so die Oestreicher um eines der entscheidensten Resultate, welche dieser Feldzug in Belgien für sie haben konnte, zu bringen.

Auch bei ihrer um eben diese Zeit erfolgten Aufnahme in den Hafen von Toulon hatten die Engländer den Plan, diesen Siz der französischen SeeMacht im MittelMeer nie wieder abzutreten. Pitt ließ den Grafen von Narbonne, der sich damals gerade in England aufhielt, ausdrüklich in der Absicht zu sich bitten, sich mit ihm über die Mittel, wie man Toulon zu einem englischen Gibraltar in Frankreich machen könnte, zu besprechen. Narbonne, der bei allem vorübergehenden Ungemach, das er hatte erdulden müssen, doch nie einen Augenblik aufgehört hatte, sein

Vaterland zu lieben, erklärte dem englischen Minister mit edler Festigkeit, „er würde sich nie dazu gebrauchen „lassen, etwas zum Nachtheil seines Vaterlands zu ra„then; eine grose, edle Nation, wie die französische, „könnte und würde in keinem Falle zugeben, daß irgend „ein Volk ihr den Hohn zufüge, sich in ihrem Naken fest„zusezen; übrigens freute er sich, dem Minister mit „aller Wahrheit sagen zu können, daß Toulon schon „vermöge seiner Lage nie ein bleibendes Besizthum ir„gend einer fremden Macht, nie ein zweites Gibraltar „werden könnte: leztres läge auf einem unzugänglichen „Felsen, der die ganze Gegend beherrsche, dahingegen „Toulon in der Tiefe läge, und vom innern Lande aus „beherrscht würde." — Pitt zeigte sich ziemlich unzufrieden mit dieser Erklärung, und durch einige andre Vorfälle ward Narbonne nachher veranlaßt, England zu verlassen, und seinen Aufenthalt in der Schweiz zu nehmen.

Während der Zeit seiner KriegsMinisterschaft hatte Narbonne die leichte oder reitende Artillerie emporgebracht, diese siegreiche Waffe, die bis dahin in Frankreich vernachlässigt worden war, und deren sich die republikanischen Heere nachher mit so grosem Erfolg bedienten. Die Engländer wollten nun auch eine solche Artillerie einrichten, und er wurde darüber zu Rath gezogen. Er glaubte eben kein Geheimniß machen zu müssen aus einer Sache, die sie eben so gut von jedem preussischen oder östreichischen Offizier hätten erfahren können. Er gab ihnen also Nachricht von der Einrichtung der reitenden Artillerie, so wie er sie in Frankreich gemacht hatte. Allein sie fanden das Kali-

ber des Geschüzes zu schwer; sie besorgten, ihre so schönen und starken Pferde möchten dadurch zu sehr angestrengt werden; und so liessen sie denn, sagte Narbonne, „Kanönchen giesen, die so niedlich waren, „daß man sie auf die Toilette einer Dame hätte stellen „können," aber die denn natürlich auch mehr Spielwerk, als von wirklichem Nuzen vor dem Feinde waren.

In Führung der grosen Geschäfte geht manches durch einen viel einfachern Mechanism zu, als man gewöhnlich glaubt.

Wenn, zum Beispiel, zwei Mächte mit einander in einen SeeKrieg verwikelt sind, ist es natürlich für die Chefs des MarineDepartements von der äussersten Wichtigkeit, den jedesmaligen Zustand und die Vertheilung der feindlichen SeeMacht nach allen ihren verschiedenen StandOrten so genau wie möglich zu kennen. Der Ausweg, den ein KriegsMinister oder ein General bei einem LandKriege hat, daß er gutbezahlte verständige Spionen ausschiken kan, welche die jedesmalige Stärke und Stellung der feindlichen Armeen an Ort und Stelle ausspähen, findet bei einem SeeKriege nicht Statt. Um gleichwohl diesen so wichtigen Zwek so viel wie möglich zu erreichen, bediente man sich, nach Narbonne's Angabe, in den Bureaux des französischen SeeMinisteriums folgendes einfachen Mittels.

„Man hat einen grosen Tisch, der ei grose
„graphische Karte vorstellt, auf welcher alle
„Europa's und der dazu gehörigen Neben
„merkt sind. Bei jedem Hafen ist eine kle
„befestigt, in der so viel Kartenblättchen
„ohngefähr in dem Hafen Schiffe befinden

„So oft nun in einer Zeitung gemeldet wird, daß „man irgend ein Schiff ausrüſtet, legt man das Kar„tenblättchen, welches deſſen Namen trägt, unter die „an dem benannten Hafen befeſtigte Schachtel. Sobald „man Nachricht von dem Auslaufen des Schiffes hat, „ſezt man auch das Kartenblättchen auf die Fahrt, in„dem man es in dem Raume, der das Meer abbil„det, aufſtellt, bis zum Augenblik, wo gemeldet wird, „daß das Schiff in einem Hafen angelangt iſt, da man „denn das Kartenblättchen eben dahin transportirt.

„Mittelſt dieſes ſo einfachen Verfahrens iſt man „nach Verlauf einer gewiſſen Zeit im Stande, ſagen zu „können, welche Schiffe in jedem der ver„ſchiedenen Häfen liegen, welche ſich auf „dem Meer befinden, und auf welcher Sta„tion jedes derſelben."

Jeder, der an dem Gange des nun wieder ausgebrochenen SeeKrieges ein Intereſſe nimmt, kan ſich hiervon ohne Mühe durch eigne Erfahrung überzeugen. *

* Zu mehrerer Deutlichkeit ſeze ich die Note in der Urſchrift hieher:

D'abord, une grande table réprésentant une grande carte geographique, ſur laquelle ſont marqués tous les ports de l'Europe; à chaque port une petite boëte.

Toutes les fois qu'une gazette annonce que l'on met en armement un batiment quelconque, mettre la carte qui porte ſon nom, au bas de la boëte annexée au port designé. Dès que l'on a nouvelle de ſon depart, faire voyager la carte, et la laisser ſur la place qui réprésente la mer, juſqu'à l'instant où il est annoncé que le batiment est arrivé à un port; alors on y transporte la carte — et par ce moyen on est, au bout d'un certain tems, en état de pouvoir, à tous les instans, dire quels ſont les batimens qui ſe trouvent dans tous les ports, ceux qui ſont en mer, et à quelle ſtation.

Die Leitung der SeeMacht der französischen Republik war während des lezten Krieges oft gar elenden Händen anvertraut. Aber auch die französischen Könige waren in diesem Fache nicht immer gut bedient. Unter den unwissenden SeeMinistern der Monarchie zeichnete sich besonders ein gewisser Morace aus. Der französische W. fand Gelegenheit, ihn selbst unter dem Scheine einer Ehrenbezeugung zu persifliren. Es wurde eine SchauMünze auf ihn verfertigt, auf der einen Seite sein Bildniß vorstellend, auf der andern ein KriegsSchiff mit vollen Segeln, und darunter die Worte: NESCIT MORAS.

Bertrand (de Moleville), der vom Oct. 1791 bis in den März 1792 an der Spize des SeeDepartements stand, war, nach dem Ausdruke seines Collegen Narbonne, „le plus bêtement aristocrate." Kein Wunder, daß er sich mit diesem nicht vertragen konnte, und in seinem Werke über das lezte Regierungs-Jahr Ludwig's XVI so viel Gift gegen ihn hauchte. Wie Narbonne seinen schwerfälligen Gegner nach dem Horazischen ridiculum acri &c. zu bearbeiten wuste, zeigt folgende von Bertrand selbst erzählte drolligte Anekdote, eine von den wenigen ihn betreffenden, die erstver, bei Lesung des genannten Werkes, nicht desavouirt hat.

In einer Sizung des Conseils legte der Minister des Innern, Cahier de Gerville, dem König den Entwurf einer Proclamation vor, worin es unter andern hieß: „Solche Ausschweifungen stören das Glük, das wir jezt genießen." Der König äusserte hierauf: „er könne diese Unwahrheit nicht unterschreiben; niemand in Frankreich sey jezt glüklich; er hoffe, „die Franzosen würden es noch künftig seyn, und er

„wünsche es herzlich; dann werde auch Er glüklich seyn, „und mit Wahrheit es öffentlich sagen können.“

„Das Feierliche dieser Sizung,“ fährt Bertrand fort, „ward durch einen kleinen Zufall unterbrochen. Indem der König sich von seinem Stuhle aufrichtete, und sich über den Tisch hinbog, um eine Feder zu ergreifen, ließ sich ein Schall von zweideutiger Art, der wahrscheinlich von der Bewegung des Stuhls herrührte, so deutlich hören, daß dadurch alle Anwesende ein wenig aus der Fassung gebracht wurden, und einer dem andern mit bedeutender Miene starr in's Gesicht sah, als wenn er hätte sagen wollen, Ich habe es nicht gethan, und dann die Sache, womit man sich beschäftigte, wieder vornahm. Als das Conseil geendigt war, giengen die Minister in das Zimmer, in welchem sie ihre Conferenzen zu halten pflegten. Die wehmüthige Art, womit der König sein eignes Unglük und seine Theilnahme am Unglüke der Nation zu erkennen gegeben, hatte einen solchen Eindruk auf uns gemacht, daß wir von nichts anderm als von seinen Tugenden reden konnten. Der Graf von Narbonne, der auch mit einsprach, sagte mit der ernsthaftesten Miene, die man sich nur denken kan: „„Meine Herren, ich nehme an der Hochachtung und Bewundrung, die Sie gegen die guten Eigenschaften des Königs zu erkennen geben, den aufrichtigsten Antheil; da wir aber nicht die einzigen sind, die Seine Majestät zu Rathe zieht, so wird uns doch die Klugheit rathen, daß wir auf unsrer Hut sind, insonderheit nach dem, was wir so eben im Conseil gehört haben; denn wenn man alles mit kaltem Blute überlegt, so steht es immer dahin, ob nicht der König jezt mehr als je Willens ist, de nous péter dans la main.*““

* Uns einen F*** in die Hand zu thun.“ Eine gemeine französische Redensart, die figürlich so viel sagen will, als einen anführen, davon laufen und einen sizen lassen, und wovon das Wortspiel auf den vorhergehenden Vorfall angewandt werden konnte.

— Dis erregte ſo vieles Lachen während der Conferenz, daß es nicht möglich war, an dieſem Tage etwas Ernſthaftes vorzunehmen." *

Man weiß, daß nach Jourdan's Rheinübergang bei Düſſeldorf im Sept. 1795 und nach ſeinem Vordringen bis an den Main, Pichegru, von welchem man jezt eigentlich erſt den entſcheidenden HauptSchlag erwartete, ſo viel Langſamkeit in ſeine Operationen brachte; daß er ſelbſt, nachdem er Mannheim, welches er ſo wohlfeilen Kaufs erhielt, beſezt hatte, nur mit einem ſo unbedeutenden Korps daraus weiter vorrükte, daß daſſelbe gleich von der erſten Abtheilung der öſtreichiſchen Armee, auf die es traf, geſchlagen wurde, während er am Rhein hinauf eine groſſe Maſſe von Truppen unbenuzt ſtehen ließ; daß ſein Freund Schaal, der die furchtbaren franzöſiſchen Linien von Mainz kommandirte, ſich ſo ſchmählich überfallen und in die Flucht jagen ließ; daß Er ſelbſt hierauf ſich zwar noch wiederholt ſchlug, aber immer geſchlagen wurde, und ſich zulezt hinter die Queich zurükzog; ſo daß ein Feldzug, der auf eine Invaſion in's Herz von Teutſchland berechnet war, und unter den glänzendſten Vorbedeutungen angefangen hatte, ſich damit endigte, daß die franzöſiſche Armee, an deren Spize der Eroberer Hollands ſtand, auf der linken RheinSeite, von Mainz bis Landau, alle im Feldzuge von 1794 gemachte Eroberungen räumen muſte, und die Oeſtreicher ſich für den nächſtfolgenden Feldzug von neuem mit dem Projekt einer Invaſion in's Elſaß tragen konnten.

* Uiber das lezte Regierungs-Jahr Ludwig's XVI ꝛc. von Bertrand, Th. I. Kap. 15.

Pichegru, im Jahr 1794, unter so viel schwierigen Umständen, gegen weit zahlreichere feindliche Heere, hatte nichts als Siege erfochten: und jezt litt eben dieser General einen Unfall nach dem andern! Aber im Jahr 1794 hatte noch der schrekliche alte Wohlfahrts-Ausschuß den Generalen ihre Verhaltungs-Befehle im Angesicht der Guillotine dictirt; selbst das Unglük, weil mit Truppen, die damals noch von so wilder Begeistrung glühten, nichts unmöglich schien, ward als Verrätherei bestraft; die Generale sahen also nichts vor sich, als Republik und Sieg, oder Tod. Dis hatte sich nun in der Epoche der Reaction, die auf den 9 Thermidor folgte, von Grund aus geändert. Der neue Wohlfahrts-Ausschuß, der die Zügel der Regierung mit so schlaffer Hand hielt, konnte den Generalen, zumal jenen, die einer so grosen Celebrität und Popularität, wie Pichegru, genossen, noch weit weniger imponiren, als den Parteien im Innern; der so lange niedergetretene Royalism erhob wieder das Haupt; der National-Convent, einst der Schreken Frankreichs und der Welt, hatte nachgerade sich selbst überlebt, und war eben im Begrif auseinander zu gehen; die Sectionen von Paris standen gegen ihn in einer Art von ofnem Kriege, auf dessen Ausgang ganz Frankreich, ganz Europa den Blik geheftet hatte; der 13 Vendemiaire (5 Oct. 1795) entschied für den Convent; Bonaparte, der an diesem Tage die Truppen des Convents gegen die Pariser Sectionen kommandirte, legte hier den ersten Grund zu seiner nachherigen Grösse.

Daß Pichegru diesen Bewegungen in Paris nicht fremde war; daß diese Bewegungen wahrscheinlich grosen Einfluß auf die damaligen Kriegs-Operationen hatten, zeigt folgender Auszug aus dem Bericht-Schreiben des Abgesandten eines angesehenen teutschen Fürsten, der nach der Besezung Mannheims durch die französische Rhein- und Mosel-Armee mit den bei derselben befindli-

chen VolksRepräsentanten Reubell (der gleich darauf Director wurde), Merlin (von Thionville) und Rivaud zu unterhandeln beauftragt war.

Die Repräsentanten machten sehr überspannte Forderungen, und zeigten überhaupt wenig guten Willen; es schien, als ob die Aeusserung, die einem von ihnen entfallen war, „* * * suche den Frieden, werde ihn „aber nicht erhalten avant d'avoir été devoré," wirklich ihr Ernst wäre. „Ich wandte mich daher noch," so lautet es in dem erwähnten BerichtSchreiben, „an „einen Mann, in dessen gerechte und edle Denkart ich „unbegränztes Vertrauen habe, an den General Pichegru. Ganz ohne Rükhalt schilderte ich ihm das „Betragen der drei Repräsentanten, und sezte hinzu, „unter solchen Umständen wüste ich nicht, was zu thun „wäre; da fiele alles Vertrauen zu dem Gouvernement „hinweg. Mit gröster Indignation antwortete er: „„Ich „„will Ihnen sagen, woran alles liegt; die Bursche „„wollen den Krieg verlängern, damit ihre Gewalt kein „„Ende nehme. Alle Welt bedarf des Friedens; jeder„„mann fühlt das, die Armee am meisten, auch imponiren ihr diese Herren durch alle ihre Grimassen „„nicht mehr. Sie sind gehaßt und verachtet, weil man „„wohl sieht, daß sie dem FriedensGeschäfte tausend „„Hinderniße in den Weg legen. Wenn das Gouvernement sich noch länger von diesen Burschen leiten „„läßt, so muß die Nation das Gouvernement „„zwingen. Ich wollte, alle Staaten, welche den „„Frieden gesucht, liessen ihre Vorschläge druken. Sie „„hatten sehr Recht, mit der von Ihrem Herrn öffentlich zu gebenden Rechenschaft zu drohen, aber lassen „„Sie es dabei nicht bewenden: hat das Gouvernement „„unterdessen nicht nachgegeben, so gehen Sie unverzüglich mit billigen FriedensVorschlägen, worin man „„sich zu irgend einem geringen Opfer für die Armee, „„wenn sie in's Land kommt, erbietet, nach Paris,

„und verlangen vom Gouvernement plözlich Annahme;
„willfahrt man nicht, so gehen Sie nur in ge-
„wisse Societäten, die ich angeben werde,
„denen Sie den ganzen Hergang erzählen, und ich
„stehe dafür, man wird bald nachgeben. Ich selbst
„will, wenn ich, was nächstens geschieht, nach Hü-
„ningen komme, mir von Hn. von Hardenberg
„alle FriedensPropositionen geben lassen und solchen Ge-
„brauch davon machen. Wenn Krieg geführt seyn
„muß, dann bin ich bereit; ist es aber das Bedürf-
„niß der ganzen Menschheit, Frieden zu haben, so
„weiß ich auch, was ich zu thun habe"" . . . .
„Frankreich,"" fuhr er fort, „„habe die Waffen er-
„griffen, um sich ein Gouvernement zu geben; der
„Zwek sei erreicht, nun sollte man die Waffen nieder-
„legen und die Eroberungen herausgeben. ***
„sollte sich durch die Bursche nicht abschreken lassen, son-
„dern jenen unmittelbaren Schritt thun. Uibrigens
„(sezte er noch hinzu) sey von allen dreien Merlin
„zwar ein Narr und Etourdi, doch bei weitem der
„traitableste.""

„Mit gröster Rührung dankte ich ihm für seine güti-
„gen Erdfnungen, und versprach zwar Gebrauch davon
„zu machen, aber mit gröster Discretion" . . „„Die,"
sagte er, „„hätte ich gar nicht zu beobachten nöthig;
„laut wolle er das alles sagen.""

Unmittelbar nach den Vorfällen vom 23 Vendemiaire ward in Frankreich die neue Constitution vom 3 Jahr in Gang gesezt. Anstatt des WohlfahrtsAusschusses übernahm nun ein VollziehungsDirectorium von fünf Mitgliedern die Zügel der Regierung. Pichegru, gegen den man schon einigen Verdacht hatte, kam vom Kom-

mando der Rhein- und MoselArmee ab, an deren Spize General Moreau berufen ward. Man trug ihm dagegen die Stelle eines Botschafters am schwedischen Hofe an, über deren Annahme oder NichtAnnahme er sich eine Zeitlang nicht bestimmt äusserte, bis er sie zulezt definitiv ausschlug. Als Moreau seinen Feldzug von 1796 eröfnete, hielt er sich im Elsaß auf. Man war damals weit entfernt, die wahre Ursache davon zu ahnen. Diese war: daß er beinahe mit Gewißheit erwartete, die französische Armee unter Moreau würde von den Oestreichern geschlagen werden, die Soldaten würden dann laut Ihn zurükfordern, das Directorium würde sich genöthigt sehen, dem Verlangen der Armee nachzugeben, und er würde dann, zufolge der geheimen Verbindungen, worin er mit Wurmser, Condé und dem um diese Zeit bei dem Korps des leztern befindlichen Prätendenten stand, die Rolle eines Monk spielen können.

Diese geheime Plane, die Moreau's Siege gleich zu Anfang des Feldzuges von 1796 vereitelten, wurden zufälliger Weise durch einen neuen Sieg, womit eben dieser General den Feldzug von 1797 eröfnete, an den Tag gebracht. Nach dem Rheinübergang und der Schlacht bei Diersheim drang er nemlich so schnell nach Offenburg vor, daß ihm dort die feindliche KriegsKanzlei, das Gepäke mehrerer Generale, und darunter auch die geheime Correspondenz des Generals Klinglin in die Hand fielen. Diese Correspondenz ward, nachdem das mühsame und langwierige Geschäft, eine solche Menge von Briefen zu klassifiziren und zu entziffern, vollendet war, auf Veranstaltung der französischen Regierung gedrukt. * Man hat zum Theil die Authentizität

* unter dem Titel: Correspondance trouvée le 2 Floréal An V à Offembourg, dans les Fourgons du Général KLINGLIN, Général Major de l'armée autrichienne, et chargé de la correspondance secrète de cette armée. A Paris, an VI.

derselben in Zweifel ziehen wollen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil Moreau nicht eher als genau zur Epoche des 18 Fructidors, in einem Schreiben an Barthelemy. dem Directorium die Anzeige davon machte. Allein folgendes Schreiben des Generals Moreau an den PolizeiMinister, vom 10 Vendemiaire Jahr 6 (Oct. 1797), hebt alle desfallsigen Zweifel.

„Indem ich Ihnen, Bürger Minister, die Papiere des Generals Klinglin, der die geheime Correspondenz der feindlichen Armee zu besorgen hatte, übersende, bin ich Ihnen einige nähere Nachrichten über die Art, wie man deren haabhaft geworden, und über meinen Brief an den Bürger Barthelemy schuldig, von dem mehrere Personen behaupteten, daß er erst, nachdem ich von den Vorfällen des 18 Fructidors Kenntniß gehabt, von mir geschrieben worden wäre, aus welcher Voraussezung jede Partei die Folgerung zog, die sie für sich vortheilhaft glaubte.

„Ich werde hierauf durch Thatsachen antworten, an deren Wahrheit niemand zweifeln kan.

„Am 2 Floreal (21 April) nahm die Armee, die ich kommandirte, ohngefähr um drei Uhr Nachmittags, Offenburg ein.

„Ich kam gleich hinter den Husaren her, die zuerst einrükten, und fand daselbst die Wagen der KriegsKanzlei, der Post und eines Theils der feindlichen Armee, wie auch das Gepäke mehrerer Generale, unter andern des Generals Klinglin, das unsre Soldaten unter sich theilten.

„Ich gab Befehl, alle Papiere, die man finden würde, sorgfältig zu sammeln. Man lud sie auf ein Fuhrwerk, das am folgenden Tage, unter Begleitung eines Offiziers, nach Strasburg gebracht wurde.

„Erst nach der Ratification der FriedensPräliminarien, und nachdem die Kantonirungen der Truppen mit dem Feinde definitiv regulirt waren, konnte man sich mit

Unterſuchung der Papiere beſchäftigen: es war deren eine groſe Menge, und ſie befanden ſich in einer Unordnung, die von der Art, wie man ſich ihrer bemächtigt hatte, unzertrennlich war.

„Ich trug dieſe Arbeit einem Offizier vom Generalſtabe auf; und niemand kan beſſer, wie Sie, beurtheilen, welche Zeit dazu erfordert wurde, ſelbige zu ordnen, die Anzeigen, welche die Verlarvung der Namen ſo ſchwer machte, aufzufinden, den Chiffre zu entdeken, und alle Briefe zu entziffern; dis lezte Geſchäft iſt noch nicht ganz vollendet.

Am 17 Fructidor (4 Oct.) gab ich einem Kourier mein Schreiben vom nemlichen Tage an den Bürger Barthelemy mit. Dieſer Kourier gieng den 18 Fructidor Morgens von Strasburg ab. Die Vorfälle vom 18 wurden in dieſer Stadt erſt am 22 (9 Oct.) bekannt.

„Es war ſehr natürlich, daß ich mich an dieſen Director wandte, da ich mit ihm ſchon einige Tage vor ſeiner Abreiſe von Baſel von dieſer Correſpondenz geſprochen, und mit ihm oder ſeiner Legation häufigen Verkehr über eben dieſen Gegenſtand gehabt hatte.

„Ich konnte ihm von denen, die durch die Correſpondenz des Generals Klinglin beſchwert waren, nicht eher beſtimmt ſprechen, als nachdem ich den offenbaren Beweis davon hatte; aber ich muſte es thun, weil Gefahr für mein Vaterland dabei obwaltete, und weil es unumgänglich nöthig war, die Armee von einem Schwarm von Spionen zu befreien, die den Feind täglich von der Stärke und von den Bewegungen derſelben benachrichtigten. Sie werden ſich durch den Situations-Etat der Truppen und unſrer Magazine, den Sie in dieſen Papieren finden werden, davon überzeugen.“

Unter dieſer durch Moreau's ſchnelles Vordringen nach Offenburg aufgefangenen geheimen Correſpondenz

des Generals Klinglin findet ſich zwar nur ein einziger Brief von Pichegru, von der Mitte Mai's 1796, (das Original hatte der Prätendent oder der Prinz von Condé, an die es gerichtet war, behalten); aber aus verſchiedenen andern Stüken der Sammlung erhellt beſtimmt, daß er ſchon vorher geſchrieben hatte. Auch könnte ich ſelbſt, (wenn die ziemlich bekannte Geſchichte von Pichegru's nachherigem Aufenthalt in Teutſchland es nicht unnöthig machte), einige nähere Data in Betreff ſeiner vertrauten Verbindung mit der royaliſtiſchen Partei und ihren Planen anführen. Jener Brief lautet wörtlich wie folgt:

„Ich habe Furet * alle meine Bemerkungen und „Gedanken mitgetheilt. Er wird Ihnen ſelbige mit allen „Details vorlegen. Durchaus keine partiellen und iſolir„ten Projekte mehr, deren Ausführung immer verzögert, „verhindert wird, und eine weſentliche Verminderung an „Kraft und Hilfsmitteln nach ſich zieht, ohne andre Wir„kungen hervorzubringen, als Furcht und Muthloſigkeit „in den vereinigten Gemüthern, und Entfernung in denen, „die geneigt ſind, ſich anzunähern. Groſe militairiſche „Ereigniſſe können den günſtigen Augenblik herbeiführen, „und der Abkömmling Heinrich's IV kan auf meine „gänzliche Ergebenheit zählen.“

Da übrigens der Vorder-Saz, auf welchen Pichegru das Gebäude ſeiner Plane begründete, nicht Statt hatte, d. h. da ſein Nachfolger Moreau, anſtatt Niederlagen zu erleiden die ſeine Zurükberufung nöthig machen würden, vielmehr den Feldzug mit einer Reihe von Siegen eröfnete, ſo kan man freilich nicht ſagen, welchen Erfolg ſeine Plane gehabt haben würden. Indeß iſt es ſehr wahrſcheinlich, daß derſelbe der Erwartung ſo wenig entſprochen haben würde, wie überhaupt, vom Anfange bis zum Ende des Krieges, alle mit den Ausgewanderten combinirte Plane.

* der verkappte Name eines royaliſtiſchen Unterhändlers, Namens Demougé.

Dis erkannte der kaiſerliche General Graf von Bellegarde ſchon zu der Zeit, da die geheimen Unterhändler dieſer Plane auf das Gelingen derſelben die ſtolzeſten Hofnungen bauten. „Sie fragen mich," ſchrieb er, den 16 Mai 1796, von Mainz aus, an den General Klinglin, „ob ich glaube, daß die Fortſezung der „Correſpondenz mit Pichegru von Nuzen ſeyn könne. „Sollte ich hierüber nach dem Vergangenen urtheilen, ſo „würde ich geradezu ſagen: nein; denn bisher hatten „wir ihm durchaus keine wichtige Nachricht, keine nüzliche Auskunft, keine Angabe, auf die wir hätten fuſſen „können, zu danken: allein es ſcheint wir werden nun „ſchon wie ein Spieler, der im Verluſte iſt, unſerm Gelde „nachlaufen müſſen, und in der Hofnung, daß dieſe „Correſpondenz einſt zu etwas wird führen können, muß „man ſie nicht aufgeben, zumal wenn Wir es nicht ſind, „die die Koſten davon zu tragen haben."

Bellegarde gehört überhaupt unter die geiſtvollſten Generale der kaiſerlichen Armee. Er iſt nicht blos Krieger, ſondern auch Staatsmann. Zu dieſer hohen Ausbildung ſeines ſchon von der Natur mit vorzüglichen Fähigkeiten begabten Geiſtes haben unſtreitig ſeine Reiſen durch den gröſten Theil von Europa ſehr viel beigetragen. Ein Bonmot von ihm verdient hier aufbewahrt zu werden.

In einer Geſellſchaft war von einem General die Rede, den ich hier nicht näher bezeichnen will, als d er dem lezten Kriege eine Zeitlang der Lieb eines aber durch ſeine Treue und Tapferkeit beri Volks war. Man machte ſich über ſe luſtig. „Inzwiſchen trägt er doch einen ſagte einer von den Anweſenden. garde lebhaft ein, „er ſchle

* Non, il ne fait que le trainer."

In der Statistik unsrer neuern Staaten macht der Handel notorisch ein HauptKapitel aus, und in der Statistik von Frankreich war in dieser Rüksicht seit langen Zeiten kein Ort merkwürdiger als Lyon.

Vor der Revolution rechnete man, daß die Lyoner Manufacturen jährlich gegen 90 Millionen nach Frankreich brachten. Keine Stadt in ganz Frankreich zog die Aufmerksamkeit Joseph's II, der wohl wuste was der Handel für einen Staat wäre, in dem Grade auf sich, wie Lyon. „Wenn König Ludwig XVI schnell „Geld brauchte," fragte er seine Begleiter, „wie viel „könnte er wohl in den ersten 24 Stunden in Lyon finden, ohne daß es im Laufe des Handels merkbar würde?" — „Gewiß zwanzig Millionen," erwiederte man. „Könnte man denn nicht auch anderwärts dieselben Manufacturen zu eben der Höhe bringen?" — „Nicht „leicht," war die Antwort, „weil unter allen Handels„Städten Lyon die einzige ist, die alles baar einkauft „und auf den längsten Credit verkauft."

Aber diese hohe Blüthe Lyons ist verwelkt. Man kennt die scheusliche Zerstörung, welche diese Erste ManufacturStadt Frankreichs während der SchrekensEpoche erlitt. Die Barbaren glaubten etwas gar Groses und Verdienstliches zu thun, als sie auf den Trümmern der herrlichen Stadt die Inschrift eingraben liessen: „Lyon „führte Krieg gegen die Freiheit; Lyon ist „nicht mehr." Alle Künste der Industrie flohen aus diesem ihrem LieblingsSize; die Arbeiter, die Unternehmer, die noch den Mitrailladen des wilden Collot-d'Herbois entgangen waren, suchten sich auswärts anzusiedeln; der HandelsGeist im übrigen Europa speculirte darauf, sich diese köstlichste Ruine der Revolution zuzueignen. Ein Ausgewanderter von meiner Bekanntschaft, der in allem Ernste die Hofnung aufgegeben hatte, je wieder nach Frankreich zurükzukommen, und einen Fond von mehr als hunderttausend Thalern, über

den er verfügen konnte, nicht unbenuzt liegen lassen wollte, trug sich (im Jahr 1798) mit dem Projekt, in Teutschland eine Manufactur von Seidenen Stoffen, nach Art der Lyoner, und gröstentheils mit Lyoner Arbeitern besezt, anzulegen. Doch wollte er zuvor noch darüber den Rath eines der (ehemaligen) ersten Handelsleute von Lyon, der sein vertrauter Freund war, einholen. Dieser schrieb ihm aber geradezu, daß dergleichen Manufacturen in gehöriger Vollkommenheit nur in Lyon gedeihen könnten. Ich lächelte, als ich zuerst diese Behauptung hörte. Aber nun theilte mir der Mann den Brief seines Freundes mit, der über diesen Gegenstand so wichtige Details (wichtig, für den Handelsmann, für den Technologen, und selbst auch für den Statistiker) enthält, daß er hier eine Stelle verdient. Ich liefre ihn im Original, weil mir für manchen Ausdruk das teutsche KunstWort nicht bekannt ist, und die Uibersezung also leicht undeutlich werden könnte.

De tous les établissemens que des Français peuvent faire dans l'etranger, les moins avantageux sont, à mon avis, les manufactures de soyeries, à l'instar de celles de Lyon. On les a depuis long tems et à diverses époques transplantées en Russie, en Angleterre, en Hollande, en Prusse, en Saxe, en Espagne, en Portugal — et nulle part elles n'ont eu du succès, malgré les avances considérables, faites par les gouvernemens. Je vais en indiqeur les principales causes.

On distingue trois genres dans les Manufactures de soyeries: l'uni, le petit
et le grand façonné.

Il semble au premier coup d'
on peut fabriquer des taffetas, c.
et en effet rien de plus simple

tion; mais le principal mérite de l'uni est dans la beauté des couleurs, et dans le moëlleux des apprêts. Or Lyon seul, par la propriété de ses eaux, possède dans toute leur fraicheur les couleurs rose et gris de lin, et par sa température le brillant moëlleux des apprêts. En Angleterre et dans le Nord l'apprêt y est sec et ciré, dans le midi sans éclat.

Le petit et le grand façonné trouveront partout ces deux obstacles; mais il en est un que rien ne peut vaincre, c'est celui des Dessinateurs. „En quittant son pays le Français perd son gout," dit un ancien proverbe des manufactures, justifié par l'experience. C'est au milieu de ses concurrens, que, profitant des fautes des uns, s'enrichissant des découvertes des autres, le dessinateur de Lyon forme son gout, en règle les caprices et en varie les modes.

Mais à coté du dessinateur habile, il faut un homme non moins précieux, le Metteur en Carte. L'ouvrier n'est jamais assez instruit pour monter son métier convenablement à la variété des dessins. Le Metteur en carte remplit cet office: c'est lui qui mesure l'etenduè, calcule les formes, réduit et transporte le dessin, sur un Papier de division, y dessine tous les fils de soye selon qu'ils doivent agir, et donne ainsi à l'ouvrier la leçon écrite de tout ce qu'il doit faire.

Tels sont quelques uns des obstacles que présente chacun des genres de soyerie. Voici quelques uns de ceux qui sont communs à tous.

L'achat de soyes brutes, pour être fait avec avantage, exige un homme très versé dans la connaissance de celles dont la nature et l'apprêt sont les plus propres non seulement à chaque genre de fabrication, mais encore à chaque

couleur. Cette connaissance est aussi difficile qu'importante, et sur trente fabricans à peine en est il un qui la possède.

Quelque parfaite que puisse être une soye, elle est sujette à des inegalités, et dans toutes les manufactures des femmes sont chargées d'en faire le triage.

Divisées en petites parties, ces soyes sont confiées au Teinturier. Cet homme si essentiel pour une manufacture, doit réunir la probité au talent, ce qui est fort et fort rare, et rien n'est plus difficile à decouvrir que leurs vols, qu'ils couvrent, en substituant à la soye qu'ils enlèvent, des sels ou des substances à bases terreuses, qui ne nuisent point à certaines couleurs.

La soye étant teinte, il faut la diviser en petites parties, et la donner à des femmes chargées de la devuider: nouvelle occasion de vol, et heureux encore si on est quitte pour être volé! Trop souvent, afin de gagner davantage, en rendant le devuidage plus facile, elles mettent quelques goutes d'huile dans leurs mains et y roulent la soye. L'effet de ce procédé ne peut être apperçu qu'après la fabrication. La chaleur des apprêts, même celle de l'atmosphère dilate, étend ces parties huileuses, qui tâchent les blanc, les bleu, les verd et jaunissent les rose.

Apres avoir été devuidé, la soye est portée dans l'attelier destiné à lui donner l'arrangement nécessaire au dessin et à l'étendue que la pièce doit avoir. Elle en sort prête à être livrée à l'ouvrier et placée sur son métier.

C'est là où les risque[illegible] où les fautes sont sans re[illegible] l'étoffe est remise à l'[illegible] pas ce que [illegible]

Heureux celui, qui par une surveillance continuelle et l'aide de bons commis évite la plus-part de ces risques; mais qu'il en est peu recompensé! Il est reconnu que l'uni ne donne pas au delà de 12 p° de bénéfice, l'intérêt de l'argent compris; et si le façonné en donne 20, c'est qu'il est exposé à beaucoup de rebuts.

La soye s'achette comptant; l'étoffe se vend à 12 et 15 mois de terme, et c'est un principe de fabrique, qu'en général les deboursés ne rentrent qu'au bout de 21 mois.

Je finis par un exemple. Il y a quelques années, qu'une très riche maison de Bâle voulut y établir une manufacture dans le genre de Lyon, d'où elle fit venir dessinateurs, apprêteurs, ouvriers, métiers etc. Elle devoit d'autant plus se flatter de réussir, que dirigeant avec succès une grande manufacture de rubans, elle connoissoit la soye, avoit ses teinturiers, ses devuideuses, ses correspondants etc. Elle fut obligée de tout abandonner après avoir perdu 4 à 500,000 L. Zurich, qui fabrique certaines petites étoffes de soye, a fait diverses tentatives, et toujours sans succès.

Ich habe in dieſen Annalen, auſſer der Erzählung der KriegsVorfälle ſelbſt, nebenbei auch noch auf die Eigenthümlichkeiten in der innern Organiſation des neueſten franzöſiſchen Kriegsweſens aufmerkſam zu machen geſucht; denn eben dieſe Eigenthümlichkeiten ſind zum Theil mächtige principia cognoscendi der vielen Siege, welche die

Franzoſen, zum Erſtaunen und zum Aerger der alt-taktiſchen Welt, erfochten haben.

So lange dachte man ſich unter den Armeen der Republik ein leibhaftes Bild des Chaos. Das waren ſie ſelbſt im brauſenden Strudel von 1793 nicht; und wie bildete bald nachher Carnot's ordnender Geiſt ſie aus!

Folgendes Gemählde eines franzöſiſchen GeneralStabes, entlehnt aus einer Schrift, worin man es nicht leicht ſuchen würde, (den Briefen eines franzöſiſchen Offiziers ꝛc. die mehr ein Reiſe-Journal als ein eigentlicher Beitrag zur Geſchichte des lezten Krieges ſind,) zeigt, mit welch hoher Ordnung und Präciſion alle die verſchiedenen Triebwerke der groſſen Maſchine, genannt Armee, bei den troz allem Anſchein von wilder Kühnheit doch nach ſehr kalter Berechnung handelnden Republikanern geſpannt ſind. Der Verfaſſer dieſes Gemählde iſt (wie alles anzeigt) derſelbe, dem wir die kleine aber intereſſante Schrift: Moreau und ſein lezter Feldzug ꝛc. zu danken haben, der ſelbſt beim GeneralStabe der RheinArmee angeſtellt, und am Tage der Schlacht von Hohenlinden Kommandant des HauptQuartiers war.

„Ich will es verſuchen, hier eine ſo deutliche Vorſtellung als möglich, von einem franzöſiſchen Etat-Major-Général oder GeneralStab, nach ſeinen mannichfaltigen Theilen und Verhältniſſen zur Armee, im Kriege und zur Zeit des Waffenſtillſtandes, zu entwerfen. Es giebt in Teutſchland viele, die in den lezten Jahren den Namen Etat-Major-Général ſehr oft nennen gehört, einzelne Perſonen davon und ihren Geſchäftskreis kennen gelernt haben, aber ſchwerlich möchte es jemand gelungen ſeyn, ſich über das Ganze richtige Begriffe zu erwerben. Und doch iſt dieſes, in vielen Rükſichten, ein faſt eben ſo wichtiger Punkt, wie die genaue Kenntniß der

innern Organisation der Armee, ihre Zusammensezung, ihre Stimmung und die Verfahrungsart ihrer Befehlshaber. — Ein Feldherr, der sich von allen diesen besondern Umständen zuverlässige Nachrichten zu verschaffen weiß, wird selten in die Lage kommen, solche Fehler zu begehen, deren Natur einen Mangel daran voraussezen läßt. Auch über die militairischen Operationen selbst wird eine nähere Ausführung dieses Gegenstandes mehr Licht verbreiten.

„Die erste Aufstellung eines permanenten Etat-Major in Frankreich fand, nach dem amerikanischen Kriege, im Jahr 1783 statt. Vor demselben kannte man zwar schon etwas Aehnliches bei der Armee zur Zeit des Krieges; allein seine ganze Einrichtung, so wie die Zusammensezung desselben, waren höchst unvollständig, prekär, und hiengen mehr von den jedesmaligen Umständen und der Willkür des kommandirenden Feldherrn, als von höhern Bestimmungen der Regierung, und einem festgesezten, unabänderlichen Plane ab. Aber auch die nach dem amerikanischen Kriege erfolgte Einrichtung und Anordnung des Etat-Major scheint für den Bedarf des Krieges noch wenig zwekmäßig gewesen zu seyn; die dabei angestellten Offiziere waren im Grunde nur topographische Zeichner und Geographen, und hatten mit denen der neuern Etat-Majors fast nichts weiter gemein, als daß sie ein besonderes Korps ausmachten, und gewissermasen nicht zu den Linien-Truppen gehörten. Ihre Einrichtung scheint auch wenig Einfluß auf den Revolutions-Krieg gehabt zu haben, aber sie verschafte der Regierung eine so schäzbare und seltene Sammlung von militairischen Karten, Planen und Zeichnungen, wie sie gewiß, ausser dem französischen, kein Kriegsarchiv aufzuweisen haben wird. Als nach der Revolution die ganze Armee eine neue Organisation erhielt, ward auch der General-Stab auf eine den Umständen angemessene Art eingerichtet, und diese, blos

für den KriegsZuſtand berechnete Einrichtung hat ſich, einiger Abänderungen ungeachtet, welche die verſchiednen Miniſter und Generale von Zeit zu Zeit darin zu treffen für nöthig erachtet, bis auf dieſen Augenblik erhalten.

„Eine jede Armee hat ihren GeneralStab (Etat-Major-Général), ſo wie jede Diviſion ebenfalls den ihrigen hat, der aber, zum Unterſchiede von jenem, nur Etat-Major heist. Ihrer äuſſern Einrichtung nach beſtehen beide aus gleichen Theilen, in Anſehung des Umfangs ihrer Geſchäfte und des Perſonale aber weichen ſie nach ihren verſchiedenen Verhältniſſen von einander ab. Man kan dieſe erſtern ſehr füglich in ſolche eintheilen, welche die militairiſchen Bewegungen der Armee zum Zwek haben, und in ſolche, die blos PolizeiSachen betreffen. Zu jenen gehört alles, was nach den Grundſäzen der Kriegs-Kunſt zu dem glüklichen Ausgange eines Feldzuges, und zur Vermeidung aller Fehler bei der Anwendung und Ausübung eines feſtgeſezten OperationsPlans erforderlich iſt. Dahin gehören nun vorzüglich die Erlangung einer genauen Kenntniß von der Stärke, den Planen und der Stellung der feindlichen Armee, und damit iſt in dem franzöſiſchen Etat-Major-Général ein beſonderes Bureau beauftragt, welches unter dem Namen des geheimen bekannt iſt. Die Stellung des Feindes auf jedem Punkte der Linie, ſind die Etats-Majors der Diviſionen zu erkennen verpflichtet, und nur in Fällen, wo der ÖberGeneral durch das geheime Bureau Nachrichten darüber erhalten hat, die den Berichten der DiviſionsGenerale widerſprechen, läßt er ſie, durch einen Offizier vom GeneralStabe der Armee, noch beſonders unterſuchen. Der Geſchäftskreis dieſes Bureau's iſt auſſerordentlich ausgedehnt; es hat allenthalben ſeine Agenten, von welchen ein jeder mit einem Befehl des Chefs des GeneralStabes verſehen

ist, und auf dessen Vorzeigung man sie in und ausser dem Bezirk der Armee passiren lassen muß; es stehen ihm grose Summen zu Gebote, und der Chef desselben kan vorläufig über die Freiheit eines jeden NichtMilitairs bestimmen, wenn er Ursache hat, ihn für verdächtig zu halten. Dieses Bureau ist von jeher in allen franzöſischen Armeen sehr gut bedient gewesen, und hat in verschiedenen Fällen den Oberfeldherrn sehr wesentliche Dienste geleistet. Das Personale desselben ist unbestimmt, und im HauptQuartier selbst kennt man nur die Chefs desselben, und diejenigen Offiziere vom GeneralStabe, die, vermöge des ihnen angewiesenen Geschäftskreises, mit ihm in keiner Verbindung stehen, würden sich sehr verdächtig machen, wenn sie in seine geheimen Operationen einzudringen versuchten.

Wenn nun der Feind gehörig erkannt ist, so bestimmt der OberGeneral, in Rükſicht auf die darüber erhaltenen Nachrichten, oder in Gemäsheit seines Plans, die Bewegungen der ihm untergeordneten Armee. Hiebei begnügt er sich, dem Chef des Etat-Major-Général, der eine genaue Kenntniß von dem OperationsPlan hat, und überhaupt alle Anordnungen unterschreibt, blos allgemeine Befehle zu ertheilen. Diesem liegt es alsdann ob, den Divisionen, nach der Absicht des Oberfeldherrn, diejenige Richtung zu geben, welche ihre und des Feindes Stellung erheischen. Das topographiſche Bureau geht ihm hiebei zur Hand, legt ihm die nöthigen Karten vor, und sezt ihn in den Stand, sich von den Entfernungen sowohl, wie von der Natur des Terrains und den verschiedenen Wegen, die nach einem Punkt führen, genau zu unterrichten. Hat die vorzunehmende Bewegung eine bloſe Veränderung der Stellung der Armeen zum Zwek, und ist vorauszusehen, daß sie dabei mit dem Feinde nicht zusammentreffen werde, so werden die Befehle durch das topographiſche Bureau ausgefertigt,

und durch Kouriere oder Ordonnanzen verschikt. Sind es aber Bewegungen zur Schlacht, oder solche, die man eine Zeitlang dem Feinde zu verbergen suchen will, so werden die Befehle dazu von dem geheimen Bureau der Bewegungen (des mouvemens), bei welchem nur ein GeneralAdjutant und die Setretaire des Chefs des GeneralStabes sich befinden, ausgefertigt, und durch Offiziere vom GeneralStabe an die Divisionen gebracht. Der General Dessolle hatte bei der RheinArmee die Gewohnheit, diese Befehle erst um Mitternacht auszufertigen, und die DivisionsGenerale erhielten sie in der Regel nicht eher, als eine bis zwei Stunden vor TagesAnbruch, und hatten nach Empfang derselben gerade nur so viel Zeit zur Anordnung der ihnen vorgeschriebenen Bewegungen übrig, als zum Anfange der Ausführung derselben bei der ganzen Armee erforderlich war. Durch diese Gewohnheit ward es dem Feinde unmöglich gemacht, irgend etwas davon vor der Zeit zu erfahren, und selbst im HauptQuartier lernte man oft die vorgenommenen Bewegungen der Armee nicht eher kennen, als bis sie schon stattgefunden hatten. Aber um diesen im Kriege vorzüglich wichtigen Zwek zu erreichen, ist es nothwendig, daß der GeneralStab sich jederzeit in der Mitte, und so nahe als möglich bei den Divisionen befindet; ein Offizier muß, aus dem HauptQuartier in Zeit von höchstens drei Stunden, nach jeder Division reiten können, denn wo dis nicht ist, da darf auch der OberGeneral nicht mit Gewisheit darauf rechnen, daß seine Befehle, auf allen Punkten der Armee, um die nemliche Stunde in Ausführung kommen. Da dieses aber im Kriege äusserst wichtig ist, so nahm Moreau oft sein HauptQuartier in einem elenden Dorfe, wenn er nur dadurch der Armee so nahe als möglich gebracht wurde.

„Ausser der schon erwähnten Anfertigung guten Karten besorgt das topographis

reau auch noch die verschiedenen Etats von der Stärke der Armee, und des von Zeit zu Zeit dabei stattfindenden Zuwachses oder Abganges derselben. Niemand in der ganzen Armee, ausser dem OberGeneral und den verschiedenen Chefs des GeneralStabes, kennt die wahre Stärke derselben; die Etats werden äusserst geheim gehalten, und da die französischen Regimenter nie eine gleiche Anzahl Mannschaft haben, und hierin mehr, wie in jeder andern von einander abweichen, so sind alle Listen, die davon in's Publikum kommen, als höchstfehlerhaft anzusehen.

„Ein viertes Bureau des GeneralStabes hat den Auftrag, die Resultate der verschiedenen Bewegungen der Armee zu sammeln, und daraus eine historische Darstellung der Kriegs-Vorfälle zusammen zu tragen. Alle von den Divisionen eingehende Berichte über die militairischen Operationen, die Angaben des Verlusts, der gemachten und verlornen Gefangenen, und der Art und Weise, wie jeder General, nach genauerer Kenntniß des Terrains und der Umstände, manövrirt hat, so wie auch ihre Vorschläge zu fernern Bewegungen, und Alles, was auf die Leitung des Krieges Bezug hat, gelangt an dieses Bureau. Der Chef desselben macht daraus Auszüge, insofern sie der OberGeneral zu seinen Planen gebrauchen kan, und der Chef des GeneralStabes zieht daraus die nöthigen Thatsachen zu dem allgemeinen Berichte, welchen er von den Operationen des Feldzuges dem KriegsMinister zu erstatten verbunden ist. Die Zweckmäsigkeit und Vortreflichkeit dieses Bureaus hat das ganze Publikum von Europa aus den meisterhaften Darstellungen kennen gelernt, welche, von dem General Dessolle, über den lezten Feldzug der RheinArmee, im Moniteur erschienen sind.

„Als integrirende Theile des Etat-Major-Général sind ferner die GeneralDirectionen der Ar-

tillerie und des GenieKorps zu betrachten. Die Chefs von beiden Waffen befinden ſich allezeit zur Seite des OberGenerals, erhalten von dieſem die nöthigen Befehle zur Vertheilung des Geſchüzes und der Ammunition an die verſchiedenen Diviſionen, und haben für nichts weiter zu ſorgen, als daß die fehlenden oder ſchadhaft gewordenen Stüke ergänzt, und die nöthige Mannſchaft zum Dienſt der Artillerie auf allen Punkten in richtigen Verhältniſſen vertheilt werde. In jeder Diviſion befindet ſich wieder ein UnterChef der Artillerie, welchem die nemlichen Obliegenheiten für die Diviſion zuſtehen, die ihr OberChef für die ganze Armee hat. Die ſpecielle Anwendung des Geſchüzes in einem Gefechte hängt lediglich von dem Offizier ab, dem eine Batterie untergeordnet iſt, und von dem General, in deſſen Brigade oder Diviſion er ſich befindet. — Die General-Direction des GenieKorps leitet, vom Etat-Major-Général aus, alle Operationen, die zu ſeiner Beſtimmung gehören; ſie entwirft die Plane zum Angrif oder zur Vertheidigung der feſten Pläze, beſorgt die Anlegung von FeldBefeſtigungen, den BrükenBau, und wird zu allen Recognoscirungen der Feinde und des Terrains hinzugezogen. In den Diviſionen, und im Bezirk derſelben, haben die IngenieurOffiziere die nemlichen Obliegenheiten zu erfüllen, werden aber auch noch beſonders, ſo wie alle andre beim Stab derſelben angeſtellte Offiziere, zu Abſtekung der Lager und Führung der Colonnen bei Märſchen gebraucht.

„Dieſe fünf Bureaux folgen dem OberGeneral jedesmal mit in's Feld, und ſind zur Leitung der militairiſchen Operationen unentbehrlich. Aber auſſer dieſen gibt es noch andre, die oft in einiger Entfernung hinter dem HauptQuartier zurükbleiben, aber nichts deſto weniger zu den Bewegungen der Armee beitragen. Darunter begreife ich vorzüglich die Adminiſtrationen der Lebensmittel und der FeldLazarethe. Dieſe

ſtehen insgeſammt unter dem Ordonnateur en Chef, der verbunden iſt, mit ſeinen ihm untergeordneten Chefs dem HauptQuartier zu folgen. Er erhält von dem OberGeneral die nöthigen Befehle, und muß dafür ſorgen, daß es keiner Diviſion an Lebensmitteln fehlet. Zu dieſem Ende iſt er befugt allenthalben, wo die Armee ſich aufhält, Requiſitionen auszuſchreiben, und wenn das Land arm oder entblößt davon iſt, läßt er ſie aus denen, im Rüken der Armee, jedesmal angelegten Magazinen nachkommen. Jede Gattung der Lebensmittel, die unter dem allgemeinen Namen von Vivres und Fourages begriffen ſind, hat wieder ihren beſondern AdminiſtrationsChef, die ebenfalls dem HauptQuartier folgen, ſo wie jede Diviſion ihren KriegsCommiſſair hat, der für ihre Verſorgung haften muß.

„In Anſehung der Polizei zerfällt der Etat-Major-Général ebenfalls in zwei groſe HauptAbtheilungen, und zwar in diejenige, welche dem HauptQuartier in's Feld folgen, und in diejenige, die in einiger Entfernung hinter demſelben zurükbleiben. Zu den erſtern gehört vorzüglich die Polizei des HauptQuartiers im engern Sinne des Worts. Dieſe wird im Kriege einem Offiziere vom GeneralStabe beſonders anvertraut, der alsdann für die innere und äuſſere Sicherheit deſſelben, die nöthigen Quartiere, die Erhaltung der guten Ordnung im Orte ſelbſt, die Verwahrung und den weitern Transport der KriegsGefangenen und endlich die Betreibung Alles deſſen, was zum Bedarf des HauptQuartiers gehört, zu ſorgen hat. Das ganze Perſonale des HauptQuartiers ſteht in dieſer Rükſicht gewiſſermaſen unter ihm, er iſt der oberſte Kommandant aller Garden und Guiden, der Gensd'armerie, der Wagenmeiſter und PakKnechte, und von ihm allein erhalten die Magiſtrate in den Orten, wo ſich das HauptQuartier aufhält, die nöthigen Befehle. Der Geſchäftskreis eines Kommandanten des HauptQuartiers iſt

eben so ausgedehnt, als mannichfaltig, und bei den grosen Hilfsmitteln und der Unterstüzung, die ihm gegeben werden, ist er doch nicht immer im Stande, alle Forderungen, die an ihn gemacht werden, zu befriedigen, und die Einwohner vor Gewaltthätigkeiten und Plünderungen zu schüzen.

Eine ähnliche Polizei-Anstalt findet, in Rüksicht auf die ganze Armee, bei dem General-Stabe statt, und es ist dafür ein besonderes Bureau angeordnet. An dasselbe gelangen alle Klagen und Beschwerden der Einwohner, wenn sie von dem Militair beeinträchtiget worden, so wie auch alle Divisions-Generale die in ihrem Bezirk verhafteten Schuldigen an dasselbe abzuliefern verbunden sind. Sind die Verbrechen von der Art, daß sie auf der Stelle bestraft werden können, so geschieht es; im entgegengesezten Falle aber leitet es nur die Untersuchung ein, und gibt sie dann an die zweite Abtheilung dieses Bureau's ab, das sich bei dem sizenden General-Stabe (Etat-Major-Général sédentaire) befindet, der sie einem Kriegs-Gerichte zur nähern Erörterung und zum Spruch überreicht. — Als das dritte Polizei-Bureau betrachte ich auch die Feld-Post, die dem Haupt-Quartier allenthalben nachfolgt, und durch dessen bei den Divisionen befindliche Abtheilungen, die Correspondenz mit denselben und eben so mit Frankreich bewerkstelliget wird. Das Personale derselben hat ihren besondern Chef, der in Ansehung der innern Einrichtung unter dem Ordonnateur en Chef steht, übrigens aber ganz von der Militair-Behörde abhängig ist.

„Die Expedition der verschiedenen Tagbefehle, der Correspondenz mit den Chefs der Regimenter, mit den Administrationen, den Orts-Obrigkeiten, dem Kriegs-Minister, und die Besorgung der geheimen und aufferordentlichen Ausgaben sind endlich auch noch einigen besondern Bureaux des General-Stabes, die dem Haupt-Quar-

innern Organisation der Armee, ihre Zusammensezung, ihre Stimmung und die Verfahrungsart ihrer Befehlshaber. — Ein Feldherr, der sich von allen diesen besondern Umständen zuverlässige Nachrichten zu verschaffen weiß, wird selten in die Lage kommen, solche Fehler zu begehen, deren Natur einen Mangel daran voraussezen läßt. Auch über die militairischen Operationen selbst wird eine nähere Ausführung dieses Gegenstandes mehr Licht verbreiten.

„Die erste Aufstellung eines permanenten Etat-Major in Frankreich fand, nach dem amerikanischen Kriege, im Jahr 1783 statt. Vor demselben kannte man zwar schon etwas Aehnliches bei der Armee zur Zeit des Krieges; allein seine ganze Einrichtung, so wie die Zusammensezung desselben, waren höchst unvollständig, prekär, und hiengen mehr von den jedesmaligen Umständen und der Willkür des kommandirenden Feldherrn, als von höhern Bestimmungen der Regierung, und einem festgesezten, unabänderlichen Plane ab. Aber auch die nach dem amerikanischen Kriege erfolgte Einrichtung und Anordnung des Etat-Major scheint für den Bedarf des Krieges noch wenig zwekmäßig gewesen zu seyn; die dabei angestellten Offiziere waren im Grunde nur topographische Zeichner und Geographen, und hatten mit denen der neuern Etat-Majors fast nichts weiter gemein, als daß sie ein besonderes Korps ausmachten, und gewissermasen nicht zu den LinienTruppen gehörten. Ihre Einrichtung scheint auch wenig Einfluß auf den Revolutions-Krieg gehabt zu haben, aber sie verschafte der Regierung eine so schäzbare und seltene Sammlung von militairischen Karten, Planen und Zeichnungen, wie sie gewiß, ausser dem französischen, kein Kriegsarchiv aufzuweisen haben wird. Als nach der Revolution die ganze Armee eine neue Organisation erhielt, ward auch der GeneralStab auf eine den Umständen angemessene Art eingerichtet, und diese, blos

für den KriegsZuſtand berechnete Einrichtung hat ſich, einiger Abänderungen ungeachtet, welche die verſchiednen Miniſter und Generale von Zeit zu Zeit darin zu treffen für nöthig erachtet, bis auf dieſen Augenblik erhalten.

„Eine jede Armee hat ihren GeneralStab (Etat-Major-Général), ſo wie jede Diviſion ebenfalls den ihrigen hat, der aber, zum Unterſchiede von jenem, nur Etat-Major heist. Ihrer äuſſern Einrichtung nach beſtehen beide aus gleichen Theilen, in Anſehung des Umfangs ihrer Geſchäfte und des Perſonale aber weichen ſie nach ihren verſchiedenen Verhältniſſen von einander ab. Man kan dieſe erſtern ſehr füglich in ſolche eintheilen, welche die militairiſchen Bewegungen der Armee zum Zwek haben, und in ſolche, die blos PolizeiSachen betreffen. Zu jenen gehört alles, was nach den Grundſäzen der Kriegs-Kunſt zu dem glüklichen Ausgange eines Feldzuges, und zur Vermeidung aller Fehler bei der Anwendung und Ausübung eines feſtgeſezten OperationsPlans erforderlich iſt. Dahin gehören nun vorzüglich die Erlangung einer genauen Kenntniß von der Stärke, den Planen und der Stellung der feindlichen Armee, und damit iſt in dem franzöſiſchen Etat-Major-Général ein beſonderes Bureau beauftragt, welches unter dem Namen des geheimen bekannt iſt. Die Stellung des Feindes auf jedem Punkte der Linie, ſind die Etats-Majors der Diviſionen zu erkennen verpflichtet, und nur in Fällen, wo der ÖberGeneral durch das geheime Bureau Nachrichten darüber erhalten hat, die den Berichten der DiviſionsGenerale widerſprechen, läßt er ſie, durch einen Offizier vom GeneralStabe der Armee, noch beſonders unterſuchen. Der Geſchäftskreis dieſes Bureau's iſt auſſerordentlich ausgedehnt; es hat allenthalben ſeine Agenten, von welchen ein jeder mit einem Befehl des Chefs des GeneralStabes verſehen

ist, und auf dessen Vorzeigung man sie in und ausser dem Bezirk der Armee passiren lassen muß; es stehen ihm grose Summen zu Gebote, und der Chef desselben kan vorläufig über die Freiheit eines jeden NichtMilitairs bestimmen, wenn er Ursache hat, ihn für verdächtig zu halten. Dieses Bureau ist von jeher in allen franzöſischen Armeen sehr gut bedient gewesen, und hat in verschiedenen Fällen den Oberfeldherrn sehr wesentliche Dienste geleistet. Das Personale desselben ist unbestimmt, und im HauptQuartier selbst kennt man nur die Chefs desselben, und diejenigen Offiziere vom GeneralStabe, die, vermöge des ihnen angewiesenen Geschäftskreises, mit ihm in keiner Verbindung stehen, würden sich sehr verdächtig machen, wenn sie in seine geheimen Operationen einzudringen versuchten.

Wenn nun der Feind gehörig erkannt ist, so bestimmt der OberGeneral, in Rükſicht auf die darüber erhaltenen Nachrichten, oder in Gemäsheit seines Plans, die Bewegungen der ihm untergeordneten Armee. Hiebei begnügt er sich, dem Chef des Etat-Major-Général, der eine genaue Kenntniß von dem OperationsPlan hat, und überhaupt alle Anordnungen unterschreibt, blos allgemeine Befehle zu ertheilen. Diesem liegt es alsdann ob, den Divisionen, nach der Absicht des Oberfeldherrn, diejenige Richtung zu geben, welche ihre und des Feindes Stellung erheischen. Das topographiſche Bureau geht ihm hiebei zur Hand, legt ihm die nöthigen Karten vor, und sezt ihn in den Stand, sich von den Entfernungen sowohl, wie von der Natur des Terrains und den verschiedenen Wegen, die nach einem Punkt führen, genau zu unterrichten. Hat die vorzunehmende Bewegung eine bloſe Veränderung der Stellung der Armeen zum Zwek, und ist vorauszusehen, daß sie dabei mit dem Feinde nicht zusammentreffen werde, so werden die Befehle durch das topographiſche Bureau ausgefertigt,

und durch Kouriere oder Ordonnanzen verschikt. Sind es aber Bewegungen zur Schlacht, oder solche, die man eine Zeitlang dem Feinde zu verbergen suchen will, so werden die Befehle dazu von dem geheimen Bureau der Bewegungen (des mouvemens), bei welchem nur ein GeneralAdjutant und die Setretaire des Chefs des GeneralStabes sich befinden, ausgefertigt, und durch Offiziere vom GeneralStabe an die Divisionen gebracht. Der General Dessolle hatte bei der RheinArmee die Gewohnheit, diese Befehle erst um Mitternacht auszufertigen, und die DivisionsGenerale erhielten sie in der Regel nicht eher, als eine bis zwei Stunden vor TagesAnbruch, und hatten nach Empfang derselben gerade nur so viel Zeit zur Anordnung der ihnen vorgeschriebenen Bewegungen übrig, als zum Anfange der Ausführung derselben bei der ganzen Armee erforderlich war. Durch diese Gewohnheit ward es dem Feinde unmöglich gemacht, irgend etwas davon vor der Zeit zu erfahren, und selbst im HauptQuartier lernte man oft die vorgenommenen Bewegungen der Armee nicht eher kennen, als bis sie schon stattgefunden hatten. Aber um diesen im Kriege vorzüglich wichtigen Zwek zu erreichen, ist es nothwendig, daß der GeneralStab sich jederzeit in der Mitte, und so nahe als möglich bei den Divisionen befindet; ein Offizier muß, aus dem HauptQuartier in Zeit von höchstens drei Stunden, nach jeder Division reiten können, denn wo dis nicht ist, da darf auch der OberGeneral nicht mit Gewisheit darauf rechnen, daß seine Befehle, auf allen Punkten der Armee, um die nemliche Stunde in Ausführung kommen. Da dieses aber im Kriege äusserst wichtig ist, so nahm Moreau oft sein HauptQuartier in einem elenden Dorfe, wenn er nur dadurch der Armee so nahe als möglich gebracht wurde.

„Ausser der schon erwähnten Anfertigung von guten Karten besorgt das topographische Bu-

reau auch noch die verschiedenen Etats von der Stärke der Armee, und des von Zeit zu Zeit dabei stattfindenden Zuwachses oder Abganges derselben. Niemand in der ganzen Armee, ausser dem OberGeneral und den verschiedenen Chefs des General-Stabes, kennt die wahre Stärke derselben; die Etats werden äusserst geheim gehalten, und da die französischen Regimenter nie eine gleiche Anzahl Mannschaft haben, und hierin mehr, wie in jeder andern von einander abweichen, so sind alle Listen, die davon in's Publikum kommen, als höchstfehlerhaft anzusehen.

„Ein viertes Bureau des GeneralStabes hat den Auftrag, die Resultate der verschiedenen Bewegungen der Armee zu sammeln, und daraus eine historische Darstellung der Kriegs-Vorfälle zusammen zu tragen. Alle von den Divisionen eingehende Berichte über die militairischen Operationen, die Angaben des Verlusts, der gemachten und verlornen Gefangenen, und der Art und Weise, wie jeder General, nach genauerer Kenntniß des Terrains und der Umstände, manduvrirt hat, so wie auch ihre Vorschläge zu fernern Bewegungen, und Alles, was auf die Leitung des Krieges Bezug hat, gelangt an dieses Bureau. Der Chef desselben macht daraus Auszüge, insofern sie der OberGeneral zu seinen Planen gebrauchen kan, und der Chef des GeneralStabes zieht daraus die nöthigen Thatsachen zu dem allgemeinen Berichte, welchen er von den Operationen des Feldzuges dem KriegsMinister zu erstatten verbunden ist. Die Zwekmäsigkeit und Vortreflichkeit dieses Bureaus hat das ganze Publikum von Europa aus den meisterhaften Darstellungen kennen gelernt, welche, von dem General Dessolle, über den lezten Feldzug der RheinArmee, im Mouiteur erschienen sind.

„Als integrirende Theile des Etat-Major-Général sind ferner die GeneralDirectionen der Ar-

tillerie und des GenieKorps zu betrachten. Die Chefs von beiden Waffen befinden ſich allezeit zur Seite des OberGenerals, erhalten von dieſem die nöthigen Befehle zur Vertheilung des Geſchüzes und der Ammunition an die verſchiedenen Diviſionen, und haben für nichts weiter zu ſorgen, als daß die fehlenden oder ſchadhaft gewordenen Stüke ergänzt, und die nöthige Mannſchaft zum Dienſt der Artillerie auf allen Punkten in richtigen Verhältniſſen vertheilt werde. In jeder Diviſion befindet ſich wieder ein UnterChef der Artillerie, welchem die nemlichen Obliegenheiten für die Diviſion zuſtehen, die ihr OberChef für die ganze Armee hat. Die ſpecielle Anwendung des Geſchüzes in einem Gefechte hängt lediglich von dem Offizier ab, dem eine Batterie untergeordnet iſt, und von dem General, in deſſen Brigade oder Diviſion er ſich befindet. — Die General-Direction des GenieKorps leitet, vom Etat-Major-Général aus, alle Operationen, die zu ſeiner Beſtimmung gehören; ſie entwirft die Plane zum Angrif oder zur Vertheidigung der feſten Pläze, beſorgt die Anlegung von FeldBefeſtigungen, den BrükenBau, und wird zu allen Recognoscirungen der Feinde und des Terrains hinzugezogen. In den Diviſionen, und im Bezirk derſelben, haben die IngenieurOffiziere die nemlichen Obliegenheiten zu erfüllen, werden aber auch noch beſonders, ſo wie alle andre beim Stab derſelben angeſtellte Offiziere, zu Abſtekung der Lager und Führung der Colonnen bei Märſchen gebraucht.

„Dieſe fünf Bureaux folgen dem OberGeneral jedesmal mit in's Feld, und ſind zur Leitung der militairiſchen Operationen unentbehrlich. Aber auſſer dieſen gibt es noch andre, die oft in einiger Entfernung hinter dem HauptQuartier zurükbleiben, aber nichts deſto weniger zu den Bewegungen der Armee beitragen. Darunter begreife ich vorzüglich die Adminiſtrationen der Lebensmittel und der FeldLazarethe. Dieſe

ſtehen insgeſammt unter dem Ordonnateur en Chef, der verbunden iſt, mit ſeinen ihm untergeordneten Chefs dem HauptQuartier zu folgen. Er erhält von dem OberGeneral die nöthigen Befehle, und muß dafür ſorgen, daß es keiner Diviſion an Lebensmitteln fehlet. Zu dieſem Ende iſt er befugt allenthalben, wo die Armee ſich aufhält, Requiſitionen auszuſchreiben, und wenn das Land arm oder entblößt davon iſt, läßt er ſie aus denen, im Rüken der Armee, jedesmal angelegten Magazinen nachkommen. Jede Gattung der Lebensmittel, die unter dem allgemeinen Namen von Vivres und Fourages begriffen ſind, hat wieder ihren beſondern AdminiſtrationsChef, die ebenfalls dem HauptQuartier folgen, ſo wie jede Diviſion ihren KriegsCommiſſair hat, der für ihre Verſorgung haften muß.

„In Anſehung der Polizei zerfällt der Etat-Major-Général ebenfalls in zwei groſe HauptAbtheilungen, und zwar in diejenige, welche dem HauptQuartier in's Feld folgen, und in diejenige, die in einiger Entfernung hinter demſelben zurükbleiben. Zu den erſtern gehört vorzüglich die Polizei des HauptQuartiers im engern Sinne des Worts. Dieſe wird im Kriege einem Offiziere vom GeneralStabe beſonders anvertraut, der alsdann für die innere und äuſſere Sicherheit deſſelben, die nöthigen Quartiere, die Erhaltung der guten Ordnung im Orte ſelbſt, die Verwahrung und den weitern Transport der KriegsGefangenen und endlich die Betreibung Alles deſſen, was zum Bedarf des HauptQuartiers gehört, zu ſorgen hat. Das ganze Perſonale des HauptQuartiers ſteht in dieſer Rükſicht gewiſſermaſen unter ihm, er iſt der oberſte Kommandant aller Garden und Guiden, der Gensd'armerie, der Wagenmeiſter und PakKnechte, und von ihm allein erhalten die Magiſtrate in den Orten, wo ſich das HauptQuartier aufhält, die nöthigen Befehle. Der Geſchäftskreis eines Kommandanten des HauptQuartiers iſt

eben so ausgedehnt, als mannichfaltig, und bei den grosen Hilfsmitteln und der Unterstüzung, die ihm gegeben werden, ist er doch nicht immer im Stande, alle Forderungen, die an ihn gemacht werden, zu befriedigen, und die Einwohner vor Gewaltthätigkeiten und Plünderungen zu schüzen.

Eine ähnliche Polizei-Anstalt findet, in Rükſicht auf die ganze Armee, bei dem General-Stabe statt, und es ist dafür ein besonderes Bureau angeordnet. An dasselbe gelangen alle Klagen und Beschwerden der Einwohner, wenn sie von dem Militair beeinträchtiget worden, so wie auch alle Divisions-Generale die in ihrem Bezirk verhafteten Schuldigen an dasselbe abzuliefern verbunden sind. Sind die Verbrechen von der Art, daß sie auf der Stelle bestraft werden können, so geschieht es; im entgegengesezten Falle aber leitet es nur die Untersuchung ein, und gibt sie dann an die zweite Abtheilung dieses Bureau's ab, das sich bei dem ſizenden General-Stabe (Etat-Major-Général sédentaire) befindet, der sie einem Kriegs-Gerichte zur nähern Erörterung und zum Spruch überreicht. — Als das dritte Polizei-Bureau betrachte ich auch die Feld-Post, die dem Haupt-Quartier allenthalben nachfolgt, und durch dessen bei den Divisionen befindliche Abtheilungen, die Correspondenz mit denselben und eben so mit Frankreich bewerkſtelliget wird. Das Personale derselben hat ihren besondern Chef, der in Ansehung der innern Einrichtung unter dem Ordonnateur en Chef steht, übrigens aber ganz von der Militair-Behörde abhängig ist.

„Die Expedition der verschiedenen Tagbefehle, der Correspondenz mit den Chefs der Regimenter, mit den Administrationen, den Orts-Obrigkeiten, dem Kriegs-Minister, und die Besorgung der geheimen und ausserordentlichen Ausgaben sind endlich auch noch einigen besondern Bureaux des General-Stabes, die dem Haupt-Quar-

tier folgen, anvertraut. Es werden von demselben jedoch nur die wichtigsten Sachen ausgefertigt, und alles übrige an die zurükgebliebenen Abtheilungen des sizenden Etat-Major-Général abgegeben. Diese haben die nemlichen Bureaux, wie diejenigen, welche dem Haupt-Quartier folgen. Sie sorgen für Anfertigung der Karten und Aufnahme der Länder, die von der Armee besezt sind, entwerfen die verschiedenen Etats von denselben, treffen die nöthigen Verfügungen zur Anlegung von Magazinen und Spitälern, schaffen die ihnen zugeschikten KriegsGefangenen an ihre Bestimmung, tragen Aufsicht über die Besoldung und Bekleidung der Armee, führen die nöthigen Listen von den Avancements, verwalten die Polizei im ganzen Umfange der Armee, und halten auf die gesezmäsige Bestrafung aller Verbrecher, die nach einem Befehl des OberGenerals vor ein KriegsGericht gestellt worden sind.

„Alle schriftliche Ausfertigungen von Wichtigkeit werden von dem Chef des GeneralStabes unterschrieben. Der OberGeneral selbst unterzeichnet nur seine unmittelbare Correspondenz mit der Regierung, und im Bezirk der Armee fertigt er nur dann Befehle aus, wenn der Chef des Etat-Major entweder nicht zugegen oder mit andern Geschäften überladen ist. In der Regel aber geschieht dieses selten, obgleich nichts Bestimmtes darüber festgesezt ist. Die minderwichtigen Ausfertigungen unterzeichnet der UnterChef des GeneralStabes, dessen Unterschrift ebenfalls für jedermann in der Armee verbindlich ist. Damit aber daraus keine Unordnung entsteht, und überhaupt keine widersprechende oder sich kreuzende Befehle ausgefertigt werden, conferiren sie beide zweimal des Tages mit einander und mit dem OberGeneral, dem, wenn er auch nichts unterschreibt, dennoch von allen wichtigen Verfügungen Nachricht gegeben werden muß.

„So unvollständig diese Uibersicht des Geschäftskrei-

ses eines französischen Etat-Major-Général ist, so halte ich sie doch für hinreichend, um eine bestimmtere Vorstellung davon zu geben, als man bis jezt gehabt haben mag. Aber ich muß auch noch das Personale desselben beschreiben; denn in Ansehung dessen erleidet er ebenfalls verschiedene Ansichten, die nicht weniger gekannt zu werden verdienen. Um aber nicht zu weitläuftig zu werden, will ich hiebei alle bei den Administrationen angestellte Chefs und Commissarien, die unter dem Ordonnateur en Chef stehen, übergehen, und mich blos an diejenigen halten, die von dem OberGeneral und dem Chef des GeneralStabes abhängen. Diese nun zerfallen in Offiziere vom GeneralStabe und Secretaire. Zu den erstern gehören die Adjutanten der Generale, die mit den oben auseinandergesezten Geschäften des Etat-Major nichts zu thun haben, ihrem General allenthalben zur Seite sind, und auf Märschen und in Gefechten zur Anführung von Colonnen gegen den Feind, Uiberbringung von mündlichen Befehlen, und überhaupt zu unbestimmten Zweken gebraucht werden. Sie unterscheiden sich von den übrigen Offizieren des GeneralStabes durch den dreifarbigen Federbusch mit gelber Spize, den hellblauen Kragen und die Scherpe um den linken OberArm, die bei den Adjutanten eines BrigadeGenerals himmelblau, eines DivisionsGenerals roth, und des OberGenerals dreifarbig ist.

„Die eigentlichen Offiziere des GeneralStabes stehen sämtlich unter dem Chef des Etat-Major-Général. Die GeneralAdjutanten oder wie sie jezt heissen, kommandirende Adjutanten (AdjudantsCommandants) befinden sich an der Spize eines von den oben angeführten Bureaux und hatten ehemals einen, auch zwei Offiziere zu Gehilfen, die daher noch immer Adjuncten (Adjoints) genannt werden. Diese Adjuncten sind verbunden, wenn das HauptQuartier still liegt, und die Geschäfte zahlreich sind, gleich

den Secretairen mit der Feder zu arbeiten; sie werden mit wichtigen schriftlichen Aufträgen an die Divisionen geschikt, erhalten oft im Bezirk der Armee besondere Kommandos, und werden am Tage der Schlacht und auf Märschen wie die Adjutanten gebraucht. Sie haben jezt keine besondre Uniform mehr, und unterscheiden sich blos durch den dreifarbigen Federbusch, der an seiner Basis grün ist. Außer diesen wurden sonst auch noch alle Ingenieur-, Pontonnier- und Sappeur-Offiziere, so wie alle diejenigen, welche man unter dem allgemeinen Namen von Offiziers sans troupes begreift, zu den Offizieren vom GeneralStabe gerechnet, ohne jedoch den Federbusch mit ihnen gemeinschaftlich zu haben.

„Als ich, im Jahr 1798, die französische Armee kennen lernte, waren keine von denen nach 1783 angestellten Offizieren des GeneralStabes mehr bei derselben; jeder General wählte nach Willkür einen Offizier aus den ihm untergeordneten Brigaden zu seinem Adjutanten, und es wurde überhaupt mehr auf persönliche Tapferkeit als auf Kenntnisse dabei Rükſicht genommen. Diese Art, die Offiziere vom GeneralStabe zu bestellen, findet gegenwärtig allgemein statt; sie tragen daher auch meistentheils die Uniform von ihren Regimentern, und kehren, nach beendigtem Kriege, mit Avancement zu denselben wieder zurük. So lange sie beim GeneralStabe stehen, sind sie indeß bei den Offizieren von den Regimentern nicht beliebt, und dis aus dem Grunde, weil sie sehr schnell avanciren, im Kriege manche Bequemlichkeit genieſen, die jene nicht haben können, und in gewissen Augenbliken sie sogar befehligen, wenn ihnen ihr Rang auch sonst kein Recht dazu gibt. Dieſes besonders in Schlachten. Sobald irgend ein bedeutendes oder allgemeines Gefecht stattfindet, bleiben die Secretaire nur allein im HauptQuartier zurük; alle Offiziere vom GeneralStabe, ohne Ausnahme, sizen auf, und begleiten den OberGeneral in die Schlacht. Sie machen

mit den Garden oft ein Korps Reiter von mehr als hundert Mann aus, hauen nach den Umständen auch wohl in den Feind ein, oder stellen sich einzeln an die Spize der Colonnen, und führen sie gegen die feindliche Linie an. Dieses geschieht jedoch nur dann hauptsächlich, wenn der OberGeneral sich von der pünktlichen Ausführung seiner Anordnungen versichern will, und in der nemlichen Absicht schikt er auch oft Offiziere vom GeneralStabe an die verschiedenen Divisionen ab, wo sie nichts weiter zu thun haben, als den Gang der Operationen zu beobachten, um ihm von allem mündlichen Bericht erstatten zu können. Uibrigens ist es, am Tage der Schlacht, ihre besondere Pflicht, den Generalen und Kommendanten die Befehle des OberGenerals zu überbringen.

„Im Umgange und in Gesellschaften findet man in den meisten Offizieren vom Generalstabe artige und wohlgezogene junge Leute, die sich durch gute Lebensart, feine Sitten und eine Bildung auszeichnen, wie man sie unter den BrigadeOffizieren nur selten antrift."

II.

Gedrängte Uibersicht

des gegenwärtigen Zustandes der Landwirthschaft und Handlung in Bünden, von C. V. S. *

Landwirthschaft.

Wenige Länder bieten bei einer so geringen Ausdehnung so verschiedene Himmelsstriche, und daher so vielerlei

* Diese Uibersicht ist aus einer Schrift genommen, die im Jahr 1799 erscheinen sollte, von der aber nie mehr als zwei Bogen gedrukt wurden, weil der Krieg alles zerstörte.

Zeugnisse dar, wie Bünden. Was man sonst in ebenen Ländern innerhalb einigen Graden kaum suchen würde, findet man hier im Bezirk von wenigen Stunden. Wenige Zweige der Landwirthschaft gibt es, die in diesem Ländchen nicht betrieben würden. Um den Uiberblik derselben zu erleichtern, theile ich das Land in drei Regionen ein, in die wilde, mittlere und zahme. In der ersten und höchsten wird nur allein die ViehZucht getrieben. In der zweiten und mittlern wächst noch kein Wein, wohl aber Korn und Obst. In der dritten endlich macht der Weinbau eine der HauptNahrungsquellen aus.

Niemand wird läugnen, daß die Einwohner der ersten oder wilden Region mit der ViehZucht vortreflich umzugehen wissen, ja daß sie es vielleicht darin den meisten Völkern zuvorthun. Man sehe einmal die Menge und die Schönheit ihres Viehes an. Man erkundige sich über den grosen Nuzen, den sie theils aus dem Vieh selber, theils aus dessen Erzeugnissen ziehen; man beherzige endlich den Wohlstand, der fast durchgehends in den wahren ViehLändern herrscht. Dem ungeachtet kan daselbst noch manche Verbesserung angebracht, noch manches Licht verbreitet werden. Wie wenig weis man bei uns von der ViehArzneikunde, wie wenig ist man im Stand der ViehSeuche Einhalt zu thun. Man hat ja in diesem Lande, das ohne die Viehzucht gar nicht bestehen konnte, nicht einmal gründlich gelehrte ViehAerzte, die doch so nothwendig wären.

Sollte die Verfertigung der Butter und Käse den höchsten Grad der Vollkommenheit erreicht haben? hat man je nach chemischen Grundsäzen bestimmt, ob aus einer gegebenen Menge Milch nicht mehr könnte gezogen werden? Auch glaube ich nicht, daß man mit gehöriger Sorgfalt diejenigen Alpen, die besser zur Butter dienen, von denjenigen unterscheidet, die weit mehr durch Verfertigung von fetten Käsen eintragen würden. Die Alpen selber werden nicht mit derjenigen Aufmerksamkeit

behandelt, die ſie als ein ſo herrliches Geſchenk der Vorſehung in jeder Rükſicht verdienen. Wie viele läßt man mit unnüzem Geſtäude, mit Unkraut, ja ſogar mit ſchädlichen Pflanzen überwachſen, wie viele ſind mit Steinen und mit Sümpfen und TorfMooren zum Theil bedekt!

Wichtig iſt die Frage für den Bewohner der wilden Region, der da wähnt er könne ſich nur durch die Vieh-Zucht ernähren, und der jedes andre Nahrungsmittel, welches ihm dieſe unmittelbar nicht gewährt, mit ſo groſer Mühe aus den zahmern Gegenden herausſchleppen muß, ob er denn in ſeiner Gegend nichts anders erzielen könne? Pflanzt man doch im kalten Schweden, und ſogar in Norwegen KornArten, die während dem daſelbſt nicht längern Sommer doch zur Reife gelangen. Gibt es doch noch verſchiedene GemüsArten, die auch noch bei unſern wildeſten Wohnungen gedeihen würden. Sind z. B. nur die Kartoffeln ſo ausgebreitet wie ſie es wohl ſeyn könnten, dieſes herrliche Erzeugniß, das nur um deſto delikater wird, je wilder das Klima bis auf einen gewiſſen Grad iſt? Endlich zweifle ich ſehr daran, ob unſer Wildner all diejenigen Kräuter und Wurzeln kennt, die ihm die Natur in ſeinem eignen Lande als eßbar anbietet, da daſſelbe ſo gut als die Sibiriſchen Wüſten und die Küſten Neu-Seelands dergleichen enthält, die dem Menſchen zur geſunden und wohlſchmekenden Nahrung dienen könnten.

Nicht durch die hohe Lage der Gegenden laſſen ſich die Gränzen der erſten Region von der zweiten oder mittlern Region beſtimmen. Nein, ſie flieſſen oft ſo ſonderbar in einander, daß ein ziemlich hoch liegender Ort, der den Süd und SüdoſtWinden ausgeſezt iſt, die Erzeugniſſe der zweiten Region hervorbringt, wo ein im Thal weit tiefer liegender Ort, den aber der kalte Nord behaucht, und die wohlthätige Sonne ſelten [illegible] eine Wildnerei darſtellt. Schon gehören die [illegible] der zweiten Region zu den reichern Himmel[illegible] mittlern Europa. Alle Arten von Korn,

Roggen, Gerſte, Hirſe, ja ſogar Türkenkorn, in den zahmern Theilen, viele Arten von Hülſenfrüchten, als hie und da Linſen, Erbſen, Bohnen, Faſaolen, in groſem Uiberfluß, die Kartoffeln werden auch zum Theil im Uiberfluß gepflanzt. Es iſt eine traurige Bemerkung, die aber die dritte Region eben ſo ſtark als die zweite betrift, daß, überhaupt genommen, der Akerbau bei uns ſehr darnieder liegt. Es kan vielleicht mathemathiſch bewieſen werden, daß wir Korn recht genug für unſern Gebrauch erzielen könnten, ohne jährlich ſo unglaubliche Summen dafür in's Ausland zu ſenden, wenn erſtlich der Akerbau beſſer verſtanden, und mit mehr Fleiß getrieben würde, und zweitens wenn ſo viele ungeheure Sand- und SteinWüſten unſern Strömen entriſſen, und durch vernünftig angelegte Dämme zu KornFeldern umgeſchaffen würden. Hiezu gehört nur Gemeingeiſt, Induſtrie und Arbeitſamkeit. Die ViehZucht bleibt auch in der zweiten Region eine der HauptBeſchäftigungen der Bewohner derſelben. Ohne das zu wiederhohlen, was wir hierüber ſchon geſagt haben, und auch hier kann angewendet werden, müßen wir beifügen, daß in vielen Gegenden der KleeBau mit groſem Nuzen könnte eingeführt, und dadurch dem armen Landmann Mittel an die Hand gegeben werden, mehr Vieh mit der gleichen Menge Land zu halten. Es muß doch jedem auffallen, daß es weit vortheilhafter iſt, einen KleeAker zu beſizen, den ich vier bis ſechsmal mähen kan, als eine fette Wieſe wo ich dis nur zweimal thun kan, und dabei noch ſchlechter Futter gewinne. Man vernachläſſigt den KleeBau viel zu ſehr in unſerm Lande. Er iſt doch eine der Urſachen, warum die Landgüter in England ſo unglaublich viel eintragen. Freilich kan derſelbe da nicht beſtehen, wo die HerbſtWeide auf den fetten Gütern eingeführt iſt; aber welch unglaublicher Vortheil für den AkerBau wäre es nicht, wenn dieſe ganz aufgehoben würde! Auch die Maſtung des Rindviehs könnte und ſollte einen weit beträcht-

lichern Gewinst abwerfen als wirklich geschieht. Was man in vielen Wochen durch Heu erzwingt, kan in sehr wenigen durch Klee und Wurzelwerk, die nur ein kleiner Aker gibt, in weit höherm Grad erzwekt werden.

Hanf und Flachs wird in dieser Region ziemlich häufig gebaut, und gedeihen vortreflich. Doch pflanzt man bei weitem nicht genug, um das ganze Land mit den daraus zu verfertigenden Produkten versehen zu können. Beinahe glaube ich, daß dieses leicht geschehen könnte, und daß wir Gegenden besizen, die nicht weniger als das Riesengebürge durch den Hanf und Flachsbau wohlhabend werden könnten, besonders wenn derselbe recht betrieben würde.

Man kan nicht sagen, daß sich die Bewohner dieser Region alle gleich stark auf die BaumZucht legen, obgleich alle Theile derselben zum wenigsten für KirschBäume tauglich sind. Es ist mir unbegreiflich, warum dieser Theil der Landwirthschaft so sehr vernachläßigt wird. Wie viele Wiesen und Weiden gibt es, die dem Grase ganz unbeschadet mit FruchtBäumen aller Art bedekt seyn könnten. Wie weit industriöser sind auch in diesem Fache die Landleute des nördlichen Teutschlands, wo selbst so viele Triften ganz zu Baumgärten umgeschaffen worden sind, und wo doch das Klima weit dem unsrigen an Güte nachsteht. Kaum gibt es ein Erzeugniß der Erde, aus dem man mehr Nuzen ziehen kan. Wie einträglich sind nicht gut angelegte Baumschulen edler ObstSorten? Wie viel kan man nicht aus dem Verkauf des frühen Obstes schon ziehen? Wie sehr ist doch das gedörrte Obst gesucht? Ohne von dem der Gesundheit so zuträglichen Genuße des Obstes zu sprechen, sollte der Anbau desselben auch deswegen anziehend genug seyn, weil man sich so viel HausBedürfnisse daraus verschaffen kan. Nur aus dem Auswurf des Obstes macht man sich sehr guten Branntwein, aus dem etwas bessern und reifern den vortreflichen Most der so leicht den meist theuren Wein er-

ſezen kan. Aus den Birnen den nüzlichen BirnHonig, vermittelſt welchem man ſich den bald unerſchwinglich theuren Zuker erſpart. Wer kennt nicht das alle Roſoli übertreffende Kirſchenwaſſer? Ich läugne nicht, daß hin und wieder in unſerm Land, beſonders in der zahmen Region, nicht nur viel Obſt für den eignen Gebrauch geſammelt, und auf alle Art zubereitet und benuzt, ſondern ſehr viel gedörrt, und zu Geiſtern gebrannt verkauft wird. Allein wohl um das Hundertfache könnte dieſes Produkt vermehrt werden. Weder der Einwurf, daß man zu lange auf die Früchte eines Baums warten müße, den gewiß kein edeldenkender Landmann thut, noch derjenige, daß bei uns die Früchte gar zu ſehr dem Geſtohlenwerden ausgeſezt ſind, verdienen eine lange Widerlegung. In Anſehung des erſten mag ich gar nichts ſagen; was den zweiten betrift, ſo fällt er von ſelbſt weg, wenn die BaumZucht allgemein genug wird.

PferdZucht wird gar keine, Schwein und Hühners Zucht wenig, etwas mehr Schaaf- und ZiegenZucht, auch BienenZucht getrieben. Ob ich gleich nicht in Abrede bin, daß gar keine Gegend unſers Landes für die PferdeZucht im Groſen, und ſehr wenige für eine bedeutende Schwein- und FederviehZucht geſchaffen ſind, ſo glaube ich doch, daß die beiden leztern Zweige der Oekonomie etwas mehr Aufmerkſamkeit in unſerm Lande verdienten. Was aber die Schaaf- und BienenZucht anbelangt, ſo darf ich ſagen: daß dieſe zu ſehr vernachläſſigt werden. In Anſehung der erſtern, beſizen wir Gegenden, wo ſie wirklich gedeihen muß. Freilich haben wir nicht den gröſten Vortheil, daß wir die Schaafe den ganzen Winter auf die Weide treiben können. Allein die Natur verleiht uns dafür BaumArten, mit deren Zweigen wir, nebſt einem Theil rohen Heues, dieſelben erſezen können. Dafür haben denn jene Gegenden für den Frühling und Herbſt vortrefliche trokene Weiden, und für den Sommer fehlt es nicht an ſteilen Alpen, die dem

Hornvieh zu unzugänglich und zu steinigt, und für die italienischen Schäfer, die so viel unsre gegen Italien näher liegenden Alpen bestellen, zu entfernt sind. Der Nuzen, den man aus der Wolle zieht, die grose Summen die man im Herbst aus den auf den Alpen fett gewordenen Schaafen lösen kan, sind doch beherzigungswerth, und verdienen, daß man die SchaafZucht mehr in Betrachtung ziehe. Eben so verhält es sich mit der BienenZucht. Diese arbeitsame Thierchen gedeihen in vielen Gegenden des Landes vortreflich, und liefern einen desto schmakhaftern Honig, je wilder ihr Aufenthaltsort gewesen ist. Schon einige wirklich schäzbare Oekonomen unsers Landes haben es auf das augenscheinliste bewiesen, welchen grosen Vortheil diese Insekten gewähren, und haben doch wenig Nachahmer gefunden.

Die dritte und zahme Region darf es in Ansehung der Fruchtbarkeit und der Verschiedenheit der Erzeugnisse mit den besten Gegenden Teutschlands aufnehmen. ViehZucht aller Art, Akerbau, Hülsenfrüchte und Gemüse, Hanf und zum Theil auch Flachs, doch in sehr unbeträchtlicher Menge, eine noch ziemlich beträchtliche BaumZucht, alles dieses wird daselbst angetroffen. Wir halten uns nicht dabei auf, indem man hier die gleichen Bemerkungen wie bei der zweiten Region machen kan. Allein sie zeichnet sich noch vor den andern durch den Weinbau aus, der bei ihr ausschliessungsweise getrieben wird. Obgleich es nicht zu läugnen ist, daß in Bünden im Durchschnitt von zehn Jahren keinerlei Stük Land mehr einträgt, als ein wohl gearbeiteter Weingarten; ob ich gleich glaube, daß die im Land übliche Methode die Weinrebe zu behandeln, dem Klima und dem Erdreich angemessen sey, und daß es nicht rathsam ist fremde Behandlungsarten durchaus einzuführen, so bin ich doch auf der andren Seite überzeugt, daß man noch unendlich viel an unserer Methode verbessern, und besonders mehr Fleiß auf die Weingärten verwen-

den könnte. Bei der Verfertigung des Weins selber, ist es sehr zu tadeln, und gereicht besonders dem armen Landmann zum gröſten Schaden, daß der Wein so lang im Torkel behalten, und so in der Bütte ausgegohren wird, daß er sich hernach im Faß gar nicht mehr lange hält. Ich weiß es wohl genug, daß es der arme Mann aus Mangel an Fässern und Keller thut, daß er seinen Wein aus dem Torkel verkaufen muß. Allein bei so gesegneten Jahren muß er seinen Wein um einen äusserst wohlfeilen Preis weggeben, weil alsdann überall genug zu bekommen ist, und bei FehlJahren löset er dennoch nur zwei Drittel des Werths, weil sich die Weinhändler unter einander verbinden, und den armen Mann, der den Wein doch nur eine bestimmte Zeit behalten kan, zwingen, ihn um den Preis zu geben, den sie vorschreiben. Reichere Bauren sollten sich Keller und Fässer anschaffen, und für die ärmern sollte in jedem weinbauenden Dorfe ein GemeinKeller erbauet, und mit den nöthigen Fässern versehen werden, worin jedem gegen eine kleine Gebühr sein Wein so lange aufbehalten wird, bis er ihn mit Vortheil verkaufen kan.

Wenn auch noch der Wein mit einiger Aufmerksamkeit gemacht wird, so vernachläſigt man desto mehr die Brantweinbrennerei. So viel Geld geht nun jährlich nur für Brantwein aus dem Lande, daß es sich wohl der Mühe verlohnt, auf Mittel zu denken, dieses Gewerb auf einen solchen Grad der Vollkommenheit zu bringen, daß auch dieser Geldverlust erspart wird. Zu diesem Ende müssen sowohl die Brennhäfen als die Ofen ganz anders eingerichtet werden. Bei dem Brennen selbst hat man zu wenig Aufmerksamkeit auf die Stärke des Feuers, auf die Wärme des Kühlwassers und hauptsächlich auf den Augenblik, wenn der Geist überzugehen aufhört. Da in unserm Lande zu wenig Wein wächst, um für unsern Gebrauch Brantwein genug zu liefern, so sollte man sich weit mehr darauf legen, andre Natur-

Produkte, beſonders Obſt zu brennen. Man kan ja das abgefallene, das unreife, und beſonders die ſchlechten Sorten dazu brauchen, und es iſt vielleicht nicht ſchwer zu beweiſen, daß man aus dem Obſt mehr löſet, wenn man es mit Vortheil zu brennen weißt, als wenn man es dörret.

Auch in dieſer dritten zahmen und gewiß fruchtbaren Region muß man über Mangel an Induſtrie klagen. Im Ganzen genommen, ſind die Bewohner derſelben, ich rede hier von den Landwirthen, nicht ſonderlich wohlhabend. Und warum ſollten ſie es nicht ſeyn können? Ja ein blühender Wohlſtand müſte auf allen Seiten in die Augen fallen, wenn nicht nur die ſchon beſtehenden Fächer der Landwirthſchaft einen bedeutenden Grad der Vollkommenheit erreichen möchten, ſondern wenn die Betriebſamkeit des Landmanns ſich zu neuen ausdehnte. Warum ſollten wir nicht mit ſelbſt gezogener Seide einen Theil der Seiden-Luxuswaaren bezahlen können, dafür ſo viel Geld aus dem Land geſchikt wird? Warum ſollten wir nicht ſo gut als das Elſaß, und ein Theil von Teutſchland den Tobak ſelbſt pflanzen können, dafür eine wahrlich unbeſchreibliche Summe jährlich aus dem Lande geht? Warum wenden wir ſo viel Geld an ausländiſches Oel, da wir aus unſern Nüſſen und andern Früchten und SaamenArten ein Oel ſchlagen könnten, das dem Olivenöl wenig nachgibt, das in der ſo oft eintretenden Theurung der Butter die gröſten Dienſte leiſten könnte, wenn man nur ein lächerliches Vorurtheil beſiegen wollte, und das, endlich, ſo vollkommen den immer theurer werdenden Talg oder Unſchlitt erſezen kan. Freilich werden mir manche kluge Landwirthe einwenden, daß es in einem ſo kleinen Lande, das eben nicht ſehr ausgedehnte Felder beſizt, nicht wohlgethan iſt, zu vielerlei Produkte zu ziehen, weil alsdann keines recht und in genugſamer Menge gepflanzt wird. Dieſer Einwurf iſt um deſto blendender, da die Erfahrung lehrt, daß Gegenden, die

sich beinahe auf ein einziges Produkt einschränken, dasselbe um so vollkommner und reichlicher liefern, um sich mit dem Verkauf desselben alle andre Bedürfnisse verschaffen. Allein wenn wir von dem Grundsaz ausgehen, daß alsdann die Landwirthschaft in einer Gegend den höchsten Grad der Vollkommenheit erreicht hat, wann die Ländereien derselben durch keine andre Produkte mehr eintragen würden, als durch diejenigen, die wirklich gepflanzt werden, so läßt sich obiger Einwurf nie als allgemeine Regel anwenden; es muß zuerst bei jeder Gegend sehr genau untersucht werden, ob die Natur ihres Bodens, ihre Lage sowohl in Ansehung ihres Himmelstriches als ihres Handelsverkehrs, und ob die Beschaffenheit ihrer Bewohner es zugebe, daß in ihr alle Erzeugnisse gepflanzt werden, die sie selbst bedarf, oder ob es vortheilhafter sey, daß man sich daselbst nur auf einige wenige lege. Nie ist dieses in unserm Lande genau erwogen worden; jeder pflanzt nur für sein Bedürfniß, und bedenkt nicht, daß er vielleicht mit jedem andern Erzeugniß in kurzer Zeit grose Summen gewinnen könnte. Deswegen wären genaue Beschreibungen jeder Gegend, genaue Untersuchungen ihres Erdreichs, Darstellung ihrer Lage, ihrer Beschaffenheit und der Art wie man die Landwirthschaft daselbst treibt, so unumgänglich nothwendig, weil man erst nach genauer Kenntniß der Sache auch dienliche Vorschläge zu Verbesserungen machen kan.

Handlung.

Um eine genaue Darstellung der gegenwärtigen Beschaffenheit der Handlung in Bünden zu liefern, müste man im Fall seyn, zuverlässige Ein- und Ausfuhrlisten zu geben. Dieses ist aber in diesem Lande, leider, eine wahre Unmöglichkeit. Viel zu wenig bekümmert man sich um jede Art von Kenntniß, die den eigentlichen Zustand des Landes aufdeken, und zur Verbesserung des-

ſelben dienen könnte. Auch in dieſem Stük muß ich mich mit einer ſehr gedrängten Uberſicht begnügen, und eben ſo kurz etwas von Erweiterung und Verbeſſerung des HandlungsZuſtandes beifügen.

Nur zu kek darf man behaupten, daß die Bilanz in dem Handel, den Bünden führt, ſehr gegen daſſelbe iſt. Freilich treibt es einen ſehr bedeutenden Handel mit Vieh. Die Angabe in dem ſonſt vortreflichen Werke Normann's: geographiſch-ſtatiſtiſche Darſtellung des Schweizerlandes, dritter Theil S. 2439., daß der ganze jährliche Ertrag des VichHandels nur 70,000 Dukaten im Durchſchnitt ausmachen könne, ſcheint mir etwas zu gering.

Auch kömmt eine nicht unbeträchtliche Summe Geld für Butter und fette Käſe ins Land. Von den leztern ſendet das Engadin vortrefliche in Italien, die die ſonderbare Eigenſchaft haben, daß, wenn ſie einige Zeit in den Kellern der Stadt Como gelegen haben, wo man es ausnehmend gut verſteht, ſie zu behandlen, ſie erſt dann den höchſten Grad der Vollkommenheit erreichen.

Was Schaafe, Häute, Felle, Gemſen-Felle beſonders, dem Lande baar eintragen, iſt kaum des Anmerkens werth.

Durch den Wein flieſſen nicht zu verachtende Geld-Summen ins Land; beſonders zieht die Herrſchaft, etwas weniges, die zwei Dörfer Igis und Zizers und auch die Stadt Chur ſchöne Summen für ihren Wein von den Sarganſern, Toggenburgern, hauptſächlich aber von den Glarnern, die alle mit baarem Geld meiſtens bezahlen.

Auch die Produkte der BaumZucht geben manchmal einträgliche HandelsArtikel ab. Gedörrtes Obſt aller Art, als Kirſchen, Zwetſchgen, Aepfel und Birnen wurden ſonſt von den Glarnern haufig aufgekauft und nach Holland verſandt. Seit dieſem unglükli-

chen Kriege hat aber dieser Handel stark abgenommen. Das Kirschenwasser wird von den Ausländern sehr geschäzt und gut bezahlt. Sogar das frische oder grüne Obst wird manchmal von Wartauern und Rheinthalern, auch von Einwohnern der Vorarlbergischen Herrschaften Fuderweise eingehandelt, und meistens zu Most oder zu Brantwein verbraucht.

Auch Honig und Wachs wird vielmal von Schweizern gesucht und wohl bezahlt.

Aus dem Brettigäu hauptsächlich gehen jährlich eine ungeheure Menge Schneken nach Italien, und tragen auch etwas weniges zum Aktiv-Handel bei.

Sowohl durch den Rhein, und zwar durch den hinter und vorder Rhein, als durch die Lanquart wird der Holz-Handel sehr erleichtert. Durch den Inn wird auch Holz aus dem Engadin ins Tirol geschleppt. Ich halte ihn zwar nicht für sehr bedeutend, und glaube auch, daß es für das Land besser wäre, wenn die Ausfuhr in's Ausland ganz aufhören könnte. Schon zeigen sich hin und wieder Symptomen des Holz-Mangels; und es ist auch kein Wunder, denn jedermann haut, und niemand pflanzt. Auch in diesem Artikel wird uns vielleicht nur zu bald der Mangel an allgemeiner Staats-Polizei hart bestrafen. Das Holz, welches durch den Rhein herunterkommt, wird meistens bei Reichenau in Flössen zusammengebunden; dieselben werden dann entweder mit Lands-Erzeugnissen oder auch mit andern Waaren befrachtet, fahren bis Reinek, und werden dort verkauft.

Der Spedizions-Handel, den aber nur einige Häuser in Chur treiben, trägt auch dem Lande etwas Geld ein. Hauptsächlich aber ist der Transito-Handel für das Land äusserst vortheilhaft. Die Lage desselben zwischen Italien und Teutschland; die Geschwindigkeit, mit welcher man wegen der Kürze des Weges die Waaren aus einem Land in das andre liefern kan;

die Redlichkeit, deren ſich die Bündner bis izt befliſſen haben, die Waaren ſicher und treu zu transportiren; und endlich und hauptſächlich die Straſſen, die nun an vielen Orten des Landes, wodurch der Paß geht, entweder ganz neu verfertigt, oder doch ſehr verbeſſert worden ſind, ſichern dem Lande auf immer einen ſtarken WaarenDurchzug, und hiemit eine ergiebige Geldquelle. In den lezten Jahren wird dieſer TranſitoHandel nicht viel weniger als 300,000 Gulden baares Geld in's Land gebracht haben.

III.

Neueſter Etat der brittiſchen SeeMacht.

[Aus STEEL'S List of the Royal Navy etc. corrected to April 1803.]

I. LinienSchiffe.

120 Kanonen.

Caledonia.
Hibernia.
Union.

112 Kanonen.

San Josef, Salvador del Mundo } (Den Spaniern abgenommen 14 Febr. 1799, in der Schlacht beim Cap St. Vincent.)

110 Kanonen.

Queen Charlotte.
Ville de Paris.

100 Kanonen.

Britannia.
Royal George.
Royal Sovereign.
Victory.

98 Kanonen.

Barfleur.
Boyne.
Dreadnought.
Formidable.
Glory.
Impregnable.
London.
Neptune.
Ocean.
Prince.

Prince George.
Princess Royal.
Prince of Wales.
Queen.
St. George.
Sandwich.
Temeraire.
Windsor Castle.

84 Kanonen.

Malta (ehedem Guillaume Tell, den Franzoſen abgen. 1800, im MittelMeer.)
Royal William.

80 Kanonen.

Ajax.
Cambridge.
Caesar.
Canopus. (ehedem Franklin, den Franzoſen abgenommen 1 Auguſt 1798, in der Schlacht am Nil.)
Donnegal. (ehedem le Hoche, den Franzoſen abgen. 1798.)
Foudroyant.
Gibraltar.
Juste. (den Franzoſen abgen. 1 Jun. 1794, in der Schlacht bei Oueſſant.)
Le Pompée. (den Franzoſen entführt 18 Dec. 1793, von Toulon.)
Sans Pareil. (den Franzoſen abgenom. 1 Jun. 1794, in der Schlacht bei Oueſſant.)
San Nicolas (den Spaniern abgen. 14 Febr. 1797, in der Schlacht beim Cap St. Vincent.)
Le Tigre. (den Franzoſen abgen. 23 Jun. 1795, im Ozean.)
Le Tonnant. (den Franzoſen abgen. 1 Aug. 1798, in der Schlacht am Nil.)

74 Kanonen.

L'Achille.
Alexander.
Alfred.
Arrogant.
Atlas.
Audacious.
Albion.
Augusta.
Alcide.
Bedford.
Belleisle (ehedem le Formidable, den Franzoſen abgen. 1795, im Ozean.)
Bellerophon.
Bellona.
Blenheim.
Bombay.
Brunswick.
Camperdown (ehedem Jupiter, den Holländern abgen. 11 Oct. 1797, in der Schlacht bei Egmont op Zee.)
Canada.
Captain.
Carnatic.
Centaur.
Chichester.
Colossus.

Conqueror.
Courageux.
Culloden.
Cumberland.
Defence.
Defiance.
Dragon.
Eagle.
Edgar.
Elephant.
Excellent.
Fame.
Fortitude.
Ganges.
Genereux (den Franzoſen im MittelMeer abgen. 1800.)
Goliath.
Grafton.
Guildford.
L'Hercule (den Franzoſen abgen. 1 Aug. 1798, in der Schlacht am Nil.)
Hector.
Hero.
L'Impetueux (ehedem L'Amerique, den Franzoſen abgen. 1 Jun. 1794, in der Schlacht bei Oueſſant.)
Illustrious.
Irresistible.
Invincible.
Kent.
Leviathan.
Magnificent.
Majestic.
Mars.
Minotaur.
Monarch.
Montague.
Milford.
Northumberland.
Orion.
Le Pegase.
Plantagenet.
Powerful.
Princess of Orang (ehedem Washington, den Holländern abgen. 1799.)
Puissant (den Franzoſen entführt 18 Dec. 1793, von Toulon.)
Ramilies.
Resolution.
Robust.
Royal Oak.
Renown.
Revenge.
Repulse.
Russel.
Rochester.
San Damaso, San Ysidro (den Spaniern abgen. 14 Febr. 1797, in der Schlacht beim Cap St. Vincent.)
Sussex.
San Antonio (den Spaniern abgen. 1801.)
Saturn.
Sultan.
Spencer.
Superb.
Le Spartiate (den Franzoſen abgen. 1 Aug. 1798, in der Schlacht am Nil.)
Sceptre.
Scipio.
Swiftsure.
Terrible.
Theseus.
Thunderer.
Tremendous.
Triumph.

Vanguard.
Venerable.
Vengeance.
Victorious.
Vryheid (den Holländern abgen. 11 Oct. 1797, in der Schlacht bei Egmont op Zee.)
Warrior.
Warspite.
Zealous.

68 Kanonen.

Gelykheid (den Holländern abgen. 11 Oct. 1797.)
Guelderland (den Holländern abgen. 1799.)
Haerlem (den Holländern abgen. 11 Oct. 1797.)
Leyden (den Holländern abgen. 1799.)
De Ruyter (eben so.)
Utrecht (eben so.)

64 Kanonen.

Africa.
Agamemnon.
Agincourt.
Ardent.
Argonaut.
Asia.
L'Athenien (den Franzosen abgen. 1800.)
Belliqueux.
Bienfaisant.
Buckingham.
Le Caton.
Crown.
Delft (ehedem Hercules, den Holländern abgen. 1797.)
Diadem.
Dictator.
Dordrecht (den Holländern abgen. 1796.)
Europe.
Holstein (den Dänen abgen. 2 April 1801, in der Schlacht von Kopenhagen.)
Inflexible.
Intrepid.
Lion.
Lancaster.
Monmouth.
Medway.
Overyssel (den Holländern abgen.)
Polyphemus.
Prince Frederick (ehedem Revolution, den Holländern abgen.)
Prothée.
Prudent.
Raisonable.
Ruby.
Rippon.
St. Albans.
Sampson.
Standard.
Stately.
Texel (ehedem Cerberus, den Holländern abgen. 1799.)
Trident.
Veteran.
Vigilant.
Wassenaer (den Holländern abgen. 1797.)
Yarmouth.
York.
Zeeland (den Holländern abgen. 1796.)

II. Schiffe von 56 bis 60 Kanonen.

Alkmaar (den Holländern abgen. 1797.)
Admant.
Antelope.
Batavier } (den Holländern
Beschermer } abgen. 1799.)
Brakel (den Holländern abgen. 1796.)
Bristol.
Calcutta.
Coromandel.
Centurion.
Chatam.
Diomede.
Europa.
L'Egyptienne (den Franzosen abgen. 1801.)
Glatton.
Grampus.
Hindostan.
Isis.
Jupiter.
Leander.
Leopard.
Madras.
Romney.
Tromp (den Holländern abgen. 1799.)
Trusty.

III. Fregatten von 44 bis 40 Kanonen.

Acasta.
Adventure.
Amphitrite (den Holländern abgen. 1799.)
Anson.
Argo.
Assurance.
Beaulieu.
Braave (den Holländern abgen. 1796.)
Cambrian.
Carriere (den Franzosen abgen. 1801.)
Charon.
Chichester.
Diane (den Franzosen abgen. 1800.)
Dolphin.
Dover.
Endymion.
Expedition.
Experiment.
La Forte.
Gladiator.
Gorgon.
Indefatigable.
L'Imperieuse (den Franzosen abgen. 1793.)
La Loire (den Franzosen abgen. 1798.)
Lavinia.
Magnanime.
La Melpomene (den Franzosen abgen. 8 Aug. 1794, in Calvi.)
La Minerve (den Franzosen abgen. im Jun. 1795, im MittelMeer.)

Pandour (ehedem Hector, den Holländern abgen. 1799.)
La Piquè (ehedem Pallas, den Franzoſen abgen. 1800.)
La Prévoyante (den Franzoſen abgen. 28 Mai 1795, in Amerika.)
Princeſs Charlotte (ehedem Junon, den Franzoſen abgen. 1799.)
Regulus.
La Renommée (den Franzoſen abgen. 1796.)
La Revolutionnaire (den Franzoſen abgen. 21 Oct. 1794, im Ozean.)
Roebuck.

Von 38 bis 32 Kanonen.

Active.
Aeolus.
L'Africaine (den Franzoſen abgen. 1801.)
L'Aigle.
L'Aimable.
Alarm.
Alcmene.
Alexandria (ehedem La Régénérée, den Franzoſen abgen. 1801.)
Amazon.
Ambuscade (den Holländern abgen. 1799.)
Amelia (ehedem Proserpine, den Franzoſen abgen. 1796.)
Amethyst.
Amphion.
Andromache.
Andromeda.
Santa Dorothea (den Spaniern abgen. 1798.)
St. Fiorenzo (ehedem La Minerve, den Franzoſen abgen. 1794, im Mittel-Meer.)
La Seine (den Franzoſen abgen. 1798.
Serapis.
Severn.
Sherness.
La Sybille (den Franzoſen abgen. 17 Jun. 1794, in der Levante.)
Ulysses.
La Virginie (den Franzoſen abgen. 1796.)
Woolwich.

Apollo.
Aquilon.
Arethusa.
Arrow.
Astrea.
Blanche.
Blonde.
Boadicea.
Boston.
Caroline.
Castor.
Cerberus.
Ceres.
La Chiffonne (den Franzoſen abgen. 1801.)
Cleopatra.
Clyde.
Concorde.
Crescent.
Daedalus.

La Decade (den Franzoſen abgen. 1798.)
La Dedaigneuse (den Franzoſen abgen. 1801.)
La Desirée (den Franzoſen abgen. 1800.)
Diamond.
Diana.
Doris.
Druid.
Dryad.
L'Embuscade (den Franzoſen abgen. 1798.)
Emerald.
Endymion.
L'Engageante (den Franzoſen abgen. 24 April 1794.)
Ethalion.
Eurus (ehedem Zephyr, den Holländern abgen. 1796.)
Euryalus.
Fisgard (ehedem la Résistance, den Franzoſen abgen. 1797.)
Flora.
Fortunée.
Fox.
Galatea.
Glenmore.
Greyhound.
Heroine.
Hussar.
Hydra.
L'Immortalité (den Franzoſen abgen. 1798.)
Inconstant.
Iphigenia.
Iris.
Janus (ehedem Argo, den Holländern abgen. 1796.)
Juno.
Latona.
Leda.
Lively.
Lowestoffe.
Magicienne.
Maidstone.
Medusa.
Melampus.
Meleager.
Mermaid.
La Modeste (den Franzoſen abgen. 1793, im Hafen von Genua.)
Naiad.
Narcissus.
La Nereide (den Franzoſen abgen. 1797.)
Niger.
Nymphe.
L'Oiseau (ehedem la Cléopatre, (den Franzoſen abgen. im Jun. 1793.)
Orpheus.
Pearl.
Penelope.
Perseverance.
Phaëton.
Phoebe.
Phoenix.
Proserpine (ehedem la Bellone, den Franzoſen abgen. 1798.)
Quebec.
Resistance.
Resolue (den Franzoſen abgen. 1798.)

Retribution.
Romulus.
Saldanha (ehedem Castor, den Holländern abgen. 1796.)
Santa Margarita.
Sea-Horse.
Shannon.
Sirius.
Solebay.
Southampton.
Success.
Syren.
Tamer.
Tartar.
Thalia.
Thames.
Thetis.
Thoulen (den Holländern abgen. 1796.)
La Topase (den Franzosen entführt 18 Dec. 1793, von Toulon.)
La Tourterelle (den Franzosen abgen. 13 März 1795, im Ozean.)
Trent.
Tribune.
Triton.
Unicorn.
L'Uranie (ehedem la Tortue, den Franzosen abgen. 1797.)
Venus.
Wilhelmina (ehedem Furie, den Holländern abgen. 1798.)
Winchelsea.

von 28 bis 24 Kanonen.

Alligator.
Amaranthe (ehedem Venus, den Holländern abgen. 1799.)
Amphitrite.
Aurora.
Bourdelais (den Franz. abg.)
Brilliant.
Carysfort.
Champion.
Circe.
La Constance (den Franzosen abgen. 1797.)
Cyclops.
Dart.
Dido.
Enterprize.
Eurydice.
Grana.
Heureux.
Hind.
Jamaica (ehedem Percante, den Franzosen abgen. 1796.)
Lapwing.
Laurel (ehedem Sirene, den Holländern abgen. 1797.)
Matilda (ehedem Jacobin, den Franzosen abgen. 1794.)
Mercury.
Musette (den Franzosen abgen. 1797.)
Nemesis.
Pegasus.
Porcupine.
Princess (ehedem Williamstadt, den Holländern abgen. 1795.)
Resource.
Squirrel.
Terpsichore.

Thisbe.	La Volage (den Franzoſen ab-
Veſtal.	gen. 1798.)

Bemerkung. Die Sloops, Brigs, Cutters, Feuer-Schiffe ꝛc. mitgerechnet, beſtand die brittiſche See-Macht im April dieſes Jahrs überhaupt in 656 KriegsSchiffen.

IV.

Uiber Malta

und das Recht der Britten auf dieſe Inſel.

[Aus dem Engl. von Cobbett. Das beſte, was über dieſen Gegenſtand Brittiſcher Seits geſchrieben worden iſt.]

Da Malta der oſtenſible Gegenſtand des Zwiſtes geworden iſt, der ſich zwiſchen den Regierungen von GrosBritannien und Frankreich erhoben hat, ſo verdient das Schikſal dieſer Inſel in hohem Grade die allgemeine Aufmerkſamkeit, überdem kan daſſelbe den HandelsVölkern von Europa nicht gleichgiltig ſeyn.

Solange dieſe Inſel den Engländern zugehört, wird eine rivale SeeMacht den Franzoſen im mittelländiſchen Meer die Spize bieten; ſie wird den Eingang zu dieſem Meere den andern Nationen offen halten; ſie wird den Staaten, die es begränzen, und die ihre Entfernung von Frankreich (eine Schranke, welche bald unzulänglich ſeyn wird) noch gegen deſſen Land-Heere ſichert, einen StüzPunkt darbieten; ſie wird dort die Seele und das Land aller Coalitionen ſeyn, die ſich bilden könnten, um ſich dem unerträglichen Deſpotism zu entziehen, den die franzöſiſche Regierung üb das ſüdliche Europa ausübt, und der ſich, gleich ei n tödlichen Ausſaz, mit ſchauderhafter Schnelligkeit den Norden ausdehnt, und die Reichthümer, d

chen Kriege hat aber dieser Handel stark abgenommen. Das Kirschenwasser wird von den Ausländern sehr geschäzt und gut bezahlt. Sogar das frische oder grüne Obst wird manchmal von Wartauern und Rheinthalern, auch von Einwohnern der Vorarlbergischen Herrschaften Fuderweise eingehandelt, und meistens zu Most oder zu Brantwein verbraucht.

Auch Honig und Wachs wird vielmal von Schweizern gesucht und wohl bezahlt.

Aus dem Brettigäu hauptsächlich gehen jährlich eine ungeheure Menge Schneken nach Italien, und tragen auch etwas weniges zum AktivHandel bei.

Sowohl durch den Rhein, und zwar durch den hinter und vorder Rhein, als durch die Languart wird der HolzHandel sehr erleichtert. Durch den Inn wird auch Holz aus dem Engadin ins Tirol geschleppt. Ich halte ihn zwar nicht für sehr bedeutend, und glaube auch, daß es für das Land besser wäre, wenn die Ausfuhr in's Ausland ganz aufhören könnte. Schon zeigen sich hin und wieder Symptomen des HolzMangels; und es ist auch kein Wunder, denn jedermann haut, und niemand pflanzt. Auch in diesem Artikel wird uns vielleicht nur zu bald der Mangel an allgemeiner Staats-Polizei hart bestrafen. Das Holz, welches durch den Rhein herunterkommt, wird meistens bei Reichenau in Flössen zusammengebunden; dieselben werden dann entweder mit LandsErzeugnissen oder auch mit andern Waaren befrachtet, fahren bis Reinek, und werden dort verkauft.

Der SpedizionsHandel, den aber nur einige Häuser in Chur treiben, trägt auch dem Lande etwas Geld ein. Hauptsächlich aber ist der TransitoHandel für das Land äusserst vortheilhaft. Die Lage desselben zwischen Italien und Teutschland; die Geschwindigkeit, mit welcher man wegen der Kürze des Weges die Waaren aus einem Land in das andre liefern kan;

die Redlichkeit, deren ſich die Bündner bis izt befliſſen haben, die Waaren ſicher und treu zu transportiren; und endlich und hauptſächlich die Straſſen, die nun an vielen Orten des Landes, wodurch der Paß geht, entweder ganz neu verfertigt, oder doch ſehr verbeſſert worden ſind, ſichern dem Lande auf immer einen ſtarken WaarenDurchzug, und hiemit eine ergiebige Geldquelle. In den lezten Jahren wird dieſer TranſitoHandel nicht viel weniger als 300,000 Gulden baares Geld in's Land gebracht haben.

III.

Neueſter Etat der brittiſchen SeeMacht.

[Aus STEEL'S List of the Royal Navy etc. corrected to April 1803.]

I. LinienSchiffe.

120 Kanonen.

Caledonia.
Hibernia.
Union.

112 Kanonen.

San Josef, Salvador del Mundo } (Den Spaniern abgenommen 14 Febr. 1797, in der Schlacht beim Cap St. Vincent.)

110 Kanonen.

Queen Charlotte.
Ville de Paris.

100 Kanonen.

Britannia.
Royal George.
Royal Sovereign.
Victory.

98 Kanonen.

Barfleur.
Boyne.
Dreadnought.
Formidable.
Glory.
Impregnable.
London.
Neptune.
Ocean.
Prince.

Prince George.
Princess Royal.
Prince of Wales.
Queen.
St. George.
Sandwich.
Temeraire.
Windsor Castle.

84 Kanonen.

Malta (ehedem Guillaume Tell, den Franzoſen abgen. 1800, im Mittel-Meer.)
Royal William.

80 Kanonen.

Ajax.
Cambridge.
Caesar.
Canopus. (ehedem Franklin, den Franzoſen abgenommen 1 Auguſt 1798, in der Schlacht am Nil.)
Donnegal. (ehedem le Hoche, den Franzoſen abgen. 1798.)
Foudroyant.
Gibraltar.
Juste. (den Franzoſen abgen. 1 Jun. 1794, in der Schlacht bei Queſſant.)
Le Pompée. (den Franzoſen entführt 18 Dec. 1793, von Toulon.)
Sans Pareil. (den Franzoſen abgenom. 1 Jun. 1794, in der Schlacht bei Queſſant.)
San Nicolas (den Spaniern abgen. 14 Febr. 1797, in der Schlacht beim Cap St. Vincent.)
Le Tigre. (den Franzoſen abgen. 23 Jun. 1795, im Ozean.)
Le Tonnant. (den Franzoſen abgen. 1 Aug. 1798, in der Schlacht am Nil.)

74 Kanonen.

L'Achille.
Alexander.
Alfred.
Arrogant.
Atlas.
Audacious.
Albion.
Augusta.
Alcide.
Bedford.
Belleisle (ehedem le Formidable, den Franzoſen abgen. 1795, im Ozean.)
Bellerophon.
Bellona.
Blenheim.
Bombay.
Brunswick.
Camperdown (ehedem Jupiter, den Holländern abgen. 11 Oct. 1797, in der Schlacht bei Egmont op Zee.)
Canada.
Captain.
Carnatic.
Centaur.
Chichester.
Colossus.

Conqueror.
Courageux.
Culloden.
Cumberland.
Defence.
Defiance.
Dragon.
Eagle.
Edgar.
Elephant.
Excellent.
Fame.
Fortitude.
Ganges.
Genereux (den Franzoſen im MittelMeer abgen. 1800.)
Goliath.
Grafton.
Guildford.
L'Hercule (den Franzoſen abgen. 1 Aug. 1798, in der Schlacht am Nil.)
Hector.
Hero.
L'Impetueux (ehedem L'Amerique, den Franzoſen abgen. 1 Jun. 1794, in der Schlacht bei Oueſſant.)
Illustrious.
Irresistible.
Invincible.
Kent.
Leviathan.
Magnificent.
Majestic.
Mars.
Minotaur.
Monarch.
Montague.
Milford.
Northumberland.
Orion.
Le Pegase.
Plantagenet.
Powerful.
Princess of Orang (ehedem Washington, den Holländern abgen. 1799.)
Puissant (den Franzoſen entführt 18 Dec. 1793, von Toulon.)
Ramilies.
Resolution.
Robust.
Royal Oak.
Renown.
Revenge.
Repulse.
Russel.
Rochester.
San Damaso } (den Spaniern abgen. 14 Febr. 1797, in der
San Ysidro } Schlacht beim Cap St. Vincent.)
Sussex.
San Antonio (den Spaniern abgen. 1801.)
Saturn.
Sultan.
Spencer.
Superb.
Le Spartiate (den Franzoſen abgen. 1 Aug. 1798, in der Schlacht am Nil.)
Sceptre.
Scipio.
Swiftsure.
Terrible.
Theseus.
Thunderer.
Tremendous.
Triumph.

dargethan worden, 1. daß der Souverain, der klar und ohne alle Zweideutigkeit als jener von Malta bezeichnet ward, nicht mehr existirt, und nicht mehr existiren kan; daß man ihm folglich die Souverainetät dieser Insel nicht übergeben kan; 2. daß der durch den Tractat von Amiens qualifizirte Agent dieses Souverains, in dessen Hände man die Insel Malta übergeben sollte, nicht existirt, und nicht mehr existiren kan; daß es folglich unmöglich ist, die Uibergabe der Insel in seine Hände zu bewerkstelligen; 3. daß diese doppelte Unmöglichkeit von wesentlichen Veränderungen herrührt, an welchen GrosBritannien keinen Antheil hatte, noch haben konnte; daß, im Gegentheil, diese Veränderungen nicht anders statthaben konnten, als auf Antrieb, oder wenigstens mit der Bewilligung Bonaparte's, gegen den gewiß der König von Spanien oder der Kurfürst von Baiern nicht die Waffen ergriffen haben würden, um, seinem Willen zum Troz, die Zungen, die von ihnen abhängig waren, zu vernichten und deren Besizungen zu confiszi-ren. Es ist daher streng bewiesen, daß die in Bezug auf Malta gemachten FundamentalStipulationen bedeutungslos, unmöglich zu vollziehen, und folglich nichtig geworden sind.

Da alle Verfügungen des X Artikels zum Zwek haben, die Insel dem Orden zurükzugeben (§. 1), und jener so wie diesem ihre Unabhängigkeit zu sichern (§. 2), und da alle diese vereinigten Verfügungen kaum zu diesem Zwek hinreichend scheinen, so müssen sie in Gesammtheit genommen werden. Wenn also die, im §. 6 bezeichneten, garantirenden Mächte auch alle die Garantie übernommen hätten, so würde die Vollziehung des Tractats von Amiens darum nicht weniger unmöglich, und folglich, nicht zu fordern seyn. Aber diese sechs Mächte selbst haben nicht alle die Garantie übernommen, Spanien, zum Beispiel, welches doch Theilnehmer des Tractats von Amiens war, hat zwei von den

Zungen, aus denen der neue Orden bestehen sollte, vernichtet. Und vergebens würde man in Betref dieser Garantie den lächerlichen Einwurf machen, der §. 13. sage blos, daß diese Mächte zur Garantie eingeladen werden sollten, nicht aber daß sie selbige übernehmen würden. Um das Nichtige und Gefährdevolle dieses Einwurfs zu erkennen, darf man nur bemerken, daß nicht die Garantie, die man verweigert, sondern jene, die man annimmt, den durch die Garantie beabsichteten Zwek sichert, und daß man folglich, wenn von Garantie die Rede war, vernünftiger Weise blos eine angenommene, nicht aber eine verweigerte Garantie verstehen konnte. Uiberdem sagt der §. 6 des X Artikels ausdrüklich: „Die Unabhängigkeit der Inseln Malta, Gozo und Comino, so wie „auch die gegenwärtige Anordnung, sind unter den „Schuz und die Garantie ꝛc. gestellt."

Die Vollziehung des Tractats von Amiens, in Bezug auf Malta, ist demnach unmöglich geworden, und kan folglich nicht verlangt werden, und diese Unmöglichkeit ist nicht das Werk Englands. Und da dieser Tractat keine weitere Verfügung enthält, welche für den jezt eingetretenen Fall, d. h. die Unmöglichkeit der mit der Räumung der Insel verknüpften Bedingungen, Vorsehung trift, und verordnet, was an die Stelle der, unmöglich gewordenen, Vollziehung der in dieser Hinsicht getroffenen Verfügungen treten soll: so sind alle, die Räumung von Malta betreffende Stipulationen des Tractats von Amiens schlechtweg und ohne allen Ersaz vernichtet.

Da, wo über einen Gegenstand die positiven Stipulationen aufhören, muß man nothwendig auf den Status quo im Augenblik, wo man unterhandelt hat, zurükkommen. Dis ist die einstimmige Meinung aller Publizisten. Ich begnüge mich hier, zur Bestärkung dieses an sich einleuchtenden Grundsazes, den berühmten Vattel (B. IV. Abschn. 21) anzu-

führen; er sagt: „Der Zustand der Dinge, im Augen„blik wo der Tractat geschlossen ward, wird als der recht„mäßige Zustand betrachtet; und jede Veränderung, die „in diesem Zustand der Dinge geschehen soll, erfordert „eine ausdrükliche Bestimmung in dem Tractat. Folg„lich müssen alle in dem Tractat nicht erwähnte Dinge „so bleiben, wie sie vor Abschluß desselben „waren." Da nun also die Verfügungen des Tractats von Amiens, welche dem Status quo der Insel Malta Eintrag thaten, vernichtet sind, oder, was gleichbedeutend ist, nicht existiren, so muß die Insel Malta in dem Zustande bleiben, in welchem sie sich bei Unterzeichnung dieses Tractats befand. Nun war, zu dieser Epoche, der König von England im Besiz der Insel Malta, und hatte die rechtmäsige Souverainetät über dieselbe, weil er sie, durch Gewalt der Waffen, von seinen Feinden, die im Besiz derselben waren, erobert hatte. Der König von England muß demnach sowohl den Besiz als die Souverainetät von Malta behalten. Jede Forderung, die darauf abzwekt, ihn des einen oder des andern zu berauben, ist eine Kränkung und Gefährdung des wohlerworbenen Rechts Sr. Majestät, und kan folglich nicht den Gegenstand einer Unterhandlung ausmachen, es sey denn man wollte deren Vertauschung gegen andre nicht in Streit befangene, dem fordernden Theile unwidersprechlich zugehörige Gegenstände vorschlagen.

Was ich hier so eben bewiesen habe, überhebt mich der Mühe, in's Einzelne zu gehen, um zu beweisen, daß es unmöglich ist, dem Malteser Orden, so wie er durch den Tractat von Amiens bezeichnet ward, irgend einen andern Souverain im Besiz von Malta zu substituiren, ohne Englands Interessen zu beeinträchtigen.

Aber diese Unmöglichkeit existirt darum nicht weniger. Eine kurze Aufzählung der garantirenden Mächte

wird dis beſſer zeigen, als allgemeine Raiſonnements. Kan man nicht (abgeſehen von den beſondern Geſinnungen der Souverains, deren Garantie man anruft) ſehr vernünftiger Weiſe annehmen, — daß Spanien, bei der Abhängigkeit in die es geſunken iſt, ſich nicht in einen Krieg gegen Frankreich einlaſſen wird, um dieſe Garantie auszuüben, bei der es lediglich kein unmittelbares oder mittelbares Intereſſe hat? — daß Preuſſen die Ausübung dieſer Garantie nicht für eine heiligere Pflicht halten wird, als jene, die Integrität des teutſchen Reichs-Körpers zu behaupten, für die es die Waffen ergriffen hatte, und daß ſich in dem ſo weiten und für daſſelbe ſo verführeriſchen Felde der Convenienzen leicht eine finden wird, die ſtark genug iſt ſeine Bedenklichkeiten einzuſchläfern? — daß Oeſtreich, in einem unglüklichen Kriege, verſucht ſeyn wird, eine Provinz zu retten indem es Malta hingibt, oder, in einem glüklichen Kriege, es gegen Mantua zu vertauſchen? — daß Rußland froh ſeyn wird, es für ſich wegzunehmen, oder es den Franzoſen gegen einige Provinzen der europäiſchen Türkei zu überlaſſen? Ohne in die alte Geſchichte zurükzugehen, hat man ja ſchon manche politiſche Transactionen geſehen, die weit verwikelter und zurükſtoſſender waren, als die, wovon ich ſo eben geſprochen habe. Kan man, endlich, nicht annehmen, daß eine von dieſen garantirenden Mächten einſt mit England in Krieg kommen wird? Es iſt daher einleuchtend, daß, unter dieſen Beziehungen, der Malteſer Orden, der nie Englands Feind werden konnte, der keine andre Beſchirmung als deſſen Schuz hatte, im Beſize der Inſel durch keine andre Macht erſezt werden kan, oder daß für England der gröſte Nachtheil daraus entſpringt; daß England in dieſe Veränderung im Tractat von Amiens nicht einwilligen kan, ohne ſich den gröſten Schaden zu thun; daß es, folglich, das Recht hat, ſich an die ſtrenge Vollziehung des Tractats zu halten, und daß es, bei der dazwiſchengekom-

menen Unmöglichkeit gewisse Verfügungen desselben zu vollziehen, das Recht hat, auf den diesen Verfügungen vorangegangenen Zustand der Dinge zurükzugehen, d. h. das Recht, seinen Besiz und seine Souverainetät der Insel zu behalten.

Da wir uns bisher in den geschlossenen Schranken des Tractats von Amiens gehalten haben, so sind wir doch wohl befugt, unsern Gegner, der ihn so gut wie wir unterzeichnet hat, eben darauf zurükzuweisen. Und wenn er denselben in Punkten, die für England wesentlich sind, verlezt hat, — aus welchem Grundsaze des VölkerRechts sollte dieser Tractat uns verbinden, ohne ihn zu verbinden? Ich will hier einige dieser Beeinträchtigungen aufzählen. Ein FriedensTractat bezieht sich nicht blos auf den Zustand der zwei Mächte, die ihn schliessen, sondern zugleich auch auf den Zustand aller andern, mit welchen die zwei erstern unmittelbare Verhältniße haben. Er sezt daher, als einen Fundamental-VorderSaz, denjenigen politischen Zustand von Europa, so wie er im Augenblik der Abschliessung des Tractats notorisch existirte, voraus; nach dieser Ordnung der Dinge unterhandeln und schliessen beide Theile definitiv ab. Nun sezte der Tractat von Luneville grosentheils das neue StaatsRecht Teutschlands und Italiens fest, und ein im Jahr 1795 zwischen Frankreich und Holland abgeschlossener Tractat sezte die politischen Verhältnisse dieser zwei Nationen fest. Der Tractat von Amiens, später abgeschlossen als jene beide, sezte demnach voraus, daß sie in ihrer ganzen Kraft bestünden, wenigstens so viel alle die Punkte betraf, worin seit ihrem Abschlusse keine Aenderung stattgehabt hatte. Nun sicherte aber der Tractat von Luneville dem Hause Oestreich eine vollständige Entschädigung für den Verlust von Toscana zu, und dessen endliche Vollziehung gibt ihm kaum einen Drittheil. Aber, wird man sagen, was liegt Eng-

land daran, da es deshalb keine Garantie übernommen hat? Dieſe ungereimte Frage, wenn man ſie näher beſtimmt, läuft auf die hinaus; was liegt England daran, daß die Staaten und die innern Kräfte ſeiner natürlichen Alliirten an Frankreich, oder, was eben ſo viel iſt, an die Vaſallen Frankreichs übergehen? — Allein der Eingrif gegen den Tractat, den Frankreich mit Holland geſchloſſen hatte, iſt noch von ganz andrer Wichtigkeit. Der XVII Artikel dieſes Tractats lautet: „Die Franzöſiſche Republik wird fortfahren, die „Pläze und Poſitionen, die es nüzlich ſeyn wird zur „Vertheidigung des Landes zu bewahren, militairiſch beſezt zu halten, jedoch durch eine beſtimmte, zwiſchen beiden Nationen verabredete TruppenZahl, und blos während des gegenwärtigen Krieges." Dieſer Tractat enthält mehrere andre Verfügungen, die beim allgemeinen Frieden vollzogen werden ſollen, und deren Vollziehung weſentlich dazu beigetragen haben würde, die Lage Hollands in Bezug auf Frankreich und England zu ändern; um jedoch die Frage nicht zu verwikeln, beſchränke ich mich auf den ſo eben angeführten Artikel. Dem zufolge zählte England, als man den Tractat von Amiens unterhandelte, unter die Vortheile, die es dadurch erhielt, mit Recht auch den: Holland von den franzöſiſchen Truppen zu befreien; ihm wieder einen gewiſſen Grad von Unabhängigkeit zu geben; es etwas mehr in den Stand zu ſezen, ſeinem eignen Willen zu folgen; ihm, mit der Zeit, die Rükkehr zu ſeinen alten Verhältniſſen mit uns zu erleichtern; — vor allem aber den Vortheil, die Matroſen und die Schiffe dieſes Staats aus dem Dienſte Frankreichs zurükzuziehen, und die immer obſchwebende Gefahr eines franzöſiſchen Einfalls von ſeinen Küſten aus von uns zu entfernen. Aber durch die Verlezung dieſer ſo beſtimmten Verfügung, und durch den über den allgemeinen Frieden hinaus verlängerten Aufenthalt der franzöſiſchen Trup-

ja selbst die Moral der Völker und der Fürsten auflekt. Ein Emblem von GrosBritannien, das noch mitten unter den Ruinen des festen Landes aufrecht dasteht, wird Malta, nachdem es der StüzPunkt aller Anstrengungen der hinsterbenden Unabhängigkeit des südlichen Europa's und der Zeuge seiner lezten gichtrischen Zukungen war, die seinige lange noch im Mittelpunkte der Besizungen Frankreichs erhalten; es wird, zugleich, ein Dorn im Herzen dieses TodFeindes, den seine eiteln Anstrengungen nicht werden herausreissen können, und ein ewiges Denkmal seiner Unmacht seyn. Aber dazu ist es Zeit, daß GrosBritannien sich wieder mit jenem edeln NationalStolz wafnet, den, bis auf diese lezte Zeit, nichts hätte schwächen können; das Volk muß einsehen, daß es nur durch KraftAeusserungen, die seiner Väter und seiner selbst würdig sind, seine Unabhängigkeit behaupten wird; daß es diesen beispiellosen Wohlstand, die verdiente Frucht seines Muthes sowohl wie seiner Industrie, nur durch Aufopferungen erhalten wird; und daß dieser Wohlstand, wenn es ihm an Entschlossenheit fehlt, weiter nichts ist als eine leichte Beute für einen raubsüchtigen und unersättlichen Feind, der ihn schon in Gedanken verschlingt. Vornehmlich muß die Regierung, nachdem sie dem Geschrei der Nation, jener allgemeinen, für Engländer so neuen Muthlosigkeit nachgegeben hat, welche durch die treulosen Declamationen einer Partei erzeugt und genährt wurde, die durch eine systematische Opposition die Regierung in eine Art von moralischer Unmöglichkeit den Krieg fortzuführen gesezt hatte, und ihr jezt die Bedingnisse des mißlichen Friedens, den sie sie zu schliessen zwang und den sie so laut billigte, vorwirft, — die Regierung, sage ich, muß endlich einsehen, daß die hinter dem Namen von Mässigung verkappte Kleinmüthigkeit eine unzulängliche Schranke ist gegen einen habsüchtigen und trozigen Feind, für den jede Bewilligung nur ein Beweggrund und ein Mittel

weiter ist, deren noch mehrere zu ertrozen. Und welche Schaubühne ist mehr dazu gemacht als Malta, diese edlen Gesinnungen in den Herzen der Engländer zu weken? Malta selbst, diese unüberwindliche Festung, der brittischen Beharrlichkeit erliegend; Korsika und Minorka erobert; Genua wieder eingenommen; die Insel Elba und Syrien gerettet; Aegypten der Armee, die es erobert hatte, entrissen, und diese Armee eine Kriegsgefangene der englischen, die ihr an TruppenZahl so ungleich war; endlich, so viel Siege als SeeTreffen: welch andre Gegend des Erdballs erinnert uns an so viele, so glänzende und neue Triumphe?

Allein von dem Augenblik an, wo Malta den Händen der Engländer entschlüpfen wird, wird das mittelländische Meer ein französisches Meer werden, auf welchem der Stolz, der Europa unter seine Füsse stampft, den demüthigen Vasallen seines Reichs vielleicht eine beschränkte Schiffahrt zu erlauben geruhen wird. Bonaparte's SeePräfecten, furchtbarer als die Barbaresken, werden allen andern Nationen den Eingang in dasselbe streng verschlieſſen. Die Frage von der Räumung Malta's durch die Engländer, oder von dessen Erhaltung, interessirt demnach nicht blos England. Ich werde daher, durch BeweisGründe, die ich für unwidersprechlich halte, das SouverainetätsRecht, welches GrosBritannien sich über diese Insel, durch den Tractat von Amiens selbst, in Verbindung mit den nachfolgenden Umständen, erworben hat, darzuthun suchen.

Der Tractat von Amiens; der ganze Tractat von Amiens; nichts als der Tractat von Amiens: das sind die diplomatischen Schranken, in welche der Erste Consul, mit einem OrakelTon, uns gebannt hat, bei Strafe, seinen Donner über uns losbrechen zu lassen, wenn wir sie zu überschreiten wagen. Man könnte indeß allerdings fragen, ob Er selbst

dann sich genau in den Schranken hielt, die er andern vorschreibt; man könnte ferner fragen, ob es kein andres Prinzip, keine andre Quelle des VölkerRechts gibt, als den Tractat von Amiens; ob nicht jede Nation, wie jedes Individuum, vermöge des Rechts der SelbstErhaltung befugt ist, alle Schritte zu thun, die nöthig sind, um ihre offenbar angegriffene oder laut bedrohte Existenz zu sichern. Aber für den jezigen Augenblik will ich mich lediglich in den Schranken, die er uns vorgeschrieben hat, halten, und untersuchen, ob der Tractat von Amiens uns, unter den gegenwärtigen Umständen, zur Räumung von Malta verpflichtet.

Der RechtsPunkt, der hier zu erörtern ist, reduzirt sich auf die doppelte Frage: Ist England, unter den gegenwärtigen Umständen, Kraft des Tractats von Amiens gehalten, Malta zu räumen? Und wenn es auch dazu gehalten wäre, berechtigen die von Bonaparte geschehenen wiederholten Eingriffe gegen den erwähnten Tractat von Amiens England nicht, Malta zu behalten, bei seiner Weigerung, und bei der Unmöglichkeit, in die er sich gesezt hat, seine Eingriffe wieder gutzumachen? Diese zwei Fragen sind einander dergestalt untergeordnet, daß es hinreicht, die Negative der ersten, oder die Affirmative der zweiten zu beweisen, um der Nothwendigkeit überhoben zu seyn, die andre zu untersuchen. Wenn ich aber, durch ein Übermaas von BeweisGründen, beide darthun werde, so wird daraus folgen, daß England ein zweifaches Recht hat, Malta zu behalten, — daß die Minister keineswegs die öffentliche Treue verlezen, wenn sie dasselbe behalten, — daß sie im Gegentheil, wenn sie dasselbe fahren liessen, die Nation dessen, was ihr rechtmäsig gehört, berauben würden, — daß diese

Zurükbehaltung von Malta keine Schadloshaltung für die Usurpationen der französischen Regierung ist, wie diejenigen sie darstellen wollen, die, bei allen ihren Declamationen gegen Bonaparte, nöthigen Falls für neue Bewilligungen stimmen, ja nicht einmal ein erster Act von Feindseligkeit in einem gerechten, durch die Gewaltthätigkeit und Unredlichkeit unsers Gegners erzwungenen Kriege, sondern die bloße Beibehaltung einer Sache, die uns von Rechtswegen gehört.

Um die erste Frage zu entscheiden, muß man den Art. X des Tractats von Amiens vor Augen haben.

Der wesentliche Inhalt dieses Artikels ist im ersten Paragraph enthalten: „Die Inseln Malta, Gozo und „Comino sollen dem Orden des heiligen Johannes von „Jerusalem zurükgegeben werden, der sie unter den nem„lichen Bedingungen, wie vor dem Kriege, und unter „den folgenden Verfügungen besizen soll."

Die Verfügungen, welche den Orden modifiziren, sind in den Paragraphen 1, 2 und 3 enthalten. Sie besagen im Wesentlichen, daß die französischen Zungen aufgehoben seyn sollen, daß eine Malteser Zunge eingeführt werden soll, und daß der Orden aus den Zungen bestehen soll, „die nach der Auswechslung der Ratifica„tionen des Tractats zu bestehen fortfahren werden," die obigen zwei Veränderungen ausgenommen.

Der Orden, wie er seyn soll, damit man ihm die Inseln Malta, Gozo und Comino wieder einräume, ist demnach deutlich beschrieben. Nicht dem Orden des heiligen Johannes überhaupt, sondern dem in Gemäßheit des Tractats von Amiens constituirten Orden soll Malta zurükgegeben werden. Ob der auf diese Art constituirte Orden zur Behauptung seiner eignen Unabhängigkeit und jener seiner Insel unzulänglich sey oder nicht, das gehört nicht zur Frage. Man kan gegen das, worüber man sich einmal definitiv verglichen hat,

nicht mehr einkommen. Aber wenn der Orden, so wie man ihn beschrieben und specifizirt hat, um der Souverain zu seyn, dem man die Insel zurükgeben soll, materielle und wichtige Veränderungen erlitten hat, ohne daß man England zur Last legen kan, es habe diese Veränderungen veranlaßt, so ist es einleuchtend, daß dasselbe berechtigt ist, die Zurükgabe der Insel, deren Besiz und Souverainetät es hat, in die Hände eines andern Souverains, als dessen, den es bezeichnet hat um sie wieder in Empfang zu nehmen, zu verweigern.

Nun findet sich aber, daß, vor der für die Zurükgabe der Insel (§. 4. Art. X.) bestimmten Epoche, der Malteser Orden, der, nach den Worten des Tractats, aus den italienischen, castilischen, aragonischen, teutschen und bairischen Zungen, mit Beifügung einer Malteser Zunge, bestehen sollte, durch die Aufhebung der castilischen, aragonischen, und neuerlich auch der bairischen Zunge, und durch die Aufhebung jenes Theils der italienischen Zunge, die in den mit Frankreich vereinigten Staaten von Piemont und Parma enthalten war, zu einem bloßen Gerippe, einem leeren, nur noch dem Namen nach fortdauernden Schatten des Malteser Ordens herabgesunken ist. Daß nun aber diese Veränderungen wesentlich sind, kan niemand läugnen; denn der Zwek der beiden contrahirenden Mächte, bei ihren Stipulationen in Betref Malta's, ist in dem §. 2. deutlich ausgedrükt: „Da die Regierungen von Frankreich und GrosBritannien den Orden „und die Insel Malta in einen Zustand gänzlicher Unabhängigkeit, in Ansehung ihrer, zu sezen wünschen" ꝛc. Alle nachfolgenden Stipulationen betreffen fast einzig die Art und Weise, ihnen diese Unabhängigkeit zu verschaffen; und diese beiden Gegenstände, der Orden und die Insel, sind niemals getrennt; alle zeigen an, daß

der Orden an ſich genommen, und ehe er irgend eine der ſeit dem Tractat erfolgten Amputationen erlitten hatte, als unzulänglich für dieſen Zwek betrachtet wurde, weil man ſeine Unzulänglichkeit durch eine fremde Garniſon und durch die Garantie der ſechs HauptMächte von Europa ergänzt hat. Jede ſeitdem erfolgte Veränderung, welche darauf abzwekt, die ohnehin ſchon für unzulänglich geachtete Macht des Ordens zu ſchwächen, und um ſo viel mehr, ſie gänzlich zu vernichten, iſt demnach eine weſentliche Veränderung; denn ſie iſt dem klar ausgedrükten Zwek der Convention in Betref Malta's geradezu entgegen. Daß dieſe, ſeit der Auswechslung der Ratificationen erfolgte, weſentliche Veränderungen nicht das Werk Englands ſeyen, das wird, hoffe ich, Jeder, der irgend noch etwas Sinn und Scham behalten hat, zu beweiſen mich der Mühe überheben. In der That würde ſelbſt Barrere, der nach einander das politiſche Organ des NationalConvents, des Directoriums und des Conſulats war, nicht zu ſagen wagen, daß England Spanien und Baiern gezwungen habe, jene drei Zungen zu vernichten, durch deren Aufhebung der Orden vielleicht auf ein Hundert Ritter faſt ohne Einkünfte herabgeſunken, und eben ſo gut im Stande iſt, Malta zu vertheidigen, als Frankreich oder England zu erobern.

Da das durch die Stipulationen beider contrahirenden Parteien im Tractat von Amiens mit dem gröſten Detail beſchriebene politiſche Weſen, welches der Souverain von Malta ſeyn ſollte, weder ganz noch auch nur beiläufig mehr exiſtirt, ſo iſt die Auslieferung der Souverainetät in deſſen Hände eine unausführbare Sache geworden.

Ich fahre fort. Der Malteſer Orden, man mag ihn nun überhaupt, oder in der Geſtalt, in welcher der Tractat von Amiens ihn anerkennt, betrachten, iſt ein Souverain, der zugleich collectiv und über den grö-

sten Theil von Europa zerstreut, mithin weniger als jeder andre Souverain vermögend ist, seine Souverainetät selbst auszuüben und eine von dem Souverain verschiedene Regierung entbehren zu können, und eben dadurch unfähig, unmittelbar den Besiz der Insel Malta zu empfangen. Wäre es ein einfacher Souverain, wie der Kaiser von Rußland oder der König von England, so würde sich die Auslieferung der Insel darauf beschränkt haben, sie in die Hände der Personen zu übergeben, welche dieser Souverain zu deren Uibernahme abgeordnet hätte. Aber hier war eine weitere Verfügung nöthig.

Man muste nemlich anzeigen, welches die Agenten des Ordens seyn sollten, in deren Hände jene Uibergabe geschehen sollte; und dis thaten beide contrahirende Theile auf eine bestimmte, detaillirte und förmliche Weise im §. 4. „Zu dieser Epoche" (drei Monate nach Auswechslung der Ratificationen) „soll sie dem Orden" (wir haben weiter oben gesehen, was die contrahirende Theile unter dem Orden verstehen, und zugleich daß der so verstandene Orden nicht mehr existirt, und nicht mehr existiren kan) „in dem Zustande, worin sie sich befindet, „zurükgegeben werden, wofern der GrosMeister oder „nach den OrdensStatuten vollkommen autorisirte Com„missarien auf der gedachten Insel sind, um von derselben Besiz zu nehmen."

Die Uibergabe sezt also einen GrosMeister voraus; und der §. 1. hat bestimmt, was man unter einem GrosMeister verstehen soll. „Die OrdensRit„ter, deren Zungen nach der Auswechslung „der Ratificationen des gegenwärtigen „Tractats zu bestehen fortfahren werden, „sind eingeladen, nach Malta zurükzukehren, sobald die „Auswechslung wird stattgehabt haben: sie werden dort „ein GeneralKapitel bilden, und zu der „Wahl eines GrosMeisters schreiten, der aus

„den Eingebohrnen der Nationen, welche Zungen be„halten, gewählt werden soll" ꝛc. Aber 1) die castilische, aragonische, bairische, und ein Theil der italienischen Zunge, die zur Epoche der Auswechslung der Ratificationen bestunden, bestehen nicht mehr, und können folglich nicht mehr zur Wahl eines GrosMeisters mitwirken; 2) anstatt eines nach den im §. 1. verabredeten Formen erwählten GrosMeisters, existirt blos ein sogenannter GrosMeister, der nicht durch den Orden gewählt, sondern durch den Papst ernannt worden ist. Der GrosMeister, so wie ihn die Verfügungen des Tractats von Amiens bestimmt haben, existirt folglich nicht, und kan nicht mehr existiren. Es ist mithin unmöglich, die Uibergabe der Insel in die Hände dessen zu bewerkstelligen, den der Tractat bezeichnet, um sie in Empfang zu nehmen.

Diese zweite materielle Veränderung kan England eben so wenig zur Last gelegt werden, als die erste. Denn wenn der Papst, der sich, was die Ernennung des GrosMeisters betrift, dem Orden substituirt hatte, in der Abhängigkeit von einem der beiden Theile ist, so wird man doch wohl gewiß nicht sagen, daß er in jener von GrosBritannien ist. Diese zweite Veränderung ist das nothwendige Resultat der ersten, die seit der Auswechslung der Ratificationen mit dem Orden vorgieng, und sie ist ein stillschweigendes Anerkenntniß von Seiten der Ritter selbst, daß der Orden in der That erloschen ist. Vergebens würde man einwenden, daß der Papst, als oberstes Haupt des Ordens, in Ernennung des GrosMeisters seine Stelle habe ersezen können; denn die Frage ist nicht mehr von dem alten Orden, sondern von dem Orden, so wie er in dem Tractat bezeichnet ist. Wäre von dem ehemaligen Orden die Frage, so würden ohne Zweifel die drei französischen Zungen, die ihn eingesezt und dotirt haben, einen Theil desselben ausmachen.

Es ist demnach bisher auf eine unbestreitbare Weise

dargethan worden, 1. daß der Souverain, der klar und ohne alle Zweideutigkeit als jener von Malta bezeichnet ward, nicht mehr existirt, und nicht mehr existiren kan; daß man ihm folglich die Souverainetät dieser Insel nicht übergeben kan; 2. daß der durch den Tractat von Amiens qualifizirte Agent dieses Souverains, in dessen Hände man die Insel Malta übergeben sollte, nicht existirt, und nicht mehr existiren kan; daß es folglich unmöglich ist, die Uibergabe der Insel in seine Hände zu bewerkstelligen; 3. daß diese doppelte Unmöglichkeit von wesentlichen Veränderungen herrührt, an welchen GrosBritannien keinen Antheil hatte, noch haben konnte; daß, im Gegentheil, diese Veränderungen nicht anders statthaben konnten, als auf Antrieb, oder wenigstens mit der Bewilligung Bonaparte's, gegen den gewiß der König von Spanien oder der Kurfürst von Baiern nicht die Waffen ergriffen haben würden, um, seinem Willen zum Troz, die Zungen, die von ihnen abhängig waren, zu vernichten und deren Besizungen zu confiszi-ren. Es ist daher streng bewiesen, daß die in Bezug auf Malta gemachten FundamentalStipulationen bedeutungslos, unmöglich zu vollziehen, und folglich nichtig geworden sind.

Da alle Verfügungen des X Artikels zum Zwek haben, die Insel dem Orden zurükzugeben (§. 1), und jener so wie diesem ihre Unabhängigkeit zu sichern (§. 2), und da alle diese vereinigten Verfügungen kaum zu diesem Zwek hinreichend scheinen, so müssen sie in Gesammtheit genommen werden. Wenn also die, im §. 6 bezeichneten, garantirenden Mächte auch alle die Garantie übernommen hätten, so würde die Vollziehung des Tractats von Amiens darum nicht weniger unmöglich, und folglich, nicht zu fordern seyn. Aber diese sechs Mächte selbst haben nicht alle die Garantie übernommen, Spanien, zum Beispiel, welches doch Theilnehmer des Tractats von Amiens war, hat zwei von den

Zungen, aus denen der neue Orden beſtehen ſollte, vernichtet. Und vergebens würde man in Betref dieſer Garantie den lächerlichen Einwurf machen, der §. 13. ſage blos, daß dieſe Mächte zur Garantie eingeladen werden ſollten, nicht aber daß ſie ſelbige übernehmen würden. Um das Nichtige und Gefährdevolle dieſes Einwurfs zu erkennen, darf man nur bemerken, daß nicht die Garantie, die man verweigert, ſondern jene, die man annimmt, den durch die Garantie beabſichteten Zwek ſichert, und daß man folglich, wenn von Garantie die Rede war, vernünftiger Weiſe blos eine angenommene, nicht aber eine verweigerte Garantie verſtehen konnte. Uiberdem ſagt der §. 6 des X Artikels ausdrüklich: „Die Unabhängigkeit der Inſeln Malta, Gozo und Comino, ſo wie „auch die gegenwärtige Anordnung, ſind unter den „Schuz und die Garantie ꝛc. geſtellt."

Die Vollziehung des Tractats von Amiens, in Bezug auf Malta, iſt demnach unmöglich geworden, und kan folglich nicht verlangt werden, und dieſe Unmöglichkeit iſt nicht das Werk Englands. Und da dieſer Tractat keine weitere Verfügung enthält, welche für den jezt eingetretenen Fall, d. h. die Unmöglichkeit der mit der Räumung der Inſel verknüpften Bedingungen, Vorſehung trift, und verordnet, was an die Stelle der, unmöglich gewordenen, Vollziehung der in dieſer Hinſicht getroffenen Verfügungen treten ſoll: ſo ſind alle, die Räumung von Malta betreffende Stipulationen des Tractats von Amiens ſchlechtweg und ohne allen Erſaz vernichtet.

Da, wo über einen Gegenſtand die poſitiven Stipulationen aufhören, muß man nothwendig auf den Status quo im Augenblik, wo man unterhandelt hat, zurükkommen. Dis iſt die einſtimmige Meinung aller Publiziſten. Ich begnüge mich hier, zur Beſtärkung dieſes an ſich einleuchtenden Grundſazes, den berühmten Vattel (B. IV. Abſchn. 21) anzu-

führen; er sagt: „Der Zustand der Dinge, im Augen„blik wo der Tractat geschlossen ward, wird als der recht„mäßige Zustand betrachtet; und jede Veränderung, die „in diesem Zustand der Dinge geschehen soll, erfordert „eine ausdrükliche Bestimmung in dem Tractat. Folg„lich müssen alle in dem Tractat nicht erwähnte Dinge „so bleiben, wie sie vor Abschluß desselben „waren." Da nun also die Verfügungen des Tractats von Amiens, welche dem Status quo der Insel Malta Eintrag thaten, vernichtet sind, oder, was gleichbedeutend ist, nicht existiren, so muß die Insel Malta in dem Zustande bleiben, in welchem sie sich bei Unterzeichnung dieses Tractats befand. Nun war, zu dieser Epoche, der König von England im Besiz der Insel Malta, und hatte die rechtmäßige Souverainetät über dieselbe, weil er sie, durch Gewalt der Waffen, von seinen Feinden, die im Besiz derselben waren, erobert hatte. Der König von England muß demnach sowohl den Besiz als die Souverainetät von Malta behalten. Jede Forderung, die darauf abzwekt, ihn des einen oder des andern zu berauben, ist eine Kränkung und Gefährdung des wohlerworbenen Rechts Sr. Majestät, und kan folglich nicht den Gegenstand einer Unterhandlung ausmachen, es sey denn man wollte deren Vertauschung gegen andre nicht in Streit befangene, dem fordernden Theile unwidersprechlich zugehörige Gegenstände vorschlagen.

Was ich hier so eben bewiesen habe, überhebt mich der Mühe, in's Einzelne zu gehen, um zu beweisen, daß es unmöglich ist, dem Malteser Orden, so wie er durch den Tractat von Amiens bezeichnet ward, irgend einen andern Souverain im Besiz von Malta zu substituiren, ohne Englands Interessen zu beeinträchtigen.

Aber diese Unmöglichkeit existirt darum nicht weniger. Eine kurze Aufzählung der garantirenden Mächte

wird dis beſſer zeigen, als allgemeine Raiſonnements. Kan man nicht (abgeſehen von den beſondern Geſinnungen der Souverains, deren Garantie man anruft) ſehr vernünftiger Weiſe annehmen, — daß Spanien, bei der Abhängigkeit in die es geſunken iſt, ſich nicht in einen Krieg gegen Frankreich einlaſſen wird, um dieſe Garantie auszuüben, bei der es lediglich kein unmittelbares oder mittelbares Intereſſe hat? — daß Preuſſen die Ausübung dieſer Garantie nicht für eine heiligere Pflicht halten wird, als jene, die Integrität des teutſchen Reichs-Körpers zu behaupten, für die es die Waffen ergriffen hatte, und daß ſich in dem ſo weiten und für daſſelbe ſo verführeriſchen Felde, der Convenienzen leicht eine finden wird, die ſtark genug iſt ſeine Bedenklichkeiten einzuſchläfern? — daß Oeſtreich, in einem unglüklichen Kriege, verſucht ſeyn wird, eine Provinz zu retten indem es Malta hingibt, oder, in einem glüklichen Kriege, es gegen Mantua zu vertauſchen? — daß Rußland froh ſeyn wird, es für ſich wegzunehmen, oder es den Franzoſen gegen einige Provinzen der europäiſchen Türkei zu überlaſſen? Ohne in die alte Geſchichte zurükzugehen, hat man ja ſchon manche politiſche Transactionen geſehen, die weit verwikelter und zurükſtoſſender waren, als die, wovon ich ſo eben geſprochen habe. Kan man, endlich, nicht annehmen, daß eine von dieſen garantirenden Mächten einſt mit England in Krieg kommen wird? Es iſt daher einleuchtend, daß, unter dieſen Beziehungen, der Malteſer Orden, der nie Englands Feind werden konnte, der keine andre Beſchirmung als deſſen Schuz hatte, im Beſize der Inſel durch keine andre Macht erſezt werden kan, oder daß für England der gröſte Nachtheil daraus entſpringt; daß England in dieſe Veränderung im Tractat von Amiens nicht einwilligen kan, ohne ſich den gröſten Schaden zu thun; daß es, folglich, das Recht hat, ſich an die ſtrenge Vollziehung des Tractats zu halten, und daß es, bei der dazwiſchengekom-

menen Unmöglichkeit gewisse Verfügungen desselben zu vollziehen, das Recht hat, auf den diesen Verfügungen vorangegangenen Zustand der Dinge zurükzugehen, d. h. das Recht, seinen Besiz und seine Souverainetät der Insel zu behalten.

Da wir uns bisher in den geschlossenen Schranken des Tractats von Amiens gehalten haben, so sind wir doch wohl befugt, unsern Gegner, der ihn so gut wie wir unterzeichnet hat, eben darauf zurükzuweisen. Und wenn er denselben in Punkten, die für England wesentlich sind, verlezt hat, — aus welchem Grundsaze des VölkerRechts sollte dieser Tractat uns verbinden, ohne ihn zu verbinden? Ich will hier einige dieser Beeinträchtigungen aufzählen. Ein FriedensTractat bezieht sich nicht blos auf den Zustand der zwei Mächte, die ihn schliessen, sondern zugleich auch auf den Zustand aller andern, mit welchen die zwei erstern unmittelbare Verhältniße haben. Er sezt daher, als einen Fundamental-VorderSaz, denjenigen politischen Zustand von Europa, so wie er im Augenblik der Abschliessung des Tractats notorisch existirte, voraus; nach dieser Ordnung der Dinge unterhandeln und schliessen beide Theile definitiv ab. Nun sezte der Tractat von Luneville grosentheils das neue StaatsRecht Teutschlands und Italiens fest, und ein im Jahr 1795 zwischen Frankreich und Holland abgeschlossener Tractat sezte die politischen Verhältnisse dieser zwei Nationen fest. Der Tractat von Amiens, später abgeschlossen als jene beide, sezte demnach voraus, daß sie in ihrer ganzen Kraft beständen, wenigstens so viel alle die Punkte betraf, worin seit ihrem Abschlusse keine Aenderung stattgehabt hatte. Nun sicherte aber der Tractat von Luneville dem Hause Oestreich eine vollständige Entschädigung für den Verlust von Toscana zu, und dessen endliche Vollziehung gibt ihm kaum einen Drittheil. Aber, wird man sagen, was liegt Eng-

land daran, da es deshalb keine Garantie übernommen hat? Dieſe ungereimte Frage, wenn man ſie näher beſtimmt, läuft auf die hinaus: was liegt England daran, daß die Staaten und die innern Kräfte ſeiner natürlichen Alliirten an Frankreich, oder, was eben ſo viel iſt, an die Vaſallen Frankreichs übergehen? — Allein der Eingrif gegen den Tractat, den Frankreich mit Holland geſchloſſen hatte, iſt noch von ganz andrer Wichtigkeit. Der XVII Artikel dieſes Tractats lautet: „Die Franzöſiſche Republik wird fortfahren, die „Pläze und Poſitionen, die es nüzlich ſeyn wird zur „Vertheidigung des Landes zu bewahren, militairiſch beſ„ezt zu halten, jedoch durch eine beſtimmte, zwiſchen beiden Nationen verabredete TruppenZahl, und blos wäh„rend des gegenwärtigen Krieges." Dieſer Tractat enthält mehrere andre Verfügungen, die beim allgemeinen Frieden vollzogen werden ſollen, und deren Vollziehung weſentlich dazu beigetragen haben würde, die Lage Hollands in Bezug auf Frankreich und England zu ändern; um jedoch die Frage nicht zu verwikeln, beſchränke ich mich auf den ſo eben angeführten Artikel. Dem zufolge zählte England, als man den Tractat von Amiens unterhandelte, unter die Vortheile, die es dadurch erhielt, mit Recht auch den: Holland von den franzöſiſchen Truppen zu befreien; ihm wieder einen gewiſſen Grad von Unabhängigkeit zu geben; es etwas mehr in den Stand zu ſezen, ſeinem eignen Willen zu folgen; ihm, mit der Zeit, die Rükkehr zu ſeinen alten Verhältniſſen mit uns zu erleichtern; — vor allem aber den Vortheil, die Matroſen und die Schiffe dieſes Staats aus dem Dienſte Frankreichs zurükzuziehen, und die immer obſchwebende Gefahr eines franzöſiſchen Einfalls von ſeinen Küſten aus von uns zu entfernen. Aber durch die Verlezung dieſer ſo beſtimmten Verfügung, und durch den über den allgemeinen Frieden hinaus verlängerten Aufenthalt der franzöſiſchen Trup-

pen in Holland, ward England aller der grosen und wichtigen Vortheile beraubt, für die es durch den Tractat von Amiens so ansehnliche Opfer dargebracht hatte. Holland, im Gegentheil, ist mehr als jemals dem Ersten Consul unterthan, er legt demselben Contributionen auf, wie es ihm gefällt; er bedient sich der Matrosen, der Schiffe, der Werften und Häfen desselben, wie seiner eignen. In Holland, und auf Kosten Hollands, rüstet er seine Expeditionen aus, und er hat die Küsten dieses Landes mit seinen eignen Truppen bedekt, die offenbar bestimmt sind, einen Enfall in England zu versuchen. Bonaparte hat demnach hierdurch eine, in Bezug auf Holland positive, und in Bezug auf uns stillschweigende Convention verlezt, und obgleich diese Convention nicht einen ausdrüklichen Theil des Tractats von Amiens ausmacht, so ist deren Vollziehung doch davon unzertrennlich, aus dem weiter oben angeführten Grunde: „weil „dieser Tractat, als eingewilligte allgemeine Grundlage, „den Zustand von Europa vorausseżt, so wie er beim „Abschlusse desselben existirte, zumal wenn dieser Zustand „erst neuerlich durch Frankreich selbst festgeseżt worden „ist." Und da diese Convention unmittelbar nach dem Abschlusse des Tractats von Amiens hätte vollzogen werden sollen, so war die Unterlassung der Vollziehung eine erste Verlezung dieses Tractats, welche die Zurükbehaltung aller der Besizungen, deren Zurükgabe von uns in spätern Zeitfristen, als wo diese erste Verfügung ihre volle und gänzliche Vollziehung haben sollte, bedungen war, vollkommen rechtfertigte.

V.

Documentirte Geschichte der Unterhandlungen zwischen Frankreich und Gros-Britannien, betreffend die Londner Präliminarien und den Tractat von Amiens. *

Erster Theil.
Londoner Präliminarien.

Sobald die in Frankreich durch den 18 Brumaire (9 Nov. 1799) bewirkten Veränderungen consolidirt waren, hatte der Erste Consul keinen andern Wunsch, als der Welt den Frieden wiederzugeben, und er beeiferte sich, die Mittel dazu aufzufinden: die unmittelbarsten schienen ihm die besten. Er konnte nicht glauben, daß nach acht Jahren eines Krieges, dessen Resultate die Hofnungen derer, die ihn unternommen hatten, unwiederbringlich zerstört haben musten, selbst die erbittertsten Mächte nicht selbst auch das Bedürfniß fühlen sollten, Drangsalen, die ohne Ersaz und ohne Zwek waren, ein Ziel zu sezen. Er vermuthete, daß blos eine falsche Würde und einige Vorurtheile einer alten Politik jeden der kriegführenden Theile verhindern könnten, den ersten Schritt zu thun; und da von diesem ersten Schritte die Pacification von Europa abhieng, so trug er kein Bedenken, ihn zu thun.

Dem zufolge schrieb er unmittelbar an den Kaiser und an den König von England.

* In der Urschrift führt diese von der französischen Regierung bekannt gemachte Sammlung den Titel: Pièces officielles relatives aux Préliminaires de Londres et au Traité d'Amiens. A Paris, de l'imprimerie de la république. An XI. 258 S. in 4.

Das Schreiben des Ersten Consuls an den König von England war in folgenden Worten abgefaßt:

Paris, den 5 Nivos J. 8. (26 Dec. 1799.)

Durch die Stimme der französischen Nation berufen, die erste StaatsWürde der Republik zu bekleiden, achte ich für schiklich, indem ich mein Amt antrete, Eurer Majestät unmittelbar Mittheilung davon zu thun.

Soll der Krieg, der seit acht Jahren die vier WeltTheile verheert, ewig dauern? Gibt es kein Mittel, sich zu verstehen?

Wie können die zwei aufgeklärtesten Nationen von Europa, mächtig und stark mehr als ihre Sicherheit und Unabhängigkeit es fordern, den Ideen eitler Gröse das Wohl des Handels, den innern Wohlstand, das Glük der Familien aufopfern? wie ist es ihnen möglich, nicht zu fühlen, daß der Friede das erste Bedürfniß so wie der erste Ruhm ist?

Diese Gesinnungen können dem Herzen Eurer Majestät, die über eine freie Nation, und blos in der Absicht sie glüklich zu machen, regieren, nicht fremd seyn.

Eure Majestät werden in dieser Eröfnung nur mein aufrichtiges Verlangen sehen, durch einen schnellen, zutrauensvollen, von allen Förmlichkeiten, die vielleicht nöthig sind um die Abhängigkeit schwacher Staaten zu verbergen, aber bei starken nur den gegenseitigen Wunsch sich zu hintergehen beweisen, befreiten Schritt, zum zweitenmal, zu einer allgemeinen FriedensStiftung beizutragen.

Frankreich, England, durch den Misbrauch ihrer Kräfte, können noch lange Zeit, zum Unglük aller Völker, deren Erschöpfung verzögern; aber, ich wage es zu sagen, das Schikfal aller civilisirten Nationen hängt an dem Ende eines Krieges, der die ganze Welt umfaßt.

Unterzeichnet: Bonaparte.

Man war berechtigt, zu erwarten, daß eine so offene, so biedre, den gegenseitigen Interessen beider Länder so gemäse Aufforderung eine unmittelbare und gün-

stige Antwort erhalten würde; allein statt sich mit Freimüthigkeit auf die Frage in Betref des Friedens einzulassen, und den Anträgen, die ihr zu einer Unterhandlung gemacht worden waren, beizutreten, unternahm es die brittische Regierung, den Krieg zu rechtfertigen, und beschränkte sich auf Gegen-Vorwürfe, die man zwar bekämpfen muste, obschon man von diesem Augenblik an der Hofnung entsagen muste, von einer mit so verschiedenen Gesinnungen angefangenen Erörterung unmittelbar Vortheil zu ziehen.

Die Antwort des Lord Grenville an den Minister der auswärtigen Verhältnisse, und die derselben, beigeschlossene Note, lauteten wie folgt:

London, Downing-Strasse, 4 Januar 1800.

Mein Herr, ich habe die beiden Schreiben, die Sie mir übermacht haben, erhalten und Sr. Majestät vorgelegt. Da Se. Majestät keine Ursache sehen, von den seit langer Zeit in Europa in Betref des Verkehrs zwischen den Staaten angenommenen Formen abzuweichen, so haben Höchstdieselbe mir befohlen, Ihnen in Höchstdero Namen die officielle Antwort zu übermachen, die hier beigeschlossen folgt.

Ich habe die Ehre ꝛc.

Unterzeichnet: Grenville.

Downing-Strasse, 4 Januar 1800.

Der König hat häufige Beweise von seinem aufrichtigen Verlangen nach Wiederherstellung einer sichern und dauerhaften Ruhe in Europa gegeben. Er ist nicht, und war nie eines eiteln und falschen Ruhmes wegen in irgend einen Streit verwikelt: er hatte keine andern Absichten, als die Rechte und das Glük seiner Unterthanen gegen jeden Angrif zu behaupten.

Der Gegenstände wegen hat er bisher gegen einen nicht veranlaßten Angrif gekämpft; eben dieser Gegenstände wegen ist er genöthigt noch jezt fortzukämpfen; und er kan nicht hoffen, in dem gegenwärtigen Augenblik sich dieser Nothwendig-

keit zu entheben, wenn er mit denjenigen in Unterhandlung träte, die eine neue Revolution erst seit so kurzer Zeit, mit der OberGewalt in Frankreich bekleidet hat. In der That kan kein wahrer Vortheil für diesen grosen und so wünschenswerthen Gegenstand eines allgemeinen Friedens aus einer solchen Unterhandlung erwachsen, bis nicht klar am Tage liegt, daß die Ursachen, welche den Krieg erzeugt, verlängert, und dessen Wirkungen mehr als einmal erneuert haben, nicht mehr vorhanden sind.

Eben das System, dessen herrschenden Einfluß Frankreich mit Recht als die Ursache seiner gegenwärtigen Leiden anklagt, hat auch das übrige Europa in einen langen und zerstörenden Krieg verwikelt, der von einer den Gebräuchen civilisirter Nationen seit langer Zeit unbekannten Beschaffenheit ist.

Zur Ausbreitung dieses Systems, und zur Vertilgung aller bestehenden Regierungen, sind die Hilfsmittel Frankreichs, von Jahr zu Jahr, mitten unter beispielloser Noth, verschwendet und erschöpft worden.

Diesem ZerstörungsGeiste, der nichts zu unterscheiden wuste, hat man die Niederlande, die Vereinigten Provinzen und die SchweizerKantone, diese alte Freunde und Bundsgenossen Sr. Majestät, aufgeopfert; Teutschland ist verwüstet worden; Italien, das jezt den Händen derer, die es überfallen hatten, entrissen ist, war der Schauplaz von Räubereien und Gesezlosigkeiten ohne Zahl. Se. Majestät selbst haben sich genöthigt gesehen, für die Unabhängigkeit und die Existenz Ihrer Königreiche einen schweren und lästigen Kampf zu bestehen.

Und dieses Ungemach hat sich nicht auf Europa allein beschränkt; es hat sich in die abgelegenste Theile der Welt verbreitet, ja selbst in Länder, welche durch ihre Lage und ihr Interesse von dem gegenwärtigen Streite so entfernt waren, daß selbst das Daseyn dieses Krieges denen vielleicht unbekannt war, die sich plözlich von allen seinen Gräueln umschlungen fanden.

Solange ein solches System herrschen wird, solange das Blut und die Schäze einer zahlreichen und mächtigen Nation verschwendet werden können, um dieses System zu unterstüzen:

solange ist, wie die Erfahrung bewiesen hat, ofne und feste Feindseligkeit die einzigmögliche Gegenwehr. Die feierlichsten Verträge haben blos den Weg zu neuen Angriffen gebahnt. Einzig einem entschlossenen Widerstande hat man jezt noch die Erhaltung dessen zu verdanken, was gegenwärtig in Europa an Stabilität des Eigenthums, der persönlichen Freiheit, gesellschaftlichen Ordnung und freier Religionsübung übrig ist.

Wachsam für die Sicherstellung dieser wichtigen Gegenstände, können Se. Majestät in die blose Erneuerung allgemeiner Aeusserungen, welche friedfertige Gesinnungen ankündigen, kein Vertrauen sezen. Gleiche Aeusserungen geschahen wiederholt und laut von allen denen, welche nacheinander die Hilfsmittel Frankreichs auf die Zerstörung von Europa verwendet haben; von denen selbst, die von den gegenwärtigen Machthabern in Frankreich, vom Anfange her und zu allen Zeiten, sämmtlich für unfähig erklärt worden sind, Freundschafts- und FriedensVerhältnisse zu erhalten.

Se. Majestät werden ein besonderes Vergnügen empfinden, wenn Sie sehen werden, daß die Gefahr, welche Ihr eignes Gebiet und jenes Ihrer Alliirten so lange Zeit bedrohte, wirklich aufgehört hat; wenn Sie gewiß seyn werden, daß der Widerstand keine Nothwendigkeit mehr ist; daß, nach der Erfahrung so vieler Jahre voll Verbrechen und Elend, endlich bessere Grundsäze in Frankreich die Oberhand erhalten haben; mit einem Worte, daß man jene riesenhaften Projekte des Ehrgeizes, jene unruhigen ZerstörungsPlane, welche selbst das Daseyn der bürgerlichen Gesellschaft zum Problem machten, gänzlich aufgegeben hat.

Aber die Uiberzeugung von einer solchen Veränderung, so erfreulich sie auch den Wünschen Sr. Majestät wäre, kan nur das Resultat der Erfahrung und der factischen Evidenz seyn.

Das natürlichste und zugleich beste Unterpfand sowohl der Wirklichkeit als des Bestands dieser Veränderung würde die Wiederherstellung jenes FürstenStammes seyn, der, während so vielen Jahrhunderten, das Glük der französischen Nation im Innern zu erhalten und ihr auswärts Achtung und Respect zu verschaffen wuste. Ein solches Ereigniß würde augenbliklich,

und wird zu allen Zeiten alle Hinderniſſe, die ſich den Friedensunterhandlungen entgegenſezen könnten, entfernen; es würde Frankreich den unbeſtrittenen Genuß ſeines alten Gebiets verſichern, und allen übrigen Nationen Europa's, durch ruhige und friedliche Mittel, die Sicherheit geben, die ſie jezt durch andre Mittel zu ſuchen gezwungen ſind.

Allein wie wünſchenswerth auch ein ſolches Ereigniß für Frankreich und für die ganze Welt ſeyn mag, ſo binden Se. Majeſtät doch hieran nicht ausſchlieslich die Möglichkeit einer feſten und dauerhaften Friedensſtiftung. Se. Majeſtät maſen es ſich nicht an, Frankreich vorzuſchreiben, welches die Form ſeiner Regierung ſeyn, noch in welche Hände daſſelbe die zur Führung der Angelegenheiten einer groſen und mächtigen Nation nothwendige Gewalt niederlegen ſolle.

Se. Majeſtät beſchäftigen ſich nur mit der Sicherheit Ihrer eignen Staaten, jener Ihrer Alliirten, ſo wie mit der von Europa überhaupt. Sobald Sie urtheilen werden, daß dieſe Sicherheit auf irgend eine Weiſe erhalten werden kan, ſie mag nun ihren Grund in der innern Lage des Landes, deſſen innere Lage urſprünglich die Gefahr veranlaßt hat, oder in jedem andern Umſtand, der zu demſelben Zweke führt, haben, ſo werden Se. Majeſtät mit Eifer die Gelegenheit ergreifen, mit ihren Alliirten die Mittel zu einer unmittelbaren und allgemeinen Friedensſtiftung zu verabreden.

Unglüklicher Weiſe iſt, bis jezt, keine ſolche Sicherheit vorhanden; keine Garantie der Grundſäze, welche die neue Regierung leiten werden; kein vernünftiger Grund, um von ihrer Stabilität überzeugt zu ſeyn.

In dieſer Lage bleibt Sr. Majeſtät für jezt nichts übrig, als, im Einverſtändniß mit den andern Mächten, einen gerechten Vertheidigungskrieg fortzuſezen; welchen Ihr Eifer für das Glük Ihrer Unterthanen Ihnen niemals erlauben wird, weder über die Gränzen der Nothwendigkeit, aus welcher er erwachſen, fortzuführen, noch auf andre Bedingungen zu endigen, als die Sie für dazu geeignet halten werden, ihnen den Genuß ihrer Ruhe, ihrer Conſtitution und ihrer Unabhängigkeit zu verbürgen.

Unterzeichnet: Grenville.

Der franzöſiſche Miniſter replicirte hierauf durch eine Note, worin er alle Angaben und Behauptungen der brittiſchen Regierung auszuheben und in ihrer Nichtigkeit darzuſtellen wuſte, und die er mit dem förmlichen Antrag einer Unterhandlung und dem Anerbieten der zu dieſem Endzwek nöthigen Päſſe ſchloß.

Paris, 28 Nivos J. 8. (18 Januar 1800.)

Nachdem die officielle Note vom 14 Nivos Jahrs 8, welche der Miniſter Sr. grosbritanniſchen Majeſtät übermacht hat, dem Erſten Conſul der franzöſiſchen Republik vorgelegt worden iſt, hat derſelbe mit Verwunderung daraus erſehen, daß ſie auf einer Meinung beruht, welche in Betref des Urſprungs und der Folgen des gegenwärtigen Krieges nicht richtig iſt. Weit entfernt daß Frankreich dieſen Krieg veranlaßt haben ſollte, erinnert man ſich, daß vielmehr Frankreich, gleich zu Anfang ſeiner Revolution, feierlich ſeine Liebe zum Frieden, ſeine Entfernung von Eroberungen, ſeine Achtung für die Unabhängigkeit aller Regierungen, verkündigt hatte; und es iſt nicht zu bezweifeln, daß es, damals ungetheilt mit ſeinen innern Angelegenheiten beſchäftigt, an jenen von Europa Theil zu nehmen vermieden, und ſeinen Erklärungen treu geblieben ſeyn würde.

Allein zufolge einer entgegengeſezten Stimmung verbündete ſich faſt ganz Europa, ſobald die franzöſiſche Revolution ausgebrochen war, um ſie zu zerſtören. Der Angrif beſtand in der That, lange ehe er offenbar war; man reizte zu innern Widerſezlichkeiten, man nahm die ſich Widerſezenden auf, man duldete ihre bewafnete Vereinigungen, man begünſtigte ihre geheimen Komplotte, man unterſtüzte ihre ausſchweifenden Declamationen, man beſchimpfte die franzöſiſche Nation in der Perſon ihrer Agenten, und insbeſondre gab England dieſes Beiſpiel durch die Fortweiſung des an daſſelbe accreditirten Miniſters. Kurz, Frankreich wurde thätlich an ſeiner Unabhängigkeit, ſeiner Ehre und ſeiner Sicherheit angegriffen, lange bevor der Krieg erklärt war.

Den Projekten von Unterjochung, Auflöſung und Zerſtükelung alſo, die gegen es entworfen, und deren Ausführung

mehrmals unternommen und verfolgt wurde, ist Frankreich berechtigt, die Uibel, die es erlitten hat, und jene, unter welchen Europa seufzte, zuzuschreiben. Dergleichen seit langer Zeit beispiellose Projekte gegen eine so mächtige Nation mußten nothwendig die unseligsten Folgen herbeiführen.

Von allen Seiten angefallen, mußte die Republik ihre Anstrengungen zur Gegenwehr nach allen Seiten hin wenden; und nur zur Aufrechthaltung ihrer eignen Unabhängigkeit machte sie Gebrauch von den Mitteln, die in ihrer Macht und in dem Muthe ihrer Bürger lagen. Solange sie ihre Feinde auf Verkennung ihrer Rechte beharren sah, zählte sie auf nichts als die Energie ihres Widerstands; sobald jene aber der Hofnung, sie zu überwältigen, entsagen mußten, suchte sie Mittel zur Annäherung, legte sie friedliche Absichten an den Tag; und wenn sie nicht immer wirksam waren, wenn mitten unter den innern Krisen, welche die Revolution und der Krieg nach einander herbeiführten, die vorherigen Depositairs der vollziehenden Gewalt in Frankreich nicht immer eben so viele Mäßigung zeigten, als die Nation selbst Muth blikken ließ, so muß man die vornehmlich der unglüklichen Erbitterung beimessen, mit welcher die Hilfsmittel Englands verschwendet wurden, um Frankreichs Untergang zu vollenden.

Aber wenn die Wünsche Sr. grosbritannischen Majestät, wie Sie es versichern, in Uibereinstimmung mit denen der französischen Republik, für die Wiederherstellung des Friedens sind, warum, anstatt die Rechtfertigung des Krieges zu versuchen, nicht lieber Sorge tragen, ihn zu endigen? und welches Hinderniß kan einer Annäherung im Wege stehen, deren Nuzen gemeinschaftlich und empfunden ist? zumal da der Erste Consul der französischen Republik persönlich so viele Beweise von seinem Eifer, dem Ungemach des Krieges ein Ziel zu sezen, und von seiner Neigung, die strenge Beobachtung der geschlossenen Verträge aufrecht zu erhalten, gegeben hat.

Der Erste Consul der französischen Republik konnte nicht zweifeln, daß Se. grosbritannische Majestät das Recht der Nationen, die Form ihrer Regierung zu wählen, anerkenne, da der Besiz Ihrer Krone sich von der Ausübung dieses Rechts herschreibt; aber er konnte nicht begreifen, wie der Minister

Sr. Majestät, neben diesem FundamentalGrundsaz, auf welchem das Daseyn der Staats-Vereine beruht, Winke aufstellen mochte, durch die er darauf abzielt, sich in die innern Angelegenheiten der Republik einzumischen, und die für die französische Nation und ihre Regierung nicht weniger beleidigend sind, als es eine Art Aufforderung zu der republikanischen Regierung, deren Formen England in der Mitte des vorigen Jahrhunderts annahm, oder eine Ermahnung, jene Familie wieder auf den Thron zu rufen, welche die Geburt auf denselben gesezt hatte, und eine Revolution davon herunterstürzte, für England und Se. Majestät seyn würde.

Wenn, in wenig entfernten Epochen, und als das constitutive System der Republik weder die Stärke noch die Festigkeit, die es jezt besizt, darbot, Se. grosbritannische Majestät geglaubt haben, Selbst eine Annäherung und Friedens-Conferenzen suchen zu müssen: wie könnten sie sich nicht beeifern, Unterhandlungen wieder anzuknüpfen, denen der gegenwärtige und wechselseitige Zustand der Angelegenheiten einen schnellen Gang verspricht? Von allen Seiten fleht die Stimme der Völker und der Menschheit um Beendigung eines Krieges, den so grose Unfälle schon auszeichnen, und dessen Verlängerung Europa mit einer allgemeinen Erschüttrung und rettungslosen Leiden bedroht. Um daher den Lauf dieses Ungemachs zu hemmen, oder damit dessen schrekliche Folgen nur denen, welche sie veranlaßt haben, vorgeworfen werden mögen, schlägt der Erste Consul der französischen Republik vor, den Feindseligkeiten sogleich ein Ziel zu sezen, indem man wegen eines WaffenStillstands übereinkäme, und ungesäumt beiderseits Bevollmächtigte ernennte, die sich nach Dünkirchen, oder nach jeder andern, zu der Schnelligkeit des gegenseitigen Verkehrs nicht minder vortheilhaft gelegenen Stadt begäben, und ohne alle Zögerung an Wiederherstellung des Friedens und der guten Freundschaft zwischen der französischen Republik und England arbeiteten.

Der Erste Consul bietet deshalb an, die Pässe, welche nothwendig seyn würden, zu ertheilen.

Unterzeichnet: K. M. Talleyrand.

Auf diese Note selbst auch erfolgte von der englischen Regierung nachstehende Replik:

Die von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Frankreich überschikte, und von dem Unterzeichneten am 18 des laufenden Monats empfangene, officielle Note ist dem Könige vorgelegt worden.

Se. Majestät können sich nicht enthalten, des Eindruks zu gedenken, den es auf Sie gemacht hat, daß die unveranlaßten Angriffe Frankreichs, welche allein die Ursache und der Ursprung des Krieges sind, von denen, die dasselbe gegenwärtig regieren, unter den nemlichen beleidigenden Vorwänden, durch die man sie ursprünglich zu bemänteln suchte, systematisch vertheidigt werden. Se. Majestät wollen nicht in die Widerlegung von Angaben eingehen, die nicht im Ganzen entwikelt, und die (in so weit sie Bezug auf das Betragen Sr. Majestät haben) nicht nur an sich selbst völlig grundlos, sondern auch durch die innere Evidenz der Thatsachen, auf die sie sich beziehen, so wie durch das von der französischen Regierung selbst zu seiner Zeit gegebene förmliche Zeugniß widerlegt sind.

Was die Gegenstände der Note betrift, so können Se. Majestät sich blos auf die Antwort beziehen, die Sie bereits ertheilt haben.

Sie haben ohne Rükhalt die Hinderniße dargestellt, die für den gegenwärtigen Augenblik alle Hofnung von Vortheilen, die man aus einer Unterhandlung ziehen könnte, benehmen.

Alle Gründe für eine Unterhandlung, auf die man sich in der französischen Note so zuversichtlich stüzt; die persönliche Geneigtheit zur Abschließung des Friedens und zu künftiger Beobachtung der Verträge, welche nun die Oberhand haben soll; die Macht, um die Wirkung dieser Geneigtheit zu sichern, die man als vorhanden voraussezt; die Festigkeit und Bestandkraft des nach einer so reißendschnellen Folge von Revolutionen neuaufgestellten Systems . . .; alle diese Dinge sind Punkte, die nur durch die Probe erkannt werden können, auf welche Se. Majestät sich bereits berufen haben . . . durch das Resultat der Erfahrung und die Evidenz der Thatsachen.

Se. Majestät haben Frankreich mit jener Offenheit und Geradheit, welche Dero Sorglichkeit für die Wiederherstellung des Friedens schlechterdings erforderte, die sichersten und schnellsten Mittel zur Erreichung dieses grosen Zweks angegeben: aber eben so deutlich und eben so aufrichtig haben Sie auch erklärt, daß Sie nicht das Verlangen hegten, einer fremden Nation die Form ihrer Regierung vorzuschreiben; daß Sie sich nur mit der Sicherheit ihrer eignen Staaten und Europens beschäftigten; daß, sobald nach ihrem Urtheil für diesen wesentlichen Zwek auf irgend eine Art hinlänglich gesorgt werden könnte, Sie sich beeifern würden, mit ihren Alliirten unverzüglich die Mittel einer gemeinschaftlichen Unterhandlung zur Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe zu verabreden.

Se. Majestät beharren fest auf diesen Erklärungen; und nur, nach so gestellten Grundlagen, wird Ihre Sorgfalt für die Sicherheit ihrer Unterthanen Ihnen erlauben, dem System kräftiger Vertheidigung zu entsagen, welches, durch die Gnade der Vorsehung, Ihren Königreichen die Sicherheit der Wohlthaten, die sie gegenwärtig genieſen, verschaft hat.

Downing Strasse, 20 Jan. 1800.

Unterzeichnet: Grenville.

Für dismal konnte man die erste Unterhandlung nicht weiter verfolgen, da England kein Hehl daraus machte, daß es die innern Veränderungen, die es in Frankreich voraussah, abwarten wollte, um sich in Friedens-Anträge einzulaſſen.

Man muste also den Krieg fortsezen: ein allgemeiner Waffen-Stillstand zwischen den franzöſischen und kaiserlichen Armeen ward im Monat Messidor geschlossen. Sogar wurden, zu Paris, Präliminar-Friedens-Artikel zwischen Frankreich und Oestreich, durch den Minister der auswärtigen Verhältnisse, von der einen Seite, und den General St. Julien, von der andern, unterzeichnet: aber England, welches Oestreich noch ferner in seiner Allianz zurükzuhalten versuchen wollte, und die Hofnung behielt, daß die Einstellung der Feindseligkei-

ten ihm einige Mittel, den Krieg fortzuführen, gewähren könnte, arbeitete darauf hin, die zu Paris in Gang geſezte Unterhandlungen abbrechen zu machen, und die Wirkung der durch den General St. Julien unterzeichneten Präliminarien zu vernichten. Um zu dieſem Zwek zu gelangen, verlangte es in den Unterhandlungen zugelaſſen zu werden, und Lord Minto übergab, in Wien, eine Note, die das öſtreichiſche Miniſterium ſofort nach Paris überſchikte, und die in folgenden Worten abgefaßt war:

Unterzeichneter auſſerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter Sr. grosbritanniſchen Majeſtät hat nicht ermangelt, ſeinem Hofe alle diejenigen Eröfnungen mitzutheilen, welche ihm, auf Befehl des Kaiſers, durch Se. Excellenz den Herrn Baron von Thugut, in Betref der wegen FriedensEröfnungen zwiſchen Sr. kaiſerlichen Majeſtät und der franzöſiſchen Regierung eingetretenen Correſpondenz gethan worden ſind. Unterzeichneter findet ſich, dem zufolge, beauftragt, die Zufriedenheit Sr. Majeſtät über dieſen Beweis von Vertrauen von Seiten Sr. kaiſerlichen Majeſtät zu bezeugen. Er ſäumt nicht, nach den ſo eben erhaltenen Bevollmächtigungen, zu erklären, daß Se. grosbritanniſche Majeſtät, welche dem Kaiſer und dem geſammten Europa die deutlichſten Beweiſe Ihrer vollkommenen und herzlichen Verbindung mit Sr. kaiſerlichen Majeſtät, und des Werthes, den Sie auf die ſtete Erhaltung des zwiſchen Ihren Kronen und Ihren Völkern ſo glüklich beſtehenden innigen Einverſtändniſſes und Freundſchaft legen, zu geben wünſchen, geneigt ſind, mit Oeſtreich an den Unterhandlungen, welche zu einer allgemeinen FriedensStiftung ſtattfinden dürften, theilzunehmen, und Ihre Bevollmächtigten zur Verhandlung des Friedens in Gemeinſchaft Sr. kaiſ. königl. Majeſtät zu ſenden, ſobald Ihnen die Abſicht der franzöſiſchen Regierung, mit Sr. grosbritanniſchen Majeſtät in eine Unterhandlung einzugehen, bekannt ſeyn würde.

Wien, den 9 Auguſt 1800.

Unterzeichnet Lord Minto.

Der Erste Consul, wiewohl er die Absicht, welche diesen verzögerten Schritt eingab, nicht miskennen konnte, ermangelte doch nicht, ihn willfährig aufzunehmen. Allein um zu verhindern, daß die Zulassung Englands in den Unterhandlungen mit dem Wiener Hofe nicht eine Gelegenheit zu Zeitverlust würde, verlangte er daß England, ehe es integrirender Theil in einer allgemeinen Unterhandlung würde, sich vorläufig in den Zustand einer Einstellung der Feindseligkeiten mit Frankreich sezen sollte, so wie Oestreich sich schon wirklich darin befand.

Dieser Vorschlag ward in einer Note so ausgedrükt, die von Paris aus dem Bürger Otto, Commissair zur Auswechslung der Gefangenen, zugeschikt wurde, und die er mit der Ankündigung übergeben sollte, daß er mit den nöthigen Vollmachten und VerhaltungsBefehlen versehen wäre, um den vorgeschlagenen WaffenStillstand zu unterhandeln und abzuschliessen. Sie lautete folgendermasen:

Da Se. kaiserliche Majestät der Regierung der französischen Republik eine Note von Lord Minto, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. grosbritannischen Majestät am Wiener Hofe, mitgetheilt haben, aus welcher erhellt, daß es der Wunsch Sr. grosbritannischen Majestät sey, dem Kriege, welcher Frankreich und England trennt, ein Ziel gesezt zu sehen, so ist Unterzeichneter besonders autorisirt, das Ministerium Sr. Majestät um fernere Erklärungen über den von dem Wiener Hofe übermachten Vorschlag zu ersuchen; und da es unmöglich scheint, daß in dem Augenblik wo Oestreich und England einen gemeinschaftlichen Antheil an den Unterhandlungen nehmen, Frankreich in einem WaffenStillstand mit Oestreich, und in einem fortdauernden KriegsZustande mit England begriffen seyn sollte, so ist Unterzeichneter ferner autorisirt, einen allgemeinen WaffenStillstand zwischen den Armeen und Flotten beider Staaten vorzuschlagen, wobei in Betref der belagerten oder blokirten Plätze Maasregeln angenommen würden, welche denen ent-

sprächen, die in Teutschland wegen Ulm, Ingolstadt und Philippsburg beliebt worden sind.

Unterzeichneter hat von seiner Regierung die nöthigen Vollmachten erhalten, um diesen allgemeinen WaffenStillstand zu unterhandeln und abzuschliessen.

London, 6 Fructidor, Jahrs 8.

Unterzeichnet: Otto.

Diese Note brachte eine grose Bewegung in dem brittischen Kabinet hervor. Ehe man dem Bürger Otto eine officielle Antwort ertheilte, schikte man Herrn George, Präsident des Transport-Office, zu ihm, um sich seine Vollmachten mirtheilen zu lassen, und um mit ihm über die GrundBestandtheile der Unterhandlung in vorläufige Erörterung einzugehen. In diesen Conferenzen that Bürger Otto zu wissen, daß die Unterhandlungen wegen des Friedens zu Luneville statthaben würden, und er wiederholte, daß der brittische Bevollmächtigte dabei würde zugelassen werden, sobald man wegen eines WaffenStillstands zwischen Frankreich und England übereingekommen wäre, welcher den zwischen Frankreich und Oestreich bestehenden zur Grundlage haben, und unter folgenden Bedingungen abgefaßt seyn sollte.

Artikel I.

Es wird ein WaffenStillstand zwischen den Flotten und den Armeen der französischen Republik und jenen von Gros-Britannien statthaben.

II.

Die Kriegs- und HandelsSchiffe der einen und der andern Nation werden frei, und ohne irgend einer Visitation unterworfen zu seyn, so wie es vor dem Kriege üblich war, segeln können.

III.

Vom 10 Fructidor an, sollen alle Schiffe der einen und der andern Nation, die weggenommen würden, wieder zurükgegeben werden.

IV.

Die Plätze Malta, Alexandria, Belleisle, sollen jenen von

Ulm, Philippsburg, Ingolstadt gleichgestellt werden, d. h. alle, neutrale oder französische, HandelsSchiffe sollen Lebensmittel dahin bringen können.

V.

Die Flotten, welche Brest, Cadiz, Toulon, Vliessingen blokiren, sollen nach den englischen Häfen zurükkehren, oder, wenigstens, sich aus dem Gesichte der Küsten entfernen.

VI.

Es sollen englische Offiziere abgeschikt werden, der eine unmittelbar an den im MittelMeer kommandirenden Admiral, der andre an den Kommandanten der Flotte vor Malta, der dritte an den Kommandanten der Blokade von Alexandria. Sie sollen durch Frankreich reisen, um desto eher bei ihrer Bestimmung einzutreffen.

VII.

Spanien und die batavische Republik sind mit in diesem WaffenStillstand begriffen.

Dieser Antrag war gewiß ein Beweis der aufrichtigsten Geneigtheit zu einer baldigen Aussöhnung: aber es zeigte sich wohl, daß die brittische Regierung, zu dieser Epoche, noch nicht die Absicht hatte, mit wirklichem Erfolg in Unterhandlung zu treten, und daß es nur suchte, Oestreich Zeit gewinnen zu machen; denn da Bürger Otto auf einer officiellen Antwort bestand, erhielt er von Lord Grenville folgende Note:

Da Herr Otto die Regierung Sr. Majestät benachrichtigt hat, daß der von dem Wiener Hofe gemachte Vorschlag, Luneville zu dem Orte der Conferenzen wegen Unterhandlung eines allgemeinen Friedens zu bestimmen, von der französischen Regierung willfährig angenommen worden ist, so bleibt in Betref dieses Punkts blos die Beistimmung Sr. Majestät zu demselben Vorschlag auszudrüken, und zu erklären, daß dem zufolge eine gehörig autorisirte Person auf Befehl Sr. Majestät nach Luneville geschikt werden soll, um mit den Bevollmächtigten von Oestreich und Frankreich zusammen zu kommen, sobald man die Päße für einen solchen Minister und sein Gefolge erhalten haben wird; wofern nur die französische Regie-

ung geneigt iſt, die nothwendigen Verpflichtungen zu übernehmen, damit der Bevollmächtigte Sr. Majeſtät die völlige Freiheit habe, mit ſeinem Lande und mit den, den Alliirten Sr. Majeſtät zugehörigen Gegenden zwanglos und auf die herkömmliche Art zu communiciren.

Was den Vorſchlag eines allgemeinen WaffenStillſtands zur See und zu Lande zwiſchen GrosBritannien und Frankreich betrift, ſo würde der König mit groſem Vergnügen den Augenblik ſehen, wo er ſchiklicher Weiſe eine jede Maasregel eingehen könnte, die zur unmittelbaren Wirkung hätte, wenigſtens auf einige Zeit, dem Ungemach des Krieges ein Ziel zu ſezen: aber ein WaffenStillſtand, der auf Operationen zur See angewandt worden wäre, iſt, während des Laufs von FriedensUnterhandlungen, oder bis Präliminarien wirklich unterzeichnet worden, noch zu keiner Zeit zwiſchen GrosBritannien und Frankreich abgeſchloſſen worden. Ein ſolcher Schritt kan demnach nicht als nothwendig zu Unterhandlungen betrachtet werden; und bei den Streitigkeiten, die ſich über die Ausführung deſſelben unvermeidlich erheben würden, lieſſe alles befürchten, daß er eher darauf abzweken möchte, den Erfolg der von beiden Seiten für die Wiederherſtellung des Friedens anzuwendenden Bemühungen zu erſchweren, als denſelben zu befördern. Uibrigens muß man auch bedenken, daß die Umſtände, die einen SeeKrieg begleiten, augenſcheinlich nicht von der Art ſind, daß ſie jene genau abgewogenen Verabredungen zuliеſſen, die in Betref militairiſcher Operationen, wenn dieſen durch eine Convention Einhalt geſchieht, ſo leicht ſtatthaben. Es ſcheint demnach, auf jeden Fall, voreilig, auch nur in die Erörterung dieſer Frage einzugehen, bis im Fortgang der Unterhandlungen klarer erhellen wird, ob man ein befriedigendes Reſultat davon erwarten kan. In keinem Falle aber kan über dieſen Gegenſtand etwas entſchieden werden, wofern nicht die franzöſiſche Regierung vorläufig erklärt haben wird, auf welche Art es zu verſtehen ſey, daß die Grundſäze der im teutſchen WaffenStillſtand angenommenen Bedingungen wegen der blokirten Städte auf die Häfen und SeeArſenale Frankreichs und ſeiner Alliirten, welche gegenwärtig durch die Eskadern Sr. Majeſtät blokirt ſind, ange-

wandt werden können, so daß in Ansehung der respectiven SeeMacht ähnliche Verfügungen wie jene, die in Betref der von den Armeen in Teutschland und in Italien besezten militairischen Positionen gemacht worden sind, ohne Gefährde in Vollziehung gebracht werden könnten.

DowningStrasse, den 29 August 1800.

Unterzeichnet: Grenville.

So kündigte dann, durch diese Note, die brittische Regierung die Absicht an, einen Bevollmächtigten nach Luneville zu schiken; aber zu gleicher Zeit weigerte sie sich, den vorgeschlagenen WaffenStillstand abzuschliessen. Diese Einleitung war nicht zulässig; und Bürger Otto erhielt den Auftrag, die Gründe davon in folgender Note, die ihm von Paris aus zugeschikt wurde, vorzulegen:

Nachdem Unterzeichneter seiner Regierung die ihm von Sr. Excellenz dem Lord Grenville übermachte Note vom 29 August mitgetheilt hat, so ist er angewiesen, ihm folgende Bemerkungen vorzulegen.

FriedensPräliminarien waren zwischen Sr. kaiserlichen Majestät und der französischen Republik abgeschlossen und unterzeichnet worden. Die Dazwischenkunft des Lords Minto, welcher verlangte, daß sein Hof bei den Unterhandlungen zugelassen werden sollte, verhinderte die Ratification Sr. kaiserlichen Majestät.

Der WaffenStillstand, welcher auf dem festen Lande allein in der Hofnung eines schleunigen Friedens zwischen dem Kaiser und der Republik eingetreten war, muß demnach aufhören, und wird wirklich am 24 Fructidor (11 Sept.) aufhören, indem die Republik jener Hofnung eines gleichbaldigen Friedens allein die unermeßlichen Vortheile, die der Sieg ihr gegeben hat, aufgeopfert hatte.

Die Dazwischenkunft Englands verwikelt die Frage des Friedens mit Oestreich dergestalt, daß es der französischen Regierung unmöglich ist, den WaffenStillstand auf dem festen Lande weiter zu verlängern, wofern Se. grosbritannische Majestät ihn nicht mit den drei Mächten gemeinschaftlich macht.

Wenn also das Kabinet von St. James fortfahren will, gemeine Sache mit Oestreich zu machen, und wenn sein Wunsch, an den Unterhandlungen theilzunehmen, aufrichtig ist, so werden Se. grosbritannische Majestät nicht anstehen, den vorgeschlagenen WaffenStillstand anzunehmen.

Allein wenn dieser WaffenStillstand nicht vor dem 24 Fructidor (11 Sept.) abgeschlossen ist, werden die Feindseligkeiten mit Oestreich wieder angefangen haben; und der Erste Consul wird nicht mehr einwilligen können, in Ansehung dieser Macht einen andern als abgesonderten und vollständigen Frieden zu schliessen.

Um den verlangten Erklärungen in Betref des WaffenStillstands Genüge zu leisten, ist Unterzeichneter angewiesen, Sr. Excellenz zu erkennen zu geben, daß die Plätze, die man den teutschen Festungen gleichzustellen vorschlägt, Malta und die SeeStädte von Aegypten sind.

Wenn es wahr ist, daß ein langer WaffenStillstand zwischen Frankreich und England Sr. grosbritannischen Majestät ungünstig scheinen könnte, so ist es nicht weniger wahr, daß ein verlängerter WaffenStillstand auf dem festen Lande für die französische Republik wesentlich nachtheilig ist: so daß, indem der WaffenStillstand zur See für die französische Regierung eine Bürgschaft des Eifers seyn würde, mit welchem England zur Wiederherstellung des Friedens mitzuwirken gedächte, der WaffenStillstand auf dem festen Lande für die brittische Regierung auf gleiche Weise eine Bürgschaft für die Aufrichtigkeit der Bemühungen Frankreichs seyn würde; und da die Lage Oestreichs diesem nichts anders mehr zuliesse, als auf einen schleunigen Abschluß bedacht zu seyn, so würden die drei Mächte, in ihren eignen Interessen, entscheidende Gründe finden, ohne Verzug in diejenigen Opfer zu willigen, die gegenseitig nothwendig seyn können, um den nahen Abschluß eines allgemeinen und dauerhaften Friedens, so wie er der Wunsch und die Hofnung der ganzen Welt ist, zu Stande zu bringen.

London, 17 Fructidor Jahrs 8. (4 Sept. 1800.)

Unterzeichnet: Otto.

Die in dieser Note aufgestellten Gründe waren peremtorisch, und die Folgen verdienten Uiberlegung.

Willigte England nicht ein, einen besondern WaffenStillstand mit Frankreich zu unterzeichnen, so würde der, welcher mit Oestreich bestand, und seinem Ende nahe war, nicht erneuert werden. Da Oestreich durchaus kein Mittel zum Widerstand hätte, so würde es wohl nachgeben müssen; und der Friede würde zu Luneville zwischen Frankreich und Teutschland, ohne Dazwischenkunft Englands, abgeschlossen werden.

Die brittische Regierung sah die Gefahr ein: aber sey es, daß sie dieselbe nicht stark genug erkannte, oder daß sie es für hinreichend hielt, gegen den Wiener Hof den Anschein einer thätigen Freundschaft beibehalten zu haben, ohne sich dazu verpflichtet zu glauben, ihm die Beweise davon zu geben, so beschränkte sie sich darauf, in Gefolge einer äusserst weitschweifigen und verschraubten Note, ein GegenProjekt eines WaffenStillstands vorzulegen, aus welchem für Frankreich schlechterdings keiner der Vortheile floß, die es sich, als Ersaz für jene, welche Oestreich von dem WaffenStillstand auf dem festen Lande hatte, davon versprechen durfte. Die Note und das GegenProjekt waren folgendermasen abgefaßt:

Unterzeichneter hat die Ehre gehabt, die officielle Antwort der französischen Regierung, die er von Hn. Otto unterm 4ten dieses Monats erhalten, wie auch das am nemlichen Tage mitgetheilte Projekt zu einem WaffenStillstand, dem König vorzulegen.

Der Geist dieser Antwort ist leider nur wenig übereinstimmend mit dem Anschein einer gütlichen Stimmung, die vorher geäussert worden war. Wenn es wirklich, bei dem jezigen Zustand der Dinge, möglich ist, die Ruhe Europa's dauerhaft wiederherzustellen, so muß dieser Zwek durch ganz andre Mittel als die einer Controvers, welche dieses Papier hervorbringen muß, bewirkt werden.

Eine Antwort auf die darin vorangestellten Behauptungen

ist indeß unumgänglich nothwendig, um zu verhindern, daß sie, durch unser Stillschweigen, nicht als zugegeben betrachtet werden.

Die Artikel, welche ein östreichischer Offizier, der gar keinen Auftrag dazu hatte, zu Paris zu unterzeichnen überredet ward, scheinen allerdings Sr. Majestät wenig geeigenschaftet, dem Ungemach Europa's ein Ziel zu sezen. Allein was auch der Zwek der Bedingungen, welche die französische Regierung darin stipulirt hat, gewesen seyn mag, so gibt es keinen Vorwand, sie als Präliminarien darzustellen, welche von Oestreich geschlossen, und durch die Dazwischenkunft Sr. Majestät vernichtet worden wären.

Die Verpflichtungen, durch welche die Höfe von London und Wien übereingekommen sind, nicht anders als in gemeinschaftlichem Einverständniß zu unterhandeln, waren geschlossen, ehe von diesen vorgeblichen FriedensPräliminarien die Rede war; und die erste Nachricht, welche Se. Majestät von deren Unterzeichnung erhielten, war von einer ausdrüklichen Erklärung Ihres Alliirten begleitet, daß sie ohne Autorisation unterzeichnet, und durchaus als nichtig zu betrachten wären.

In der That konnte die französische Regierung von Sr. kaiserlichen Majestät keine andre Entscheidung erwarten. Der Mangel an allen Vollmachten und Verhaltungsbefehlen zu einem solchen Tractat, von Seiten des östreichischen Offiziers, war durch diesen Offizier denen, die mit ihm unterhandelten, ausdrüklich kundgethan worden; und dieser Mangel an VerhaltungsBefehlen ist sogar auf der Urkunde, die er unterzeichnet hat, erwähnt.

Es ist demnach in Ansehung des angeblichen Verlangens Sr. Majestät, zu diesen Unterhandlungen zugelassen zu werden, weiter nichts zu sagen nöthig. Die dem Baron von Thugut durch Lord Minto übergebene Note drükt hinlänglich den Antheil aus, welchen Se. Majestät wirklich geneigt sind, an jeder Unterhandlung, die für einen allgemeinen Frieden regelmäßig eingeleitet wird, zu nehmen. Der König war stets überzeugt, daß das Resultat einer solchen Unterhandlung allein die Ruhe von Europa werkthätig wiederherstellen kann. Die Erfahrung hat diese Meinung bestätigt; und einzig ver-

möge der Uiberzeugung von ihrer Wahrheit sind Se. Majestät jezt geneigt, über die starken Einwendungen, die Sie dem ersten Vorschlag eines WaffenStillstands zur See entgegengestellt haben, hinauszugehen, und die Bedingungen, unter welchen er statthaben kan, zu erörtern.

Se. Majestät halten, nach der Erfahrung der vorhergegangenen Unterhandlungen, einen solchen WaffenStillstand keineswegs für dazu gemacht, eine Uibereinkunft wegen der unmittelbaren Interessen GrosBritanniens und Frankreichs zu befördern oder zu erleichtern: Sie können denselben nicht anders als wie einen zeitlichen Vortheil betrachten, der Ihrem Feinde bewilligt werden soll, um die Erneuerung der Feindseligkeiten auf dem festen Lande zu verhüten, und hierdurch zum Abschluß eines allgemeinen Friedens beizutragen. In diesem Betrachte sind Sie entschlossen, ungeachtet der zahlreichen Nachtheile, die aus einer solchen Maasregel für dieses Land entspringen müssen, Ihren Bundsgenossen und ganz Europa dieses neue Unterpfand der Gesinnungen, von denen Sie belebt werden, zu geben, wofern Ihre Feinde geneigt sind, die Bedingungen eines solchen WaffenStillstands (so weit es die Natur der Dinge zulassen wird) den augenscheinlichen und gewöhnlichen Grundsäzen solcher Conventionen gemäs einzurichten.

Diese Grundsäze sind: daß die gegenseitige Lage der contrahirenden Theile während der Fortdauer des WaffenStillstands dieselbe bleiben muß, wie sie zu dessen Anfang war; und daß keine von beiden Mächten, vermittelst des WaffenStillstands, neue Vortheile oder neue Mittel ihrem Feinde zu schaden erwerben muß. Man hat bereits in einer vorhergegangenen Note bemerkt, wie schwer es ist, diesen Zwek bei Operationen zur See mit gleicher Genauigkeit zu erreichen, wie bei Operationen zu Lande; und, in dieser Rükſicht, bleibt immer ein HauptEinwurf gegen die ganze Maasregel. Aber das französische Projekt, anstatt diese Schwierigkeiten zu vermindern, entfernt sich gänzlich und in jedem Artikel von dem wesentlichen Grundsaze, der in dem WaffenStillstand zu Lande, welcher doch als Grundlage und Muster dieser Convention angeführt wird, ausdrüklich anerkannt und sorgfältig

beobachtet ist. Es wird darin, in der That, vorgeschlagen, daß die Blokade der Seehäfen und Arsenale der Feinde des Königs aufgehoben werden soll; daß sie die völlige Freiheit haben sollen, ihre Schiffe nach andern Stationen zu verlegen, ihre Macht zu theilen oder zu vereinigen, je nachdem sie es für ihre künftigen Plane am vortheilhaftesten erachten werden. Die Einfuhr von Vorräthen, von See- und KriegsMunitionen, soll ganz unbeschränkt seyn. Selbst Malta und die Häfen von Aegypten, obgleich sie ausdrüklich als dermalen blokirt vorgestellt werden, sollen frei und auf eine unbestimmte Zeit verproviantirt werden; was in vollem Widerspruch mit den Artikeln des teutschen WaffenStillstands in Ansehung Ulms und Ingolstadts steht, welchen Plätzen man doch jene gleichzustellen behauptet. Man erwartet, überdem, von der disseitigen Regierung, daß sie sich gegen die Alliirten Frankreichs verbindlich machen werde, ehe diese Alliirten eine gegenseitige Verpflichtung eingehen konnten; und zu gleicher Zeit ist von den Alliirten des Königs nicht die mindeste Erwähnung gethan.

Unmöglich kan man erwarten, daß irgend ein Motiv den König verleiten könnte, Vorschlägen beizustimmen, welche den Grundsäzen der Gerechtigkeit und Reciprocität so offenbar widersprechen, und den Interessen nicht blos Sr. Majestät sondern auch Ihrer Alliirten so nachtheilig sind.

Das GegenProjekt, welches Unterzeichneter die Ehre hat, Hn. Otto zu übermachen, enthält Bedingungen, welche, in dieser Hinsicht, den Grundsäzen von Gleichheit, nach welchen allein Se. Majestät zu unterhandeln einwilligen können, mehr entsprechen. Selbst diese Artikel sind, in manchen wichtigen Punkten, und besonders in Betref der gegenwärtigen Stellung der Eskadern Sr. Majestät, noch weit entfernt von dem, was Se. Majestät, in Beziehung auf den obgedachten allgemeinen Grundsaz, und auf die Analogie des Continental-WaffenStillstands, mit Recht hätten fordern können. Man verläßt sich dabei, zu gleicher Zeit, zutrauensvoll auf Treu und Glauben des Feindes, wie schwer es auch seyn mag, darauf zu zählen, wenn von Verhandlungen zwischen zwei kriegführenden Mächten die Rede ist; und Se. Majestät wollen

gerne glauben, daß dieses Zutrauen in dem gegenwärtigen Falle nicht übelangebracht seyn wird.

Wenn Hr. Otto die nöthigen Vollmachten hat, diesen Bedingungen beizutreten, so wird gleichergestalt eine schikliche Person autorisirt werden, sie im Namen Sr. Majestät zu unterzeichnen. Im entgegengesezten Falle wird er ersucht, sie unverzüglich seiner Regierung mitzutheilen.

Downing Strasse, 7 Sept. 1800.

Unterzeichnet: Grenville.

GegenProjekt.

Nachdem man übereingekommen ist, daß Unterhandlungen zu einem allgemeinen Frieden sogleich zwischen dem Kaiser von Teutschland, Sr. grosbritannischen Majestät und der französischen Republik eröfnet werden sollen, und nachdem bereits ein WaffenStillstand zwischen den Armeen Sr. kaiserlichen Majestät und jenen der französischen Republik geschlossen worden ist: so ist man übereingekommen, daß zwischen der KriegsMacht Sr. grosbritannischen Majestät und der französischen Republik ebenfalls ein WaffenStillstand statt finden soll, auf folgende Bedingungen:

Artikel I.

Alle Feindseligkeiten zur See und zu Lande zwischen der KriegsMacht der zwei contrahirenden Theile sollen eingestellt, und nicht eher als nach 14tägiger Aufkündigung wieder erneuert werden. Diese Notification, so weit sie die nördlich vom Cap St. Vincent gelegenen Theile von Europa betrift, muß von der einen Regierung an die andre geschehen, und wird von dem Tage an gerechnet, an welchem die Regierung, gegen die sie geschieht, sie empfängt. Im MittelMeer oder in andern WeltTheilen muß sie von den respectiven Befehlshabern geschehen: aber im Falle einer Erneuerung der Feindseligkeiten zwischen Oestreich und Frankreich, wird der WaffenStillstand zwischen Grosbritannien und Frankreich ebenfalls als geendigt angesehen, sobald die Erneuerung der Feindseligkeiten den brittischen Befehlshabern bekannt geworden ist, ausgenommen in Betref der Prisen an KauffahrteiSchiffen, worüber der dritte Artikel dieser Convention das Nähere verfügt.

beobachtet ist. Es wird darin, in der That, vorgeschlagen, daß die Blokade der Seehäfen und Arsenale der Feinde des Königs aufgehoben werden soll; daß sie die völlige Freiheit haben sollen, ihre Schiffe nach andern Stationen zu verlegen, ihre Macht zu theilen oder zu vereinigen, je nachdem sie es für ihre künftigen Plane am vortheilhaftesten erachten werden. Die Einfuhr von Vorräthen, von See- und KriegsMunitionen, soll ganz unbeschränkt seyn. Selbst Malta und die Häfen von Aegypten, obgleich sie ausdrüklich als dermalen blokirt vorgestellt werden, sollen frei und auf eine unbestimmte Zeit verproviantirt werden; was in vollem Widerspruch mit den Artikeln des teutschen WaffenStillstands in Ansehung Ulms und Ingolstadts steht, welchen Plätzen man doch jene gleichzustellen behauptet. Man erwartet, überdem, von der dissitigen Regierung, daß sie sich gegen die Alliirten Frankreichs verbindlich machen werde, ehe diese Alliirten eine gegenseitige Verpflichtung eingehen konnten; und zu gleicher Zeit ist von den Alliirten des Königs nicht die mindeste Erwähnung gethan.

Unmöglich kan man erwarten, daß irgend ein Motiv den König verleiten könnte, Vorschlägen beizustimmen, welche den Grundsäzen der Gerechtigkeit und Reciprocität so offenbar widersprechen, und den Interessen nicht blos Sr. Majestät sondern auch Ihrer Alliirten so nachtheilig sind.

Das GegenProjekt, welches Unterzeichneter die Ehre hat, Hn. Otto zu übermachen, enthält Bedingungen, welche, in dieser Hinsicht, den Grundsäzen von Gleichheit, nach welchen allein Se. Majestät zu unterhandeln einwilligen können, mehr entsprechen. Selbst diese Artikel sind, in manchen wichtigen Punkten, und besonders in Betref der gegenwärtigen Stellung der Eskadern Sr. Majestät, noch weit entfernt von dem, was Se. Majestät, in Beziehung auf den obgedachten allgemeinen Grundsaz, und auf die Analogie des Continental-WaffenStillstands, mit Recht hätten fordern können. Man verläßt sich dabei, zu gleicher Zeit, zutrauensvoll auf Treu und Glauben des Feindes, wie schwer es auch seyn mag, darauf zu zählen, wenn von Verhandlungen zwischen zwei kriegführenden Mächten die Rede ist; und Se. Majestät wollen

gerne glauben, daß dieses Zutrauen in dem gegenwärtigen Falle nicht übelangebracht seyn wird.

Wenn Hr. Otto die nöthigen Vollmachten hat, diesen Bedingungen beizutreten, so wird gleichergestalt eine schikliche Person autorisirt werden, sie im Namen Sr. Majestät zu unterzeichnen. Im entgegengesezten Falle wird er ersucht, sie unverzüglich seiner Regierung mitzutheilen.

Downing Strasse, 7 Sept. 1800.

Unterzeichnet: Grenville.

Gegen Projekt.

Nachdem man übereingekommen ist, daß Unterhandlungen zu einem allgemeinen Frieden sogleich zwischen dem Kaiser von Teutschland, Sr. grosbritannischen Majestät und der französischen Republik eröfnet werden sollen, und nachdem bereits ein WaffenStillstand zwischen den Armeen Sr. kaiserlichen Majestät und jenen der französischen Republik geschlossen worden ist: so ist man übereingekommen, daß zwischen der KriegsMacht Sr. grosbritannischen Majestät und der französischen Republik ebenfalls ein WaffenStillstand statt finden soll, auf folgende Bedingungen:

Artikel I.

Alle Feindseligkeiten zur See und zu Lande zwischen der KriegsMacht der zwei contrahirenden Theile sollen eingestellt, und nicht eher als nach 14tägiger Aufkündigung wieder erneuert werden. Diese Notification, so weit sie die nördlich vom Cap St. Vincent gelegenen Theile von Europa betrift, muß von der einen Regierung an die andre geschehen, und wird von dem Tage an gerechnet, an welchem die Regierung, gegen die sie geschieht, sie empfängt. Im MittelMeer oder in andern WeltTheilen muß sie von den respectiven Befehlshabern geschehen: aber im Falle einer Erneuerung der Feindseligkeiten zwischen Oestreich und Frankreich, wird der WaffenStillstand zwischen Grosbritannien und Frankreich ebenfalls als geendigt angesehen, sobald die Erneuerung der Feindseligkeiten den brittischen Befehlshabern bekannt geworden ist, ausgenommen in Betref der Prisen an KauffahrteiSchiffen, worüber der dritte Artikel dieser Convention das Nähere verfügt.

II.

Beide Regierungen werden sofort an ihre kommandirenden Offiziere in den verschiedenen WeltTheilen Befehle senden, sich dieser Convention gemäs zu verhalten. Den Avisos, welche diese Befehle zu überbringen haben, werden Päße ertheilt, und die zu diesem Ende über Frankreich zu schikenden Offiziere Sr. grosbritannischen Majestät mit sicherm Geleit und sonstigem Vorschub zu Beschleunigung ihrer Reise versehen werden.

III.

Alle, während der Dauer des WaffenStillstands, in irgend einem WeltTheile, durch Offiziere, welche wirklich Nachricht von dieser Convention erhalten haben, gemachte Prisen sollen wieder zurükgegeben werden. Und überhaupt sollen, diese Notification mag geschehen seyn oder nicht, alle in dem Kanal oder in den nordischen Meeren, 12 Tage nach Auswechslung der Ratificationen dieser Convention, gemachte Prisen zurükgegeben werden; und für die andern WeltTheile sollen, in diesem Betracht, die nemlichen Termine festgesezt seyn, welche durch den XXII Artikel der Präliminarien des lezten Friedens bedungen wurden.

IV.

Mälta und die SeeStädte von Aegypten sollen auf den nemlichen Fuß gesezt werden, wie diejenigen Pläze, die, obgleich in der Demarcation der französischen Armee in Teutschland begriffen, durch östreichische Truppen besezt sind. Demnach soll, zur See, nichts was ihnen neue Vertheidigungs-Mittel geben kan, und an Proviant nur für 14 Tage auf einmal, im Verhältniß mit ihrem Verbrauch, wie dieser durch Commissarien, welche zu dem Ende zu ernennen sind, bewährt werden wird, hereingekassen werden: die besagten Commissarien werden Vollmacht haben, die nothwendigen Einrichtungen zu treffen, um dieser Verfügung Wirksamkeit zu geben, den Grundsäzen des IV Artikels der zwischen den französischen und östreichischen Generalen in Teutschland abgeschlossenen Convention gemäs.

V.

Die Blokade von Brest, Toulon und jedem andern Hafen Frankreichs soll aufgehoben werden; und alle brittische Ka-

ptains sollen Befehl erhalten, den Handel keines ein- oder auslaufenden Schiffes zu unterbrechen, jedoch mit Ausnahme der See- und KriegsMunitionen, welche während der Dauer des gegenwärtigen WaffenStillstands nicht zur See dahin gebracht werden dürfen. Keines der in besagten Häfen dermalen liegenden KriegsSchiffe soll, vor Erneuerung der Feindseligkeiten, auslaufen dürfen, um eine andre Station zu nehmen.

VI.

Den Alliirten beider Mächte soll es respective freistehen, wenn es ihnen gutdünkt, diesem WaffenStillstande beizutreten, wofern sie sich zu gleicher Zeit verpflichten, denselben WaffenStillstand, unter ähnlichen Bedingungen wie die obigen, gegen diejenigen Alliirten der andern Macht, die ihm gleichfalls werden beitreten wollen, zu beobachten.

Die für den Anfang des WaffenStillstands in den verschiedenen WeltTheilen in Betreff der gedachten Alliirten zu bestimmenden Zeitpünkte sollen in Gemäsheit der im III Artikel dieser Convention enthaltenen Verfügungen festgesezt, und von dem Tage an gerechnet werden, an welchem der Beytritt einer solchen Macht zu dem WaffenStillstand dem Theile, mit dem sie im Kriege begriffen ist, gebührend kundgethan worden ist. Diese authentische Notification der Regierung, in deren Namen sie geschieht, kan unmittelbar durch Kouriere, Parlamentairs, oder auch wechselseitig mittelst der beiden contrahirenden Theile geschehen. Die Seehäfen und Arsenäle der Alliirten Frankreichs sind, während der Dauer eines solchen WaffenStillstands, auf den nemlichen Fuß zu sezen, wie die französischen; und die Aufkündigungen vor Erneuerung der Feindseligkeiten, so wie auch alle andern einen solchen WaffenStillstand betreffenden Punkte, sollen den Verfügungen gegenwärtiger Convention gemäs regulirt werden.

VII.

Diese Convention soll ratifizirt, und die Ratificationen innerhalb 10 Tagen, oder, wo möglich, noch früher ausgewechselt werden.

Um das Fehlerhafte dieses GegenProjekts aufzudeken, ward Bürger Otto beauftragt, folgende Note,

mit einem neuen Projekt eines WaffenStillstands zu übergeben, worin man sich beflissen hatte, alle jene Verfügungen des englischen Projekts, die sich mit den Interessen Frankreichs vereinbaren liessen, einzurüken:

Nachdem Unterzeichneter seiner Regierung die Note vom 7 September, welche Se. Excellenz Lord Grenville ihm übermacht, mit dem derselben beigeschlossenen GegenProjekt zugefertigt hat, so hat es dem Ersten Consul geschienen, daß der von der brittischen Regierung vorgeschlagene WaffenStillstand so abgefaßt wäre, daß er der französischen Republik keinerlei Vortheil darböte, und also die wichtigen Nachtheile, welche die Fortdauer des WaffenStillstands auf dem festen Lande für sie hat, nicht aufwiegen könnte: woraus folgt, daß das vorgelegte GegenProjekt nur in sofern zulässig wäre, als blos die Frage davon seyn möchte, die vorläufigen Punkte einer besondern Uibereinkunft zwischen Frankreich und England, durch einen ebenfalls besondern WaffenStillstand zwischen beiden Staaten, zu berichtigen. Da es aber die Wirkung des WaffenStillstands zur See seyn soll, daß er der französischen Republik zur Vergütung für den WaffenStillstand auf dem festen Lande diene, so muß erstrer ihr Vortheile gewähren, die den Nachtheilen, welche sie durch den leztern erleidet, gleich sind.

Unterzeichneter ist demnach beauftragt, zwei Vorschläge zu thun, unter welchen Se. grosbritannische Majestät denjenigen wählen können, der Ihnen mit dem Interesse Ihrer Staaten und mit ihren Verhältnissen auf dem festen Lande am übereinstimmendsten scheinen wird.

Der erste ist: daß das Projekt zu einem WaffenStillstand auf eine den Vorschlägen des Ministeriums Sr. grosbritannischen Majestät entsprechende Weise abgefaßt und angenommen werde, jedoch einzig unter der Voraussezung, daß dieser WaffenStillstand von den Ereignissen auf dem festen Lande unabhängig wäre, und blos auf eine sofort zu eröfnende besondere Unterhandlung zwischen beiden Mächten Bezug hätte.

Der zweite ist: daß Se. grosbritannische Majestät fortführen, gemeine Sache mit dem Kaiser zu machen, aber daß

Sie alsdann sich gefallen lieſſen, daß der WaffenStillſtand zur See der franzöſiſchen Republik gleiche Vortheile mit jenen darböte, welche der WaffenStillſtand auf dem feſten Lande dem Hauſe Oeſtreich zuſichert.

In dieſer Rükſicht läßt ſich die Vergleichung leicht anſtellen.

Durch den WaffenStillſtand auf dem feſten Lande erhält der Wienerhof die Mittel, ſeine Armeen wieder zu organiſiren; die Subſidien, welche England ihm zahlt, in Mannſchaft, in Waffen, in Munitionen aller Art zu verwandeln; ſeine Pläze von der zweiten und dritten Linie, die ſich in Verfolg des unvorgeſehenen ſchnellen Vorrükens der franzöſiſchen Armeen in einem ſchlechten Zuſtande befanden, zu verſtärken und zu verproviantiren. So waren Oſoppo, Palma nova, Venedig, Verona und Linz vernachläſſigt worden; und ihre Befeſtigungen nehmen jezt täglich zu: Ulm, Ingolſtadt, obgleich blokirt, vermehren ihre VertheidigungsMittel; und es iſt der WaffenStillſtand, der ihnen dieſen Vortheil verſchaft; denn zu der Zeit, wo dieſe Pläze berennt wurden, dachte der Feind blos auf den Angrif der unſrigen, und folglich waren ſie nicht auf einen ſo nahen Angrif vorbereitet.

Durch den WaffenStillſtand auf dem feſten Lande vermindert ſich der Eindruk von den Siegen der franzöſiſchen Armeen; ihre Wirkung wird geſchwächt. Sechs Monate Ruhe würden hinreichen, um die moraliſche und phyſiſche Stärke der öſtreichiſchen Armeen wieder herzuſtellen, die Beſiegten in den Stand zu ſezen, daß ſie ſich von dem Eindruk des von den Siegern erlangten Uibergewichts erholten, und es noch einmal nöthig zu machen, daß die Republik dieſe ſo wohl erworbene Uiberlegenheit wiedererobern müſte.

Eine weitere Folge des WaffenStillſtands auf dem feſten Lande würde es ſeyn, daß das Königreich Neapel, allen Arten von Ungemach, allen Arten von Aufruhr preis, ſich wieder organiſiren, und den Feinden Frankreichs neue Hilfsmittel darbieten könnte.

Endlich geſchieht es unter Begünſtigung des WaffenStillſtands, daß in Toscana, in der Mark Ancona Aufgebote Mannſchaft vorgenommen werden; daß Oeſtreich überall

Vertheidigungs-Mittel vorbereitet; daß überall seine Lage, die vielleicht verzweifelt war, sich bessert; während die Vortheile der Republik abnehmen oder verschwinden.

Schon hat der Erste Consul aus Liebe zum Frieden genug von diesen Vortheilen aufgeopfert: wenn er fortführe, sie unbenuzt zu lassen, so würde es nicht mehr Mäßigung, sondern Schwäche seyn; so würde es nicht mehr ein Mittel seyn, den Frieden zu befördern, sondern den Krieg zu verewigen. Vielleicht hat, nach dem Urtheil von Staatsmännern, die französische Regierung schon zu lange gezögert, das ihr günstige Glük sich zu Nuzen zu machen; allein sie that es blos auf die ihr gegebenen bestimmten Versicherungen einer besondern Unterhandlung und eines Separat-Friedens.

Jezt da die alliirten Höfe auf einer gemeinschaftlichen Unterhandlung und einem allgemeinen Frieden bestehen, sieht die französische Regierung allzugut ein, daß ein so verwikeltes Werk nicht das Geschäft von einigen Tagen seyn kan; und sie muß vermeiden, sich in eine Lage zu sezen, welche der Beschleunigung der Unterhandlungen geradezu entgegen seyn würde, indem sie den feindlichen Mächten, und vornemlich Oesterreich, ein wirkliches Interesse gäbe, die Discussionen zu verlängern, um mit jedem Tage die Mittel zu erwerben, mit mehr Vortheil auf dem Schlachtfelde, und folglich auch mit mehr Ansprüchen auf dem Congreß auftreten zu können.

Um einen so offenbaren Nachtheil einigermasen zu vermeiden, besteht Frankreich darauf, daß der Waffen-Stillstand zur See so eingerichtet werde, daß er ein Aequivalent für den Waffen-Stillstand auf dem festen Lande sey, und England seiner Seits in die Lage seze, den Abschluß des Friedens zu wünschen.

Die Vortheile, welche die französische Republik von dem Waffen-Stillstand zur See erwarten kan und muß, sind: die freie Schiffahrt ihrer Schiffe, und die nöthige Leichtigkeit für ihre Communicationen mit Aegypten, mit den Inseln Franc und Reunion, und mit ihren amerikanischen Colonien.

Was die Verproviantirung der Häfen der Republik selbst betrift, so fehlt es Frankreich nicht an innern Circulations-Mitteln, und die desfalls vorgeschlagene Erleichterung ist nur

von geringer Wichtigkeit. Wenn die brittische Regierung vorschlägt, daß die blokirten Pläze und Häfen nur auf 14 Tage Lebensmittel erhalten sollen, bedenkt sie wohl, daß der gröste Theil derselben noch weit entfernt ist, Mangel zu leiden? und daß überdem die Jahrszeit, die sich nähert, eine Blokade zur See fast immer zu einem blosen Blendwerk, und mithin die vorgeschlagene Begünstigung ganz unnüz macht?

Zieht man hiebei endlich noch in Betrachtung, wie wenig England, wenn es den Frieden aufrichtig wünscht, daran gelegen seyn kan, Frankreich zu verhindern, daß es die geringe Anzahl von Niederlassungen überm Meer, die ihm noch geblieben sind, erhalte und sichere; und wie sehr England, durch neue Erwerbungen dieser Art, die Unruhe und Eifersucht Europa's, und die allgemein sich äussernde Stimmung, die gränzenlose Ausdehnung der Macht und des Handels von England nicht mit gleichgiltigen Augen anzusehen; so wird man, selbst indem man die Vortheile, welche die französische Republik in einem WaffenStillstande zur See finden muß, zugesteht, doch eben nicht glauben, daß ein solcher WaffenStillstand so ausnehmend nachtheilig für England seyn könne, wie dessen Regierung es sich einzubilden scheint.

Unterzeichneter ist demnach angewiesen, Sr. Excellenz dem Lord Grenville den doppelten Vorschlag, der in gegenwärtiger Note enthalten ist, zu wiederholen. Ist eine Separat-Unterhandlung und ein Separat-Frieden der Zwek, so kan der WaffenStillstand so, wie er von dem Ministerium Sr. grosbritannischen Majestät vorgeschlagen worden ist, angenommen werden. Ist der Zwek aber eine gemeinschaftliche Unterhandlung und ein allgemeiner Friede, so muß der WaffenStillstand in der Art eintreten, wie er von der französischen Regierung vorgeschlagen worden ist, und wie er durch Unterzeichneten von neuem umständlich dargelegt werden wird.

London, 24 Fructidor J. 8. (16 Sept. 1800.)

Unterzeichnet: Otto.

Projekt des WaffenStillstands.

In Betracht, daß verabredet worden ist, zwischen der französischen Republik und ihren Alliirten, von der einen Seite, und Sr. kaiserlichen Majestät, Sr. grosbritannischen Maje-

stät und Ihren Allirten, von der andern, Unterhandlungen zu einem allgemeinen Frieden sofort zu eröfnen; und daß der bereits zwischen den Armeen der französischen Republik und jenen Sr. kaiserlichen Majestät geschlossene WaffenStillstand verlängert werden kan, wenn ein äquivalenter WaffenStillstand zwischen der KriegsMacht der französischen Republik und jener Sr. grosbritannischen Majestät abgeschlossen wird: sind dse beiden Regierungen übereingekommen, den befagten WaffenStillstand unter folgenden Bedingungen abzuschliessen:

Artikel I.

Alle Feindseligkeiten zur See und zu Lande sollen zwischen beiden Theilen eingestellt seyn, und nur unter vorgängiger einmonatlicher Aufkündigung vor Ablauf des WaffenStillstands wieder erneuert werden. Der WaffenStillstand soll in keinem Theile der Welt ohne ausdrüklichen Befehl der contrahirenden Regierungen gebrochen, und die Feindseligkeiten sollen nicht erneuert werden, bis nicht ein Monat nach der Notification, welche der kommandirende General oder Offizier der einen Nation jenem der andern gethan hat, verflossen seyn wird.

II.

Es sollen von beiden Regierungen unmittelbar Befehle an die in den verschiedenen WeltTheilen kommandirenden Offiziere abgeschikt werden, um sich dieser Convention gemäs zu verhalten. Den Avisos, welche diese Befehle zu überbringen haben, werden Pässe ertheilt, und diejenigen Offiziere Sr. grosbritannischen Majestät, welche zu dem Ende über Frankreich reisen werden, sollen sicher Geleite und den nöthigen Vorschub zu Beschleunigung ihrer Reise erhalten.

III.

Alle in jedem Theile der Welt, während der Dauer des WaffenStillstands, durch irgend einen von dieser Convention wirklich benachrichtigten Offizier gemachte Prisen sollen wieder zurükgegeben werden. Und überhaupt sollen, die Notification mag geschehen seyn oder nicht, alle in dem Kanal oder in den nordischen Meeren, 12 Tage nach Auswechslung der Ratificationen dieser Convention, gemachte Prisen zurükgegeben werden; in Ansehung der andern WeltTheile sollen in

diesem Stüke die Termine der Verfügungen des XXII Artikels der Präliminarien des lezten Friedens gemäs bestimmt werden: woraus folgt, daß von dem Tage der besagten Auswechslung an gerechnet, allen KauffahrteiSchiffen der einen und der andern Nation gestattet seyn soll, in See zu gehen, und wie vor dem Kriege frei zu fahren.

IV.

Malta und Aegypten sollen den Plätzen in Teutschland gleichgestellt werden, welchen, ob sie gleich von der französischen Armee blokirt sind, gestattet worden ist, den Vortheil des WaffenStillstands auf dem festen Lande zu genieſen. Malta soll für 15 Tage auf einmal, auf den Fuß von zehntausend Rationen täglich, verproviantirt werden.

In Betref Aegyptens sollen sechs französische Fregatten Freiheit haben, von Toulon auszulaufen, zu Alexandria zu landen, und von da zurükzukehren, ohne visitirt zu werden, und ohne ihnen von den englischen Schiffen oder von jenen der Alliirten GrosBritanniens einiges Hinderniß in den Weg gelegt werden könnte. Ein englischer ParlgmentairOffizier wird sich zu dem Ende auf einer dieſer Fregatten einschiffen, und sich über Frankreich nach Toulon begeben.

V.

Die Blokade von Brest, Toulon, und jedem andern französischen Hafen, soll aufgehoben werden, und alle brittischen Kapitains werden die Weisung erhalten, kein ein- oder auslaufendes Schif in seinem Handel zu beeinträchtigen. Jedoch wird keinem gegenwärtig in den besagten Häfen vor Anker liegenden LinienSchif, Zwei- oder Dreideker, gestattet seyn, vor Erneuerung der Feindseligkeiten auszulaufen, um seine Station zu verändern: aber Fregatten, Corvetten, und andre kleine KriegsSchiffe werden frei auslaufen und fahren dürfen, und wenn sie zur See auf Schiffe Sr. grosbritannischen Majestät ſtoſſen, werden sie die vor dem Kriege eingeführten Gebräuche befolgen.

VI.

Die LandTruppen im Solde Sr. grosbritannischen Majestät sollen, während der Dauer des gegenwärtigen Waffen-Stillstands, in keinem Hafen von Italien ausgeschift werden dürfen.

VII.

Die Alliirten von Frankreich, namentlich Spanien, die batavische Republik und Genua, sollen an der Wohlthat des gegenwärtigen WaffenStillstands Theil haben.

VIII.

Gegenwärtige Convention soll ratifizirt, und die Ratificationen innerhalb 10 Tagen, oder, wo möglich, noch früher ausgewechselt werden.

Der Erste Consul, der kein mögliches Mittel zu einer Aussöhnung zu gelangen entschlüpfen lassen wollte, machte also einen doppelten Vorschlag.

Wenn England in gemeinschaftliche Unterhandlung mit Oestreich sich einlassen wollte, so verlangte er, daß es dem WaffenStillstand, der ihm vorgeschlagen worden war, beiträte, da kein andres Mittel war, einige Aehnlichkeit in die gegenseitigen Verhältnisse der contrahirenden Mächte zu bringen, und jeder derselben den Wunsch und das Bedürfniß, die Sache zum Ende zu bringen, einzuflößen.

Wollte, im Gegentheil, England in eine Separat-Unterhandlung mit Frankreich eingehen, so nahm der Erste Consul das von dem brittischen Ministerium vorgelegte WaffenStillstands-Projekt an.

Was konnte er mehr thun? und hatte er nicht noch einen neuen Beweis von seinen auf Aussöhnung gerichteten Gesinnungen gegeben, da er den WiederAnfang der Feindseligkeiten gegen Oestreich auf acht Tage weiter hinausschob? So viele Mäßigung, Schonung, ja man kan sagen Gefälligkeit, hatte keine andre Wirkung, als daß von Seiten der brittischen Regierung folgende officielle Antwort erfolgte:

Die dem Schreiben des Hn. Otto vom 16 d. M. beigeschlossene Note ist dem König vorgelegt worden.

Se. Majestät haben darin in Betref des WaffenStillstands zur See keine neuen Winke gefunden, welche an der Antwort, die dem Herrn Otto unterm 7 d. M. übermacht worden ist, das Mindeste verändern könnte.

Weder Sr. Majestät bekannte Verpflichtungen gegen Ihre Alliirten, noch Ihr so neuerlich geäusserter Wunsch, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe in Europa beizutragen, können es zulassen, daß Sie Ihr Interesse von jenem der Mächte trennen, mit denen Sie für die Fortsezung des Kriegs verbunden sind. Viel weniger können Sie den Gedanken hegen, zu solch einem Ende in irgend einen WaffenStillstand zur See zu willigen, da Sie eine solche Maasregel bereits für ganz unanwendbar auf eine separate Erörterung des Interesses von GrosBritannien und Frankreich erklärt haben.

Da also die französische Regierung von diesem Vorschlag gewußt haben muß, daß Se. Majestät ihn nicht annehmen können, so läuft die angebliche, der Wahl Sr. Majestät angebotene Alternative auf nichts anders hinaus, als auf die bloße Erneuerung einer bereits verworfenen Forderung. Es ist kein neuer Beweggrund angeführt, um deswillen Se. Majestät in jene Bedingungen eines gemeinschaftlichen WaffenStillstands, den Sie schon vorher als unzulässig betrachtet hatten, nunmehr willigen möchten.

Aus Nachrichten, welche seit den lezten Eröfnungen über diesen Gegenstand eintrafen, haben Sr. Majestät mit Erstaunen und Leidwesen abzunehmen gehabt, daß die Befehle zur Aufkündigung des WaffenStillstands auf dem festen Lande wirklich zu eben der Zeit von Paris müssen ausgefertigt worden seyn, wo die Fortdauer dieses WaffenStillstands Sr. Majestät als Bedingung und Beweggrund eines WaffenStillstands zur See vorgehalten wurde. Und wenn, ausser diesem Umstand, Se. Majestät auch noch die gegenwärtige Stimmung Ihrer Feinde nach den Ausdrüken in Betref des Betragens und der Absichten des Königs, von denen die neuerlichen Eröfnungen Frankreichs gegen die Alliirten Englands voll sind, zu beurtheilen hätten, so müste der Schluß äusserst nachtheilig gegen irgend eine gütliche Gesinnung ausfallen.

Se. Majestät sind jedoch noch immer willig, alle Beziehung auf diese Betrachtungen fallen zu lassen, und Ihr Betragen nach den Motiven, welche Sie bereits auseinander gesezt haben, zu entrichten. Sie betrachten daher einen WaffenStillstand zur See, auf schikliche Bedingungen, noch immer als

ein Opfer, zu welchem Sie sich entschliessen könnten, um die Erneuerung der Feindseligkeiten auf dem festen Lande zu verhüten, und dadurch diejenigen vereinigten Unterhandlungen zu allgemeinem Frieden, welche vielleicht durch eine solche Uibereinkunft beschleunigt werden könnten, zu erleichtern, ohnerachtet dieselben keineswegs davon abhängen.

Wenn aber verlangt wird, daß die Gröse des zu bringenden Opfers weder durch irgend einen billigen Maasstab von Gleichheit, noch durch die gewöhnliche Richtschnur solcher Verhandlungen bestimmt werden soll; wenn Se. Majestät, ohne alle Rükſicht auf Ihr eignes Volk, aufgefordert werden, Ihre Bewilligungen nach dem übertriebenen Anschlag Ihrer Feinde von dem Nuzen, welchen Ihre Bundesgenossen von dem WaffenStillstand auf dem festen Lande ziehen, abzumessen; wenn aus Gründen, wie diese sind, auf Bedingungen bestanden wird, welche selbst diese Gründe nicht rechtfertigen könnten: so wird es nöthig, bestimmt zu erklären, daß Se. Majestät weder diesen Grundsaz anerkennen, noch, selbst wenn Sie es thäten, dieser Anwendung desselben beistimmen könnten.

Se. Majestät sind in der That nicht berufen, die relativen Vortheile zu würdigen, welche die Verlängerung des WaffenStillstands auf dem festen Lande jedem der kriegführenden Theile wirklich verschaft. Doch sind selbst unter den Umständen, welche die französische Regierung als für Oestreich ausschlieslich vortheilhaft anführt, manche augenscheinlich beiden Theilen zuträglich, und sind es fast in gleichem Grade.

Wenn während des bereits verflossenen Zwischenraums von Ruhe die östreichischen Armeen neu eingerichtet, rekrutirt und verstärkt worden sind, so hat Frankreich gleiche Maasregeln auch nicht versäumt. Wenn die von Sr. Majestät hergegebenen Subsidien von Ihrem Alliirten auf Errichtung oder Transporte von Magazinen verwandt worden sind, so hat Frankreich die von Ländern, welche die Existenz eines WaffenStillstands von diesem Druk nicht freigehalten hat, erpreßten schweren Contributionen zu gleichen Zweken verwandt. Die Pläze im Rüken der östreichischen Armee mögen reparirt worden seyn; allein auch die Stellung der französischen Armeen ist verstärkt worden, und vielleicht dürften die blokirten Städte von der verlängerten Dauer der Blokade mehr leiden, als sie irgend durch innere Maasregeln zu Verbesserung ihres VertheidigungsStands gewinnen können.

In andre Vergleichungs-Punkte enthalten sich Se. Majestät einzugehen. Kein Theil der verschiedenen Wechsel des Krieges auf dem festen Lande scheint Ihnen Ihre Feinde zu berechtigen, daß sie sich irgend eine Uiberlegenheit über den Geist der östreichischen Armee anmaßten. Wären aber auch die dißfallsigen Behauptungen der französischen Regierung besser gegründet, als Se. Majestät es denken können, so würde der Grundsaz doch immer unzulässig seyn. Unmöglich können Se. Majestät zugeben, daß von Ihnen für diejenigen Vortheile, worin sie auch immer wirklich bestehen mögen, welche Ihr Alliirter von der Fortdauer des WaffenStillstands ziehen dürfe

te, ein völliges Aequivalent gefordert werden könnte; und doch wird ein solches bis zu einem hohen Grade von Sr. Majestät angeboten. Indem Sie in einem WaffenStillstand zur See auf solche Bedingungen, wie sie von Sr. Majestät bereits eingegangen worden sind, willigen, haben Sie beträchtliche Opfer gebracht, und Ihren Feinden grose und augenscheinliche Vortheile, die ihre Darstellung vergebens herabzusezen trachtet, in die Hände gespielt; Sie haben dadurch dem gesammten Europa ein groses Pfand Ihrer Theilnahme für die allgemeine Wohlfahrt, und Ihren Feinden einen entschiedenen Beweis von friedlicher Stimmung gegeben. Würden Sie aber dem gegenwärtigen Verlangen nachgeben, so würden Sie die Mittel zu gegenwärtiger Vertheidigung, und die Unterpfänder künftiger Sicherheit aufopfern, welche durch die grösten und denkwürdigsten Anstrengungen erworben worden sind, und deren Hintansezung nie von Ihnen erwartet werden kan, bis nicht das Resultat der Unterhandlungen, an welchen theilzunehmen Sie sich bereitwillig erklärt haben, Ihre Bemühungen für das Glük Ihres Volks durch Wiederherstellung eines sichern und ehrenvollen Friedens gekrönt haben wird.

Downing Strasse, 20 Sept. 1800.

Unterzeichnet: Grenville.

Diese Note, weit entfernt die Frage über den WaffenStillstand zur See auf eine passende Art zu entscheiden, enthielt nichts als Schwierigkeiten und Behauptungen, welche Bürger Otto, nach den mit voraussehendem Scharfblik verfaßten umständlichen Instructionen, die er von Paris erhalten hatte, unverzüglich widerlegen muste. Dis war der Gegenstand nachfolgender Note:

Während des ganzen Laufs der Unterhandlung, mit welcher Unterzeichneter beauftragt worden ist, hat er Anlaß gehabt, zu bedauern, daß der Mangel an unmittelbarerem Verkehr mit dem Ministerium Sr. Majestät es ihm unmöglich machte, seine officiellen Eröfnungen mit den nöthigen Erläuterungen zu begleiten. Dieser Nachtheil wird noch auffallender durch das Resultat seiner lezten Mittheilungen, auf welche die Note, die er unterm 20 d. M. zu empfangen die Ehre hatte, die Antwort enthält.

Da der erste Theil dieser Note einen Zweifel wegen der aufrichtigen Stimmung der französischen Regierung, in Rüksicht auf die Eröfnung von Unterhandlungen zu einem allgemeinen Frieden, anzudeuten scheint, so kan Unterzeichneter nicht umhin, sich deshalb auf einige Umstände einzulassen, welche das Betragen des Ersten Consuls vollkommen rechtfertigen werden.

Weit entfernt, daß die vorgeschlagene Alternative eines Separat-Friedens, falls Se. Majestät die Bedingungen zu einem allgemeinen WaffenStillstand nicht annähmen, ei-

nen Mangel an Aufrichtigkeit anzeigte, liefert derselbe vielmehr den stärksten Beweis der auf Aussöhnung gerichteten Gesinnungen des Ersten Consuls: er ist eine nothwendige Folge der unterm 4 d. M. von Unterzeichnetem gethanen Erklärung. Unterzeichneter hatte nemlich die Ehre, dem brittischen Ministerium zu eröfnen: daß, wenn der Waffen-Stillstand vor dem 11 Sept. nicht abgeschlossen wäre, die Feindseligkeiten mit Oestreich wieder angegangen seyn würden, und daß in diesem Falle der Erste Consul nicht mehr vermögen würde, in Ansehung dieser Macht in einen andern als einen abgesonderten und vollständigen Frieden zu willigen. Der besagte Waffen-Stillstand war in der angezeigten Zeit nicht geschlossen; es war also natürlich, eventueller Weise einen Separat-Frieden mit Oestreich, zufolge der nemlichen Voraussezung, einen ebenmäßigen Separat-Frieden mit Gros-Britannien zu erwarten, man mußte sich denn vorstellen, daß die Leiden, welche seit mehr als acht Jahren auf einem grosen Theile von Europa lasten, fortdauern sollen, ohne daß irgend ein andres Ziel zu hoffen wäre, als die gänzliche Vernichtung eines der kriegführenden Theile.

Es ist also nicht die französische Regierung, welche Se. Majestät vorschlägt, Ihre Angelegenheiten von denen Ihrer Alliirten abzusondern; sondern der Erste Consul hat, nachdem er vergebens versuchte, sie in ein gemeinschaftliches Centrum zu vereinigen, und sie durch Englands Weigerung, einige besondre Vortheile, welche Frankreich schon aufgeopfert hatte, seinerseits auch auf dem Altar des Friedens niederzulegen, de facto abgesondert fand, einen neuen Beweis seiner Gesinnungen gegeben, indem er andre Mittel zu der Aussöhnung, welche der Fortgang der Begebenheiten früher oder später doch zu Stande bringen wird, bezeichnete.

So wie Unterzeichneter es unterm 4 d. M. voraus gemeldet hatte, wurde zu der bestimmten Zeit der Waffen-Stillstand auf dem festen Lande aufgekündigt; da aber das Gegen-Projekt des brittischen Ministeriums, welches Unterzeichneter am 8. d. M. absandte, am 10 in Paris eingetroffen war, und da Se. kaiserliche Majestät überzeugt zu seyn schienen, daß Ihr Alliirter einen zulässigen Waffen-Stillstand einzugehen sich nicht weigern würde, so beschloß der Erste Consul, die Erneuerung der Feindseligkeiten wieder um acht Tage aufzuschieben. Es wurden sofort Befehle an die Armeen in Teutschland und Italien ausgefertigt, und im Fall daß in lezterm Lande die Befehle zu spät eingetroffen wären, und daß die französischen Generale in Verfolg irgend einer militairischen Operation neue Fortschritte gemacht hätten, sind sie beordert, die nemliche Stellung wieder einzunehmen, welche sie gerade an dem Tage, wo die Feindseligkeiten wieder anfiengen, inne hatten.

Die schlichte Darstellung dieser Thatsachen wird ohne Zweifel hinreichend beweisen, daß die französische Regierung nimmermehr die Absicht haben konnte, durch vorgebliche Unterhandlungen einen neuen Angrif auf Oestreich zu maskiren,

und daß ſie vielmehr während dieſer ganzen Unterhandlung mit Offenheit und Biederkeit zu Werke gegangen iſt, welche allein jene Wiederherſtellung der allgemeinen Ruhe ſichern kan, die Sr. Majeſtät und Ihrem Miniſterium ſo ſehr am Herzen liegt.

Umſonſt möchte man in einigen Ausdrüken der officiellen Eröfnungen der franzöſiſchen Regierung gegen die Alliirten Sr. Majeſtät Beweiſe einer entgegengeſezten Abſicht ſuchen, insbeſondre wenn dieſe Beweiſe aus einem der zulezt an den Baron von Thugut geſchriebenen Briefe, welches Unterzeichneter ſelbſt mitgetheilt haben würde, wenn er die Gelegenheit dazu gefunden hätte, hergenommen werden ſollten: dieſes Schreiben würde beweiſen, daß die franzöſiſche Regierung, eine beſtändige Freundin des Friedens, blos darum ſich über die Abſicht GrosBritanniens zu beklagen ſchien, weil ſie alle Urſache hatte, zu glauben, daß ſie einem feſten Syſtem zur Herſtellung des Friedens entgegen wären.

Unterzeichneter iſt blos deswegen in dieſe Details eingegangen, weil es an der Schwelle der etwa zu eröfnenden Unterhandlungen für die Räthe beider Mächte wichtig iſt, daß ſie gegenſeitig von der Aufrichtigkeit ihrer Abſichten überzeugt ſeyen, und weil die Meinung, welche ſie von dieſer Aufrichtigkeit haben können, das ſicherſte Unterpfand des glüklichen Erfolgs der Unterhandlungen iſt.

Betreffend den zweiten Punkt der Note, welche Unterzeichneter zu empfangen die Ehre hatte, muß er ſich auf ſein Schreiben vom 16 beziehen, worin er Sr. Excellenz dem Lord Grenville gemeldet, daß er angewieſen ſey, wegen der HauptEinwendungen der brittiſchen Regierung gegen den vorgeſchlagenen WaffenStillſtand befriedigende Erläuterungen, zu geben, indem er ihn zugleich dringend erſuchte, ihm die Mittel zu mündlichem Verkehr mit dem Miniſterium zu erleichtern. Es ließ ſich daher ſchwerlich glauben, daß die franzöſiſche Regierung ſich, ohne alle Modification, an ihre erſten Eröfnungen halten würde; denn, in dieſem Falle, würde es höchſt unnüz geweſen ſeyn, auf eine Zuſammenkunft anzutragen, um befriedigende Erläuterungen zu geben.

In Anſehung der erforderlichen Compenſationen, durch welche der WaffenStillſtand zur See auf gleichen Fuß mit dem vom feſten Lande zu ſezen ſeyn würde, findet das Miniſterium Sr. Majeſtät, daß bei der von der franzöſiſchen Regierung angenommenen Bilanz Uibertreibung ſtatthabe. Eine förmliche Erörterung dieſes Punktes würde ohne Zweifel unpaſſend ſeyn, nach den abwechſelnden Erfolgen eines Krieges, der ſo viele auſſerordentliche Begebenheiten erzeugt hat: der moraliſche Einfluß dieſer Begebenheiten auf die Armeen, auf die Völker, auf die Regierungen ſelbſt, läßt ſich ſchwerlich bezweifeln; und die Folgerungen, die man daraus ziehen kan, ſcheinen die Meinung, welche Unterzeichneter äuſſern zu müſſen glaubte, zu rechtfertigen: wenn in dieſer Meinung einige,

Uibertreibung herrschen sollte, so wird selbige von den Feinden der Republik selbst getheilt, welche alles angewandt haben, um den WaffenStillstand zu verlängern, und sich kein Bedenken gemacht, sich selbst des Mittels vorgespiegelter Unterhandlungen zu bedienen, um Zeit zu gewinnen.

Die durch den Hn. Grafen von St. Julien unterzeichneten, und von seinem Hofe desavouirten Präliminarien sind hievon ein denkwürdiges Beispiel; und die Fortsezung des WaffenStillstands auf dem festen Lande muß doch wohl ein Opfer für die Republik seyn, da man alles mögliche gethan hat, um ihr dieselbe abzudringen.

Doch, selbst auch die Existenz dieses Opfers zugegeben, erklärt das Ministerium Sr. Majestät ausdrüklich, daß man von ihm kein dem entsprechendes Opfer fordern könne. Allerdings geziemt es Frankreich nicht, zu beurtheilen, in wie weit die Verpflichtungen Sr. Majestät gegen Ihre Alliirten Ihren Neigungen in diesem Stük Zwang anthun mögen; aber Frankreichs Recht, den Lohn für das Opfer, das es gemacht hat, und noch zu machen bereit ist, zu verlangen läßt sich nicht bestreiten. Der erste Consul hat Europa wiederholte Pfänder seiner friedlichen Gesinnungen gegeben; er hat nie aufgehört, sie gegen die bei diesem Kampfe interessirten Kabinette an den Tag zu legen; und selbst wenn auch seine Mäßigung die Hofnungen der Feinde der französischen Regierung erhöhen sollte, wird sie nichtsdesto weniger stets die einzige Führerin seiner Handlungen seyn.

Ohngeachtet dieser Verschiedenheit in der Absicht verschiedener zufälligen und Präliminar-Frage der projektirten Pacification, muß Unterzeichneter sich doch Glük wünschen, daß er in allen Mittheilungen, die er bisher zu empfangen die Ehre hatte, dieselben Versicherungen von der Neigung Sr. Majestät, an der Herstellung der Ruhe von Europa zu arbeiten, gefunden hat, und er wird keine Gelegenheit versäumen, diese Neigung bei seiner Regierung in das hellste Licht zu stellen.

Hereford Strasse, den 23 Sept. 1800 (1 Vendemiaire J. 9.)

Unterzeichnet: Otto.

(Die Fortsezung folgt im nächsten Stük.)

Inhalt.

Materialien zur Reviſion der Taubenpolizei. Mannichfaltigkeiten zur Tagesgeſchichte der Polizei und geſelligen Kultur. Gefangen- und Zuchthäuſer. Leibeigenſchaft in Rußland, Lief- und Ehſtland. Sklaverei und Leibeigenſchaft. John Sinclair's Schreiben an einen Beſizer groſer Güter über die Mittel unter dem Volke in ſeiner Nachbarſchaft die Annehmlichkeit des Lebens zu erhöhen, und die Lage deſſelben zu vervollkommnen. Ein neuer Schritt zur bürgerlichen Verbeſſerung der Juden in den däniſchen Staaten. Fortgeſeztes Verzeichniß und ſummariſcher Inhalt der hauptſächlichſten im Herzogthum Oldenburg ergangnen adminiſtrativen Verordnungen, Reſcripte und Reſolutionen.

J. G. Cotta'ſche Buchhandlung.

Im Verlag der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung in Tübingen ſind von Oſtern 1802 bis 1803 erſchienen:

Allgemeine Zeitung 1802. 1803. der Jahrg. 10 Rthlr. 18 fl.

Dieſes ſeit 1798 mit der möglichſten Sorgfalt unterhaltene Inſtitut wird von jedem Sachkundigen als die vollſtändigſte Sammlung dieſer Art für unſre Zeitgeſchichte anerkannt, worinnen man die Aktenſtücke und offiziellen Berichte ausführlich, öffentliche Verhandlungen aber in einem gedrängten und treuen Auszug, und was den eigentlichen Stoff der gewöhnlichen politiſchen Zeitungen, die Tagsgeſchichte, betrift, dieſe mit beſcheidener und anſtändiger Wahrheitsliebe und auf ſolche Art geſichtet findet, daß dadurch wenigſtens die erſte Brücke zwiſchen dem Chaos der öffentlichen Sagen, und der hiſtoriſchen Bearbeitung der Gegenſtände derſelben gebaut iſt. Daß dabey nichts verſäumt wird, was zur Kenntniß der Sittengeſchichte, der Kultur, des Handels, und jeder andern intereſſanten Anſicht gehört, findet man beinahe in jedem Stücke belegt, ſo daß dieſe täglich erſcheinende Zeitung, als ein möglichſt vollſtändiges Repertorium der Zeitgeſchichte, keiner öffentlichen Bibliothek und keinem mit dem Geiſt ſeiner Zeit fortſchreitenden Mann fehlen ſollte.

Es ſind noch einige vollſtändige Exemplarien von 1798 bis zum laufenden Jahrgang zu haben, die man, wenn man ſich unmittelbar an die Verlagshandlung wendet, für den Preiß von 4 Carolins haben kann.

Almanach des Dames pour l'an 1803. mit Kupfern gebunden 1 Rthlr. 12 gr. 2 fl. 45 kr.

Von den Verfaſſern, deren Beiträge dieſen Almanach zieren, dürfen wir nur Delille, Chenier, Lebrun, Vigée, Collin d'Harleville, Segur l'aîné, Mercier, Mad. de Genlis, Mad. de Beaufort anführen, um den Beifall zu begründen, womit dieſe niedliche Sammlung auch in dieſem zweiten Jahrgang aufgenommen wurde. Die Kupfer ſind nach den beſten Gemälden des Pariſer Muſeums von Fortier auf's vorzüglichſte geſtochen und da die Herausgeber im Sinne haben, dieſe Auswahl fortzuſezen, ſo erhalten die Beſizer dieſes Almanachs zugleich eine ſehr intereſſante Kunſtſammlung.